Digitized by Google

KK 209
(VIX 30)

UNIVERSITY
OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE
LIBRARIES

Digitized by Google

7
1834

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Oldenburg.

Siebenter Band.

Mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung.

Oldenburg,
gedruckt bei Johann Heinrich Stalling.

1834.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Oldenburg.

Siebenter Band.

Mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung.

Oldenburg,
gedruckt bei Johann Heinrich Stalling.

1834.

Digitized by Google

KKB
7920
.A155
Bd. 7
1832-33

Digitized by Google

Sammlung
der
Landesherrlichen Verordnungen
und
Bekanntmachungen der Landesbehörden
von
allgemeinem und bleibenden Interesse
für
das Herzogthum Oldenburg
begreifend den Zeitraum
vom
1sten Januar 1832 bis zum 1sten Januar 1834.

In zwey Heften.

Mit einem Inhaltsverzeichniß
und
alphabetischen Sachregister.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniss

der

seit Ende 1831 ferner in besonderm Abdruck erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die mit * bezeichneten befinden sich außerdem in diesem Bande mit abgedruckt.

1) * Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever vom 18. Dec. 1831.
2) Instruction für die Kirchspielsvögte vom 9. Jan. 1832.
3) Desgl. für die Kirchspiels-Rechnungsführer vom 9. Jan. 1832.
4) Desgl. für die Kirchspiels-Feldhüter vom 9. Jan. 1832.
5) Statuten des Delmenhorstischen Prediger-Wittwen-Fonds, nebst angehängter Instruction des Provisors dieses Fonds vom 15. Aug. 1832.
6) Plan zur verbesserten Einrichtung des katholischen Gymnasiums zu Vechta und Verbindung einer Normalschule für Land-Schullehrer mit demselben. 1832.

Digitized by Google

7) * Regulativ über die Anweisung der im sechsten Titel des ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen auf die Kirchen- und Schulsachen protestantischer Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg vom 10. Dec. 1832.

8) * Regulativ über die Anwendung der im sechsten Titel des ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen auf die Armensachen im Herzogthum Oldenburg vom 24. Dec. 1832.

9) * Arzney-Taxe vom 24. Dec. 1832.

10) * Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg vom 12. Aug. 1833.

Digitized by Google

Verzeichniß

aller

im siebenten Bande

der

Oldenburgischen Gesetzsammlung

befindlichen Verordnungen.

Nach dem Ressort-Reglement und resp. **nach der Landesherrlichen Verordnung vom 19. März 1830 geordnet.**

Z. N. Die erste Ziffer zeigt die Nummer der Verordnungen ꝛc. jedes Jahrganges, die zweite die Seitenzahl an.

Digitized by Google

Bekanntmachung
welche das ganze Großherzogthum betrifft.

Heft I. №	S.	Gegenstand.	Datum.
6.	258.	Bekanntmachung der Prüfungs-Commission vom Anmelden der Candidaten zur vorläufigen Prüfung . . .	21/31. Jan. 1832.

Bibliothek-Sachen.

35.	319.	Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung der Angelegenheiten der öffentlichen Bibliothek wegen der Abonnements-Gelder für die Oldenb. Anzeigen, Zeitungen und Blätter auch Insertionen in die Anzeigen . .	4/7. Nov. 1832.

Regimental- und Polizei-Sachen.

1.	3.	Landesherrliche Verordnung betr. die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden	28. Dec. 1831. 7. Jan. 1832.
4.	159.	Revidirte Arzneitaxe	21/29. Dec. "
8	259.	Jurisdiction des Delmenhorster Magistrats über einen Theil des s. g. Brendels	6/9. Feb. "

Digitized by Google

Heft I.

№	S.	Gegenstand.	Datum.
9.	260.	Wegen der Cholera	7/13. Feb. 1832.
11.	262.	Desgleichen	22/25. " "
12.	262.	Wegen der neuen Bauerschaft Augustenfeld	2/7. März "
13.	263.	Verbot der Zeitblätter „deutsche Tribune" — „Westbote" — „neue Zeitschwingen"	25/28. " "
14.	265.	Wegen falscher Münzen . . .	6/11. Apr. "
15.	266.	Landesherrliche Verordnung betr. das Collegium medicum . .	30. März / 14. Apr. "
16.	272.	Wegen Dänischer und Norwegischer Quarantaine-Anstalten	14/21. Apr. "
17.	273.	Betr. die Quarantaine-Anstalt in Christiansand	24/28. " "
19.	287.	Wegen der Form der Gesuche, Recursschriften u. s. w.	3/30. Mai "
20.	288.	Wegen der Bundes-Cartell-Convention vom 10. Feb. 1831 . . .	12/14. Jun. "
21.	291.	Wegen falscher Münzen . . .	27/23. " "
22.	292.	Wegen der Kirchspiels-Siegel .	16/21. Jul. "
25.	304.	Verbot der Zeitblätter „der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein"	10/15. Aug. "
26.	305.	Wegen der Navigationsschule in Elsfleth	20/29. " "
27.	306.	Verbot von „Rotteck's allgemeinen politischen Annalen"	7/12. Sept. "
28.	307.	Verbot der „neuen Zeitschwingen"	10/15. " "
29.	308.	Betr. die Fortschaffung von Verbrechern und Landstreichern . . .	20/23. " "
31.	313.	Betr. das Verbot der Zeitblätter „Volksfreund" — „der Wächter am	

Digitized by Google

Heft I. №	S.	Gegenstand.	Datum.
		Rhein" — „der Freisinnige" und „der deutschen allgemeinen Zeitung"	29. Sept. / 3. Oct.
33.	317.	Wegen des Treibeises im Kattegat	12/17. Oct.
34.	317.	Gegen den Nachdruck	16/20.
37.	325.	Wegen der Leuchtfeuer bei Christiansand	16/21. Nov.
39.	329.	Betr. das Verbot des Zeitblatts „der Volksfreund"	10/12. Dec.
40.	330.	Zum §. 32. der Brand-Cassen-Verordnung	19/22. Dec.
41.	331.	Wegen der Menschenblattern	17/22.
Heft II.			
	333.	Betr. den Vertrag wegen Aufhebung alles Unterschiedes in Behandlung Oldenburgischer und Preussischer Schiffe in den Preussischen und Oldenburgischen Häfen	19/20. Sept. 1830.
1.	341.	Betr. die Aufnahme in eine Stadtgemeinde	10/16. Jan. 1833.
2.	342.	Tarif der Consumtions-Abgabe in Oldenburg	14/23.
6.	349.	Betr. die Contraventionen gegen die Hundesteuer	22/30. März
7.	349.	Landesherrliche Verordnung zur Beschränkung des zu frühen Heirathens und des Heirathens armer Personen	29. März / 17. Apr.
12.	361.	Ernennung einer Revisions-Commission wegen der Entscheidungen der Kührungs-Commission	6/10. Jul.
13.	361.	Einführung der Pharmacopoea Hannoverana von 1833 als hiesige Lan-	

Digitized by Google

Heft II. Nr	S.	Gegenstand.	Datum.
		des Pharmacopoe, auch Veränderung der Arzneitaxe und Preisbestimmung neu aufgenommener Arzneimittel	2/10. Jul. 1833.
11.	369.	Betr. das Einwandern fremder Handwerks-Gesellen	23/31. " "
16.	370.	Erneuerung der Commission zur Untersuchung wegen der von den deichpflichtigen Eingesessenen des Stad- und Butjadingerlandes und der vier Marschvogteien nachgesuchten Erhöhung der Beiträge von den deichfreien Ländereien zu den Deichen	18/21. Aug. "
18.	396.	Landesherrliche Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg	12. Aug. / 7. Sept. "
19.	494.	Bestimmung, wornach die Eidewarder Plate in der Weser zum Kirchspiele Dedesdorf gehört	10/14. Sept. "
23.	501.	Reglement für die Wahl des Stadtraths in der Stadt Oldenburg . .	1/6. Nov. "
24.	505.	Dienst-Aufsicht über das Vermessungs-Comtoir	1/6. " "
28.	518.	Bestimmung der Regierung als die für die Recurse gegen Entscheidungen des Weser-Stromrichters eintretende Behörde	29. Nov. / 4. Dec. "
30.	521.	Betr. die Attestirung der Rechnungen für arme Kranke	3/14. Dec. "
32.	525.	Unterdrückung der Neckarzeitung .	11/18. " "
33.	525.	Veränderungen in der Arzneitaxe .	18/24. " "

Digitized by Google

Heft I. №	S.	Gegenstand.	Sachen.

Justiz-Sachen.

1.	259.	Vorschriften wegen Einreichung der Vormundschafts- und Curatelrechnungen	24. Jan. / 4. Feb. 1832.
18.	282.	Depositen-Verwaltung beim Landgerichte zu Jever	3/15. Mai =
23.	293.	Landesherrliche Verordnung, enthaltend neue Bestimmungen zu Art. 116. u. 120. des Oldenb. St. G. B. wegen des Rückfalls	3/21. Jul. =
Heft II.			
8.	356.	Verminderung der Kosten bei Sühneversuchen	7/11. Mai 1833.
11.	361.	Gebühren für Protocolle der Hypothekenämter über Hypothekenbewilligungen	25. Jun. / 6. Jul. =
21.	495.	Betreffend die durch die Oldenburgische Stadt-Ordnung veränderten Jurisdictionsverhältnisse	9/12. Oct. =
22.	501.	Landesherrliche Verordnung, enthaltend neue Bestimmungen zu Art. 102. des Oldenb. Str. G. B. wegen der Geldstrafen	8/19. Oct. =
24.	506.	Berechnung der Dauer der Freiheitsstrafen	5/9. Nov. =

Evangelisch-lutherische Kirchen- und Schul-Sachen.

Heft I.			
2.	90.	Regulativ über die Anwendung der in der Gemeinde-Ordnung enthaltenen	

Digitized by Google

Heft I. №	S.	Gegenstand.	Datum.
		Bestimmungen für Kirchen- und Schulsachen auf die protestantischen Landgemeinden im Herzogthum Oldenburg	10. Dec. 1832. 9. Jan. 1833.
32.	316.	Betr. die neuen Statuten des Delmenhorster Prediger-Wittwen-Fonds	15. Aug. 1832. 13. Oct.
38.	328.	Betr. die Besichtigung der geistlichen Gebäude im Jahr 1832	29. Nov. 1. Dec.
Heft II.			
4.	343.	Landesherrliche Verordnung betr. die Beitreibung der Dienstintraden der Kirchen- und Schulbeamten . .	11 Feb. 10. März 1833.
9.	356.	Ausdehnung der Bekanntmachung vom 28. Feb. 8. März 1821 wegen der Trauerzeit der Wittwer und Wittwen auf die Erbherrschaft Jever	3/11. Mai =
20.	494.	Vorschriften wegen der Schulbücher und Lehrmittel der Kinder in den Volksschulen	3/5. Oct. =
31.	523.	Betr. die Tilgung oder Beschränkung der auf Kirchen- und Schuljuraten erwirkten Ingrossate	11/18. Dec. =
34.	568.	Wegen der Termine zur Erklärung neuer Kirchen-Juraten und Kirchen-Rechnungsführer über Schulddocumente und Zinsrestanten	18/23. = =

Armen-Sachen.

Heft I.			
3.	121.	Regulativ über die Anwendung der in der Gemeinde-Ordnung enthaltenen	

№	S.	Gegenstand.	Datum.
		Bestimmungen auf die Armensachen im Herzogthum Oldenburg . . .	24. Dec. 1832. 9. Jan. 1833.
Heft II.			
10.	360.	Nähere Bestimmung des §. 49. und 50. dieses Regulativs rücksichtlich der Ansetzung zu Armenbeiträgen .	15/22. Jun. 1833.
15.	369.	Desgleichen des §. 55. rücksichtlich der Ansetzungs-Register	17/21. Aug. =
26.	507.	Errichtung einer Ersparungs-Casse in der Erbherrschaft Jever . . .	18. Oct. 9. Nov.
27.	516.	Nähere Bestimmung zum §. 57. des Regulativs vom 24. Dec. 1832 wegen der Inventarien vom Vermögen der Armen-Gemeinden	9/16. = =
29.	518.	Vorschriften betreffend die Einreichung von Forderungen und Rechnungen, die aus Armenfonds zu bezahlen sind	30. Nov. 4. Dec. =
30.	521.	Betr. die Attestirung der Rechnungen für kranke Arme	9/14. Dec. =

Cameral-Sachen.

Heft II.			
3.	343.	Betr. die Bezahlung des Stempelpapiers von 2 bis 5 gr. in Courant	30. Jan. 2. Feb. 1833.
17.	371.	Einführung von Controlle-Maßregeln für Entrichtung des Gränzzolls und der Accise	16. 17. 19. 20. 21. Aug. 24. August 1833.

Militair-Sachen.

Heft I.			
5.	257.	Wegen der verlängerten Dienstzeit	3/11. Jan 1832.

Digitized by Google

Heft I. №	S.	Gegenstand.	Datum.
10.	261.	Betr. die eventuelle Versetzung der Schiffs-Capitaine, Steuermänner und Matrosen in die Reserve . .	13/15. Feb. 1832.
30.	312.	Wegen der verlängerten Dienstzeit	23. Sept. = 3. Oct.
36.	323.	Betr. die Einstellung zum Aushebungs-Termin	8/14. Nov. =
H. II.			
5.	347.	Wegen Nummertausch und Stellvertretung	16/20. März 1833.

Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse-Sachen.

H. I.

24. 302. Erklärung und Erweiterung des §. 19. der Wittwen-Casse-Verordnung 21/28. Jul. 1832.

Digitized by Google

Gesetzsammlung von 1832.

Digitized by Google

Digitized by Google

1) Landesherrliche-Verordnung vom 28. December 1831., publ. am 7. Januar 1832.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden, Großherzog von Oldenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Da die Verfassung und Verwaltung der städtischen Gemeinden in dem Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen größtentheils geordnet ist, oder doch unverweilt völ-

Digitized by Google

lig geordnet werden wird; so haben Wir Unser Augenmerk auf die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden um so mehr gerichtet, als Wir in einer die Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten der Staatsbürger belebenden und fördernden Einrichtung derselben eine wesentliche Grundlage der einzuführenden landständischen Verfassung erblicken, für diesen Zweck aber die in den bestehenden Gesetzen enthaltenen Vorschriften einer Erweiterung und Abänderung, so wie ohnehin, wegen mancher im Laufe der Zeit bemerkbar gewordenen Lücken und Zweifel, näherer Bestimmungen bedürfen.

Wir haben daher Uns bewogen gefunden eine Commission zur Berathung und Ausarbeitung einer umfassenden, jenem Zwecke entsprechenden Ordnung für die Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever niederzusetzen, und nachdem Uns dieselbe den, nach vorgängiger Vernehmung sachkundiger, aus jedem Kirchspiel des Landes einberufener Männer, von ihr verfaßten Entwurf vorgelegt hat, dieser auch von Uns einer reiflichen Prüfung unterzogen

Digitized by Google

worden ist: so haben Wir demselben Unsere Genehmigung ertheilt und beschlossen, dem Grundgesetze über die landständische Verfassung die Gemeinde-Ordnung vorangehen zu lassen, durch welche die Gemeinden in den Stand gesetzt werden, in ihren Angelegenheiten mit freyerer Selbstthätigkeit zu wirken, und solche durch selbstgewählte Vertreter, nach bestimmten, ihre Rechte und Interessen schützenden Vorschriften, unter der gesetzlichen Oberaufsicht, besorgen zu lassen.

Bey der großen Verschiedenheit des Umfangs und der gesellschaftlichen Zwecke der in den älteren und neueren Landestheilen bestehenden Gemeinde-Verbindungen, haben Wir angemessen gefunden, den Kirchspiels-Verband, welcher bereits nicht blos der kirchlichen, sondern auch der politischen Eintheilung des Landes zum Grunde liegt, und mit welchem vorlängst viele der wichtigsten Einrichtungen und Interessen verbunden sind, zur Grundlage der weiteren Ausbildung einer, die verschiedenen gesellschaftlichen Zwecke der Gemeinden und Corporationen fördernden und sichernden, so wie mit der landständischen Verfassung in enger Verbindung stehenden, mit-

Digitized by Google

hin auch für die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte in dieser Beziehung wichtigen, Gemeinde-Verfassung zu nehmen.

Indem sonach die Kirchspiele bey der ihnen im Wesentlichen schon zustehenden Eigenschaft weltlicher Gemeinden erhalten werden, und deren Eintheilung zu den Aemtern, und der Aemter zu den Kreisen unverändert bleibt, haben Wir Unsern getreuen Unterthanen die Mittel darbieten wollen, auch bey Angelegenheiten, welche ein ganzes Amt oder einen ganzen Kreis betreffen, ihre Interessen gemeinsam wahrzunehmen, und zu dem Ende zugleich über die Amts- und Kreis-Gemeinde-Verfassung die erforderlichen Vorschriften ertheilt.

Indem Wir nun Unsere Regierung mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragen, geben Wir derselben auf, ungesäumt die nöthigen Vorbereitungen zu treffen, damit dasselbe möglichst bald seinem ganzen Inhalte nach in Wirksamkeit treten könne, bis wohin die bestehenden Vorschriften und Einrichtungen unverändert bleiben.

Digitized by Google

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 28. December 1831.

(L. S.) August.

von Brandenstein.

Lentz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen.

Kirchspiels-Gemeinden als nächster Gegenstand dieser Verordnung.

Art. 1. Die Verfassung und Verwaltung der unter dem Namen der Kirchspiele bestehenden Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever soll nach diesem Gesetze geordnet werden.

Anwendung auf andere Gemeinde-Verbindungen.

Art. 2. Die in oder neben dem Kirchspiels-Verbande bestehenden Genossenschaften und Corporationen, welche durch Grund und Boden bestimmt, für besondere, die Kirchspiels-Gemeinde, als solche, nicht angehende Zwecke errichtet, und wegen ihrer Beziehung auf das allgemeine Wohl unter die Oberaufsicht des Staats gestellt sind, dauern in ihrer bestehenden Verfassung fort, können aber nach oberlicher Genehmigung ihre Verfassung und Verwaltung entweder dem Kirchspiels-Verbande anschließen, oder gesondert davon, nach den für denselben gegebenen Grundzügen, einrichten und unter diese Gemeinde-Ordnung stellen. (Art. 135—142.)

Digitized by Google

Erster Theil.

Von der Kirchspiels-Verfassung und Verwaltung.

Erster Abschnitt.

Von der Kirchspiels-Verfassung.

Erster Titel.

Von dem Kirchspiels-Verbande und der Kirchspiels-Mitgliedschaft, und von den damit verbundenen Rechten und Pflichten.

Kirchspiels-Gemeinde. Verband in örtlicher Hinsicht.

Art. 3. Der Kirchspiels-Verband wird in örtlicher Hinsicht bestimmt nach der gegenwärtig bestehenden geographischen Eintheilung des Landes und näheren Begränzung einzelner Kirchspiele; in persönlicher Hinsicht nach den unten folgenden Bestimmungen. (Art. 7—15.)

Da wo die Kirchspiels-Gränzen von den Parochial-Gränzen abweichen, soll, so viel es die Verhältnisse gestatten, dahin gewirkt werden, daß beide zusammentreffen.

Ausnahme.

Art. 4. Von jenem Grundsatz findet nur da eine Ausnahme statt, wo größeren Corporationen, z. B. Städten, welche in einem Kirchspiele belegen sind, eine eigene Gemeinde-Ver-

Digitized by Google

fassung und Verwaltung gegeben ist. Der übrige Theil solcher Kirchspiele bildet dann eine eigene weltliche Gemeinde, und das gegenseitige Verhältniß solcher Gemeinden in Beziehung auf ihre gemeinsamen Angelegenheiten wird für jeden Fall dieser Art, wo solches nicht schon geschehen ist, durch besondere Vorschriften festgestellt werden.

Abänderung der Kirchspiels-Gränzen.

Art. 5. Abänderungen der Gränzen einzelner Kirchspiele können nur von der Regierung verfügt werden. Dieselbe hat auch Ungewißheiten oder Streitigkeiten über Kirchspiels-Gränzen zu beseitigen und zu entscheiden.

Vereinigung zweyer Kirchspiele.

Art. 6. Die Vereinigung zweyer oder mehrerer Kirchspiele, ganz oder zum Theil, für immer oder für eine gewisse Zeit, zu einer gemeinschaftlichen Kirchspiels-Verfassung oder Verwaltung bedarf der Landesherrlichen Bestätigung.

Kirchspiels-Gemeinde-Verband in persönlicher Hinsicht.

Art. 7. Jeder Landesunterthan muß einem Kirchspiele angehören. In Ansehung der Militair-Personen, Hof-Officianten und Hof-Bedienten jedoch kommt die deshalb bestehende besondere Gesetzgebung in Anwendung, bis nähere Bestimmungen erfolgen.

Für jetzt ist jeder Landesunterthan Mitglied desjenigen Kirchspiels, wo er an dem Tage da diese Verordnung in Kraft tritt, seinen

Digitized by Google

selbstständigen Wohnsitz (Domicil) hat, oder dem eines Andern folgt.

Diejenigen, welche in einem Kirchspiele einen Grundbesitz, aber außerhalb desselben ihren, im In- oder Auslande belegenen, Wohnsitz haben (Forensen), sind nicht Mitglieder dieses Kirchspiels, nehmen aber an deren Rechten und Pflichten in Ansehung ihres in demselben belegenen Grundbesitzes in der durch Gesetz oder Herkommen bestimmten Maße Theil.

Transitorische Bestimmung.

Art. 8. Innerhalb des ersten Jahrs nach Einführung dieser Verordnung bleibt es jedoch sowohl den Kirchspielen vorbehalten nachzuweisen, daß einzelne in ihnen selbstständig domiciliirte Personen nach der bisher bestandenen Gesetzgebung ihnen nicht angehörig sind; als auch den Individuen gestattet, nach der älteren Gesetzgebung die Kirchspiels-Mitgliedschaft in einem andern Kirchspiele zu begründen.

Erwerb der Kirchspiels-Mitgliedschaft.

Art. 9. In Zukunft kann die Kirchspiels-Mitgliedschaft nur begründet werden: durch die Kirchspiels-Mitgliedschaft der Eltern, durch Anstellung im Staats- oder Gemeinde-Dienst, durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme, und für Frauenspersonen auch durch Verheirathung mit einem Kirchspiels-Mitgliede.

Digitized by Google

Art. 10. Die Kirchspiels-Mitgliedschaft des Vaters erstreckt sich auf alle eheliche Kinder desselben, und geht bei dessen Tode auf diese über, sofern sie nicht schon vorher Mitglieder eines Kirchspiels geworden sind. Uneheliche Kinder folgen eben so der Mutter, und die verheirathete Frau, auch wenn sie Ausländerin war, folgt ihrem Ehemanne.

Nähere Bestimmungen: 1) durch Mitgliedschaft der Eltern und durch Heirath.

Art. 11. Staatsdiener jeder Classe, Geistliche, Schullehrer und Gemeinde-Vorgesetzte, -Officialen und -Unterbediente sind Mitglieder des Kirchspiels, wo sie angestellt sind und ihren Wohnsitz haben. Militair-Personen, welche an dem Orte ihrer Garnison einen Grundbesitz haben, sind daselbst Mitglieder des Kirchspiels.

2) Durch Anstellung im öffentlichen Dienst.

Art. 12. Die ausdrückliche Aufnahme kann nur von dem Kirchspiels-Ausschusse bewilligt werden. Derselbe kann sie einem Landesunterthan nicht verweigern, welcher in dem Kirchspiel ein Grundstück, es sey behauset oder unbehauset, wovon jährlich wenigstens zwey Thaler zu einer die freyen wie die pflichtigen Immobilien treffenden Steuer beigetragen werden, zu Eigenthum, zu erblichem Nutzungsrecht oder zu Nießbrauch erworben und in diesem Kirchspiel seinen Wohnsitz genommen hat.

3) durch ausdrückliche Aufnahme.

Digitized by Google

Außerdem muß einem Landesunterthan die Aufnahme in der Regel bewilligt werden, wenn er:

1) sein bisheriges untadelhaftes Betragen vorschriftsmäßig (Verordnung März 22. 1780. Regierungs-Bekanntmachung Jun. 30. 1816. Ges. Samml. Bd. 3. H. 1. S. 69. ff.) nachweiset, und

2) den Besitz der Mittel, in dem Kirchspiele wo er aufgenommen werden will, für sich und die Seinigen den nöthigen Unterhalt auf die Dauer zu finden, wahrscheinlich macht.

Versagt der Ausschuß die Aufnahme, so kann der, welcher solche nachsucht, sich beschwerend an das Amt wenden, gegen dessen Entscheidung ihm sowohl als dem Ausschuß der Recurs an die Regierung offen steht.

Fortsetzung. Aufnahme von Ausländern.

Art. 13. Abgesehen von dem Falle der Verheirathung einer Ausländerin mit einem Landesunterthan (Art. 10.), soll den Kirchspielen die Aufnahme von Ausländern gegen den Beschluß des Ausschusses nicht auferlegt werden, wenn sie nicht für die Gemeinde selbst oder für das öffentliche Interesse vortheilhaft oder gar nothwendig ist.

Ein Ausländer muß mit dem an die Regierung zu richtenden Gesuche um Aufnahme in

Digitized by Google

den Unterthanen-Verband den Beschluß des Ausschusses des Kirchspiels, in welchem er sich niederzulassen beabsichtigt, über sein Gesuch um Aufnahme als Kirchspiels-Mitglied beybringen.

Art. 14. Jeder Einländer, welcher, ohne in dem Falle der Art. 10—12. sich zu befinden, in ein Kirchspiel einzieht, um sich daselbst häuslich niederzulassen, soll sofort durch den Kirchspielsvogt aufgefordert werden, wegen seiner Aufnahme als Kirchspiels-Mitglied das Erforderliche (Art. 12. Nr. 1. 2.) beyzubringen. a) durch stillschweigende Aufnahme.

Geschieht diese Aufforderung nicht, bleibt sie ohne Erfolg, oder wird die Aufnahme verweigert, so bleibt der Eingezogene in seinem früheren Kirchspiels-Verbande, und das Kirchspiel in welches er eingezogen ist, kann seine Zurückweisung verlangen, wenn er nicht außer den zur Verstattung des Umzugs nach der bestehenden Gesetzgebung (Regierungs-Bekanntmachung Juni 30. 1816. Ges. Samml. Bd. 3. H. 1. S. 69. ff.) erforderlichen Nachweisungen, auch von dem Kirchspiele welchem er angehört, eine schriftliche Bescheinigung beybringt: daß es ihn, des Umzugs ungeachtet, fortwährend als sein Kirchspiels-Mitglied in jeder Beziehung anerkennt. Diese Verpflichtung kann immer nur auf eine bestimmte Zeit gestellt, jedoch nach deren Ablauf verlängert werden.

Digitized by Google

Wenn der Eingezogene aber ohne Beybringung solcher Nachweisungen und Bescheinigung, oder nach Ablauf der in der letzteren bestimmten Zeit, in dem Kirchspiele, in welches er eingezogen ist, geduldet wird, und darin

1) entweder zwey Jahre unter Concurrenz zu den öffentlichen und Gemeinde-Lasten, insonderheit zu den Beyträgen zur Armenpflege, oder

2) vier Jahre ohne eine Unterstützung irgend einer Art aus Armenmitteln für sich oder seine Familie in Anspruch zu nehmen und zu erhalten,

seine Wohnung behalten hat, so wird er dadurch Mitglied dieses Kirchspiels und kann in seinen früheren Aufenthaltsort nicht mehr zurückgewiesen werden.

Ausländer können durch solchen Aufenthalt im Kirchspiel die Kirchspiels-Mitgliedschaft nicht erwerben. Werden sie aber nach den Gesetzen ihrer Heimath wegen längerer Abwesenheit dort nicht wieder zugelassen, so sollen sie dem Kirchspiel beygezählt werden, welches ihren Aufenthalt zuletzt geduldet hat; vorbehältlich etwaiger Entschädigungs-Ansprüche desselben an diejenigen Kirchspiele, welche durch frühere Duldung des Ausländers die Anwendung der auswärtigen

Digitized by Google

Heimathgesetze gegen ihn, zunächst verschuldet haben.

Art. 15. Niemand kann Mitglied mehrerer Kirchspiele seyn. Wahl bey mehrfachen Wohnsitzen.

Wer bey Einführung dieser Gemeinde-Ordnung Wohnsitze in verschiedenen Kirchspielen hat, soll wählen, welchem Kirchspiel er als Mitglied angehören will, und desfalls bey dem diesem vorgesetzten Amte Anzeige machen.

Art. 16. Die Kirchspiels-Mitgliedschaft geht verloren: Verlust der Kirchspiels-Mitgliedschaft.

1) durch den Verlust der Eigenschaft eines Unterthans (Verordnung Juli 10. 1820. §. 2 u. 10. Ges. Samml. Bd. 4. H. 2. S. 75. ff.);

2) durch den Umzug in ein anderes Kirchspiel von der Zeit an, da die Aufnahme in letzterem erfolgt, und gegen dieselbe kein Recurs mehr zulässig ist, wofern nicht der im Art 14. Absatz 2. vorgesehene Fall eintritt;

3) für Frauenspersonen auch durch Verheirathung mit dem Genossen eines anderen Kirchspiels.

Art. 17. Der Kirchspiels-Gemeinde-Verband erstreckt sich auf alle innerhalb desselben Begriff der Kirchspiels-Gemeinde; deren

Digitized by Google

Rechte und Pflichten im Allgemeinen.

befindliche Personen und Sachen (Art. 7. 8.), in sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Die hiernach sich bestimmenden Kirchspiels-Gemeinden bilden vom Staate anerkannte Corporationen, und sind in dieser Eigenschaft eben so berechtigt als verpflichtet, die auf den Gemeinde-Verband sich beziehenden Angelegenheiten wahrzunehmen, vornehmlich das Gemeinde-Vermögen nach den deshalb gegebenen Vorschriften zu verwalten.

Zu ihren Rechten gehört insbesondere auch die Theilnahme an den Wahlen zum Landtage, worüber das Grundgesetz über die landständische Verfassung die nähern Bestimmungen enthalten wird.

Als Theile des Staats sind die Kirchspiels-Gemeinden den allgemeinen Staatszwecken untergeordnet und verpflichtet an den Staatslasten Theil zu nehmen; als einzelnen Gesellschaften liegt ihnen ob, alles dasjenige zu leisten, was zu Erreichung der besonderen gesellschaftlichen Zwecke erforderlich ist, wie auch die sonstigen Verbindlichkeiten der Corporation zu erfüllen.

Alle Verbindlichkeiten, welche den Kirchspiels-Gemeinden, als solchen, obliegen oder von ihnen übernommen werden, haften, in Er-

Digitized by Google

mangelung besonderer Vertrags-Bestimmungen zunächst auf dem Gemeinde-Vermögen, welches — unter Berücksichtigung der desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften — gleich jedem Privatvermögen zu Erfüllung jener Verbindlichkeiten angegriffen werden kann; sodann aber auf dem Vermögen und den Personen der einzelnen Gemeinde-Genossen, dergestalt, daß dieselben zu den erforderlichen Beyträgen und Leistungen gezwungen werden können.

Art. 18. Die Kirchspiels-Gemeinde-Mitglieder sind berechtigt: Rechte d. Kirchspiels-Gemeinde-Mitglieder.

1) an dem Vermögen, welches der Gemeinde, als solcher, zusteht, und an den Communal-Anstalten und Einrichtungen Theil zu nehmen; auch

2) bey eintretender Hülfsbedürftigkeit nach den bestehenden Verordnungen Unterstützung vom Kirchspiel zu verlangen.

Noch von andern Voraussetzungen und Erfordernissen hängt die Theilnahme an der Ausübung der nach den unten folgenden Bestimmungen der Gemeinde zustehenden Rechte, und die Wählbarkeit zum Vertreter oder Officialen der Gemeinde ab.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Von der Kirchspiels-Versammlung.

Begriff und Bestimmung der Kirchspiels-Versammlung.

Art. 19. Die Kirchspiels-Versammlung besteht aus denjenigen Kirchspiels-Mitgliedern und Forensen (Art. 7.), welche in Kirchspiels-Angelegenheiten eine Stimme zu führen berechtigt sind.

Die nächste und Hauptbestimmung derselben ist, die Mitglieder des Kirchspiels-Ausschusses und den Kirchspielsvogt auf die weiter unten bestimmte Weise zu wählen.

Die Vereinigung zweyer oder mehrerer Kirchspiele (Art. 6.) muß gleichfalls vor die Kirchspiels-Versammlung gebracht werden.

Ob andere Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme dieser Versammlung übergeben werden sollen, hat in jedem einzelnen Falle die Regierung zu bestimmen.

Stimmberechtigung: 1) der Grundbesitzer.

Art. 20. Stimmberechtigt in der Kirchspiels-Versammlung sind alle Kirchspiels-Mitglieder, welche in diesem Kirchspiel einen alleinigen Grundbesitz zu Eigenthums-erblichem Nutzungs- oder Nießbrauchs-Rechte haben. Gemeinschaftlicher ungetheilter Grundbesitz berechtigt nur im ehelichen Verhältniß den Ehemann, und im Verhältniß des über-

Digitized by Google

lebenden Ehegatten und der Kinder den Vater oder die Mutter, zur Stimmführung; in allen andern Fällen ruht das Stimmrecht bis zur Theilung. Auch kann der Eigenthümer eines Grundstückes, welches in eines Andern Nießbrauch steht, davon keine Stimme führen.

2) Der Nichtgrundbesitzer.

Art. 21. Diejenigen Kirchspiels-Mitglieder welche keinen Grundbesitz im Sinne des Art. 20. haben, werden zu der Kirchspiels-Versammlung nur unter der Beschränkung zugelassen, daß ihre Zahl den vierten Theil der stimmberechtigten, in der Liste (Art. 25.) aufgeführten Grundbesitzer nicht übersteigen darf. Ueber die Zulassung der Einzelnen soll der höhere Armenbeytrag, wo solches aber nicht geschehen kann, eine vor jeder Kirchspiels-Versammlung von ihnen aus ihrer Mitte unter Leitung des Amts oder des Kirchspielsvogts vorzunehmende Wahl entscheiden.

3) der Forensen.

Art. 22. Diejenigen, welche in dem Kirchspiel einen Grundbesitz im Sinne des Art. 20. haben, aber außerhalb desselben wohnen (Kirchspiels-Forensen; Art. 7.) sollen ein Stimmrecht haben, wenn von diesem Grundbesitz zu einer die freyen wie die pflichtigen Immobilien treffenden Steuer jährlich wenigstens sechs Thaler bey Einländern, und zwölf Thaler bey Ausländern beygetragen werden.

Digitized by Google

Zulässigkeit zur Kirchspiels-Versammlung.

Art. 23. In der Kirchspiels-Versammlung zu erscheinen und das Stimmrecht auszuüben sind unfähig:

1) Frauenspersonen;

2) Minderjährige und unter Curatel stehende Personen;

3) Kinder unter väterlicher Gewalt;

4) wer in dem der Versammlung vorhergegangenen letzten Jahre aus Armenmitteln unterstützt worden ist;

5) wer in Concurs befangen ist, bis zum Verkaufe des Concursguts und in dem darauf folgenden Jahre;

6) wer in Special-Inquisition sich befindet; wer wegen eines Verbrechens verurtheilt oder nur von der Instanz entlassen ist; wer aus andern Gründen unter Polizey-Aufsicht gestellt ist; — bis er von der Regierung wieder stimmfähig erklärt ist;

7) wer wegen unsittlichen oder unbürgerlichen Betragens aus der Liste der Stimmfähigen einstweilen gestrichen ist; welches nur auf einen Antrag des Kirchspiels-Ausschusses und des Amts, oder des Amts nach Anhörung des ersteren, durch einen Beschluß der Regierung bis zu vier Jahren

Digitized by Google

geschehen kann. Eine solche Verfügung kann nach Umständen erneuert werden.

Art. 24. Durch Stellvertreter kann das Stimmrecht in der Regel nicht ausgeübt werden. Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertreter.

Ausnahmsweise können vertreten werden:

1) Frauenspersonen durch Bevollmächtigte; die Ehefrau wird durch ihren Ehemann vertreten;

2) Minderjährige und unter Curatel stehende Personen durch den Vormund oder Curator;

3) Kinder unter väterlicher Gewalt durch den Vater;

4) außerhalb des Kirchspiels wohnende Stimmberechtigte (Art. 22.) durch Bevollmächtigte, in deren Ermangelung die Pächter oder Verwalter als stillschweigend bevollmächtigt anzusehen sind.

Als Stellvertreter oder Bevollmächtigter wird nur ein Einländer zugelassen, welcher nicht nach Art. 23. zu Ausübung des Stimmrechts unfähig ist. Niemand kann zwey Stimmen führen. Auch ein Stellvertreter kann nur dann eine besondere Stimme für den Vertretenen führen, wenn er nicht selbst stimmberechtigt ist. (Art. 20. 21. 22.)

Art. 25. Von den in der Kirchspiels-Versammlung Stimmberechtigten hat der Kirchspiels- Verzeichniß der Stimmberechtigten.

vogt nach ihren drey verschiedenen Classen (Art. 20. 21. 22.) drey vollständige Listen zu führen, welche in seiner Wohnung zur Einsicht niederzulegen sind. Wer darin unrichtig aufgeführt oder ungesetzlich ausgelassen zu seyn glaubt, ist berechtigt, Vorstellungen dagegen bey dem Kirchspielsvogt anzubringen und dieselben bey dem Amte und nöthigenfalls bey der Regierung zu verfolgen; jedoch muß ersteres zeitig und spätestens drey Tage vor der Versammlung geschehen.

Der Reclamant kann an der Versammlung keinen Theil nehmen, bevor die Berichtigung der Liste verfügt ist.

Berufung der Kirchspiels-Versammlung und Vorsitz in derselben.

Art. 26. Eine Kirchspiels-Versammlung darf nicht statt haben als auf Verfügung des Amts, welches dieselbe jedesmal zu berufen und in der Versammlung den Vorsitz zu führen hat.

Fortsetzung. Vorgängige Bekanntmachung.

Art. 27. Wenn eine Kirchspiels-Versammlung statt haben soll, so ist dieses, so wie der Zweck, die Zeit und der Ort der Versammlung den stimmberechtigten Einwohnern des Kirchspiels durch den Kirchspielsvogt wenigstens acht Tage vorher durch Anschlag und Kündigung, auf jedes Orts gewöhnliche Weise, bekannt zu machen. Die außerhalb des Kirchspiels wohnhaften Stimmberechtigten werden nicht besonders geladen, sondern haben selbst dafür zu sorgen,

Digitized by Google

daß sie von Berufung der Kirchspiels-Versammlung Kunde erhalten.

Art. 28. Ein verbindlicher Beschluß wird nach der Stimmenmehrheit gefaßt, und zwar wenn bey gleicher Zahl der Stimmenden wenigstens eine Stimme über die Hälfte derselben, oder, bey ungleicher Zahl der Abstimmenden, die Uebereinstimmung der größeren Hälfte derselben eine Mehrheit (absolute oder einfache Stimmenmehrheit) nicht ergiebt, sondern die Stimmen mehrfach getheilt sind, nach derjenigen Ansicht, welche die meisten Stimmen für sich hat (relative Stimmenmehrheit). Erfordernisse eines verbindlichen Kirchspiels-Beschlusses.

Wenn die Vereinigung zweyer oder mehrerer Kirchspiele in Antrag gebracht ist (Art. 6. 19.), so entscheidet über die Frage: ob dieselbe geschehen soll? nur absolute Stimmenmehrheit in jedem Kirchspiel.

Art. 29. Ueber das Ergebniß der Verhandlung einer jeden Kirchspiels-Versammlung muß ein Protocoll aufgenommen werden, welches, nachdem es der Versammlung vorgelesen und erklärt und dagegen nichts zu erinnern gefunden ist, der Beamte, der Kirchspielsvogt und die anwesenden Mitglieder des Kirchspiels-Ausschusses zu unterschreiben haben. Fortsetzung. Kirchspiels-Versammlungs-Protocoll.

Art. 30. Bedarf der Beschluß der Kirchspiels-Versammlung der Genehmigung des Amts, Genehmigung des Beschlusses durch das Amt oder die Regierung.

so kann dieses solche unmittelbar ertheilen, oder sich seine Entschließung vorbehalten, welche in der Regel innerhalb acht Tagen erfolgen soll; ist die Genehmigung der Regierung erforderlich (Art. 6. 41. Abs. 3.), so hat das Amt das Protocoll mit seinem gutachtlichen Bericht unverweilt an dieselbe einzusenden.

Dritter Titel.

Von dem Kirchspielsvogt, Beygeordneten, Kirchspiels-Ausschuß, Kirchspiels-Rechnungsführer und Kirchspiels-Unterbedienten.

---

1. Im Allgemeinen.

Personale des Kirchspiels-Regiments.

Art. 31. Jedem Kirchspiel ist ein Kirchspielsvogt vorgesetzt. Zur Berathung, Beschlußnahme und Controlle besteht ein Kirchspiel-Ausschuß. Der Verwaltung ist ein Kirchspiels-Rechnungsführer zugeordnet. Unterbediente in den Kirchspielen sind die Feldhüter.

Das bestehende Dienstverhältniß der Bauervögte wird durch diese Gemeinde-Ordnung nicht verändert.

Digitized by Google

2. Vom Kirchspielsvogt und Beygeordneten insbesondere.

Art. 32. Der Kirchspielsvogt ist der dem Kirchspiel zunächst vorgesetzte Official, dessen Wirksamkeit sich unter Aufsicht des Amts auf alle Kirchspiels-Gemeinde-Angelegenheiten erstreckt; er hat bey den Berathungen und Verhandlungen im Kirchspiels-Ausschusse den Vorsitz zu führen, wenn dieses nicht vom Amte selbst geschieht, und die gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse desselben so wie alle sonstigen das Kirchspiel betreffenden Vorschriften und Bestimmungen zur Ausführung zu bringen.

Obliegenheiten des Kirchspielsvogts: 1) als Gemeinde-Official.

Art. 33. Zugleich wird der Kirchspielsvogt von der Regierung mit der polizeylichen Aufsicht im Kirchspiel und mit der Ausführung alles desjenigen beauftragt werden, was in einer ihm zu ertheilenden besondern Instruction enthalten ist.

2) vermöge Auftrags der Regierung.

Art. 34. Jeder Kirchspielsvogt soll einen Beygeordneten haben, welcher ihn in seinen Dienstobliegenheiten mit Rath und That nach bester Einsicht unterstützt und ihn in Verhinderungsfällen vertritt, auch bey Erledigung der Stelle des Kirchspielsvogts die Geschäfte desselben einstweilen übernimmt.

Unterstützung des Kirchspielsvogts durch Beygeordnete.

Der Kirchspielsvogt darf mit Genehmigung des Amts ganze Zweige seiner Geschäfte dem

Digitized by Google

Beygeordneten zur Verwaltung übergeben; auch kann zu dem Ende bey zu großer Häufung der Geschäfte die Zahl der Beygeordneten in einem einzelnen Kirchspiele auf Antrag des Ausschusses nach Verfügung der Regierung vermehrt werden.

Fortsetzung.

Art. 35. Der Kirchspielsvogt mag in wichtigern Kirchspiels-Angelegenheiten mit dem Beygeordneten sich berathen, ohne gleichwol an die Ansichten und Vorschläge desselben gebunden zu seyn.

Wo der Beygeordnete als Stellvertreter des Kirchspielsvogts handelt, tritt er in dessen Dienstbefugnisse und Obliegenheiten.

Dauer der Dienstführung.

Art. 36. Die Dauer der Dienstführung wird bestimmt:

1) bey dem Kirchspielsvogt auf 12 Jahre;
2) bey dem Beygeordneten auf 6 Jahre.

Nach Ablauf der Dienstzeit ist jedoch der Abgehende wieder wählbar.

Besondere Leistungen des Kirchspielsvogts.

Art. 37. Der Kirchspielsvogt ist verbunden:

1) zur Berathung und Verhandlung mit dem Ausschusse und dem Beygeordneten, so wie zur Bewahrung der Kirchspiels-Gemeinde-Acten, Dienstpapiere u. s. w. ein ange-

Digitized by Google

messenes Local einzuräumen oder zu verschaffen, auch dasselbe bey Zusammenkünften im Winter heitzen zu lassen;

2) die mit seinem Geschäfte verbundenen schriftlichen Arbeiten selbst zu verrichten, oder auf seine Kosten durch Personen, welche dazu die Genehmigung des Amts erhalten haben, verrichten zu lassen;

3) die dazu nöthigen Schreibmaterialien anzuschaffen.

Art. 38. Der Dienst eines Kirchspielsvogts ist ein Ehrenamt, und es ist ein Gehalt damit nicht verbunden. Doch soll derselbe für verschiedene mit seinem Dienst verbundene Obliegenheiten, namentlich für die im Art. 37. angegebenen Leistungen, eine jährliche billige auf den Vorschlag des Ausschusses von der Regierung für die Dauer der Dienstzeit festzusetzende Entschädigung erhalten. Diese Entschädigung wird aus der Kirchspiels-Casse geleistet, und es sollen, wenn es der Casse an den dazu erforderlichen Mitteln fehlt, die zu deren Bestreitung nöthigen Beyträge vorerst auf die bisherige Weise aufgebracht werden. Entschädigung desselben.

Der Dienst eines Beygeordneten ist ebenfalls ein Ehrenamt und wird unentgeltlich verwaltet. Auf eine Entschädigung hat derselbe nur dann Anspruch zu machen, wenn er bey Er-

Digitized by Google

ledigung der Kirchspielsvogtsstelle dieselbe länger als sechs Wochen verwaltet.

Für etwaige Reisen und Dienstleistungen in Kirchspiels-Angelegenheiten außerhalb des Amts soll sowohl dem Kirchspielsvogt als dem Beygeordneten eine besondere Vergütung bestanden werden.

Außerdem befreyt das Amt eines Kirchspielsvogts die Bau oder Hofstelle, welche er selbst bewohnt (jedoch da wo keine geschlossene Stellen sind nicht über 40 Jück oder 60 Grase), vom Kirchspiels-Hofdienst, nicht aber von Fuhren in Deich- und Siel-Angelegenheiten und für fremdes Militair, auch nicht von der Einquartirung, baaren Geld-Anlagen und Natural-Lieferungen, zu welchem Zwecke solche auch ausgeschrieben werden mögen.

Endlich ist ein Kirchspielsvogt frey von der Verbindlichkeit, Vormundschaften und Curatelen zu übernehmen, nicht aber von der ferneren Verwaltung derjenigen, welche er zur Zeit seiner Anstellung schon hatte.

Kirchspiels-Siegel.

Art. 39. Der Kirchspielsvogt führt das Siegel, welches einem jeden Kirchspiele beygelegt werden soll.

Digitized by Google

3. Vom Kirchspiels-Ausschuß insbesondere.

Bestimmung d. Ausschusses im Allgemeinen.

Art. 40. Der Kirchspiels-Ausschuß (Art. 31.) ist bestimmt, das Kirchspiel in allen seinen gemeinsamen Verhältnissen zu vertreten und die Interessen desselben wahrzunehmen, zu welchem Ende er auch dem Kirchspielsvogt berathend, controllirend und beschließend zur Seite steht.

Größe und Zusammensetzung des Ausschusses.

Art. 41. Die Größe des Ausschusses wird durch die Seelenzahl der Bevölkerung des Kirchspiels dergestalt bestimmt, daß für je 200 Seelen ein Ausschußmann, jedoch in der Regel mindestens sechs und nie mehr als achtzehn Personen gewählt werden.

Bey den Wahlen des Ausschusses, so wie bey denjenigen wovon der Art. 129. handelt, soll die Größe der Seelenzahl, wie solche in dem Staatskalender für das Jahr 1831. angegeben ist, in jedem einzelnen Kirchspiele bis weiter zum Grunde gelegt werden.

Für Kirchspiele welche nicht über 600 Einwohner haben, kann die Zahl der Ausschußmänner, nach Vernehmung der Kirchspiels-Versammlung, mit Genehmigung der Regierung, allenfalls bis auf drey herabgesetzt werden.

Zwey Drittel der Mitglieder des Aus-

schusses müssen einen Grundbesitz im Sinne des Art. 20. haben, von welchem wenigstens das im Art. 12. festgesetzte Steuerquantum entrichtet wird.

Ein Drittel kann aus allen stimmberechtigten Kirchspiels-Mitgliedern (Art. 20. 21.) frey gewählt werden.

Dauer der Dienstführung eines Ausschußmanns und Erneuerung des Ausschusses.

Art. 42. Der Dienst eines Ausschußmanns dauert vier Jahre.

Die Wahlen zum Ausschuß sollen alle zwey Jahre statt haben, und es treten dann diejenigen Ausschußmänner aus, welche vier Jahre Mitglieder gewesen sind.

Bey Erneuerung des Ausschusses ist jedesmal der in Ansehung seiner Zusammensetzung im Art. 41. aufgestellte Grundsatz aufrecht zu erhalten.

Damit in der Folge nicht sämmtliche Ausschußmänner stets zugleich abgehen, soll im dritten Jahre nach Einführung dieser Gemeinde-Ordnung der Ausschuß zur Hälfte erneuert werden und das Loos entscheiden, welche von den zuerst erwählten Ausschußmännern zu dem Ende abgehen müssen. Ist die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses ungleich, so soll der kleinere Theil zuerst austreten.

Digitized by Google

Art. 43. Die ausgetretenen Mitglieder des Ausschusses dienen als Ersatzmänner für die vor einer neuen Wahl etwa abgegangenen oder zur Zeit verhinderten. Bey dem Aufrufe dazu durch den Kirchspielsvogt ist zunächst dahin zu sehen, daß das im Art. 41. festgesetzte Verhältniß der Grundbesitzer im Ausschuß zu den übrigen Mitgliedern aufrecht erhalten werde, und so weit damit vereinbar der zuletzt Ausgetretene, und unter zugleich Ausgetretenen der jüngere dem Lebensalter nach, zuerst zum Ersatz aufzurufen. Ersatzmänner.

Art. 44. Der Dienst eines Ausschußmanns wird unentgeltlich verwaltet, jedoch mit der im Art. 38. in Ansehung der Reisen außerhalb des Amtsbezirks festgesetzten Ausnahme. Entschädigung der Ausschußmänner.

Art. 45. Der Ausschuß kann sich versammeln: Versammlung des Ausschusses.

1) ordentlich, an den mit Genehmigung des Amts dazu ein für allemal bestimmten Tagen;

2) außerordentlich auf Berufung des Amts oder des Kirchspielsvogts; und zwar aus eigner Bewegung oder auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses bey dem Amte oder Kirchspielsvogt, welchem Antrage jederzeit zu genügen ist.

Digitized by Google

sung des vollzähligen Ausschusses das Vorgeschriebene geschehen sey.

Der Beschluß des Ausschusses wird nach absoluter Stimmenmehrheit (Art. 28.) der Erschienenen genommen. Geht bey Wahlhandlungen eine solche aus der ersten Wahl nicht hervor, und ist auch nicht Gleichheit der Stimmen vorhanden, so sind immer diejenigen beiden, welche die meisten Stimmen gehabt haben, auf eine engere Wahl zu bringen, dergestalt, daß vermöge neuer Abstimmung für einen derselben absolute Stimmenmehrheit sich ergiebt. Ist mehr als Einer zu wählen, so ist jenes Verfahren so oft als erforderlich zu wiederholen.

Der Kirchspielsvogt und an dessen Stelle der Beygeordnete, haben im Ausschuß blos eine berathende Stimme. Nur bey Gleichheit der Stimmen unter den Ausschußmännern wird die Stimme des Kirchspielsvogts oder Beygeordneten als entscheidend mitgezählt, und bey der Wahl eines Kirchspielsvogts entscheidet bey Gleichheit der Stimmen das Loos.

Deren verbindende Kraft.

Art. 49. Ob der Beschluß, bevor er in Anwendung kommen kann, der Genehmigung des Amts oder der Regierung bedarf, hängt von dem Gegenstande und den dabey gegebenen Vorschriften ab.

Digitized by Google

Jeder gesetzmäßig innerhalb seiner Befugnisse gefaßte Beschluß des Ausschusses ist für das ganze Kirchspiel verbindend.

4. Vom Kirchspiels-Rechnungsführer insbesondere.

Art. 50. Der Kirchspiels-Rechnungsführer (Art. 31.) muß ein im Rechnungswesen geübter und in jeder Hinsicht zuverlässiger Mann seyn. Qualification des Kirchspiels-Rechnungsführers.

Sein Dienst ist mit dem des Kirchspielsvogts, Beygeordneten und eines Ausschußmanns unvereinbar.

Mehrere Kirchspiele desselben Amts können einen gemeinschaftlichen Rechnungsführer wählen; auch kann dem Amts-Einnehmer das Geschäft eines Kirchspiels-Rechnungsführers ganz oder theilweise übertragen werden, wenn dessen vorgesetzte Behörde dieses genehmigt.

Vorerst, und bis deshalb eine andere Einrichtung getroffen ist, haben die Amts-Einnehmer die ihnen übertragenen Communal-Hebungen wie bisher fortzusetzen.

Art. 51. Die Dienstbestimmung des Rechnungsführers ist im Allgemeinen, die Einkünfte der Kirchspiels-Casse sorgfältig zu heben, alle auf dieselbe gehörig angewiesene Zahlungen zu Dienstbestimmung des Rechnungsführers.

leisten, Einnahme und Ausgabe treu zu berechnen, so wie überhaupt alle die Geld- und Rechnungs-Verhältnisse des Kirchspiels angehende Aufträge zu übernehmen und pflichtmäßig auszurichten.

Fortsetzung. Art. 52. Der Rechnungsführer soll, wenn der Ausschuß sich versammelt, um über die Vermögens-Verhältnisse des Kirchspiels zu berathen, auf dessen Verlangen zugegen seyn, um erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Caution. Art. 53. Der Rechnungsführer hat für die getreue Verwaltung seines Dienstes eine angemessene Sicherheit zu leisten, deren Größe vom Ausschusse mit Vorwissen des Amts festzusetzen ist. Wird sie in baarem Gelde geleistet, so muß für dessen sichere Unterbringung vom Ausschusse, ebenfalls unter Vorwissen des Amts, gesorgt und das Capital bis zum Erlöschen der Caution und Zurückzahlung derselben dem Rechnungsführer verzinset werden. Wird sie aber in dem liegenden Vermögen des Rechnungsführers oder durch Bürgen gestellt, so hat der Kirchspielsvogt die Ingrossation derselben auf den Rechnungsführer oder Bürgen zu besorgen, welche kostenfrey geschehen soll.

Gehalt u. Dauer der Dienstführung des Rechnungsführers. Art. 54. Der Gehalt oder die Dienst-Einkünfte des Rechnungsführers sind vom Ausschuß nach Verhältniß der Kirchspiels-Einnahme

und nach vorgängiger Anzeige bey der Regierung zu bestimmen.

Der Rechnungsführer wird unter Vorbehalt sechsmonatlicher Kündigung angestellt, welche dem Ausschuß mit Vorwissen der Regierung, wie dem Rechnungsführer frey stehen soll.

Die Dienstobliegenheiten des Rechnungsführers ergeben sich näher aus der von der Regierung demselben zu ertheilenden Instruction.

5. Vom Kirchspiels-Feldhüter insbesondere.

Bestimmung d. Kirchspiels-Feldhüters, dessen Gehalt und Dauer seines Dienstes.

Art. 55. Die Bestimmung des Kirchspiels-Feldhüters (Art. 31.) ist, die Geschäfte eines Amts- und Kirchspiels-Unterbedienten im Kirchspiel wahrzunehmen, demnach alle von dem Amte und dem Kirchspielsvogt oder dessen Beygeordneten in Justiz-, Polizey- und Kirchspiels-Gemeinde-Angelegenheiten ihm ertheilten Befehle und Aufträge nach Anleitung der von der Regierung zu erlassenden Instruction auszuführen.

Den Gehalt des Feldhüters hat das Amt auf Antrag des Ausschusses und nach dem Umfange seiner Dienstverrichtungen festzusetzen; jedoch soll derselbe die Summe von 25 Rthlr. Gold jährlich nicht übersteigen.

Digitized by Google

Der Feldhüter wird unter Vorbehalt dreymonatlicher Kündigung angestellt; die Kündigung geschieht vom Amte in Einverständniß mit dem Kirchspielsvogt. In Ermangelung einer Uebereinstimmung zwischen beiden hat die Regierung zu entscheiden. Die vorbehaltene Kündigung steht auch dem Feldhüter zu.

6. Von der Wahl, Ernennung und Bestätigung des Kirchspielsvogts, Beygeordneten, Ausschusses, Rechnungsführers und Feldhüters.

Erforderniße d. Wählbarkeit als Kirchspielsvogt, Beygeordneter und Ausschußmann.

Art. 56. Wählbar zu der Stelle eines Kirchspielsvogts, Beygeordneten und Ausschußmanns sind alle in der Kirchspiels-Versammlung persönlich zur Ausübung des Stimmrechts Berechtigte (Art. 20. 21. 23.) welche sich zur christlichen Religion bekennen und ihren Wohnsitz im Kirchspiel haben.

Zum Kirchspielsvogt kann außerdem nur gewählt werden, wer Grundbesitzer in diesem Kirchspiel im Sinne des Art. 20. ist, und das nach Art. 41. für zwey Drittel der Ausschußmänner erforderliche Steuerquantum (Art. 12.) entrichtet.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

1) diejenigen, welche mit dem Kirchspielsvogt,

Digitized by Google

Beygeordneten oder einem Ausschußmann des Kirchspiels in auf- oder absteigender Linie verwandt sind; auch kann der Bruder eines Kirchspielsvogts nicht dessen Beygeordneter, oder Mitglied des Ausschusses seyn; und eben so ist der Bruder des Beygeordneten oder eines bereits gewählten Ausschußmanns von der Wahl ausgeschlossen;

2) Geistliche und Schullehrer;

3) Militair-Personen während ihrer Dienstzeit;

4) active Staatsbeamte, welche zu einer dem Kirchspiel vorgesetzten Verwaltungs-Behörde gehören.

In Ermangelung gehörig qualificirter Personen kann von der Regierung nach Vernehmung des Ausschusses und gutachtlichem Bericht des Amts eine, wenn auch von den Bestimmungen dieses Artickels und des Art. 41. abweichende, Verfügung getroffen werden.

Verliert ein Kirchspielsvogt, Beygeordneter oder Ausschußmann während der Dauer seines Dienstes diejenigen Eigenschaften, welche ihn früher wählbar machten, so muß er seine Stelle niederlegen, mit Vorbehalt jedoch der Bestimmung des Art. 65., und der Ersatzmann kann

in gleichem Verhältniß nicht ferner in den Ausschuß berufen werden.

Wahl der Ausschußmänner.

Art. 57. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kirchspiels-Versammlung gewählt. (Art. 19.)

Bey Eröffnung der Versammlung hat das Amt die Anwesenden noch besonders auf die Erfordernisse der Wählbarkeit (Art. 20. 21. 23. 41. 56.) aufmerksam zu machen, damit etwaige Irrthümer noch vor Abgebung der Stimmzettel (Art. 59.) berichtigt werden können.

Fortsetzung. Liste d. wählbaren Grundbesitzer.

Art. 58. Um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, welche Kirchspiels-Mitglieder zu den wählbaren Grundbesitzern (Art. 41. Abs. 4.) gehören, ist durch den Kirchspielsvogt mit Hülfe des Kirchspiels-Rechnungsführers, so weit nöthig nach vorgängig zu bewirkenden Mittheilungen des Amts, eine Liste derselben anzufertigen, und in der Wohnung des Kirchspielsvogts zur Einsicht der Stimmberechtigten niederzulegen, demnächst auch gehörig zu berichtigen.

Wegen etwaiger Erinnerungen gegen die Richtigkeit dieser Liste gilt dasjenige was im Art. 25. verordnet ist.

Wahlhandlung.

Art. 59. Die Wahlhandlung geschieht nach Anleitung der desfalls den Aemtern vorge-

Digitized by Google

schriebenen, dieser Verordnung unter Nr. 1. angehängten Instruction.

Jeder Stimmberechtigte, welcher sein Simmrecht ausüben will, hat einen, nach einem gewissen Formular eingerichteten Stimmzettel, nach dem Ermessen des Amts entweder vorher beym Kirchspielsvogt oder in Gegenwart des Dirigenten der Wahlhandlung, in Empfang zu nehmen, und dann denselben mit dem vollständigen Namen und Angabe des Wohnorts der von ihm gewählten Personen versehen, in ein verdecktes Behältniß abzugeben.

Nach beendigter Stimmgebung ist eine Abstimmungsliste anzufertigen, in welche die Nummer eines jeden Stimmzettels und die Namen der auf demselben genannten Personen einzutragen sind.

Diese Abstimmungsliste wird drey Tage lang offen gelegt, damit jeder, welcher abgestimmt hat, durch Einsicht derselben sich überzeugen könne, daß die Nummer seines Stimmzettels darin aufgeführt und seine Abstimmung gehörig eingetragen, auch die Zählung der Stimmen richtig geschehen sey.

Unter den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bey Gleichheit der Stimmen das Loos.

Digitized by Google

Wenn nach vollzogener Wahl sich ergeben sollte, daß ein zum Ausschußmann erwähltes Kirchspiels-Mitglied wegen Unfähigkeit nicht zugelassen werden kann, oder dasselbe die Annahme der Wahl aus zulässigen Gründen (Art. 62.) verweigert, so ist derjenige, welcher nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat, in den Ausschuß zu berufen. Unter Mehreren welche gleiche Stimmen erhalten haben, entscheidet das Loos.

Wahl und Ernennung des Kirchspielsvogts

Art. 60. Zu der Stelle des Kirchspielsvogts hat der Ausschuß unter dem Vorsitz des Amts, nach geheimer Stimmgebung drey Personen in Vorschlag zu bringen, über welche die Kirchspiels-Versammlung auf die vorgeschriebene Weise (Art. 59.) abstimmen soll, damit die Regierung erfahre, welche Person von der Gemeinde zum Kirchspielsvogt vorzugsweise gewünscht wird.

Einen der drey Vorgeschlagenen hat dann die Regierung zum Kirchspielsvogt zu ernennen, oder bey befundener Unzulässigkeit derselben anderweite Vorschläge zu fordern.

Wahl und Bestätigung des Beygeordneten.

Art. 61. Der Beygeordnete wird vom Ausschuß, in welchem der Kirchspielsvogt bey diesem Act gleiches Stimmrecht mit den übrigen

Mitgliedern hat, gewählt. Der Gewählte wird auf den Bericht des Amts von der Regierung, insofern keine Bedenken dagegen obwalten, bestätigt.

Art. 62. Die zu der Stelle eines Kirchspielsvogts, Beygeordneten und Ausschußmanns auserſehenen Personen sind zu deren Annahme verpflichtet; ausgenommen: Verpflichtung zur Annahme der Kirchspiels-Aemter.

1) diejenigen, welche unmittelbar zuvor die bestimmte Dienstzeit hindurch dieselbe Stelle verwaltet haben, sofern noch andere qualificirte Personen vorhanden sind;

2) diejenigen, welche zur Zeit der Wahl das 60ste Lebensjahr zurück gelegt haben;

3) ausübende Aerzte und Wundärzte;

4) diejenigen, welche ihres Gesundheitszustandes wegen entschuldigt sind, oder bey welchen sonstiger ganz besonderer Gründe halber die Annahme der Stelle wesentliche Nachtheile zur Folge haben würde, und unter dieser Voraussetzung auch

5) öffentliche Beamte und Advocaten.

Wenn in einzelnen Fällen über die Statthaftigkeit eines Ablehnungs-Grundes Zweifel entstehen, so hat die Regierung zu entscheiden.

Digitized by Google

Urkunde über die Bestellung.

Art. 63. Der zum Kirchspielsvogt Ernannte erhält eine Anstellungs-Urkunde von der Regierung. Der Beygeordnete und die Ausschußmänner bekommen zu ihrer Legitimation eine Bescheinigung des Amts.

Verpflichtung.

Art. 64. Der Kirchspielsvogt und der Beygeordnete sind vor dem Amte durch Ablegung eines auf Protocollführung mit zu richtenden Diensteides zu verpflichten. Die Ausschußmänner sollen mittelst Handschlags an Eidesstatt versichern, nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung das Beste des Kirchspiels wahrnehmen und so viel an ihnen ist befördern, insonderheit die Vorschriften der Gemeinde-Ordnung befolgen zu wollen.

Beendigung des Dienstes.

Art. 65. Der Kirchspielsvogt, Beygeordnete und Ausschußmann darf seine Dienstführung nicht als beendigt ansehen, bevor er derselben vom Amte schriftlich enthoben ist.

Wahl u. Bestätigung des Kirchspiels-Rechnungsführers.

Art. 66. Den Kirchspiels-Rechnungsführer hat der Ausschuß zu wählen und das Amt zu bestätigen, falls dasselbe kein Bedenken dabey findet. Können das Amt und der Ausschuß sich über die Wahl nicht vereinigen, so entscheidet die Regierung.

Der Rechnungsführer ist demnächst vom Amte eidlich zu verpflichten.

Digitized by Google

Art. 67. Zum Kirchspiels-Feldhüter werden von dem Kirchspielsvogt drey Personen in Vorschlag gebracht; aus diesen ist vom Ausschuß Einer zu erwählen, und vom Amte, nach vorgängiger Prüfung seiner Tüchtigkeit, zu bestellen und eidlich zu verpflichten. Wahl und Bestellung d. Kirchspiels-Feldhüters.

Art. 68. Die Wahl und Ernennung der Kirchspielsvögte wird durch die Oldenburgischen Anzeigen bekannt gemacht; die Wahl und Bestätigung der Beygeordneten, imgleichen die Wahl der Ausschußmänner, die Bestellung des Rechnungsführers und des Feldhüters durch Anschlag im Kirchspiel. Bekanntmachung der Anstellung d. Gemeinde-Officialen.

Art. 69. Wegen freywilliger Entlassung, Suspension und Entsetzung, so wie wegen sonstiger Dienststrafen der Gemeinde-Officialen, sollen die in Ansehung der nicht mit Landesherrlichen Bestallungen versehenen Staatsdiener bestehenden Grundsätze in Anwendung gebracht werden. Entlassung und Dienststrafen d. Gemeinde-Officialen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Kirchspiels-Verwaltung.

Erster Titel.

Von dem Gegenstande der Kirchspiels-Verwaltung, den Befugnissen und Verpflichtungen der Kirchspiele.

Art. 70. Der Kirchspiels-Ausschuß und Kirch- Fürsorge in Beziehung auf das allgemeine Wohl.

spielsvogt haben ihre angelegentliche Sorge auf alle, die gemeinsamen Zwecke des Kirchspiels-Vereins und den Wohlstand der Kirchspiels-Glieder fördernden Anstalten und Einrichtungen zu erstrecken, und Alles was dem hinderlich ist, so viel in ihren Kräften steht, abzuwenden. Sie sind verpflichtet zu dem Ende in geeigneten Fällen in gesetzlichem Wege locale Verbesserungen oder nothwendige Vorkehrungen zu veranlassen, so wie andrerseits die Landesherrlichen Behörden in Absicht auf Localverfügungen, wo es angemessen ist, die gutachtlichen Erklärungen des Ausschusses und Kirchspielsvogts einziehen werden.

Wahlen zu den Amts- u. Kreis-Ausschüssen.

Art. 71. Die gemeinsamen Verhältnisse und Interessen, welche das einzelne Kirchspiel als Theil des Amtsbezirks oder Kreises dem dasselbe angehört, angehen, sind zwar nicht unmittelbar Gegenstand der Fürsorge des Kirchspiels-Ausschusses; seine Wirksamkeit in dieser Beziehung äußert sich jedoch bey Bildung der Amts- und Kreis-Ausschüsse, nach Maßgabe der unten (Art. 129. 130.) folgenden näheren Bestimmungen.

Aufnahme neuer Kirchspiels-Mitglieder.

Art. 72. In Ansehung der ausdrücklichen und stillschweigenden Aufnahme neuer Kirchspiels-Mitglieder (Art. 12—14.) hat der Ausschuß das Beste des Kirchspiels wahrzunehmen,

Digitized by Google

und insbesondere dahin zu sehen, daß so wenig dem Kirchspiel eine Belästigung daraus erwachse, als durch Verweigerung der Aufnahme demselben ein tüchtiges und nützliches Gemeindeglied entzogen werde.

Sorge für das Vermögen des Kirchspiels.

Art. 73. Der Ausschuß hat weiter alles und jedes Vermögen und jede Berechtigungen des Kirchspiels auf alle Weise in gesetzlichem Wege zu vertheidigen, und für Erhaltung, Nutzbarmachung und Vermehrung des Vermögens möglichst Sorge zu tragen.

Fortsetzung. Neue Kirchspiels-Einnahmen.

Art. 74. Dem Ausschuß liegt auch ob, darauf Bedacht zu nehmen, wie dem Kirchspiele zu Erleichterung seiner Lasten und Verbesserung seines Vermögenszustandes Mittel oder Zuflüsse auf eine angemessene Weise verschafft werden können.

Zu diesem Zwecke sollen die Kirchspiele, neben ihrer bisherigen Einnahme, folgende Einkünfte haben, so lange deren Erhebung überhaupt gesetzlich besteht:

1) ein Einzugsgeld von jedem in das Kirchspiel einziehenden, von der Regierung als Landesunterthan aufgenommenen Fremden, welches dieselbe von 5 bis 25 Rthlr. jedesmal zu bestimmen hat;
2) die Marktstättegelder, wo solche bisher

noch in die Herrschaftliche Casse geflossen sind, oder welche künftig von der Regierung etwa bewilligt werden, gegen Uebernahme der daraus herkömmlich zu bestreitenden Kosten;

3) die in dem dieser Verordnung unter Nr 2. angehängten Verzeichnisse aufgeführten Bruch- und Strafgelder, welche bis hiezu in die Herrschaftliche Casse flossen, mit Vorbehalt jedoch des dem Denuncianten etwa begleichenden Bruchantheils. Die der Amts-Districts-Casse bisher zugewiesenen Brüche sollen künftig ebenfalls in die verschiedenen Kirchspiels-Cassen fließen, und bleibt den Kirchspielen überlassen eine gleiche Bestimmung hinsichtlich der nach der bestehenden Gesetzgebung für andere Communal-Cassen zu erhebenden Bruchgelder zu treffen.

Kirchspiels-Lasten.

Art. 75. In Ansehung aller Kirchspiels-Lasten soll die Sorge des Ausschusses wie des Kirchspielsvogts dahin gehen, daß sie zwar gehörig und in der gesetzlichen oder herkömmlichen Maße, jedoch immer auf die zweckmäßigste und am wenigsten drückende Weise getragen; daß insonderheit etwaige Ungleichheiten aufgehoben und in Zukunft vermieden werden; und daß in Ansehung der Einführung neuer Kirchspiels-La-

Digitized by Google

sten und Erweiterung der bestehenden, die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden.

Art. 76. Im Allgemeinen sind Lasten der Kirchspiele alle Leistungen, welche erfordert werden durch die Verpflichtung derselben: Fortsetzung.

1) in Beziehung auf die kirchliche Gemeinschaft;

2) in Beziehung auf das Schulwesen;

3) in Beziehung auf die Armenpflege;

in der Maße wie solche Verpflichtungen durch die bestehenden Verordnungen bestimmt sind, und mit Bezugnahme auf den sechsten Titel dieses Abschnitts (Art. 118—126.);

4) zur Bezahlung der Entschädigung des Kirchspielsvogts, des Beygeordneten, der Ausschußmänner, und der Gehalte des Rechnungsführers und Feldhüters; so wie

5) der Kosten der öffentlichen Anzeigen, und der Gitterkasten für öffentliche Anschläge;

6) zu Bestreitung der Kosten der Feuerlöschungs-Anstalten und der Brandgeräthschaften;

7) zum Bau und zur Unterhaltung der Wege, Straßen, Brücken und Höhlen, und ihrer Zubehörungen, so weit solche den bestehenden Gesetzen oder dem Herkommen nach dem Kirchspiel obliegt;

Digitized by Google

8) zur Bezahlung der Kosten, welche die Aushebung der Wehrpflichtigen des Kirchspiels veranlaßt, so weit solche dem Kirchspiel gesetzlich oder herkömmlich obliegt; endlich

9) zur Bezahlung der Tagegelder bey Besichtigungen wegen Ausrottung der Wucherblumen, bey Grabenschauungen und dergleichen.

Kirchspiels-Lasten, welche nach Gesetz oder Herkommen in einem Bezirke des Landes oder in einzelnen Kirchspielen außerdem noch bestehen, werden hiedurch nicht aufgehoben.

Fortsetzung. Auflegung neuer Lasten.

Art. 77. Neue Kirchspiels-Lasten sollen einem Kirchspiele nur auferlegt werden mit Einwilligung des Kirchspiels-Ausschusses und Genehmigung der Regierung, oder durch ein Gesetz.

Fortsetzung. Sicherung gegen Erschwerung bestehender Lasten.

Art. 78. In Ansehung der zu Erfüllung der Verpflichtungen des Kirchspiels (Art. 76. 77.) erforderlichen Leistungen an Geld und Arbeit, welche in dem aufzustellenden Voranschlage aufgeführt werden (Art. 90.), soll von den Verwaltungs-Behörden keine denselben überschreitende Verfügung erlassen werden, ohne zuvor den Ausschuß darüber gehört zu haben, es sey denn daß Gefahr auf dem Verzuge hafte.

Digitized by Google

Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs-Behörden welche entweder eine Ueberschreitung des Voranschlags nothwendig machen würden, oder neue Einrichtungen oder Anlagen in Beziehung auf die Gegenstände der Kirchspiels-Lasten bezwecken, oder welche über den in Zweifel gestellten Umfang der Verpflichtung, oder über die Art und Weise der Ausführung und Leistung von den bisherigen abweichende Bestimmungen enthalten, sollen nicht eher vollzogen werden, als bis die Verwaltungs-Behörde versichert ist, daß ihre Verfügung dem Kirchspielsvogt als vorsitzenden Mitgliede des Ausschusses, ordnungsmäßig bekannt gemacht und entweder von dem Ausschusse seine Zufriedenheit damit erklärt worden, oder die Frist zur Einlegung des Recurses (Regierungs-Bekanntmachung Decemb. 20. 1814. Ges. Samml. Bd. 2. H. 1. S. 74. ff.) abgelaufen ist.

Zweiter Titel.

Von der Verwaltung des Kirchspiels-Vermögens und Bestreitung der auf demselben ruhenden Lasten.

Inventarium des Vermögens, der Berechtigungen und Lasten des Kirchspiels.

Art. 79. Nach der Wahl des ersten Kirchspiels-Ausschusses ist von demselben, unter An-

weisung des Amts, zur Grundlage der Verwaltung ein genaues Verzeichniß des Vermögens und der allgemeinen und besondern Berechtigungen und Lasten des Kirchspiels anzufertigen, worin alle Zuständigkeiten und Obliegenheiten desselben in diesen Beziehungen, nach ihrem Umfange, Gehalte und Werthe aufzunehmen, auch in der Folge eintretende Veränderungen, Ab- und Zugänge, gehörig nachzuführen sind.

Kirchspiels-Registerwesen.

Art. 80. Nebem diesem Inventarium sind in jedem Kirchspiele Register über die ständigen und unständigen, aber muthmaßlichen, Einnahmen desselben, so wie über die Kirchspiels-Dienste, unter Mitwirkung des Amts, anzufertigen, und durch vorschriftsmäßige Revision stets in guter Ordnung zu erhalten.

Oeffentliche Verpachtungen und Ausdingungen.

Art. 81. Verpachtungen sollen in der Regel öffentlich, und nicht auf zu kurze Zeit, an den Meistbietenden geschehen.

Wenn Arbeiten und Lieferungen nicht durch die Pflichtigen selbst geleistet werden, vielmehr vom Ausschusse eine Ausdingung rathsam gefunden wird, so soll diese in der Regel öffentlich an den Mindestfordernden geschehen.

Beträgt der Gegenstand solcher Ausdingungen wahrscheinlich 25 Rthlr., so soll ein Anschlag von Sachverständigen zum Grunde gelegt

Digitized by Google

werden; und wenn der Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt, so sollen Bestick und Kosten-Anschlag der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden, insofern solches nicht schon bey Einsendung des Voranschlags geschehen ist.

Verpachtungen und Ausdingungen deren wahrscheinlicher Betrag 100 Rthlr. übersteigt sind vom Amte vorzunehmen, andere vom Kirchspielsvogt, beide regelmäßig in Gegenwart einiger Mitglieder des Ausschusses.

Art. 82. Auf Antrag des Ausschusses kann von diesen Vorschriften (Art. 81.) aus erheblichen Gründen von der Regierung oder dem Amte, je nachdem der Gegenstand in dem einen Falle (Art. 81. Abs. 3.) die Summe von 50 Rthlr., und in dem andern Falle (Art. 81. Abs. 4.) die Summe von 100 Rthlr. muthmaßlich übersteigt oder nicht, eine Ausnahme gestattet werden. Fortsetzung. Ausnahme.

Auch ist eine öffentliche Ausdingung an den Mindestfordernden nicht erforderlich bey allen Arbeiten, welche entweder

1) eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, insofern ein dazu ausersehener Sachverständiger genügende Sicherheit gewährt und dessen Forderung vom Ausschusse billig gefunden ist; oder

Digitized by Google

2) wegen dringender Gefahr beym Verzuge auf der Stelle gemacht werden müssen; endlich

3) wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes — wenn derselbe nicht mehr als 10 Rthlr. beträgt — eine Ausdingung unzweckmäßig erscheinen lassen.

Fortsetzung. Genehmigung.

Art. 83. Die Zuschlags-Ertheilung bedarf bey allen Verpachtungen und Ausdingungen, mit Ausnahme des im Art. 82. unter 2. gedachten Falles, der Genehmigung des Amts oder der Regierung, sobald das Gebot oder die Forderung die Summe von 25 oder 50 Rthlr. übersteigt.

Aenderung des bestehenden Beytragsfußes der Kirchspiels-Lasten.

Art. 84. Der die Kirchspiels-Mitglieder und die auswärtigen Grundbesitzer nach den bestehenden Gesetzen oder dem Herkommen treffende Theil der Kirchspiels-Lasten, so wie die Art und Weise der Vertheilung derselben (Beytragsfuß) kann nur durch freye Vereinbarung der Betheiligten unter Genehmigung der Regierung, oder durch ein Gesetz abgeändert werden; mit Vorbehalt jedoch der Abstellung von Ungleichheiten in der Vertheilung, welche bey der obern Behörde nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen zu bewirken ist.

Vertheilung der mehreren Kirchspielen gemeinschaftlichen Einkünfte, Ausgaben und Lasten.

Art. 85. Einkünfte, Ausgaben und Lasten, welche mehreren Kirchspielen gemeinschaftlich zu-

Digitized by Google

ſtehen und obliegen, ſollen, wo es nur immer zweckmäßig geſchehen kann, unter Leitung der Regierung zwiſchen den betheiligten Kirchſpielen auseinandergeſetzt und unter dieſelben vertheilt werden.

Vertheilung größerer Ausgaben.

Art. 86. Größere nur in langen Zwiſchenräumen wiederkehrende Ausgaben ſollen ſo viel möglich auf die Zwiſchenzeit vertheilt werden.

Veräußerung v. Grundvermögen, Aufnahme und Verwendung von Capitalien.

Art. 87. Veräußerungen von Grundvermögen, Aufnahme von Capitalien zu Laſten eines Kirchſpiels und Verwendung von Activ-Capitalien zu Zwecken des Kirchſpiels ſollen auf Antrag des Ausſchuſſes nur mit Genehmigung der Regierung geſchehen. Bey Anleihen muß allemal vorher beſtimmt ſeyn, wie und in welchen Terminen die Schuld getilgt werden ſoll.

Kirchſpiels-Dienſte.

Art. 88. Fuhren und Handdienſte in Kirchſpiels-Gemeinde-Angelegenheiten werden, wenn nicht etwas Anderes geſetzlich beſtimmt oder hergebracht iſt, der Reihe nach von den dazu Verpflichteten geleiſtet.

Proceßführung.

Art. 89. Ein Kirchſpiel kann verbindlicher Weiſe einen Proceß als Kläger nur beginnen mit Zuſtimmung des Ausſchuſſes und Genehmigung der Regierung. Dieſe Vorſchrift iſt jedoch auf Einklagung von Zinſen, jährlichen Renten und Pachtgeldern nicht anwendbar.

Digitized by Google

Das Verfahren bey Anstellung einer Klage wider ein Kirchspiel richtet sich nach den bestehenden Vorschriften (Regierungs-Bekanntmachung, Sept. 20. 1817. Ges. Samml. Bd. 3. H. 2. S. 91.), mit der Abänderung, daß alles was darin der Cammer vorgeschrieben ist, jetzt der Regierung obliegt, und daß dem Kläger nach Ablauf von sechs Wochen vom Tage des Sühneversuchs, die Ausfertigung des Sühne-Protocolls zu Betretung des Rechtsganges nicht verweigert werden darf.

Dritter Titel.

Von dem Kirchspiels-Voranschlage.

Dauer u. Hauptgegenstände des Voranschlags.

Art. 90. Es soll für jedes Kirchspiel jährlich, oder mit Genehmigung der Regierung für mehrere, höchstens drey, Jahre, ein Voranschlag oder Budget, nach der von der Regierung vorzuschreibenden Form angefertigt werden.

Das Rechnungsjahr soll laufen vom 1. May bis zum 30. April.

Der Voranschlag muß mit den erforderlichen Nachweisungen und Belegen enthalten:

1) die gewisse und muthmaßliche Kirchspiels-Einnahme und zwar sowohl die ständige als die unständige;

Digitized by Google

2) die gewisse und muthmaßliche Kirchspiels-Ausgabe, wobey auf nicht vorherzusehende Fälle einige Rücksicht zu nehmen ist;

3) die Deckungsmittel für die verschiedenen Ausgaben, wobey auch etwaige Kirchspiels-Dienste anzugeben sind.

Dieser Voranschlag soll so weit als möglich den ganzen Vermögens-Haushalt — activ und passiv — des Kirchspiels umfassen. Da aber vor der Hand noch verschiedene besondere Verwaltungen statt finden, so sollen wenigstens die Hauptergebnisse der darauf sich beziehenden besonderen Voranschläge (Art. 121.) in dem Kirchspiels-Voranschlage nachrichtlich aufgeführt werden.

Aufstellung des Voranschlags.

Art. 91. Bey Anfertigung des Voranschlags ist auf die aus der Verschiedenheit der Beytragspflichtigkeit hervorgehenden verschiedenen Verhältnisse, nach Maßgabe der Art. 75. und 84. Rücksicht zu nehmen.

Die erste Aufstellung des Entwurfs desselben geschieht durch den Kirchspielsvogt, unter Zuziehung des Beygeordneten und des Kirchspiels-Rechnungsführers, im December jedes Jahrs für das folgende Rechnungsjahr.

Erste Prüfung (Revision) desselben.

Art. 92. Dieser Entwurf ist in der ersten Woche des Januar mit dem Ausschuß ge-

nau durchzugehen, und über die Beschlüsse desselben in Ansehung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines jeden einzelnen Posten, besonders auch der Nothwendigkeit etwaiger Kirchspiels-Anlagen (Art. 115.) ein Protocoll aufzunehmen.

Offenlegung des Voranschlags.

Art. 93. Mit diesem Protocoll ist der Voranschlag, nach vorgängiger Bekanntmachung, bey dem Kirchspielsvogt oder an einem andern angemessenen Orte zur Einsicht der Betheiligten acht Tage lang niederzulegen.

Zweyte Prüfung desselben.

Art. 94. Nach Ablauf dieser acht Tage ist der Entwurf mit dem in der Versammlung des Ausschusses aufgenommenen Protocoll vor dem 20. Januar an das Amt einzusenden, welches denselben sorgfältig durchzugehen und die Berichtigung etwaiger Mängel zu veranlassen, und dann beide Stücke mit seinem gutachtlichen Berichte vor dem 15. Februar der Regierung vorzulegen hat.

Genehmigung d. Voranschlags.

Art. 95. Die Regierung hat den Voranschlag in allen seinen Theilen genau zu prüfen und, wenn sie kein Bedenken dabey findet, zu genehmigen, außerdem aber Ausgaben, welche nicht nöthig oder nützlich erscheinen, ihre Zustimmung zu verweigern, und Ansätze, welche zu hoch befunden werden, herabzusetzen. Auch ist sie ermächtigt, die Summe der Ausgaben als-

Digitized by Google

dann zu erhöhen, wenn die zu gehöriger und vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen des Kirchspiels erforderlichen Summen in den Voranschlag zu bringen unterlassen ist, wobey dann die Vorschrift des Art. 78. in Anwendung kommt.

Dieses Geschäft muß spätestens vor dem 1. May von der Regierung beendigt seyn.

Zufertigung desselben an das Amt, den Kirchspielsvogt und Rechnungsführer.

Art. 96. Der genehmigte Voranschlag geht sodann an das Amt zurück, welches denselben dem Kirchspielsvogt zufertigt, und das zu dessen Ausführung Erforderliche weiter vorbereitet oder verfügt, nachdem es die erfolgte Genehmigung durch Anschlag im Kirchspiel bekannt gemacht hat.

Der Kirchspielsvogt theilt dem Kirchspiels-Rechnungsführer eine Abschrift des Voranschlags mit, welche von beyden als richtig zu beglaubigen ist.

Der genehmigte Voranschlag ist executorisch.

Art. 97. Sobald der Voranschlag genehmigt ist, ist derselbe executorisch, und haben alsdann Erinnerungen dagegen in der Regel keine aufschiebende Kraft.

Anweisungen des Kirchspielsvogts auf die Kirchspiels-Casse.

Art. 98. Innerhalb des genehmigten Voranschlags weiset der Kirchspielsvogt die einzelnen Posten in Einnahme und Ausgabe auf die Kirchspiels-Casse an. Er muß sich hiebey

unbedingt an den genehmigten Voranschlag halten, und darf nicht was bey einem Posten erspart worden auf einen andern übertragen und verwenden. Daher ist auch der Rechnungsführer nicht befugt, auf Anweisung des Kirchspielsvogts solche Zahlungen zu leisten, welche nicht im Voranschlag genehmigt sind, vielmehr sollen bey der Rechnungs-Abnahme derartige Ausgaben abgesetzt und dem Rechnungsführer zur Last gelegt werden.

Veränderungen des Voranschlags.

Art. 99. In Ansehung nothwendiger Veränderungen des genehmigten Voranschlags ist, sobald dieselben eine Vermehrung der Ausgaben veranlassen, eben so wie bey Aufstellung des Voranschlags selbst (Art. 91. 92. 94. 95. 96.) zu verfahren.

Aufbewahrung desselben.

Art. 100. Der Voranschlag bleibt in den Händen des Kirchspielsvogts und die Abschrift (Art. 96.) in den Händen des Rechnungsführers. Beide müssen dem Amte, dem Beygeordneten und den Ausschußmännern auf Verlangen zur Einsicht mitgetheilt werden.

Verzeichniß der aufgebrachten Gelder.

Art. 101. Gleichzeitig mit dem Voranschlag ist ein Verzeichniß der im verflossenen Jahre wirklich aufgebrachten Gelder, nach Ordnung des genehmigten Voranschlags und mit Rücksicht auf die im Art. 91. Abs. 1. enthaltene

Digitized by Google

Bestimmung aufzustellen, beym Amte einzureichen und von diesem mit dem Voranschlage (Art. 94.) der Regierung vorzulegen. Ist eine veranschlagte Summe gar nicht oder nur zum Theil aufgebracht, so ist davon die Ursache anzugeben.

Uebersicht sämmtlicher Voranschläge u. Rechnungen.

Art. 102. Eine Uebersicht aus sämmtlichen Voranschlägen, aus den im Art. 101. gedachten Verzeichnissen und der Kirchspiels-Rechnungen (Art. 103—113.) soll alljährlich dem Landesherrlichen Cabinet von der Regierung vorgelegt werden.

Vierter Titel.

Von der Kirchspiels-Casse und Rechnungsführung.

Kirchspiels-Casse.

Art. 103. Die Kirchspiels-Casse befindet sich im Gewahrsam des Kirchspiels-Rechnungsführers, ist jedoch von dessen eignem Vermögen gänzlich getrennt zu halten.

Cassen-Controlle und Cassen-Uebersichten.

Art. 104. Die Cassen-Controlle liegt dem Kirchspielsvogt und dem Amte ob, und hat ersterer zu dem Ende ein Journal über alle von ihm ertheilten Hebungs- und Zahlungs-Anweisungen zu führen.

Digitized by Google

Der Rechnungsführer hat jedes Vierteljahr eine Cassen-Uebersicht beym Kirchspielsvogt einzureichen und dieser solche dem Amte zur Einsicht vorzulegen.

Hinderniſſe bey der Hebung.

Art. 105. Ergeben sich Hinderniſſe bey dem Hebungs-Geschäft, welche der Rechnungsführer sofort zu beseitigen nicht vermag, so hat derselbe dem Amte davon Anzeige zu machen, welches den Umständen nach entscheidet, und nöthigenfalls executiviſche Maßregeln verfügt.

Unbeybringliche Poſten.

Art. 106. Wegen etwaiger Rückstände hat der Rechnungsführer die Säumigen zu mahnen, demnächst zur Execution anzugeben, und überhaupt möglichst dafür zu sorgen, daß die Rückstände eingehen.

Erklären der Ausschuß und das Amt rückständige Poſten für unbeybringlich, so sollen dieselben vom Amte zum Abgang beordert werden.

Termin zur Rechnungsſtellung.

Art. 107. Der Rechnungsführer hat vor dem 1. Juli die Kirchspiels-Rechnung, in der von der Regierung vorzuschreibenden Form, für das verflossene Rechnungsjahr aufzustellen und bey dem Kirchspielsvogt in zweyfacher Ausfertigung einzureichen. Ist derselbe hierin säumig, so hat das Amt auf Anzeige des Kirchspielsvogts den Rechnungsführer durch angemessene Zwangsmittel zu Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten.

Digitized by Google

Art. 108. Nachdem der Kirchspielsvogt die Rechnung erhalten hat, legt er dieselbe mit seinen Bemerkungen und der letzten Jahres-Rechnung dem Ausschuß vor. Dieser hat dann die Rechnung zu prüfen, insbesondere auch die etwaigen Rückstände und ob der Rechnungsführer dieserhalb der Vorschrift des Art. 106. Abs. 1. nachgekommen ist, einer nähern Untersuchung zu unterziehen.

Prüfung (Examination) der Rechnung durch den Ausschuß.

Das bey diesem Geschäfte aufgenommene, die Erinnerungen des Ausschusses befassende, Protocoll (Examinations-Protocoll) sendet der Kirchspielsvogt mit der Rechnung vor dem 1. August an das Amt.

Art. 109. So weit es dem Amte zweckmäßig erscheint, zieht dasselbe über die Erinnerungen des Ausschusses noch die Erklärung des Rechnungsführers ein, und es hat jedenfalls dahin zu sehen, daß die Rechnung mit dem Examinations-Protocoll und den etwaigen Gegenbemerkungen des Rechnungsführers vor dem 1. September an die Regierung eingesandt werden kann.

Verfügung des Amts.

Art. 110. Die Regierung hat dann die Rechnung revidiren, die etwaigen Erinnerungen durch den Rechnungsführer beantworten zu lassen, und mit der Decision und Anfertigung des Schlusses zu verfahren.

Weitere Prüfung (Revision) und Abschluß (Decision) der Rechnung.

Digitized by Google

Es soll auf alle Weise dahin gewirkt werden, daß dieses Geschäft vor Ablauf des Jahrs beendigt werde.

Die decidirten Notaten und den Rechnungs-Schluß hat der Kirchspielsvogt dem Ausschuß bekannt zu machen, und sodann dem Rechnungsführer zuzufertigen.

Einwendungen gegen den Rechnungs-Abschluß.

Art. 111. Innerhalb vierzehn Tagen, nachdem solches geschehen, müssen, bey Strafe nicht weiter damit gehört zu werden, etwaige Beschwerden gegen die Decisionen von Seiten des Ausschusses, Kirchspielsvogts oder Rechnungsführers, dem Amte vorgetragen werden, welches dann entweder an die Regierung darüber berichtet, oder, den Umständen nach, über die Beschwerden der leßteren beiden zuvor das Gutachten des Ausschusses einzieht.

Gegen den weiteren Bescheid der Regierung hat der Recurs an das Landesherrliche Cabinet statt.

Offenlegung der Kirchspiels-Rechnung.

Art. 112. Ist das ganze Rechnungs-Abnahme-Geschäft solchergestalt beendigt, so soll, nach vorgängiger Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag, die Kirchspiels-Rechnung zu aller Betheiligten Einsicht vierzehn Tage lang, in einem angemessenen Local nach Bestimmung des Ausschusses, niedergelegt werden, damit Je-

Digitized by Google

der sich von der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens überzeugen könne.

Was in Ansehung der Offenlegung anderer Communal-Rechnungen besonders vorgeschrieben oder gewöhnlich ist, bleibt bis weiter unverändert.

Art. 113. Das eine Exemplar der Kirchspiels-Rechnung mit den Belegen ist alsdann in der Amts-Registratur niederzulegen, das andere dem Rechnungsführer zuzustellen. Aufbewahrung derselben.

Fünfter Titel.

Von den Kirchspiels-Anlagen.

Art. 114. Eine Kirchspiels-Anlage kann nur von der Regierung zur Ausschreibung beordert werden. Dieses soll jedoch nicht anders geschehen, als wenn: Bewilligung und Ausschreibung einer Kirchspiels-Anlage.

1) feststeht, daß das Kirchspiel zu Bestreitung der vorliegenden Ausgabe verbunden ist, wobey die Vorschriften der Art. 77 u. 78. zu berücksichtigen sind; und
2) der Ertrag des Kirchspiels-Vermögens dazu nicht bestimmt ist oder nicht hinreicht; auch
3) nicht etwa vorgeschrieben ist, daß die

in Rede stehende Ausgabe nur durch Verwendung bestimmter Kirchspiels-Aufkünfte gedeckt werden soll.

Die Ausschreibung geschieht vom Amte mittelst Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag, worin des Zweckes und der von der Regierung allgemein (Art. 95.) oder besonders (z. B. Art. 99.) dazu ertheilten Ermächtigung Erwähnung zu thun ist.

Einwirkung des Kirchspielsvogts und Ausschusses.

Art. 115. Nach jenen Bedingungen (Art. 114. Nr. 1. 2. 3.) haben auch der Kirchspielsvogt und Ausschuß bey Aufstellung und Prüfung des Voranschlags (Art. 91. 92. 99.) die Nothwendigkeit und die Größe einer Kirchspiels-Anlage, so wie den Beytragsfuß in Erwägung zu ziehen, jedoch zugleich dasjenige gebührend zu berücksichtigen was im Art. 75. und 84. vorgeschrieben ist.

Hebungs-Register.

Art. 116. Soll eine Kirchspiels-Anlage ausgeschrieben werden, so hat der Kirchspielsvogt das Hebungs-Register, nachdem ihm die dazu erforderlichen Materialien, so weit nöthig, vom Amte mitgetheilt sind, unter Zuziehung des Rechnungsführers anzufertigen und mit dem Ausschuß durchzugehen.

Das Hebungs-Register ist dann, mit den etwaigen Bemerkungen des Ausschusses, zu der

Digitized by Google

bey Ausschreibung der Anlage (Art. 114. letzter Abs.) bekannt gemachten Zeit, acht Tage lang in der Wohnung des Kirchspielsvogt zur Einsicht der Beytragspflichtigen niederzulegen, und nach deren Ablauf von ihm mit den Erinnerungen des Ausschusses und der Beytragspflichtigen nebst etwaigem eigenen Gutachten an das Amt einzusenden.

Art. 117. Das Amt hat die Erinnerungen gegen das Hebungs-Register so weit möglich zu erledigen oder zur weiteren Ausführung auszusetzen, demgemäß dasselbe unter Bezugnahme auf die Ermächtigung der Regierung (Art. 114. Abs. 1. Art. 95. 99.) für executorisch zur erklären und dem Kirchspielsvogt zur Abgabe an den Rechnungsführer zuzufertigen. Fortsetzung.

Nachdem das Hebungs-Register für executorisch erklärt ist, sind fernere Erinnerungen gegen dasselbe für das laufende Rechnungsjahr unzulässig.

Sechster Titel.

Besondere Bestimmungen für die Kirchen-Schul- und Armen-Sachen.

Art. 118. In Ansehung der Kirchen-Schul- und Armen-Sachen, deren Ver- Vorläufige Beybehaltung der bisherigen Verwaltungsformen.

Digitized by Google

waltung von den übrigen in dieser Verordnung befaßten Kirchspiels-Gemeinde-Angelegenheiten getrennt ist, soll, da eine gänzliche Aufhebung ihrer bisheriger Verwaltungsformen und eine völlige Vereinigung mit der neugeordneten Kirchspiels-Verwaltung noch zur Zeit unthunlich erscheint, die bestehende Einrichtung vorläufig nach folgenden näheren Bestimmungen eine Abänderung erleiden.

Anwendung einiger Vorschriften dieser Gemeinde-Ordnung.

Der neue Ausschuß tritt an die Stelle des bisherigen.

Art. 119. Der nach Vorschrift dieser Gemeinde-Ordnung zu erwählende Kirchspiels-Ausschuß tritt, mit allen ihm beygelegten Befugnissen und Verpflichtungen, auch in Kirchen- Armen- und Kirchspiels-Schul-Sachen an die Stelle des bisherigen Ausschusses.

Der Kirchspielsvogt ist Mitglied der Kirchen- u. Schul-Officialen und der Special-Armen-Direction oder Inspection.

Art. 120. Die in andern Kirchspiels-Gemeinde-Angelegenheiten zunächst dem Kirchspielsvogt übertragene Verwaltung bleibt zwar:

in Kirchen-Sachen bey den Kirchen-Officialen oder Vorständen;

in Schul-Sachen bey den Schul-Officialen, und

in Armen-Sachen bey den Special-Armen-Directionen oder Inspectionen;

doch soll der Kirchspielsvogt, oder dessen Beygeordneter (Art. 34. Abs. 2.) diesen Verwaltungs-Behörden als stimmführendes Mitglied

Digitized by Google

beytreten, vornehmlich um das Beste des Kirchspiels bey Verwaltung dieser Gemeinde-Angelegenheiten wahrzunehmen und insbesondere mit der Obliegenheit, alle Zahlungen nach dem Beschluß der Behörde und in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen anzuweisen, mit Ausnahme der Fälle, wo der Jurat oder Provisor auch bisher einer Anweisung nicht bedurfte.

Dringende Fälle beym Armenwesen können ebenfalls eine Ausnahme von dieser Regel begründen, doch sind dieselben jedesmal in der nächsten Sitzung der Special-Direction oder Inspection zu rechtfertigen.

Voranschlag.

Art. 121. Von den im Art. 120. genannten Behörden sind unter Zuziehung des Ausschusses für die Kirchen- Schul- und Armen-Sachen jährlich ordentliche Voranschläge anzufertigen, für welche im Allgemeinen die Bestimmungen des dritten Titels (Art. 90. bis 101.) gelten. Der Kirchspielsvogt hat solche seinen Zahlungs-Anweisungen zum Grunde zu legen.

Rechnungsführung und Abnahme.

Art. 122. In Ansehung der Führung und Abnahme der Rechnungen ist so viel möglich nach den Bestimmungen des vierten Titels (Art. 103—113.) zu verfahren, und soll namentlich der Ausschuß die erste Prüfung (Examination) der Rechnungen haben.

Digitized by Google

Ausschreibung von Anlagen.

Art. 123. Ueber die Nothwendigkeit einer Anlage und deren Vertheilung soll der Ausschuß vollständig gehört werden; eben so über die Grundsätze, wornach die Ansetzung der Armenbeyträge geschieht. In ersterer Beziehung haben der Kirchspielsvogt und Ausschuß nach Vorschrift des Art. 115. zu verfahren.

Auflegung neuer Lasten und Erweiterung bestehender.

Art. 124. Die in den Artikeln 75. 77. 78, 84, 114. gegebenen Vorschriften werden hiedurch ausdrücklich auf die Kirchen-Schul- und Armen-Sachen erstreckt und für anwendbar auf dieselben erklärt, und hat insbesondere der Kirchspielsvogt auf Beobachtung derselben auch in dieser Hinsicht sein sorgfältiges Augenmerk zu richten.

Analoge Anwendung. Künftige Abänderungen in der bestehenden Verwaltung.

Art. 125. Alle übrige in den fünf vorhergehenden Titeln dieses Abschnitts (Art. 70—117.) enthaltene Bestimmungen, sollen auf die Verwaltung der Kirchen-Schul- und Armen-Sachen allenthalben angewandt werden, so weit sie den besondern Verhältnissen und den sonst bestehenden Vorschriften nicht widerstreiten.

So wie aber durch die Bestimmungen, welche in Ansehung verschiedener Hauptgegenstände dieser Verwaltung in den Art. 119—124. gegeben sind, die Nothwendigkeit ausgesprochen ist, dieselbe überhaupt schon jetzt damit in Ein-

Digitized by Google

klang zu bringen; so haben auch die für die Kirchen- Schul- und Armen-Sachen bestehenden Oberbehörden dahin zu sehen, daß nach und nach solche Einrichtungen vorbereitet werden, wodurch die Verwaltung derselben mit denjenigen der übrigen Kirchspiels-Gemeinde-Angelegenheiten mehr und mehr in Uebereinstimmung oder Verbindung gesetzt wird.

Art. 126. Den Kirchspiels-Ausschüssen soll es unbenommen seyn, zu dem Ende durch das Amt angemessene Anträge bey den Oberbehörden zu machen. Insbesondere aber bleibt es denselben nachgelassen, um die Aufhebung der durch eine unbedingte Haftung und durch die unbestimmten Ingrossate den Credit benachtheiligenden Kirchen- Schul- und Armen-Juratschaften und Provisorate herbey zu führen, in dieser Beziehung auf eine verbesserte Einrichtung anzutragen, in der Art: Fortsetzung.

daß der Kirchspiels-Rechnungsführer die Rechnungsgeschäfte, der Kirchspielsvogt oder dessen Beygeordneter die übrigen Geschäfte des Juraten, der Kirchspiels-Ausschuß aber in allen die Verwaltung angehenden Angelegenheiten die Berathung und Beschlußnahme und der Kirchspielsvogt deren Ausführung, übernehmen; unter der besondern Verpflichtung, allenthalben nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung mit der

Digitized by Google

nöthigen Vorsicht zu verfahren, bey deren Anwendung sodann etwa eintretende Verluste oder sonstige Nachtheile an dem Vermögen des Kirchspiels in Zukunft nicht Einzelnen zur Last fallen, sondern von dem ganzen Kirchspiele getragen werden.

Zweyter Theil.

Von der Amts- und Kreis-Gemeinde-Verfassung und Verwaltung.

Amts- u. Kreis-Gemeinde.

Art. 127. Sämmtliche Kirchspiele eines Amts bilden die Amts-Gemeinde, sämmtliche Kirchspiele eines Kreises die Kreis-Gemeinde, in Beziehung auf die sie insgesammt und gemeinschaftlich angehenden Gemeinde-Angelegenheiten.

Amts- u Kreis-Ausschüsse und Bevollmächtigte.

Art. 128. Die Amts-Gemeinde wird durch den Amts-Ausschuß, die Kreis-Gemeinde durch den Kreis-Ausschuß vertreten.

Die Ausführung der von diesen Ausschüssen gefaßten Beschlüsse liegt einem Amts-Bevollmächtigten und einem Kreis-Bevollmächtigten ob.

Digitized by Google

In allen Fällen, wo bey Interessen der Landgemeinden eines Amts oder Kreises, welche Gegenstand der Berathungen der Ausschüsse werden, auch Städte betheiligt sind, sollen nach näherer Vorschrift der Regierung ebenfalls Deputirte derselben zu den Amts- und Kreis-Ausschüssen zugezogen werden.

Zusammensetzung d. Amts- und Kreis-Ausschüsse.

Art. 129. Der Amts-Ausschuß soll aus einem Deputirten auf 400 Seelen der Bevölkerung eines jeden Kirchspiels bestehen; Kirchspiele deren Bevölkerung nicht 400 Seelen beträgt, senden jedoch ebenfalls einen Deputirten. Löset die Zahl der Bevölkerung sich durch 400 nicht auf, so kommt auf die Uebrigbleibenden, sobald deren Anzahl 200 Seelen übersteigt, noch ein Deputirter.

Der Kreis-Ausschuß soll, unter analoger Anwendung dieser Bestimmungen, aus einem Deputirten auf 600 Seelen der Bevölkerung eines jeden Kirchspiels bestehen. (Vergl. Art. 41.)

Wahl der Amts- und Kreis-Ausschußmänner.

Art. 130. Die Amts- und Kreis-Ausschußmänner sind von den Kirchspiels-Ausschüssen aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit (Art. 28.) zu erwählen.

Die Kirchspielsvögte sind zu Amts- und Kreis-Ausschußmännern nicht wählbar; sie können gleichwol, einzeln oder sämmtlich, zu den

Digitized by Google

Versammlungen des Amts- oder Kreis-Ausschusses nach dem Ermessen des Dirigenten besonders zugezogen werden, haben jedoch alsdann blos eine berathende Stimme.

Die Amts-Ausschußmänner, und in jedem Kirchspiel ein Ersatzmann, sollen gewählt werden, sobald nach Einführung dieser Gemeinde-Ordnung die Kirchspiels-Ausschüsse gebildet sind.

Die Kreis-Ausschußmänner sollen immer nur auf besondere Verfügung der Regierung für eine bestimmte Versammlung gewählt werden.

Die Eigenschaft eines Amts-Ausschußmanns erlischt sofort, wenn derselbe diejenige eines Kirchspiels-Ausschußmanns verliert. (Art. 56. letzter Abs.)

Wahl der Amts- und Kreis-Bevollmächtigten.

Art. 131. Zum Amts-Bevollmächtigten ist von dem Amts-Ausschuß, zum Kreis-Bevollmächtigten von dem Kreis-Ausschuß ein Kirchspielsvogt des Amts oder Kreises nach absoluter Stimmenmehrheit zu erwählen und der Regierung von der getroffenen Wahl Anzeige zu machen.

Versammlung des Amts-Ausschusses.

Art. 132. Der Amts-Ausschuß kann sich nicht ohne Genehmigung des Amts versammeln, doch ist dasselbe auf den Antrag von mindestens drey Amts-Ausschußmännern den Amts-Ausschuß zu berufen verbunden.

Digitized by Google

Art. 133. Im Amts-Ausschuß führt der Amtmann, im Kreis-Ausschuß ein für jede Versammlung von der Regierung ernannter Landesherrlicher Commissar den Vorsitz. Vorsitz im Amts- und Kreis-Ausschusse und Beschlüsse desselben.

Der Amts- und Kreis-Bevollmächtigte hat im Ausschuß eine berathende, bey Stimmengleichheit aber eine entscheidende Stimme.

Die Beschlüsse des Amts- und Kreis-Ausschusses werden erstere durch Genehmigung der Regierung, letztere durch Bestätigung des Landesherrn, für das Amt oder den Kreis, als Corporation, verbindend.

Art. 134. Im Uebrigen sollen die für die Kirchspiels-Verfassung und Verwaltung gegebenen Bestimmungen auf die Amts- und Kreis-Gemeinde-Verfassung und Verwaltung analog angewandt werden. Analoge Anwendung der Kirchspiels-Verfassung und Verwaltung.

Dritter Theil.

Von der Verfassung und Verwaltung der in oder neben dem Kirchspiels-Verbande mit Gemeinderecht bestehenden Verbindungen.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 135. Die Verfassung und Verwaltung der in oder neben dem Kirchspiels-Ver- Constituirung anderer Gemeinden und Corporationen:

Digitized by Google

bande zu besondern Zwecken bestehenden Gemeinden, Corporationen und Genossenschaften, als Bauerschaften, Deich- Siel- und Schlengen-Achten und anderer, kann nach den Grundsätzen dieser Gemeinde-Ordnung auf eine dreyfache Weise eingerichtet werden.

Es können dieselben nämlich:

1) für ihren besondern Zweck gänzlich von der Kirchspiels-Verfassung und Verwaltung getrennt bleiben, und sowohl eine eigne Vertretung als Verwaltung behalten; oder

2) die Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten den für Verwaltung der Kirchspiels-Gemeinde-Angelegenheiten eingesetzten Ausschüssen und Officialen übergeben; oder endlich

3) ihre Verwaltung theilweise auf die für die Kirchspiels-Verwaltung niedergesetzten Ausschüsse und Officialen übertragen.

Der zweyte und dritte Weg kann nur in so weit eingeschlagen werden, als die Verschiedenheit der Interessen dieser Communen und der Interessen der Kirchspiele kein Hinderniß giebt.

1) mit eigner Vertretung und Verwaltung.

Art. 136. Im ersten Falle (Art. 135. Nr. 1.) soll die Corporation für ihre gemeinsamen Angelegenheiten gleich den Kirchspielen (Art. 31.)

Digitized by Google

einen Vorsteher, Ausschuß und Rechnungsführer haben. Der Dienst des letzteren ist jedoch hier mit dem des Vorstehers vereinbar.

Die Zahl der Vorsteher, falls deren mehrere erforderlich sind, der Mitglieder des Ausschusses und die Zusammensetzung desselben, ist für jede dieser Genossenschaften besonders zu bestimmen, und in Ansehung der letzteren soll vornehmlich die größere oder geringere Theilnahme der Mitglieder der Corporationen an deren Lasten und Vortheilen zur Richtschnur dienen.

2) durch Incorporation in den Kirchspiels-Verband.

Art. 137. Im zweyten Falle (Art. 135. Nr. 2.) werden die gemeinsamen Angelegenheiten der Corporation wie Kirchspiels-Gemeinde-Angelegenheiten behandelt; jedoch setzt dieses die Zustimmung des Kirchspiels-Ausschusses voraus. Die Corporation unterwirft sich demnach, gleich dem ganzen Kirchspiel, den Beschlüssen des Kirchspiels-Ausschusses; die Verpflichtung der Mitglieder der Corporation in Ansehung ihrer besondern Lasten bleibt jedoch unverändert.

3) durch theilweise Uebertragung der Verwaltung auf die Kirchspiels-Ausschüsse und Officialen.

Art. 138. Im dritten Falle endlich (Art. 135. Nr. 3.) kann mit Einwilligung des Kirchspiels-Ausschusses dieser oder ein Theil desselben, mit Rücksicht auf die Vorschrift des Art. 136. Abs. 2., den Ausschuß der Corporation bilden, und diese dann einen besondern Vorsteher wählen; oder es kann ein eigner Ausschuß

derselben bestehen, und der Kirchspielsvogt, mit Einwilligung des Kirchspiels-Ausschusses, oder dessen Beygeordneter, mit Bewilligung des Kirchspiels-Ausschusses und Kirchspielsvogts, die Verwaltung im Sinne dieser Gemeinde-Ordnung übernehmen.

Antrag auf neue Constituirung einer Corporation und weitere Verhandlung.

Art. 139. Der Antrag auf neue Constituirung einer bestehenden Corporation, nach Maßgabe der Art. 135—138., kann nur auf den gemeinsamen Zweck derselben, für welchen sie besteht, gerichtet seyn. Es genügt, wenn sechs Mitglieder der Corporation dazu sich vereinigen.

Der Antrag wird bey dem vorgesetzten Amte gemacht. Erstreckt eine Corporation sich über die Gränzen eines Amtsbezirks hinaus, so haben die Mitglieder der Corporation, welche einen solchen Antrag zu machen einig geworden sind, davon einem derjenigen Aemter, welchen dieselbe angehört, Anzeige zu machen, auf dessen Bericht dann die obere Behörde eines der vorgesetzten Aemter zu Entgegennahme des Antrags und Leitung der ferneren Verhandlungen zu bestimmen hat.

Fortsetzung.

Art. 140. Das Amt hat über die Frage: ob dem Antrage Folge zu geben sey? die Corporation in einer allgemeinen Versammlung zu vernehmen, wozu sämmtliche Mitglieder der-

Digitized by Google

ſelben zu laden ſind. Das Ergebniß der abſoluten Stimmenmehrheit (Art. 28.) der Erſchienenen ſoll als Beſchluß der Genoßenſchaft angeſehen werden. Iſt dieſer für den Antrag ausgefallen, ſo hat die Verſammlung zur weiteren Berathung über deſſen Ausführung Bevollmächtigte zu ernennen.

Analoge Anwendung der Kirchſpiels-Verfaſſungs- und Verwaltungs-Grundſätze.

Art. 141. Auf diejenigen Gemeinden, Corporationen und Genoſſenſchaften, welche von der im Art. 135. ihnen gegebenen Befugniß Gebrauch machen und nach Maßgabe der Art. 136—140. ſich neu conſtituiren, ſind die für die Kirchſpiels-Verfaſſung und Verwaltung in dieſer Gemeinde-Ordnung aufgeſtellten Grundſätze analog anzuwenden; es ſoll jedoch:

1) das Stimmenrecht im Allgemeinen nur von der Mitgliedſchaft oder Intereſſentſchaft abhängig ſeyn, und es kann

2) die Wahl und Beſtätigung des Vorſtehers, der Ausſchußmänner und des Rechnungsführers, nach andern Bedingungen als bei den Kirchſpielen auf eine den jedesmaligen Umſtänden angemeſſene Weiſe regulirt werden.

Obigem nach ſollen auf die neu conſtituirten Corporationen vornehmlich auch die Vorſchriften der Art. 75. 77. 78. 81. 82. 83. 84 und 114. angewandt werden. Es bleibt jedoch dieſen Corporationen auch nachgelaſſen, bei ihrer neuen Con-

Digitized by Google

stituirung auf Feststellung näherer, ihrem eigenthümlichen Zwecke etwa mehr entsprechender, wenn auch von den allgemeinen Bestimmungen dieser Gemeinde-Ordnung abweichender, Grundsätze, sowohl in Ansehung ihrer Verfassung als Verwaltung, anzutragen.

Bestätigung der neuen Constituirung.

Art. 142. Jede neue Constituirung einer Corporation bedarf der Genehmigung der oberen Behörde; in dem Falle aber wenn in ihre Statuten auch von dieser Gemeinde-Ordnung abweichende Grundsätze aufgenommen werden sollen, ist Landesherrliche Bestätigung derselben erforderlich.

Zweiter Titel.

Von den Bauerschaften.

Art. 143. Die Eintheilung der Kirchspiele in Bauerschaften, als Polizey-Bezirke, bleibt in bisheriger Weise beibehalten. Es soll einer Bauerschaft, welche für gewisse Gemeinde-Zwecke, nach Maßgabe des ersten Titels dieses Theils (Art. 135—142.) sich als Genossenschaft neu constituiren will, gestattet seyn, auch den Bauervogt in dieser Beziehung zu ihrem Vorsteher zu wählen.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Besondere Bestimmungen in Ansehung größerer Wasserbau-Communionen und Interessentschaften.

Neue Constituirung größerer Wasserbau-Communionen.

Art. 144. Wenn Wasserbau-Communionen und Interessentschaften, welche über mehrere Amts-Bezirke oder Theile derselben sich erstrecken, in Gemäßheit der Bestimmungen des ersten Titels dieses Theils (Art. 135—142.) sich neu zu constituiren beabsichtigen, so genügt zu Einleitung weiterer Verhandlungen der Antrag von zwölf Interessenten einer jeden solchen größeren Genossenschaft.

Fortsetzung.

Art. 145. Das Amt (Art. 139. Abs. 2.) hat diesen Antrag mit seinem gutachtlichen Berichte der Regierung vorzulegen, welche in jedem vorkommenden Falle zu bestimmen hat, ob blos Ausschüsse der Interessenten, oder diese sämmtlich in angemessenen Abtheilungen, über den Antrag gehört werden sollen, und sind dann von diesen, im Fall die neue Constituirung beschlossen wird, wie im Art. 140. vorgeschrieben ist, ebenfalls Bevollmächtigte, mit denen die weitere Ausführung berathen werden soll, zu erwählen.

Einwirkung der Staats-Behörde.

Art. 146. Bei solcher Constituirung soll diesen Interessentschaften die Verwaltung ihrer Angelegenheiten nach den Vorschriften dieser Gemeinde-Ordnung überlassen werden; jedoch, we-

Digitized by Google

gen des wichtigen Einflusses der hier in Rede stehenden Communal-Anstalten nicht nur auf die unmittelbar betheiligten Commünen, sondern auch auf andere Landestheile, und wegen der technischen Kenntnisse, welche die Anordnung, Einrichtung und Erhaltung derselben voraussetzt, mit der Bestimmung, daß, nachdem die Interessenten jederzeit über die nöthig befundenen Einrichtungen und Anlagen, über den dafür zu bestreitenden Kostenaufwand, und über die erforderlichen Arbeiten, Lieferungen u. s. w. zuvor gehört worden sind, der mit der Oberaufsicht über diesen Verwaltungs-Zweig beauftragten Staats-Behörde und den von derselben dabey angestellten Sachverständigen eine entscheidende Einwirkung auf die Anordnung, Ausführung und Leitung erhalten bleibt.

Diesemnach wird nicht nur vorbehalten, hierüber nähere gesetzliche Vorschriften zu erlassen, sondern es sollen auch den als Gemeinden, im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes, neu sich constituirenden Communionen, nach Anhörung der Wünsche und Anträge derselben über das Verfahren bey Behandlung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten, die ihren Verhältnissen angemessenen Statuten ertheilt werden.

Schlußbestimmung.

Revision dieser Verordnung.

Art. 147. Diese Gemeinde-Ordnung soll nach Ablauf von drei Jahren einer sorgfältigen Revision unterzogen werden.

Digitized by Google

Anlage Nr. 1.

Instruction
für
die Aemter
wegen der Wahlhandlungen.

§. 1. In der Bekanntmachung, wodurch die bevorstehende Wahl angekündigt und der Tag derselben bestimmt wird, ist zugleich festzusetzen, wo und zu welcher Zeit die Stimmzettel in Empfang genommen werden können.

§. 2. Die Stimmzettel sind auf der Rückseite mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen und zugleich ist darauf anzugeben, wie viel Personen gewählt werden sollen und aus welcher Classe der Wählbaren. Auch sind sie mit dem Amtsstempel zu bedrucken.

§. 3. Die Stimmzettel müssen an die Wählenden so abgegeben werden, daß unbemerkt bleibt, welche Nummer der Einzelne erhält. Eine alphabetische Liste der Wählbaren, mit Bezeichnung der Classe zu welcher sie gehören, ist nach näherer Bestimmung des Amts vor der Wahlhandlung zur Einsicht niederzulegen.

Digitized by Google

§. 4. Am Wahltage hat der Vorsitzende eine alphabetische Liste der Wahlfähigen vor sich liegen und fordert darnach die Erschienenen auf, die Stimmzettel in ein verdecktes undurchsichtiges Behältniß einzulegen.

§. 5. Findet er bey dem Einen oder Andern der Erschienenen Bedenken rücksichtlich der Legitimation, so muß er diese berichtigen, ehe der Stimmzettel eingelegt ist. Ist der Erschienene mit der Entscheidung des Vorsitzenden nicht zufrieden, so wird dadurch die Wahlhandlung nicht aufgehalten, sondern nach dem Art. 25. der Gemeinde-Ordnung verfahren.

§. 6. Der Protocollführer verzeichnet die Namen der Erschienenen und bemerkt dabey, wer als Bevollmächtigter oder Stellvertreter auftritt.

§. 7. Diejenigen welche etwa erst nach dem Aufruf erscheinen sind noch zuzulassen, sobald aber mit dem Ziehen der eingelegten Stimmzettel der Anfang gemacht ist, ist kein Stimmzettel mehr anzunehmen.

§. 8. Sind die sämmtlichen Stimmzettel eingelegt, so hat der Vorsitzende dieselben einzeln zu ziehen und die Nummer eines jeden nebst den Namen der Gewählten laut zu verlesen.

§. 9. Ist ein Namen undeutlich geschrieben oder nicht bezeichnend genug, so wird er nicht

Digitized by Google

berücksichtigt. Finden sich auf einem Zettel mehr Namen als erforderlich, so werden die letzten als nicht geschrieben angesehen.

§. 10. Der Protocollführer hat die Liste der Wählbaren vor sich liegen und bemerkt hinter jedem Namen die Nummern der erhaltenen Stimmen.

§. 11. Sind alle eingekommene Stimmzettel abgelesen, so hat der Vorsitzende sofort aus der Wahlliste die Namen derjenigen auszuziehen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, welche dann im Protocoll aufzuführen sind.

§. 12. Findet sich, daß aus den wählbaren Grundbesitzern nicht genug, dagegen aus den übrigen Wählbaren zu viele gewählt worden, oder umgekehrt, so werden von den letzteren diejenigen, welche die wenigsten Stimmen haben gestrichen und von den ersteren diejenigen genommen, welchen die meisten Stimmen ertheilt sind. Bey Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Protocoll darf nicht eher geschlossen werden, als bis die erforderliche Anzahl der Ausschußmänner als gewählt darin aufgeführt ist.

§. 13. Die Stimmzettel sind nach den Nummern geordnet zu bewahren, und nach Ablauf der im Art. 59. der Gemeinde-Ordnung zur Einsicht der Abstimmungsliste festgesetzten Frist zu vernichten.

Digitized by Google

Anlage Nr. 2.

Verzeichniß der Bruchgelder zu Art. 74.

Den Kirchspiels=Cassen sollen alle Bruchgelder überwiesen seyn, welche erkannt werden in Gemäßheit:

1) der Polizey=Verordnung vom 8. März 1814, betreffend Einstellung der Nachtschwärmereyen ꝛc.;
2) des §. 5. des Polizey=Reglements vom 4. November 1814, wegen Beherbergung unlegitimirter Personen;
3) des Regierungs=Rescripts vom 1. Februar 1817, wegen unrichtigen Maaßes und Gewichts;
4) der Regierungs=Bekanntmachung vom 17. März 1817, wegen polizeywidriger Einfassung der Brunnen;
5) der Regierungs=Bekanntmachung vom 15. August 1818, betreffend Bedeckung der Schneide der Sicheln und Sensen beym Tragen derselben;
6) der Regierungs=Bekanntmachung vom 18. December 1819, betreffend die Ausübung des Viehschnitts;

Digitized by Google

7) der Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Juni 1820, betreffend das Mitnehmen nicht angebundener Hunde über beweidete Viehweiden;

8) des Regierungs-Rescripts vom 28. October 1820, wegen mangelhafter Beschaffenheit der unentbehrlichsten Lebens-Bedürfnisse;

9) der Regierungs-Bekanntmachung vom 1. März 1823, betreffend die Schutzblattern-Impfung;

10) der Regierungs-Bekanntmachung vom 20. August 1825, betreffend die Eichung der Honigfäßer;

11) der Regierungs-Bekanntmachung vom 5. September 1825, betreffend die Beschaffenheit der Butterfässer in der Erbherrschaft Jever;

12) der Regierungs-Bekanntmachung vom 7. April 1827, betreffend das Flüchtigwerden der Pferde ꝛc.;

13) der Regierungs-Bekanntmachung vom 30. November 1829, betreffend Abstellung verschiedener Mißbräuche beim Handel mit inländischem Hanfe;

14) der Verordnung, über die Handwerks-Verfassung vom 28. Januar 1830, soweit nicht die darin angedroheten Brüche in die Innungs- oder Gewerks-Casse fließen.

Digitized by Google

2) Consistorial-Bekanntmachung vom 10. December 1832, publ. den 9. Januar 1833.

Regulativ über die Anwendung der im sechsten Titel des ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen für Kirchen- und Schul-Sachen auf die protestantischen Land-Gemeinden.

Nachstehendes Regulativ über die Anwendung der im sechsten Titel des ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen für Kirchen- und Schul-Sachen auf die protestantischen Gemeinden wird hiedurch zur Nachachtung für alle Beikommende öffentlich bekannt gemacht.

Alle bestehende, durch dieses Regulativ nicht abgeänderte, Vorschriften und Anordnungen über die Verwaltung des Vermögens der Kirchen-Gemeinden sind auch künftig sowohl von den Juraten, als von den nach Art. 126. der Gemeinde-Ordnung etwa an ihre Stelle tretenden Kirchen-Rechnungsführern und Kirchspielsvögten, so wie von den Kirchen-Vorständen, zu befolgen.

Bis zum 30. April 1833 wird die Verwaltung ganz auf die bisherige Weise fortgeführt und sodann die Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1833 der Rechnung für das Jahr 1832 angehängt, daher die den Zeitraum dieser sechszehn Monate befassende Rechnung erst am 1. Juli 1833 an das Consistorium einzusenden ist, vorbehältlich

Digitized by Google

besonderer Anordnungen des Consistoriums für einzelne Kirchspiele.

Auch werden die Termine zur Aufstellung, Prüfung, und Einsendung der Voranschläge für das Jahr $18^{33}/_{34}$ um einen Monat hinausgerückt, so daß also die Voranschläge spätestens gegen den 15. März 1833 an das Consistorium eingesandt seyn müssen.

Wegen Anwendung dieses Regulativs auf die Kirchen- und Schul-Sachen der Landgemeinden der Herrschaft Jever wird demnächst die Consistorialdeputation das Nähere verfügen, da die noch bestehende Verschiedenheit in der Verwaltung des Kirchen- und Schul-Vermögens in der Herrschaft Jever einige Abänderungen nöthig macht.

Exemplare dieses Regulativs sind zu 6 gr. Courant das Exemplar in der Expedition der hiesigen Anzeigen zu haben.

Den Aemtern, Predigern, Kirchspielsvögten und rechnungsführenden Juraten werden Exemplare dieses Regulativs zugehen.

Die Vorschriften der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden [illegible]rzogthums Oldenburg vom 28. Decem[illegible]1 sollen, in Folge der Bestimmungen [illegible]118. fg. und der den kirchlichen

Oberbehörden im Art. 125. ertheilten Autorisation, auf die Kirchen- und Schul-Sachen der protestantischen Landgemeinden folgender Maaßen angewandt und mit den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung des Kirchen- und Schul-Vermögens in Einklang gebracht werden.

§. 1. (G. O. Art. 119.)

A. Kirchen-Sachen.

I. Verwaltungs-Personale.

Der neue Ausschuß tritt an die Stelle des bisherigen.

Der nach Vorschrift der Gemeinde-Ordnung erwählte Kirchspiels-Ausschuß tritt, mit allen ihm in den Art. 70—74 beigelegten Befugnissen und Verpflichtungen, auch in Kirchen-Sachen an die Stelle des bisherigen Ausschusses.

§. 2. (G. O. Art. 120.)

Kirchenvorstand.

Die in andern Kirchspiels-Gemeinde-Angelegenheiten zunächst dem Kirchspielsvogt übertragene Verwaltung bleibt zwar in Kirchensachen bei den Kirchen-Officialen (jetzt dem Kirchen-Vorstande); doch soll der Kirchspielsvogt, oder dessen Beigeordneter (Art. 34. Abs. 2.), dieser Verwaltungs-Behörde als stimmführendes Mitglied beitreten, so daß also der Kirchenvorstand aus dem Amtmann, Prediger, Kirchspielsvogt und Juraten besteht, wo nicht Statt der letzteren nach Art. 126. besondere Kirchen-Rechnungsführer angestellt werden.

Digitized by Google

§. 3.

Geschäfte der Juraten als Kirchen-Rechnungsführer.

Die Juraten haben die für die Rechnungsführer in diesem Regulative gegebenen Vorschriften zu befolgen, wenn nicht speciell etwas anders in Betreff ihrer bestimmt ist, und tritt in dieser Hinsicht der Kirchspielsvogt zu dem Juraten in dasselbe Verhältniß, worin er zu dem besonderen Kirchenrechnungsführer steht, namentlich führt er also die Controlle über die Casse und ertheilt dem Juraten die erforderlichen Anweisungen.

§. 4.

Sonstige Geschäfte der Juraten.

Die übrigen zur Verwaltung des Vermögens der Kirchen-Gemeinden gehörigen Geschäfte, welche bisher den Juraten zugewiesen waren, verbleiben auch ferner denselben, in so weit dieselben nicht nach dem Regulativ dem Kirchenvorstande zufallen.

§. 5.

Geschäftsvertheilung, wo Rechnungsführer eintreten.

In den Kirchspielen, wo besondere Rechnungsführer angestellt werden, liegen die bisher vom Juraten wahrgenommenen Geschäfte, in so weit solche nicht in diesem Regulativ dem Kirchen-Rechnungsführer oder dem Kirchen-Vorstande zugewiesen sind, dem Kirchspielsvogte ob.

§. 6.

Der Anwald der geistlichen

Die Kirchenrechnungsführer und die Kirch-

Digitized by Google

Güter bleibt Rechtsbeistand der Verwalter des Kirchenvermögens.

spielsvögte wenden sich, wie bisher die Juraten, in allen gerichtlichen Angelegenheiten und wenn sie sonst eines Rechtsbeistandes bedürfen, an den Anwald der geistlichen Güter, welcher sie als Anwald vertritt, auch ohne besondere Vollmacht.

§. 7. (G. O. Art. 121.)

II. Voranschlag.

Von dem Kirchenvorstande jedes Kirchspiels wird ein Voranschlag für die Kirchensachen jährlich angefertigt, für dessen Abfassung im Allgemeinen die Bestimmungen des dritten Titels (Art. 90—101.) folgender Maaßen modificirt gelten.

§. 8. (G. O. Art. 90.)

Dauer des Voranschlags.

Es soll für jedes Kirchspiel jährlich, oder mit Genehmigung des Consistoriums für mehrere, höchstens drei Jahre, ein Voranschlag oder Budget nach dem hieneben angehängten Schema angefertigt werden.

Das Rechnungsjahr soll laufen vom 1. Mai bis zum 30. April.

§. 9. (G. O. Art. 90.)

Hauptgegenstände des Voranschlags.

Der Voranschlag muß mit den erforderlichen Nachweisungen und Belegen versehen seyn, und sind demselben namentlich die Bestücke und Kostenschläge wegen der nöthigen Bauten und Reparationen anzulegen.

Digitized by Google

Der Voranschlag befaßt:

1) die gewisse und muthmaßliche Einnahme der Kirchen-Casse, und zwar sowohl die ständige als die unständige;

2) die gewisse und muthmaßliche Ausgabe der Kirchen-Casse, wobei auf nicht vorherzusehende Fälle einige Rücksicht zu nehmen ist;

3) die Deckungs-Mittel für die verschiedenen Ausgaben, wobei auch etwaige Dienste mit anzugeben sind.

Die Hauptergebnisse des Voranschlags in Kirchensachen sind von dem Kirchenvorstande dem Kirchspielsvogte mitzutheilen, welcher dieselben in dem weltlichen Kirchspiels-Voranschlage nachrichtlich aufführt.

§. 10. (G. O. Art. 91.)

Aufstellung des Voranschlags.

Bei Anfertigung des Voranschlags ist auf die aus der Verschiedenheit der Beitragspflichtigkeit hervorgehenden verschiedenen Verhältnisse, nach Maaßgabe der Paragraphen 44 und 47, Rücksicht zu nehmen.

Die erste Aufstellung des Entwurfs desselben geschieht durch den Kirchenvorstand, unter Zuziehung des etwaigen besonderen Kirchenrechnungsführers, im December jedes Jahrs für das folgende Rechnungsjahr.

Digitized by Google

§. 11. (G. O. Art. 92.)

Prüfung deſſelben. Dieſer Entwurf iſt in der erſten Woche des Januar mit dem Ausſchuß genau durchzugehen, und über die Beſchlüſſe deſſelben in Anſehung der Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit eines jeden einzelnen Poſtens, beſonders auch der Nothwendigkeit etwaiger Kirchen-Anlagen (§. 40 und 41.) ein Protocoll aufzunehmen.

§. 12. (G. O. Art. 93.)

Offenlegung. Mit dieſem Protocoll iſt der Voranſchlag, nach vorgängiger Bekanntmachung, an dem Orte, wo der Kirchſpiels-Voranſchlag niedergelegt wird, zur Einſicht der Betheiligten acht Tage lang niederzulegen.

§. 13. (G. O. Art. 94.)

Fernere Prüfung Nach Ablauf dieſer acht Tage iſt der Entwurf mit dem in der Verſammlung des Ausſchuſſes aufgenommenen Protocolle und dem Gutachten des Kirchenvorſtandes vor dem 15. Februar an das Conſiſtorium einzuſenden.

§. 14. (G. O. Art. 95.)

Genehmigung. Das Conſiſtorium prüft den Voranſchlag in allen ſeinen Theilen und genehmigt ſolchen, wenn es kein Bedenken dabei findet. Ausgaben, welche nicht nöthig oder nützlich erſcheinen, wird es ſeine Zuſtimmung verweigern, und Anſätze, welche zu hoch befunden werden, herab ſetzen.

Digitized by Google

Auch ist es ermächtigt, die Summe der Ausgaben alsdann zu erhöhen, wenn die zu gehöriger und vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen der kirchlichen Gemeinde erforderlichen Summen in den Voranschlag zu bringen unterlassen ist, wobei dann die Vorschrift des §. 46. in Anwendung kommt.

Dieses Geschäft muß spätestens vor dem 1. Mai von dem Consistorium beendigt seyn.

§. 15. (G. O. Art. 96.)

Zufertigung desselben an den Kirchenvorstand, den Kirchspielsvogt und den Kirchenrechnungsführer.

Der genehmigte Voranschlag geht sodann an den Kirchenvorstand zurück, welcher das zu dessen Ausführung Erforderliche weiter vorbereitet oder verfügt, nachdem er die erfolgte Genehmigung durch Anschlag im Kirchspiel bekannt gemacht hat.

Der Kirchenvorstand theilt dem Kirchspielsvogte und dem Kirchenrechnungsführer jedem eine beglaubigte Abschrift des Voranschlags mit. Der Rechnungsführer legt die ihm mitgetheilte Abschrift demnächst seiner Rechnung an.

§. 16. (G. O. Art. 97.)

Der genehmigte Voranschlag ist executorisch.

Sobald der Voranschlag genehmigt ist, ist derselbe executorisch, und haben alsdann Erinnerungen dagegen in der Regel keine aufschiebende Kraft.

Digitized by Google

§. 17. (G. O. Art. 98.)

Anweisungen zur Zahlung.

Innerhalb des genehmigten Voranschlags weiset der Kirchspielsvogt, unter specieller Angabe der betreffenden Rubrik des Voranschlags, die einzelnen Ausgabeposten auf die Kirchen-Casse an, in so weit sie nicht in dem Voranschlage ausdrücklich davon ausgenommen sind. Er muß sich hiebei unbedingt an den genehmigten Voranschlag halten, und darf nicht, was bei einem Posten erspart worden, auf einen andern übertragen und verwenden. Daher ist auch der Rechnungsführer nicht befugt, mit alleiniger Ausnahme des im §. 18. erwähnten Falles, auf Anweisung des Kirchspielsvogts solche Zahlungen zu leisten, welche die Summen der einzelnen Rubriken im Voranschlage überschreiten, vielmehr sollen bei der Rechnungs-Abnahme derartige Ausgaben abgesetzt und dem Rechnungsführer zur Last gelegt werden.

§. 18.

Ueberschreitung des Voranschlags in Nothfällen.

In wirklichen Nothfällen ist indeß der Kirchenvorstand befugt, über den Voranschlag hinauszugehen und den Kirchspielsvogt zur Ertheilung der desfälligen Zahlungs-Anweisung zu autorisiren; jedoch muß der Kirchenvorstand alsdann die Genehmigung der so entstehenden Mehrausgabe auf dem für Veränderungen im Voranschlage im §. 20. bezeichneten Wege un-

Digitized by Google

verzüglich erwirken und zu dem Ende spätestens binnen vierzehn Tagen dem Ausschusse das Nöthige vorlegen.

In den vom Kirchspielsvogte wegen solcher Ausgaben ertheilten Anweisungen ist die ihm dazu gewordene Autorisation speciell anzuführen.

§. 19.

Ermächtigung des Rechnungsführers zur Erhebung der Einnahmen der Kirche.

Einnahmen, welche zur Substanz des Kirchenvermögens gehören, insbesondere Capitalien, bedürfen einer Anweisung des Kirchenvorstandes, ohne welche der Rechnungsführer nicht ermächtigt ist, dergleichen Einnahmen zu erheben, und gültig darüber zu quittiren.

Alle sonstigen Einnahmen weiset der Kirchspielsvogt zur Hebung an, insofern solche nicht ausdrücklich in dem Voranschlage von der Nothwendigkeit einer Anweisung ausgenommen sind.

Der Mangel einer Anweisung des Kirchspielsvogts macht indeß die ohne solche geleistete Zahlung nicht ungültig.

Demnach bedarf es zur Sicherung der Zahlenden nur bei Hebungen, welche zur Substanz des Kirchenvermögens gehören, der Beibringung einer vorschriftsmäßigen Anweisung von Seiten des Kirchenrechnungsführers.

Digitized by Google

§. 20. (G. O. Art. 99.)

Veränderungen des Voranschlags

In Ansehung nothwendiger Veränderungen des genehmigten Voranschlags ist, sobald dieselben eine Vermehrung der Ausgaben veranlassen, eben so wie bei Aufstellung des Voranschlags selbst (§. 10—17.) zu verfahren.

§. 21.

Zu belegende Capitalien gehören nicht in den Voranschlag.

Zu belegende Capitalien sind in dem Voranschlage nicht mit aufzuführen.

Zur Auszahlung derselben an den Anleiher oder Cedenten bedarf der Rechnungsführer der Anweisung des Kirchenvorstandes, welche demnächst, und zwar, wenn der Rechnungsführer nicht Jurat ist, mit dem, die Einwilligung des Ausschusses in das Darlehn enthaltenden, Protocolle der Rechnung angelegt werden muß.

§. 22. (G. O. Art. 100.)

Verstattete Einsicht des Voranschlags.

Der Voranschlag, sowohl das Original, als die beiden Abschriften (§. 10.), müssen dem Beigeordneten und den Ausschußmännern auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 23. (G. O. Art. 101.)

Anfertigung des Verzeichnisses der aufgebrachten Gelder.

Vor dem ersten Juli hat der Rechnungsführer den Betrag der im verflossenen Jahre wirklich aufgebrachten Anlagen dem Amte anzuzeigen, von welchem diese Anzeige der Regierung vorzulegen ist.

Digitized by Google

Ist eine veranschlagte Summe gar nicht oder nur zum Theil aufgebracht, so ist davon die Ursache anzugeben.

§. 24. (G. O. Art. 102.)

III. Rechnungsführung und Abnahme.

In Ansehung der Führung und Abnahme der Rechnungen ist nach den folgender Maaßen modificirten Bestimmungen des vierten Titels (Art. 103—113.) zu verfahren.

§. 25. (G. O. Art. 103.)

Casse.

Die Kirchen-Casse befindet sich im Gewahrsam des Kirchenrechnungsführers, ist jedoch von dessen eigenem Vermögen, so wie von allen ihm etwa sonst anvertraueten Cassen, gänzlich getrennt zu halten.

§. 26. (G. O. Art. 104.)

Cassencontrolle.

Die Cassen-Controlle liegt dem Kirchspielsvogt und dem Kirchenvorstande, namentlich dem Amtmann, ob, und führt der Kirchspielsvogt zu dem Ende ein Journal über alle von ihm ertheilte Hebungs- und Zahlungs-Anweisungen, so wie von den Anweisungen des Kirchenvorstandes, welche jedesmal durch den Kirchspielsvogt an den Kirchenrechnungsführer gelangen müssen.

Der Rechnungsführer hat jedes Vierteljahr eine Cassen-Uebersicht beim Kirchspielsvogt ein-

Digitized by Google

zureichen und dieser solche dem Kirchenvorstande zur Einsicht vorzulegen.

§. 27. (G. O. Art. 105.)

Hindernisse bei der Hebung.

Ergeben sich Hindernisse bei dem Hebungs-Geschäfte der Kirchen-Anlagen, welche der Rechnungsführer sofort zu beseitigen nicht vermag, so hat derselbe dem Amte davon Anzeige zu machen, welches den Umständen nach entscheidet, und nöthigenfalls executivische Maßregeln verfügt.

§. 28. (G. O. Art. 106.)

Beitreibung der Rückstände.

Wegen etwaiger Rückstände, sowohl an Kirchen-Anlagen, als an sonstigen Einnahmen der Kirchen-Casse, hat der Rechnungsführer die Säumigen zu mahnen, die Rückstände beizutreiben, und überhaupt möglichst dafür zu sorgen, daß solche eingehen.

§. 29. (G. O. Art. 106.)

Unbeibringliche Pöste.

Erklären der Ausschuß und der Kirchen-Vorstand rückständige Posten für unbeibringlich, so sollen dieselben von dem Kirchenvorstande zum Abgang beordert werden; mit Ausnahme der Capitalien, bei welchen es der Genehmigung des Consistoriums bedarf.

§. 30. (G. O. Art. 107.)

Termin zur Rechnungsstellung.

Der Rechnungsführer hat vor dem 1. Juli

die Kirchenrechnung in der vorgeschriebenen Form für das verflossene Rechnungsjahr aufzustellen und nebst der in das Rechnungsbuch eingetragenen Abschrift derselben bei dem Kirchspielsvogte einzureichen. Ist derselbe hierin säumig, so hat das Amt auf Anzeige des Kirchspielsvogts den Rechnungsführer durch angemessene Zwangsmittel zu Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten.

§. 31. (G. O. Art. 108.)

Prüfung (Examination) der Rechnung durch den Ausschuß.

Nachdem der Kirchspielsvogt die Rechnung erhalten hat, legt er dieselbe vor dem 15. Juli mit seinen etwaigen Bemerkungen und der letzten Jahres-Rechnung dem Ausschuß vor. Dieser hat dann die Rechnung zu prüfen, insbesondere auch die etwaigen Rückstände und ob der Rechnungsführer dieserhalb der Vorschrift des §. 28. (G. O. Art. 106. Abschn. 1.) nachgekommen ist, einer nähern Untersuchung zu unterziehen.

Das bei diesem Geschäfte aufgenommene, die Erinnerungen des Ausschusses befassende, Protocoll (Examinations-Protocoll) sendet der Kirchspielsvogt mit der Rechnung vor dem 1. August an den Kirchenvorstand.

§. 32. (G. O. Art. 109.)

Verfügung des Kirchenvorstandes.

So weit es dem Kirchenvorstande zweck-

mäßig erscheint, zieht dieser über die Erinnerungen des Ausschusses noch die Erklärung des Rechnungsführers ein, und hat er jedenfalls dahin zu sehen, daß die Rechnung mit dem Examinations-Protocoll und den etwaigen Gegenbemerkungen des Rechnungsführers vor dem 1. September an das Consistorium eingesandt werden kann.

§. 33. (G. O. Art. 110.)

Weitere Prüfung u. Abschluß der Rechnung.

Das Consistorium hat dann die Rechnung revidiren, die etwaigen Erinnerungen durch den Rechnungsführer (der die ihm mitgetheilten Notaten bei der Beantwortung zurücksendet) beantworten zu lassen, und wird mit der Decision der Rechnungen und der Anfertigung des Schlusses bei der Kirchen-Visitation wie bisher, oder auch der etwaigen sonstigen Anordnung des Consistoriums gemäß, verfahren.

Die Notaten, deren Beantwortung, die Decisionen und den Rechnungsschluß übersendet das Consistorium dem Kirchenvorstande, welcher dieselben dem Ausschuß bekannt zu machen, und sodann dem Rechnungsführer zuzufertigen hat. Letzterer liefert solche, mit Ausnahme des Schlusses, nach Aufstellung seiner nächsten Rechnung, oder, wenn sie sich auf seine letzte Rechnung beziehen, nach seinem Ab-

Digitized by Google

gange als Rechnungsführer, an den Kirchenvorstand zurück.

§. 34. (G. O. Art. 111.)

Einwendungen gegen den Rechnungsschluß.

Innerhalb vierzehn Tagen nach der geschehenen Zufertigung an den Rechnungsführer müssen, bei Strafe nicht weiter damit gehört zu werden, etwaige Beschwerden gegen die Decisionen von Seiten des Ausschusses, Kirchspielsvogts oder Rechnungsführers, dem Amte vorgetragen werden, worauf dann der Kirchenvorstand innerhalb eines Monats von Ablauf der zur Anbringung der Beschwerden oben bestimmten Frist an das Consistorium berichtet, nachdem er zuvor, den Umständen nach, über die Beschwerden des Kirchspielsvogts oder Rechnungsführers das Gutachten des Ausschusses eingezogen hat.

Gegen den weiteren Bescheid des Consistoriums hat der Recurs an das Landesherrliche Cabinet Statt.

§. 35. (G. O. Art. 112.)

Offenlegung der Kirchspiels-Rechnung.

Ist das ganze Rechnungabnahme-Geschäft solchergestalt beendigt, so soll, nach vorgängiger Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag, die Abschrift der Kirchenrechnung mit den Notaten, deren Beantwortung und den Decisionen, zu aller Betheiligten Einsicht vierzehn Tage lang

Digitized by Google

in einem angemessenen, vom Ausschusse zu bestimmenden, Locale niedergelegt werden, damit Jeder sich von der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens überzeugen könne.

§. 36. (G. O. Art. 113.)

Aufbewahrung der Rechnung.

Das Original der Kirchenrechnung wird im General-Kirchen-Archiv aufbewahrt. Das die Abschrift enthaltende Rechnungsbuch bleibt, nebst den mitgetheilten Notaten, deren Beantwortung und den Decisionen, in der Pfarr-Registratur, wo der Rechnungsführer davon Einsicht nehmen kann, so oft er dessen bedarf.

§. 37.

Verfahren, wenn der Jurat abgeht und ein besonderer Rechnungsführer eintritt.

Wird in einem Kirchspiele, unter Aufhebung der Kirchen-Juratschaften, ein Kirchen-Rechnungsführer angeführt, so hat der Kirchenvorstand zunächst die Documente über die Capitalien zu prüfen und solche sodann in einem vor der Antritte des Rechnungsführers anzuberaumenden Termine, in Gegenwart des abgehenden Juraten oder eines gehörig instruirten Bevollmächtigten desselben, stückweise mit dem Ausschusse durchzugehen.

Der Kirchenvorstand giebt in dem Termine zuerst sein Gutachten ab, welches aus dem Protocolle erhellen muß, und nimmt sodann

Digitized by Google

die Erklärung des Ausschusses über die Capitalien und etwaigen Zinsrestanten entgegen.

Verlangt der Ausschuß eine Frist zur Abgabe seiner Erklärung, so ist ein neuer, nicht über zwei Monate hinauszusetzender, Termin zu bestimmen, in welchem der Ausschuß schuldig ist, seine endliche Erklärung abzugeben, indem derselbe später mit seinen etwaigen Einwendungen nicht gehört wird, vielmehr alsdann die Kirchen-Gemeinde selbst für die Sicherheit derjenigen Capitalien, worüber eine bestimmte Erklärung nicht abgegeben ist, haftet, ohne einen Regreß an den abgehenden Juraten zu haben.

Besonderer Umstände wegen kann indeß ausnahmsweise das Consistorium noch einen dritten Termin zur Erklärung des Ausschusses ansetzen.

Ueber die jedesmaligen Verhandlungen ist ein genaues Protocoll aufzunehmen und sind die abgehaltenen Original-Protocolle, nach schlüssig abgegebener Erklärung des Ausschusses, zur Aufbewahrung im General-Kirchen-Archive an den Anwald der geistlichen Güter einzusenden.

§. 38.

Verfahren beim Wechsel der Juraten.

Bei Veränderungen der Juraten, wo die Kirchjuratschaften beibehalten werden, und beim Wechsel der Hebung, bleibt es, sowohl in An-

sehung des Vorschlags derselben, als in Ansehung der Abnahme der Capitalien und Zinsrestanten, bei den bestehenden Anordnungen.

Demnach haben auch künftig Amtmann und Prediger die Juraten als tüchtig und solvent vorzuschlagen, wobei ihnen indeß unbenommen bleibt, zuvor das Gutachten des Ausschusses einzuziehen.

§. 39.

Verfahren beim Wechsel der Kirchen-Rechnungsführer.

Bei Veränderung der Kirchenrechnungsführer bestimmt der Prediger einen Tag, an welchem nach einem von demselben abzuhaltenden Protocolle, unter Zuziehung des Kirchspielsvogts und in Gegenwart des abgehenden Rechnungsführers, oder eines gehörig instruirten Bevollmächtigten desselben, dem neuen Rechnungsführer die Original-Documente über die Capitalien vorgelegt und seine Zweifel über dieselben und etwaige Zinsrestanten zu Protocoll genommen werden.

§. 40. (G. O. Art. 114.)

IV. Kirchen-Anlagen. Bewilligung und Ausschreibung.

Eine Kirchen-Anlage kann nur von der Regierung oder der Cammer auf Requisition des Consistoriums zur Ausschreibung beordert werden. Dieses soll jedoch nicht anders geschehen, als wenn:

Digitized by Google

1) feſtſteht, daß die Kirchen-Gemeinde zu Beſtreitung der vorliegenden Ausgabe verbunden iſt, wobei die Vorſchriften der Paragraphen 45. und 46. zu berückſichtigen ſind; und

2) der Ertrag des Kirchen-Vermögens dazu nicht beſtimmt iſt, oder nicht hinreicht; auch

3) nicht etwa vorgeſchrieben iſt, daß die in Rede ſtehende Ausgabe nur durch Verwendung beſtimmter Kirchen-Aufkünfte gedeckt werden ſoll.

Die Ausſchreibung geſchieht vom Amte mittelſt Bekanntmachung durch öffentlichen Anſchlag, worin des Zweckes und der von dem Conſiſtorium allgemein (§. 14.) oder beſonders (z. B. §. 20.) dazu ertheilten Genehmigung, ſo wie der Ermächtigung der Regierung oder der Cammer zur Ausſchreibung, Erwähnung zu thun iſt.

§. 41. (G. O. Art. 115.)

Einwirkung des Kirchen-Vorſtandes und Ausſchuſſes.

Nach jenen Bedingungen (§. 40. n. 1. 2. 3.) haben auch der Kirchenvorſtand und der Ausſchuß bei Aufſtellung und Prüfung des Voranſchlags (§. 10. 11. 20.) die Nothwendigkeit und die Größe einer Kirchen-Anlage, ſo wie den Beitragsfuß, in Erwägung zu ziehen, jedoch zugleich dasjenige gebührend zu berückſichtigen, was im §. 44. und 47. vorgeſchrieben iſt.

Digitized by Google

§. 42. (G. O. Art. 116.)

Hebungs-Register.

Soll eine Kirchen-Anlage ausgeschrieben werden, so hat der Kirchspielsvogt das Hebungsregister, nachdem ihm die dazu erforderlichen Materialien, so weit nöthig, vom Amte mitgetheilt sind, unter Zuziehung des Rechnungsführers, anzufertigen und mit dem Ausschuß durchzugehen.

Das Hebungsregister ist dann mit den etwaigen Bemerkungen des Ausschusses zu der bei Ausschreibung der Anlage (§. 40. letzter Absatz) bekannt gemachten Zeit acht Tage lang in der Wohnung des Kirchspielsvogts, oder an einem andern passenden, vom Ausschusse zu bestimmenden, Orte zur Einsicht der Beitragspflichtigen niederzulegen, und nach deren Ablauf von ihm mit den Erinnerungen des Ausschusses und der Beitragspflichtigen, nebst etwaigem eigenen Gutachten, an das Amt einzusenden.

§. 43. (G. O. Art. 117.)

Fortsetzung.

Das Amt hat die Erinnerungen gegen das Hebungsregister so weit möglich zu erledigen, oder zur weiteren Ausführung auszusetzen, demgemäß dasselbe, unter Bezugnahme auf die Ermächtigung der Regierung oder der Cammer (§. 40. Abs. 1. §. 14. 20.), für executorisch zu erklären und dem Kirchspielsvogt zur Abgabe an

Digitized by Google

den die Anlage erhebenden Rechnungsführer oder Amtseinnehmer zuzufertigen.

Nachdem das Hebungsregister für executorisch erklärt ist, sind fernere Erinnerungen gegen dasselbe für das laufende Rechnungsjahr unzulässig.

§. 44. (G. O. Art. 75.)

V. Kirchenlasten. Erweiterung od. Aenderung derselben.

In Ansehung aller Kirchenlasten soll die Sorge des Ausschusses, wie des Kirchspielsvogts, dahin gehen, daß sie zwar gehörig und in der gesetzlichen oder herkömmlichen Maße, jedoch immer auf die zweckmäßigste und am wenigsten drückende Weise, getragen, daß insonderheit etwaige Ungleichheiten aufgehoben und in Zukunft vermieden werden, und daß in Ansehung der Einführung neuer Kirchenlasten und Erweiterung der bestehenden die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden.

§. 45. (G. O. Art. 77.)

Auflegung neuer Lasten.

Neue Kirchenlasten sollen einem Kirchspiele nur auferlegt werden mit Einwilligung des Kirchspiels-Ausschusses und Genehmigung des Consistoriums, oder durch ein Gesetz.

§. 46. (G. O. Art. 78.)

Sicherung gegen Erschwerung bestehender Lasten.

In Ansehung der zu Erfüllung der Verpflichtungen der Kirchen-Gemeinde erforderlichen Lei-

stungen an Geld und Arbeit, welche in dem aufzustellenden Voranschlage aufgeführt werden (§. 9.), soll von den Verwaltungsbehörden keine denselben überschreitende Verfügung erlassen werden, ohne zuvor den Ausschuß darüber gehört zu haben, es sey denn, daß Gefahr auf dem Verzuge hafte.

Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs-Behörden, welche entweder eine Ueberschreitung des Voranschlags nothwendig machen würden, oder neue Errichtungen oder Anlagen in Beziehung auf die Gegenstände der Kirchenlasten bezwecken, oder welche über den in Zweifel gestellten Umfang der Verpflichtung, oder über die Art und Weise der Ausführung und Leistung, von den bisherigen abweichende Bestimmungen enthalten, sollen nicht eher vollzogen werden, als bis die Verwaltungs-Behörde versichert ist, daß ihre Verfügung dem Kirchspielsvogt, als vorsitzendem Mitgliede des Ausschusses, ordnungsmäßig bekannt gemacht und entweder von dem Ausschusse seine Zufriedenheit damit erklärt worden, oder die Frist zur Einlegung des Recurses (Regierungs-Bekanntmachung December 20. 1814., Gesetz-Sammlung Bd. 2. H. 1. S. 74 ff.) abgelaufen ist.

Digitized by Google

§. 47. (G. O. Art. 84.)

Der die Kirchspiels-Mitglieder und die auswärtigen Grundbesitzer nach den bestehenden Gesetzen oder dem Herkommen treffende Theil der Kirchenlasten, so wie die Art und Weise der Vertheilung derselben (Beitrags-Fuß), kann nur durch freie Vereinbarung der Betheiligten unter Genehmigung der Regierung, oder durch ein Gesetz, abgeändert werden; mit Vorbehalt jedoch der Abstellung von Ungleichheiten in der Vertheilung, welche bei der oberen Behörde nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen zu bewirken ist. Aenderung des Beitragsfußes.

§. 48. (G. O. Art. 79.)

VI. Von der Verwaltung des Kirchenvermögens u. Bestreitung der Kirchenlasten.

Wenn der Ausschuß es nothwendig erachtet, so kann derselbe, unter Anweisung des Kirchenvorstandes, zur Grundlage der Verwaltung ein genaues Verzeichniß des Vermögens und der allgemeinen und besondern Berechtigungen und Lasten der Kirche anfertigen, worin alle Zuständigkeiten und Obliegenheiten derselben in diesen Beziehungen, nach ihrem Umfange, Gehalte und Werthe, aufzunehmen, auch in der Folge eintretende Veränderungen, Ab- und Zugänge, gehörig nachzuführen sind. Inventarium.

§. 49. (G. O. Art. 80.)

Neben diesem Inventarium sind in jedem Hebungsregister.

Kirchspiele Register über die ständigen und unständigen, aber muthmaßlichen, Einnahmen der Kirche, so wie über die Dienste, unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes, anzufertigen, und durch Vorschriftsmäßige Revision stets in guter Ordnung zu erhalten.

§. 50. (G. O. Art. 81.)

Oeffentliche Verpachtungen und Ausdingungen.

Verpachtungen sollen in der Regel öffentlich, und nicht auf zu kurze Zeit, an den Meistbietenden geschehen.

Wenn Arbeiten und Lieferungen nicht durch die Pflichtigen selbst geleistet werden, vielmehr vom Ausschusse eine Ausdingung rathsam gefunden wird, so soll diese in der Regel öffentlich an den Mindestfordernden geschehen.

Beträgt der Gegenstand solcher Ausdingungen wahrscheinlich 25 Rthlr., so soll ein Anschlag von Sachverständigen zum Grunde gelegt werden.

Verpachtungen und Ausdingungen, so wie die Abnahme von Arbeiten von einiger Bedeutung, sind von dem Kirchenvorstande regelmäßig in Gegenwart einiger Mitglieder des Ausschusses vorzunehmen.

§. 51. (G. O. Art. 82.)

Ausnahmen.

Auf Antrag des Ausschusses kann von diesen Vorschriften (§. 50.) aus erheblichen Grün-

den von dem Consistorium eine Ausnahme gestattet werden.

Hinsichtlich der Nothwendigkeit eines Anschlags von Sachverständigen steht diese Befugniß auch dem Kirchenvorstande auf Antrag des Ausschusses zu, wenn der Gegenstand nicht über 50 Rthlr. beträgt.

§. 52.

Eine öffentliche Ausdingung an den Mindestfordernden ist nicht erforderlich bei allen Arbeiten, welche entweder: Fortsetzung.

1) eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, insofern ein dazu ausersehener Sachverständiger genügende Sicherheit gewährt und dessen Forderung vom Ausschusse billig gefunden ist; oder

2) wegen dringender Gefahr beym Verzuge auf der Stelle gemacht werden müssen; endlich

3) wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes, — wenn derselbe nicht mehr als 10 Rthlr. beträgt, — eine Ausdingung unzweckmäßig erscheinen lassen.

§. 53. (G. O. Art. 83.)

Die Zuschlags-Ertheilung bedarf nicht der Genehmigung des Consistoriums: Genehmigung.

1) im Falle des §. 52. Nr. 2.;

2) wenn das Gebot oder die Forderung nicht über 50 Rthlr. beträgt;

3) wenn bey Ausverdingungen die Forderung unter dem genehmigten Anschlage bleibt;

4) wenn bei Verpachtungen das Gebot den bisherigen Heuerpreis erreicht;

vorausgesetzt, daß in den letztgedachten drei Fällen die anwesenden Mitglieder des Ausschusses nichts gegen die Zuschlags-Ertheilung einwenden.

§. 54.

Vertheilung der mehreren Kirchspielen gemeinschaftlichen Einkünfte, Ausgaben und Lasten.

Einkünfte, Ausgaben und Lasten, welche mehreren Kirchspielen gemeinschaftlich zustehen und obliegen, sollen, wo es nur immer zweckmäßig geschehen kann, unter Leitung des Consistoriums zwischen den betheiligten Kirchspielen auseinandergesetzt und unter dieselben vertheilt werden.

§. 55. (G. O. Art. 86.)

Vertheilung größerer Ausgaben.

Größere, nur in langen Zwischenräumen wiederkehrende, Ausgaben sollen so viel möglich auf die Zwischenzeit vertheilt werden.

§. 56. (G. O. Art. 87.)

Veräußerung von Grundvermögen, Aufnahme und Verwendung von Capitalien.

Veräußerungen von Grundvermögen, Aufnahme von Capitalien zu Lasten einer Kirchen-

Digitized by Google

gemeinde und Verwendung von Capitalien, insoweit solche überall verwandt werden dürfen, zu Zwecken der Kirchengemeinde sollen auf Antrag des Ausschusses nur mit Genehmigung des Consistoriums geschehen. Bei Anleihen muß allemal vorher bestimmt seyn, wie und in welchen Terminen die Schuld getilgt werden soll.

§. 57. (G. O. Art. 88.)

Dienste.

Fuhren und Handdienste in Kirchengemeinde-Angelegenheiten werden, wenn nicht etwas anderes gesetzlich bestimmt oder hergebracht ist, der Reihe nach von den dazu Verpflichteten geleistet.

§. 58.

Belegung der Capitalien durch den Kirchen-Rechnungsführer.

Da, wo eine Aufhebung der Kirchen-Juratschaften nach Art. 126. Statt gefunden hat, muß der Kirchenrechnungsführer wegen Belegung eingehender Capitalien zeitig Vorschläge bei dem Kirchenvorstande, unter Anlegung der nöthigen Sicherheits-Papiere, einreichen und zu diesem Ende das zu belegende Capital in den Oldenburgischen Anzeigen ausbieten, wenn sich ihm nicht sonst eine passende Gelegenheit zum Belegen des Capitals darbietet.

Findet der Kirchenvorstand die Vorschläge des Kirchenrechnungsführers zur Berücksichtigung geeignet, so legt er solche dem Kirchspiels-Ausschusse mit seinem Gutachten, welches genü-

Digitized by Google

gend detaillirt aus dem Protocolle hervorgehen muß, vor, und hat dann der Ausschuß darüber zu berathen und einen Beschluß zu fassen.

Wird die Anleihe bewilligt, so ertheilt der Kirchenvorstand eine Anweisung zu deren Auszahlung an den Anleiher, und hat der Rechnungsführer die Aufnahme des Schuldddocuments, unter sorgfältiger Berücksichtigung der ihm etwa ertheilten besondern Anweisung, bei einem Amte zu bewirken, auch für die erforderliche Ingrossation zu sorgen, demnächst aber die Documente dem Kirchspielsvogte zuzustellen, welcher sie dem Ausschusse vorlegt und, daß dieser nichts dabei zu erinnern gefunden, bescheinigt. Die Documente werden sodann dem Prediger, zur vorschriftsmäßigen Aufbewahrung übergeben und dem Rechnuugsführer, wenn er deren bedarf, nur gegen Empfangschein verabfolgt.

§. 59.

Maaßregeln zur Sicherung des Kirchen-Vermögens.

Bringt der Rechnungsführer in Erfahrung, daß ein belegtes Capital unsicher steht, so muß er hievon sofort beim Kirchenvorstande Anzeige machen, und dessen weitere Verfügung gewärtigen.

Eben so verfährt er, wenn bei Concursen oder Convocationen eine Gefahr des Ver-

Digitized by Google

lustes für das seiner Verwaltung anvertrauete Vermögen der Kirchengemeinde entsteht.

In beiden Fällen hat der Kirchenvorstand dem Ausschusse das Erforderliche zu eröffnen.

§. 60.

Belegung der Capitalien durch den Juraten.

Wo die Juraten beybehalten werden, sorgen diese nach der bisherigen Einrichtung für die Belegung der Capitalien, haften aber auch wie bisher für deren Sicherheit.

§. 61.

Verbot der Belegung bei Mitgliedern des Kirchen-Vorstandes u. des Ausschusses.

Einem Mitgliede des Kirchenvorstandes und des Ausschusses, so wie dem Rechnungsführer, darf ein den Fonds der Gemeinde gehöriges Capital nur nach vorgängiger besonderer Erlaubniß des Consistoriums dargeliehen werden.

§. 62. (G. O. Art. 89.)

Klagen und Angaben für die Kirchengemeinde.

Eine Kirchengemeinde kann verbindlicher Weise einen Proceß als Kläger nur beginnen mit Zustimmung des Ausschusses und Vorwissen des Consistoriums.

Diese Bestimmung erleidet jedoch folgende Ausnahmen:

1) Wo die Juraten bleiben, liegt diesen, wie bisher, die Anstellung aller Klagen und die Besorgung aller Angaben ob, ohne daß sie einer Autorisation bedürfen.

Digitized by Google

2) Wo besondere Rechnungsführer eingetreten sind, klagen diese die Zinsen, jährlichen Renten, Pachtgelder und Mobiliar-Kaufgelder ebenfalls ohne weitere Autorisation ein, so wie sie auch ohne solche die Angaben wegen aller Einnahmen, mit Einschluß der Capitalien, besorgen. Zur Einklagung der Capitalien bedürfen sie der Zustimmung des Ausschusses. Sonstige Klagen und Angaben besorgt der Kirchspielsvogt.

§. 63.

Klagen gegen die Kirchengemeinde.

Das Verfahren bei Anstellung einer Klage wider eine Kirchengemeinde richtet sich nach den bestehenden Vorschriften (Regierungs-Bekanntmachung September 20. 1817., Ges. Samml. Bd. 3. H. 2. S. 91.) mit der Abänderung, daß Alles, was darin der Cammer vorgeschrieben ist, dem Consistorium obliegt, und daß dem Kläger, nach Ablauf von sechs Wochen vom Tage des Sühneversuchs, die Ausfertigung des Sühneprotocolls zu Betretung des Rechtsganges nicht verweigert werden darf.

§. 64.

B. Anwendung der vorstehenden Vorschriften auf Schulsachen.

Vorstehende Bestimmungen finden in den Fällen, wo einem ganzen Kirchspiele die Unterhaltung einer Schule obliegt, auch auf die

Schulsachen Anwendung, welche dann gemeinschaftlich mit den Kirchen-Angelegenheiten verwaltet werden.

In Ansehung aller Schulen, deren Unterhalt nur einem Theile eines Kirchspiels obliegt, bleibt es bis weiter bei der bisherigen Einrichtung; indeß steht es solchen Schulachten jederzeit frei, in Gemäßheit der deshalb im Art. 139. der Gemeinde-Ordnung ertheilten Befugniß, auf ihre neue Constituirung anzutragen.

§. 65.

Schluß-Bemerkung.

Abänderungen dieses Regulativs bleiben in Gemäßheit des Art. 125. Abs. 2. der Gemeinde-Ordnung vorbehalten und zwar auch vor Ablauf des zur Revision der Gemeinde-Ordnung bestimmten dreijährigen Zeitraums.

Schema.

Kirchen-Gemeinde N. N.

Voranschlag

für das Rechnungs-Jahr

vom 1. Mai 18.. bis 30. April 18..

Digitized by Google

Beilagen.	I. Einnahme.	Gold. Rt.	gr.	Bemerkungen
	Gewisse Einnahme.			Was nach §. 9. n. 3. über etwaige Dienste anzugeben ist, muß hier bemerkt werden.
	a) ständige.			
	1. an Grundrente			ad 1. bedarf keiner Anweisung.
	2. — Zinsen von ausstehenden Capitalien . . .			ad 2. bedarf keiner Anweisung.
	von Kirchencapitalien .			
	— Kanzelcapitalien .			
	— Küstereicapitalien .			
	b) unständige.			
	3. an Heuergeldern laut des der Kirchen-Rechnung vom Jahre 18.... anliegenden Verheurungsprotocolls			
	4. — Zehnten			
	5. — unständigem Gelde für Rocken			
	Muthmaßliche Ausgabe.			
	6. an Cassebestand			
	7. — Receßgeldern			
	8. — Weinkauf			
	9. für Mastung			
	10. — verheuerte und verkaufte Kirchen- und Grabstellen			
	11. — verkaufte alte Baumaterialien ꝛc.			
	12. an Brüchen			
	13. — Insgemein			
	Summa.....			

Digitized by Google

Beilagen.	II. Ausgabe.	Gold. Rt.	gr.	Bemerkungen.
lit. A.	**Gewisse Ausgaben.**			
- B.	1. An Bau- und Reparationskosten laut des sub lit. A. und B. anliegenden Besichtigungsprotocolls und Bestiks nebst Kostenanschlag			
	2. für Communionwein und Oblaten (wenn deshalb dem Prediger ein Gewisses zugebilliget ist) .			ad 2. bedarf keiner Anweisung.
	3. an Salariengeldern . . . . . an den Herrn Pastor N. N. — — Kirchenboten. . . .			ad 3. desgleichen.
	4. an Zinsen, a) von Kanzelcapitalien b) — Küstereicapitalien			ad 4. desgl.
	5. an Herrschaftlichen Gefällen und andern öffentlichen Abgaben laut Quittungsbuchs . . . . . Brandcassenbeitrag für die Kirche für die Pasterei . . . . . — — Küsterei			ad 5. desgl.
	6. an abzutragenden Capitalien nebst Zinsen			ad 6. desgl.
	7. an diesjährigen Kirchenvisitationskosten			ad 7. desgl.
	8. an Firum des Anwaldes der geistlichen Güter nebst Archivbeitrag			ad 8. desgl.
	9. für die Oldenburgischen Anzeigen			ad 9. desgl.
	Muthmaßliche Ausgaben.			
	10. an Vorschuß			
	11. für Weißen, Schornsteinfegen und Glaserarbeit an den geistlichen Gebäuden			
	12. an Aufsichtgeldern, Reise- und Zehrungskosten des Juraten .			
	13. für Wachslichter auf dem Altar			
	14. an Hebungsgebühr von der Einnahme a) an ständigem u. unständigem Gelde, Zinsen, Weinkauf, Brüchen, $1/2$ proC. b) an Heuer- und Kaufgeldern 2 proC.			ad 14. desgl.
	15. für Verfertigung der Rechnung, Abschrift derselben und der Beilagen, desgleichen den Einband			ad 15. desgl.
	16. für nicht vorhergesehne Fälle .			
	Summa.....			

Digitized by Google

III. Deckungsmittel für das Deficit der Einnahme.	Gold. Rt.	gr.	Bemerkungen.
an Anlagegeldern			
— anzuleihenden Capitalien			
Bilance der Ausgabe gegen die Einnahme.			
Summe der Ausgabe			
Summe der Einnahme			
Zu deckende Summe			
Betrag der Deckungsmittel			
Ist Ueberschuß			

3) Bekanntmachung des General-Directoriums des Armenwesens vom 24. Dec. 1832, publ. den 9. Januar 1833.

Regulativ über die Anwendung der im sechsten Titel, zweiten Abschnitts, ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen auf die Armen-Sachen im Herzogthum Oldenburg.

Nachstehendes Regulativ über die Anwendung der im sechsten Titel, zweiten Abschnitts, ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen auf die Armen-Sachen

im Herzogthum Oldenburg wird, nebst einigen damit zusammenhängenden bereits bestehenden Vorschriften, hiedurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Alle bestehende, durch dieses Regulativ nicht abgeänderte, Vorschriften und Anordnungen über die Verwaltung des Armen-Wesens und der Armen-Fonds sind auch künftig sowohl von den Juraten, als von den nach Art. 126. der Gemeinde-Ordnung etwa an ihre Stelle tretenden Rechnungsführern und Kirchspielsvögten, so wie von den Special-Directionen, zu befolgen.

Bis zum 30. April 1833 wird die Verwaltung ganz auf die bisherige Weise fortgeführt und sodann die Rechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 1833 der Rechnung für das Jahr 1832 angehängt, daher die den Zeitraum dieser 16 Monate befassende Rechnung erst am 1. Juli 1833 an das General-Directorium einzusenden ist, vorbehältlich besonderer Anordnungen des General-Directoriums für einzelne Kirchspiele. Auch werden die Termine zur Aufstellung, Prüfung und Einsendung der Voranschläge für das Jahr $18^{33}/_{34}$ (Regulativ §. 10—13.) um einen Monat hinausgerückt, so daß also die Voranschläge vor dem 15. März 1833 an das General-Directorium eingesandt seyn müssen.

Digitized by Google

Exemplare dieses Regulativs sind für 6 gr. Courant das Exemplar, in der Expedition des General-Directoriums zu haben. Den Aemtern, Pastoren, Kirchspielsvögten und rechnungsführenden Juraten werden Exemplare dieses Regulativs zugehen.

Die Vorschriften der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg vom 28. December 1831 sollen, in Folge der Bestimmungen des Art. 118. fg. und der den Oberbehörden im Art. 125. ertheilten Autorisation, auf die Armen-Sachen folgendermaßen angewandt und mit den sonstigen Vorschriften über die Verwaltung des Armen-Wesens in Einklang gebracht werden.

I. Von dem Verwaltungs-Personale.

§. 1. (G. O. Art. 119.)

Ausschuß. Der nach Vorschrift der Gemeinde-Ordnung erwählte Kirchspiels-Ausschuß tritt, mit allen ihm in den Art. 70—74 beigelegten Befugnissen und Verpflichtungen, auch in Armen-Sachen an die Stelle des bisherigen Ausschusses.

Digitized by Google

§. 2. (G. O. Art. 120.)

Die in andern Kirchspiels = Gemeinde-Angelegenheiten zunächst dem Kirchspielsvogt übertragene Verwaltung bleibt zwar in Armensachen bei der Special=Direction; doch soll der Kirchspielsvogt, oder dessen Beigeordneter (Art. 34. Abs. 2.), dieser Verwaltungs=Behörde als stimmführendes Mitglied beitreten, welche demnach künftig aus dem Amtmann, dem Pastoren, dem Kirchspielsvogt, den Juraten oder Provisoren (wo nicht statt derselben nach Art. 126. besondere Armen=Rechnungsführer angestellt werden) und den Armenvätern besteht. Special = Direction.

Da, wo die Juraten beibleiben, haben Amtmann und Pastor solche wie bisher, als tüchtig und sovent vorzuschlagen, wobey es ihnen unbenommen bleibt, das Gutachten des Ausschusses einzuziehen.

§. 3.

Die Juraten haben die für die Rechnungsführer in diesem Regulative gegebenen Vorschriften zu befolgen, wenn nicht speciell etwas Anders in Betreff ihrer bestimmt ist, und tritt in dieser Hinsicht der Kirchspielsvogt zu dem Juraten in dasselbe Verhältniß, worin er zu dem besonderen Armen=Rechnungsführer steht, namentlich führt er also die Controlle über die Geschäfte der Juraten als Rechnungsführer.

Digitized by Google

Casse und ertheilt dem Juraten die erforderlichen Anweisungen.

§. 4.

Sonstige Geschäfte der Juraten.

Die übrigen Geschäfte, welche bisher dem Juraten zugewiesen waren, verbleiben auch ferner demselben, in so weit sie nicht nach dem Regulativ der Special-Direction zufallen.

§. 5.

Geschäftsvertheilung, wo Rechnungsführer eintreten.

In den Kirchspielen, wo besondere Rechnungsführer angestellt werden, liegen die bisher vom Juraten wahrgenommenen Geschäfte, in so weit solche nicht in diesem Regulativ dem Armen-Rechnungsführer oder der Special-Direction zugewiesen sind, dem Kirchspielsvogte ob.

§. 6.

Der Anwald der geistlichen Güter bleibt Rechtsbeistand.

Die Armen-Rechnungsführer und die Kirchspielsvögte wenden sich, wie bisher die Juraten, in allen gerichtlichen Angelegenheiten und wenn sie sonst eines Rechtsbeistandes bedürfen, an den Anwald der geistlichen Güter, welcher sie als Anwald vertritt, auch ohne besondere Vollmacht.

II. Von dem Voranschlage.

§. 7. (G. O. Art. 121.)

Allgemeine Bestimmung.

Von der Specialdirection wird ein Voranschlag für die Armensachen jährlich angefertigt,

Digitized by Google

für deſſen Abfaſſung im Allgemeinen die Beſtimmungen des dritten Titels (Art. 90—101.) folgender Maaßen modificirt gelten.

§. 8. (G. O. Art. 90.)

Dauer des Voranſchlags.

Es ſoll für jedes Kirchſpiel jährlich ein Voranſchlag oder Budget, nach dem dieſem Regulativ angehängten Schema angefertigt werden.

Das Rechnungsjahr ſoll laufen vom 1. Mai bis zum 30. April.

§. 9. (G. O. Art. 90.)

Hauptgegenſtände des Voranſchlags.

Der Voranſchlag muß mit den erforderlichen Nachweiſungen und Belegen verſehen ſeyn, und ſind demſelben namentlich die Beſticke und Koſtenanſchläge wegen der nöthigen Bauten und Reparationen anzulegen.

Der Voranſchlag befaßt:

1) die gewiſſe und muthmaßliche Einnahme der Armen-Caſſe, und zwar ſowohl die ſtändige als die unſtändige;

2) die gewiſſe und muthmaßliche Ausgabe der Armen-Caſſe, wobei auf nicht vorherzuſehende Fälle Rückſicht zu nehmen iſt.

3) die Deckungsmittel für die verſchiedenen Ausgaben.

Digitized by Google

nehmigung durch Anschlag im Kirchspiel bekannt gemacht hat.

Die Special-Direction theilt dem Kirchspielsvogte und dem Rechnungsführer beglaubigte Abschrift des Voranschlags mit.

Der Rechnungsführer legt die ihm mitgetheilte Abschrift demnächst seiner Rechnung an.

§. 16. (G. O. Art. 97.)

Der genehmigte Voranschlag ist executorisch.

Sobald der Voranschlag genehmigt ist, ist derselbe executorisch, und haben alsdann Erinnerungen dagegen in der Regel keine aufschiebende Kraft.

§. 17. (G. O. Art. 98.)

Zahlungsanweisungen des Kirchspielsvogts nach dem Voranschlage.

Innerhalb des genehmigten Voranschlags weiset der Kirchspielsvogt, nach den Beschlüssen der Special-Direction, unter specieller Angabe der betreffenden Rubrik des Voranschlags, die einzelnen Ausgabeposten auf die Armen-Casse an, in so weit sie nicht im Voranschlage ausdrücklich davon ausgenommen sind. Er muß sich hiebei unbedingt an den genehmigten Voranschlag halten, und darf nicht, was bei einem Posten erspart worden, auf einen andern übertragen und verwenden. Daher ist auch der Rechnungsführer mit einziger Ausnahme des im §. 18. erwähnten Falles nicht befugt, auf Anweisung des Kirchspielsvogts

Digitized by Google

solche Zahlungen zu leisten, welche die Summen der einzelnen Rubriken im Voranschlage überschreiten, vielmehr sollen bei der Rechnungs-Abnahme derartige Ausgaben abgesetzt und dem Rechnungsführer zur Last gelegt werden.

§. 18.

Ueberschreitung des Voranschlags in Nothfällen.

In wirklichen Nothfällen ist indeß die Special-Direction befugt, über den Voranschlag hinauszugehen und den Kirchspielsvogt zur Anweisung einer denselben überschreitenden Zahlung zu ermächtigen; jedoch muß sie alsdann die Genehmigung der so entstehenden Mehrausgabe auf dem im §. 21. bezeichneten Wege unverzüglich erwirken und binnen 14 Tagen dem Ausschuß das Nöthige vorlegen. In der vom Kirchspielsvogt dem Rechnungsführer in solchen Fällen zu ertheilenden Anweisung ist die ihm dazu gewordene Autorisation speciell anzuführen.

§. 19. (G. O. Art. 120.)

Anweisungen des Kirchspielsvogts zur Zahlung.

Außer den in dem genehmigten Voranschlage als keiner besondern Anweisung bedürfend ausdrücklich bezeichneten Ausgaben, darf der Rechnungsführer keine Zahlung leisten, als auf schriftliche Anweisung des Kirchspielsvogts, welche indeß schon darin liegt, daß der Kirchspielsvogt das Sitzungs-Protocoll oder eine Verfügung der Special-Direction, welche die Ausgabe genehmigt, mit unterzeichnet.

Digitized by Google

§. 20. (G. O. Art. 120.)

Ausnahme. In dringenden Fällen darf ausnahmsweise eine Zahlung ohne förmlichen Beschluß der Special-Direction und auf Anweisung eines andern Mitgliedes derselben als des Kirchspielsvogts geleistet werden, doch ist dieselbe jedesmal in der nächsten Sitzung der Special-Direction zu rechtfertigen und die schriftliche Anweisung des Kirchspielsvogts alsdann nachzuholen.

§. 21. (G. O. Art. 98.)

Anweisungen zur Hebung. Einnahmen, welche zur Substanz des Armen-Vermögens gehören, insbesondere Kapitalien, bedürfen einer Anweisung der Special-Direction, ohne welche der Rechnungsführer nicht ermächtigt ist, dergleichen Einnahmen zu erheben und gültig deshalb zu quittiren. Alle sonstige Einnahmen weiset der Kirchspielsvogt zur Hebung an, in so fern sie nicht ausdrücklich im Voranschlag von der Nothwendigkeit einer Anweisung ausgenommen sind. Der Mangel einer Anweisung des Kirchspielsvogts macht indeß die ohne solche geleistete Zahlung nicht ungültig.

Demnach bedarf es zur Sicherung des Zahlenden nur bei Hebungen, welche zur Substanz des Armen-Vermögens gehören, von Seiten des

Digitized by Google

Armen-Rechnungsführers bei Beibringung einer vorschriftsmäßigen Anweisung.

§. 22.

Anweisung beim Belegen von Kapitalien.

Zu belegende Kapitalien sind in dem Voranschlage nicht mit aufzuführen. Zur Ausbezahlung derselben an den Anleiher oder Cedenten bedarf der Rechnungsführer einer Anweisung der Special-Direction, welche demnächst, und zwar, wenn der Rechnungsführer nicht Jurat ist, mit dem die Einwilligung des Ausschusses in das Darlehn enthaltenden Protocoll, der Rechnung angelegt werden muß.

§. 23. (G. O. Art. 99.)

Veränderungen des Voranschlags

In Ansehung nothwendiger Veränderungen des genehmigten Voranschlags ist, sobald dieselben eine Vermehrung der Ausgaben veranlassen, eben so wie bei Aufstellung des Voranschlags selbst (§. 10—14.) zu verfahren.

§. 24. (G. O. Art. 100.)

Verstattete Einsicht des Voranschlags.

Der Voranschlag, sowohl das Original, als die beiden Abschriften (§. 15.), müssen dem Beigeordneten und den Ausschußmännern auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 25. (G. O. Art. 101.)

Anzeige der aufgebrachten Beiträge.

Vor dem ersten Juli hat der Rechnungsführer den Betrag der im verflossenen Jahre

wirklich aufgebrachten Armenbeiträge dem Amte anzuzeigen, von welchem diese Anzeige der Regierung vorzulegen ist.

III. Von der Führung und Abnahme der Rechnungen.

§. 26. (G. O. Art. 122.)

Allgemeine Bestimmung.

In Ansehung der Führung und Abnahme der Rechnungen ist nach den folgendermaßen modificirten Bestimmungen des vierten Titels (Art. 103—113.) zu verfahren.

§. 27. (G. O. Art. 103.)

Armen-Casse.

Die Armen-Casse befindet sich im Gewahrsam des Rechnungsführers, ist jedoch von dessen eigenem Vermögen, so wie von allen ihm etwa sonst anvertrauten Cassen, gänzlich getrennt zu halten.

§. 28. (G. O. Art. 104.)

Cassen-Controlle und Journal.

Die Cassen-Controlle liegt dem Kirchspielsvogt und der Special-Direction ob, und führt ersterer zu dem Ende ein Journal über alle von ihm ertheilte Hebungs- und Zahlungs-Anweisungen, so wie von den Anweisungen der Special-Direction, welche jedesmal durch den Kirchspielsvogt an den Rechnungsführer gelangen müssen.

Digitized by Google

§. 29.

Quartal-Liste.

Der Rechnungsführer hat nach Ablauf jedes Vierteljahrs, vor der ersten Sitzung der Special-Direction in dem neuen Quartal, die vorgeschriebene Quartal-Liste beim Kirchspielsvogt einzureichen und dieser solche in jener Sitzung der Special-Direction mit seinen etwaigen Bemerkungen vorzulegen. Die Special-Direction sendet dann vor Ende des auf das Quartal folgenden Monats diese Liste, mit jenen und ihren eigenen etwaigen Bemerkungen, an das General-Directorium ein.

§. 30.

Restanten-Verzeichniß.

Zugleich mit der Quartal-Liste hat der Rechnungsführer vierteljährlich dem Kirchspielsvogt ein genaues Verzeichniß der etwaigen Restanten zu übergeben, welches dieser ebenfalls der Special-Directon vorlegt.

§. 31. (G. O. Art. 105.)

Hinderniße bei der Hebung der Beiträge.

Ergeben sich Hinderniße bei dem Hebungs-Geschäfte der Armenbeiträge, welche der Rechnungsführer sofort zu beseitigen nicht vermag, so hat derselbe dem Amte davon Anzeige zu machen, welches den Umständen nach entscheidet, und nöthigenfalls executivische Maßregeln verfügt.

Digitized by Google

§. 32. (G. O. Art. 106.)

Beitreibung der Rückstände überhaupt.

Wegen etwaiger Rückstände, sowohl an Armen-Beiträgen, als sonstigen Einnahmen der Armen-Casse, hat der Rechnungsführer die Säumigen zu mahnen, demnächst zur Execution anzugeben oder die Rückstände gerichtlich beizutreiben, und überhaupt möglichst dafür zu sorgen, daß dieselben eingehen.

§. 33. (G. O. Art. 106.)

Unbeibringliche Posten.

Erklären der Ausschuß und die Special-Direction rückständige Posten für unbeibringlich, so sollen dieselben von letzterer zum Abgang beordert werden; mit Ausnahme der Capitalien, bei denen die Genehmigung des General-Directoriums erforderlich ist.

§. 34. (G. O. Art. 107.)

Termin zur Rechnungsstellung.

Der Rechnungsführer hat vor dem 1. Juli die Armen-Rechnung in der vorgeschriebenen Form, für das verflossene Rechnungsjahr aufzustellen und nebst der in das Rechnungsbuch eingetragenen Abschrift derselben bei dem Kirchspielsvogte einzureichen. Ist derselbe hierin säumig, so hat das Amt auf Anzeige des Kirchspielsvogts den Rechnungsführer durch angemessene Zwangsmittel zu Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten.

Digitized by Google

§. 35. (G. O. Art. 108.)

Prüfung (Examination) der Rechnung durch den Ausschuß.

Nachdem der Kirchspielsvogt die Rechnung erhalten hat, legt er dieselbe mit allen Anlagen und Belegen nach vorgängiger Bekanntmachung eine Woche lang, in einem vom Ausschuß zu bestimmenden angemessenen Local, zu aller Betheiligten Einsicht aus und im Laufe der nächsten Woche mit seinen Bemerkungen und der letzten Jahres-Rechnung dem Ausschuß vor. Dieser hat dann die Rechnung zu prüfen, insbesondere auch die etwaigen Rückstände und ob der Rechnungsführer dieserhalb der Vorschrift des §. 32. nachgekommen ist, einer nähern Untersuchung zu unterziehen.

Das bei diesem Geschäfte aufgenommene, die Erinnerungen des Ausschusses befassende, Protocoll (Examinations-Protocoll) sendet der Kirchspielsvogt mit der Rechnung vor dem 1. August an die Special-Direction.

§. 36. (G. O. Art. 109.)

Verfügung der Special-Direction.

So weit es der Special-Direction zweckmäßig erscheint, zieht dieselbe über die Erinnerungen des Ausschusses noch die Erklärung des Rechnungsführers ein, und hat dieselbe jedenfalls dahin zu sehen, daß die Rechnung mit dem Examinations-Protocoll und den etwaigen Gegenbemerkungen des Rechnungsführers vor dem

1. September an das General-Directorium eingesandt werden kann.

§. 37. (G. O. Art. 110.)

Weitere Prüfung (Revision) und Abschluß (Decision) der Rechnung.

Das General-Directorium hat dann die Rechnung revidiren, die etwaigen Erinnerungen durch den Rechnungsführer (der die ihm mitgetheilten Notaten bei der Beantwortung zurücksendet) beantworten zu lassen, und mit der Decision und Anfertigung des Schlusses zu verfahren.

Es soll auf alle Weise dahin gewirkt werden, daß dieses Geschäft vor Ablauf des Jahres beendigt werde.

§. 38. (G. O. Art. 110.)

Mittheilung der Verhandlungen.

Die Notaten, deren Beantwortung, die Decisionen und den Rechnungs-Schluß sendet das General-Directorium der Special-Direction zu, welche dieselben dem Ausschuß bekannt zu machen, und sodann dem Rechnungsführer zuzufertigen hat. Dieser liefert solche nach Aufstellung seiner nächsten Rechnung, oder, wenn sie sich auf seine letzte Rechnung beziehen, nach seinem Abgange als Rechnungsführer, an die Special-Direction zurück.

§. 39. (G. O. Art. 111.)

Einwendungen gegen den Rechnungs-Abschluß.

Innerhalb vierzehn Tagen nach der Zufertigung an den Rechnungsführer müssen, bei

Strafe nicht weiter damit gehört zu werden, etwaige Beschwerden gegen die Decisionen von Seiten des Ausschusses, Kirchspielsvogts oder Rechnungsführers, der Special-Direction vorgetragen werden, welche dann entweder sofort an das General-Directorium darüber berichtet, oder, den Umständen nach, über die Beschwerden des Kirchspielsvogts oder Rechnungsführers zuvor das Gutachten des Ausschusses einzieht.

Gegen den weiteren Bescheid des General-Directoriums hat der Recurs an das Landesherrliche Cabinet Statt.

§. 40. (G. O. Art. 112.)

Offenlegung der Rechnung.

Ist das ganze Rechnungs-Abnahme-Geschäft solchergestalt beendigt, so soll, nach vorgängiger Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag, die Abschrift der Rechnung mit den Notaten, deren Beantwortung und den Decisionen, zu aller Betheiligten Einsicht eine Woche lang, in einem angemessenen, vom Ausschusse zu bestimmenden, Locale niedergelegt werden, damit Jeder sich von der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens überzeugen könne.

§. 41. (G. O. Art. 113.)

Aufbewahrung der Rechnung.

Die Original-Armen-Rechnung mit den Belegen wird im General-Kirchenarchiv aufbewahrt. Das die Abschrift enthaltende Rech-

nungsbuch bleibt, nebst den mitgetheilten Notaten, deren Beantwortung und den Decisionen, in der Registratur der Special-Direction, wo der Rechnungsführer davon Einsicht nehmen kann, so oft er dessen bedarf.

§. 42.

Abnahme der Documente: a) wenn der Jurat abgeht und ein Rechnungsführer eintritt.

Wird in einem Kirchspiele, unter Aufhebung der Juratschaften, ein besonderer Rechnungsführer angestellt, so haben die drei ersten Mitglieder der Special-Direction zunächst die Documente über die Kapitalien zu prüfen und solche sodann in einem vor dem Antritt des Rechnungsführers anzusetzenden Termine, in Gegenwart des abgehenden Juraten oder eines gehörig instruirten Bevollmächtigten desselben, stückweise mit dem Ausschuß durchzugehen.

Die Mitglieder der Special-Direction geben in dem Termine zuerst ihr Gutachten ab, welches aus dem Protocolle erhellen muß, und nehmen sodann die Erklärung des Ausschusses über die Capitalien und etwaigen Zinsrestanten entgegen.

Verlangt der Ausschuß eine Frist zur Abgabe seiner Erklärung, so ist ein neuer, nicht über zwei Monate hinauszusetzender, Termin zu bestimmen, in welchem der Ausschuß schuldig ist, seine endliche Erklärung abzugeben, in-

Digitized by Google

dem derselbe später mit seinen etwaigen Einwendungen nicht gehört wird, vielmehr alsdann die Gemeinde selbst für die Sicherheit derjenigen Capitalien, worüber eine bestimmte Erklärung nicht abgegeben ist, haftet, ohne einen Regreß an den abgehenden Juraten zu haben.

Besonderer Umstände wegen kann indeß ausnahmsweise das General-Directorium noch einen dritten Termin zur Erklärung des Ausschusses gestatten.

Ueber die jedesmaligen Verhandlungen ist ein genaues Protocoll aufzunehmen und sind die Original-Protocolle, nach schlüssig abgegebener Erklärung des Ausschusses, zur Aufbewahrung im General-Kirchen-Archive an den Anwald der geistlichen Güter einzusenden.

§. 43.

b) Beim Wechsel der Juraten.

Wo die Juratschaften beibehalten werden, bleibt es bei Veränderung in der Rechnungsführung der Juraten hinsichtlich der Abnahme der Capitalien und Zinsrestanten, bei den bestehenden Anordnungen.

§. 44.

c) Beim Wechsel der Rechnungsführer.

Beim Abgange eines Rechnungsführers bestimmt der Pastor einen Tag, an welchem, unter Zuziehung des Kirchspielsvogts und in

Gegenwart des abgehenden Rechnungsführers, dem neuen Rechnungsführer die Original-Documente über die Kapitalien vorgelegt und die Bemerkungen beider über dieselben und die etwaigen Zins-Restanten zu Protocoll genommen werden.

IV. Von den Beiträgen zur Armen-Casse.

§. 45.

Neue Ansetzung und Revision; letztere alljährlich.

Allgemeine Ansetzungen zu den Armen-Beiträgen nach neu aufgestellten Grundsätzen werden vorgenommen, wenn der Ausschuß oder die Special-Direction es nöthig finden; eine Revision der Ansätze nach den bereits genehmigten Grundsätzen geschieht alljährlich.

§. 46.

Aufstellung der Taxations-Grundsätze.

Vor einer neuen Ansetzung hat die Special-Direction, unter Zuziehung der Taxatoren, die Grundsätze aufzustellen, nach denen die Schätzung des Vermögens und Einkommens der Eingesessenen und die Ansetzung derselben zu den Beiträgen vorgenommen werden soll.

§. 47.

Prüfung der Grundsätze durch den Ausschuß u. Einsendung derselben.

Diese Grundsätze sind dem Ausschuß von der Special-Direction vollständig mitzutheilen, welche dessen etwaige Erinnerungen dagegen,

Digitized by Google

unter Zuziehung der Taxatoren, so weit möglich erledigt, und die Grundsätze nebst den nicht erledigten Erinnerungen des Ausschusses, mit ihrem desfälligen Gutachten, dem General-Directorium zur Genehmigung und Entscheidung vorlegt.

§. 48.

Schätzung und Ansatz.

Nachdem die Genehmigung der Grundsätze erfolgt ist, nehmen die Taxatoren die Schätzung vor, und füllen nach derselben die vorgeschriebenen Listen aus, worauf die Special-Direction den Beitrag eines jeden Contribuenten ausmittelt, unter Berücksichtigung der zu Gunsten Einzelner derselben etwa eintretenden besondern Umstände, über welche sie die Taxatoren mit ihrem Gutachten hört.

§. 49.

Offenlegung des Ansetzungs-Registers.

Das Ansetzungs-Register ist sodann, nach vorgängiger Bekanntmachung, an einem von dem Ausschuß zu bestimmenden Orte, oder nach dem Wunsche des Ausschusses theilweise in mehreren Bauerschaften des Kirchspiels, zur Einsicht der Betheiligten vierzehn Tage lang nieder zu legen, dabei jedoch dahin zu sehen, daß die einzelnen Beitragspflichtigen nur von den sie selbst betreffenden Vermögens- und Einkommens-Anschlägen Kenntniß erhalten.

Digitized by Google

§. 50.

Reclamationen gegen den Ansatz.

Innerhalb dieser vierzehntägigen Frist sind etwaige Reclamationen gegen die Ansätze bei der Special-Direction anzubringen, welche darüber, nach vorgängiger Untersuchung und so weit nöthig Vernehmung der Taxatoren entscheidet, vorbehältlich des Recursus an das General-Directorium, welcher in der Regel keine aufschiebende Kraft hat.

Später eingehende Reclamationen sind bis zur nächstfolgenden Revision unzulässig, wenn sie sich nicht auf neue, nach Ablauf der Frist eingetretene Veränderungen gründen.

§. 51.

Das Ansetzungs-Register wird executorisch.

Die Special-Direction hat die Reclamationen, so weit möglich zu erledigen und sodann das Ansetzungsregister an das General-Directorium einzusenden, welches die Ansätze, insbesondere die gehörige Anwendung der genehmigten Grundsätze prüft und, unter Zurücksendung des Ansetzungs-Registers, dasselbe für executorisch erklärt, worauf die Special-Direction dem Rechnungsführer die Hebungsliste zufertigt und daß dies geschehen sey öffentlich bekannt macht.

§. 52.

Termin für neue Ansetzungen.

Es ist möglichst dahin zu sehen, daß allgemeine neue Ansetzungen mit dem Anfange eines Rechnungs-Jahres in Wirksamkeit treten.

Digitized by Google

§. 53.

Die jährliche Revision.

Zum Zweck der jährlichen Revision der Ansätze haben die Taxatoren in der letzten Hälfte des Aprils sich zu versammeln und die Revisionsliste aufzustellen, unter Mitwirkung der Special-Direction wie bei der Anfertigung des Ansetzungs-Registers.

Letztere stellt hierauf sofort und jedenfalls vor dem 15. Mai, dem Rechnungsführer die veränderte Hebungsliste zu.

§. 54.

Reclamationen gegen die Revisions-Liste.

Reclamationen gegen die Revisionsliste sind innerhalb der ersten vierzehn Tage nach der Einforderung des ersten Beitrags in Gemäßheit derselben, bei der Special-Direction anzubringen und später für das laufende Rechnungs-Jahr unzulässig, wenn sie sich nicht auf neue Veränderungen gründen.

§. 55.

Anzeige der geschehenen Revision.

Vor dem 1. Juli zeigt die Special-Direction dem General-Directorium an, daß die Revision geschehen ist, unter nachrichtlicher Bemerkung der durch dieselbe herbeigeführten Veränderung in der Summe der jährlichen Beiträge.

§. 56.

Transitorische Bestimmung.

Die in den einzelnen Kirchspielen jetzt bestehenden, bereits genehmigten Grundsätze und

Digitized by Google

Ansetzungsregister bleiben im Allgemeinen in Kraft, auch die vorhandenen von dem bisherigen Ausschuß gewählten Taxatoren in ihrem Amte. Künftig steht die Wahl neuer Taxatoren dem Ausschuß zu.

V. Von der Verwaltung des Armen-Gemeinde-Vermögens und Bestreitung der auf demselben ruhenden Lasten.

§. 57. (G. O. Art. 79.)

Inventarium.

Von dem Ausschuß ist, unter Anweisung der Special-Direction, zur Grundlage der Verwaltung ein genaues Verzeichniß des Vermögens und der allgemeinen und besondern Berechtigungen und Lasten des Armenfonds anzufertigen, worin alle Zuständigkeiten und Obliegenheiten desselben in diesen Beziehungen, nach ihrem Umfange, Gehalte und Werthe, aufzunehmen, auch in der Folge eintretende Veränderungen, Ab- und Zugänge, gehörig nachzuführen sind.

§. 58. (G. O. Art. 80.)

Register.

Neben diesem Inventarium sind in jedem Kirchspiele Register über die ständigen und unständigen, aber muthmaßlichen Einnahmen, anzufertigen, und durch Vorschriftsmäßige Revision stets in guter Ordnung zu erhalten.

Digitized by Google

§. 59. G. O. Art. 81.)

Verpachtungen sollen in der Regel öffentlich, und nicht auf zu kurze Zeit, an den Meistbietenden geschehen. Oeffentliche Verpachtungen und Ausdingungen.

Eben so sollen Arbeiten und Lieferungen auf den Wunsch des Ausschusses öffentlich ausverdungen werden.

Beträgt der Gegenstand der auszudingenden Arbeiten wahrscheinlich 25 Rthlr., so soll ein Anschlag von Sachverständigen zum Grunde gelegt werden.

Verpachtungen und Ausdingungen, so wie die Abnahme gelieferter Arbeiten von einiger Bedeutung, sind von der Special-Direction, und zwar regelmäßig in Gegenwart einiger Mitglieder des Ausschusses vorzunehmen.

§. 60. (G. O. Art. 82.)

Auf Antrag des Ausschusses kann das Generaldirectorium aus erheblichen Gründen von diesen Vorschriften (§. 59.) eine Ausnahme gestatten. Ausnahmen.

Hinsichtlich der Nothwendigkeit eines Anschlags von Sachverständigen (§. 59. Abs. 3.) steht diese Befugniß auch der Speceal-Direction zu, wenn der Gegenstand nicht über 50 Rthlr. beträgt.

Digitized by Google

§. 61. (G. O. Art. 82.)

Fortsetzung. Eine öffentliche Ausdingung ist nicht erforderlich bei allen Arbeiten, welche entweder:

1) eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, insofern ein dazu ausersehener Sachverständiger genügende Sicherheit gewährt und dessen Forderung vom Ausschuß billig gefunden ist; oder

2) wegen dringender Gefahr beym Verzuge auf der Stelle gemacht werden müssen; endlich

3) wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes, — wenn derselbe nicht mehr als 10 Rthlr. beträgt, — eine Ausdingung unzweckmäßig erscheinen lassen.

§. 62. (G. O. Art. 83.)

Genehmigung des Zuschlags. Die Zuschlags-Ertheilung bedarf bei allen Verpachtungen und Ausdingungen der Genehmigung des General-Directoriums, ausgenommen:

1) im Falle des §. 61. Nr. 2.;

2) wenn das Gebot oder die Forderung die Summe von 50 Rthlr. nicht übersteigt;

3) wenn bey Ausdingungen die Forderung den genehmigten Kostenanschlag nicht übersteigt;

Digitized by Google

4) wenn bei Verpachtungen das Gebot den bisherigen Heuerpreis erreicht;

und in den unter Nro. 2 bis 4 gedachten Fällen die anwesenden Mitglieder des Ausschusses gegen die Zuschlagsertheilung nichts erinnern.

5) Bey Ausdingungen der Bedürfnisse für die Armen, so wie bei den Verdingungen der Armen in Kost und Pflege.

§. 63. (G. O. Art. 86.)

Vertheilung größerer Ausgaben.

Größere, nur in langen Zwischenräumen wiederkehrende Ausgaben sollen so viel möglich auf die Zwischenzeit vertheilt werden.

§. 64. (G. O. Art. 87.)

Veräußerungvon Grundvermögen, Aufnahme und Verwendung von Kapitalien.

Veräußerungen von Grundvermögen, Aufnahme von Kapitalien zu Lasten der Armen-Casse und Verwendung von Kapitalien, in so weit letztere überall verwandt werden dürfen, sollen auf Antrag des Ausschusses nur mit Genehmigung des General-Directoriums geschehen. Bei Anleihen muß allemal vorher bestimmt seyn, wie und in welchen Terminen die Schuld getilgt werden soll.

§. 65. (G. O. Art. 88.)

Dienste in Armen-Sachen.

Fuhren und Handdienste in Armen-Gemeinde-Angelegenheiten werden, wenn nicht etwas An-

Digitized by Google

deres gesetzlich bestimmt oder hergebracht ist, der Reihe nach von den dazu Verpflichteten geleistet.

§. 66.

Belegung der Kapitalien durch den Rechnungsführer

Da, wo eine Aufhebung der Juratschaften nach Art. 126. Statt gefunden hat, muß der Rechnungsführer wegen Belegung eingehender Kapitalien zeitig Vorschläge bei der Special-Direction, unter Anlegung der nöthigen Sicherheits-Papiere, einreichen und zu diesem Ende das zu belegende Kapital in den Oldenburgischen Anzeigen ausbieten, wenn nicht sonst eine passende Gelegenheit zum Belegen sich ihm darbietet.

Findet die Special-Direction die Vorschläge des Rechnungsführers zur Berücksichtigung geeignet, so legt sie solche dem Ausschuß mit ihrem Gutachten, welches genügend detaillirt aus dem Protocolle hervorgehen muß, vor, und hat dann der Ausschuß darüber zu berathen und einen Beschluß zu fassen.

Wird die Anleihe bewilligt, so ertheilt die Special-Direction eine Anweisung zu deren Auszahlung an den Anleiher, und hat der Rechnungsführer die Aufnahme der Schuldurkunde, unter sorgfältiger Berücksichtigung der ihm etwa ertheilten besondern Anweisung, bei einem Amte zu bewirken, auch für die erfor-

Digitized by Google

derliche Ingroſſation zu ſorgen, demnächſt aber die Documente dem Kirchſpielsvogte zuzuſtellen, welcher ſie dem Ausſchuß vorlegt und daß dieſer nichts dabei zu erinnern gefunden habe, beſcheinigt. Die Documente werden ſodann dem Paſtoren zur vorſchriftsmäßigen Aufbewahrung in der Kirche übergeben, und dem Rechnungsführer wenn er derſelben bedarf nur gegen Empfangſchein verabfolgt.

§. 67.

Maaßregeln zur Sicherung des Armen-Fonds.

Bringt der Rechnungsführer in Erfahrung, daß ein belegtes Capital unſicher ſteht, ſo muß er hievon ſofort bei der Special-Direction Anzeige machen, und deren weitere Verfügung gewärtigen.

Eben ſo verfährt er, wenn bei Concurſen oder Convocationen eine Gefahr des Verluſtes für den ſeiner Verwaltung anvertraueten Armen-Fonds entſteht.

In beiden Fällen hat die Special-Direction dem Ausſchuß das Erforderliche zu eröffnen.

§. 68.

Belegung der Capitalien durch die Juraten.

Wo die Juraten beybehalten werden, ſorgen dieſe nach der bisherigen Einrichtung für die Belegung der Capitalien, haften aber auch wie bisher für deren Sicherheit.

Digitized by Google

§. 69.

Verbot der Belegung.

Einem Mitgliede der Special-Direction und des Ausschusses, so wie dem Rechnungsführer, darf ein Kapital nur nach vorgängiger besonderer Erlaubniß des General-Directoriums dargeliehen werden.

§. 70.

Klagen und Angaben für den Armenfonds.

Eine Special-Direction oder Armengemeinde kann verbindlicher Weise einen Proceß als Kläger nur beginnen mit Zustimmung des Ausschusses und Vorwissen des General-Directoriums.

Diese Bestimmung erleidet jedoch folgende Ausnahmen:

1) Wo die Juraten bleiben, liegt diesen, wie bisher, die Anstellung aller Klagen und die Besorgung aller Angaben ob, ohne daß sie einer Autorisation bedürfen.

2) Wo besondere Rechnungsführer eingetreten sind, klagen diese die Zinsen, jährlichen Renten, Pachtgelder und Mobiliar-Kaufgelder ebenfalls ohne weitere Autorisation ein, so wie sie auch ohne solche die Angaben wegen aller Einnahmen, mit Einschluß der Capitalien, besorgen. Zur Einklagung der Capitalien bedürfen sie der Zustimmung des Ausschusses.

Digitized by Google

Sonstige Klagen und Angaben besorgt der Kirchspielsvogt.

§. 71.

Klagen gegen die Armengemeinde.

Das Verfahren bei Anstellung einer Klage wider einen Armenfonds richtet sich nach den bestehenden Vorschriften (Regierungs-Bekanntmachung September 20. 1817., Ges. Samml. Bd. 3. H. 2. S. 91.) mit der Abänderung, daß Alles, was darin der Cammer vorgeschrieben ist, dem General-Directorium obliegt, und daß dem Kläger, nach Ablauf von sechs Wochen vom Tage des Sühneversuchs, die Ausfertigung des Sühneprotocolls zu Betretung des Rechtsganges nicht verweigert werden darf.

§. 72.

Schluß-Bemerkung.

Abänderungen dieses Regulativs, auch vor Ablauf des zur Revision der Gemeinde-Ordnung bestimmten Termins, bleiben vorbehalten.

Armen-Gemeinde N. N.

Voranschlag

für das Rechnungs-Jahr

vom 1. Mai 18.. bis 30. April 18..

Digitized by Google

Beilagen.	I. Einnahme.	Gold. Rt.	gr.	Bemerkungen
	Gewisse Einnahme. (Art. 90. № 1.)			
	a) ständige.			
	1. an Grundrente			ad 1. bedarf es zur Hebung keiner Anweisung.
	2. — Zinsen:			
	a) von Armen-Capitalien			ad 2. bedarf keiner Anweisung.
	b) — Legatencapitalien			
	b) unständige.			
	3. an Cassebestand			ad 3. bedarf keiner Anweisung.
	4. an unständiger Landheuer laut des der Armen-Rechnung vom Jahre 18.... anliegenden Verheurungsprotocolls. . .			ad 4. bedarf keiner Anweisung.
	Muthmaßliche Einnahme.			
	5. an Receßgeldern			
	6. — Weinkauf			
	7. — Klingbeutel-, Becken- und Krügerbüchsen Geldern			
	8. — Brüchen			
	9. für den Gebrauch des Leichenlackens			
	10. — verkaufte Arbeiten der Armen			
	11. an erstatteten Vorschüssen aus der Armencasse . .			
	12. für die Erlaubniß zur stillen Beerdigung			
	13. Erlös aus dem verkauften Nachlaß der Armen			
	Summa.....			

Digitized by Google

Beilagen.	II. Ausgabe.	Gold. Rt.	gr.	Bemerkungen.
	Gewisse Ausgabe. (Art. 90. 2.)			
lit. A. und B.	1. An Bau- und Reparationskosten laut des sub lit. A. und B. anliegenden Besichtigungsprotocolls und Bestick nebst Kostenanschlag			
	2. an Herrschaftlichen Gefällen und andern öffentlichen Abgaben laut Quittungsbuchs			ad 2. bedarf keiner Anweisung.
	3. an abzutragenden Capitalien laut Rescripts des Großherzogl. General-Directoriums des Armen-Wesens vom . . 18 . . .			ad 3. bedarf keiner Anweisung.
	4. an Firum des Anwaldes der geistlichen Güter nebst Archivbeitrag			ad 4. bedarf keiner Anweisung.
	5. für die Oldenburgischen Anzeigen			ad 5. bedarf keiner Anweisung.
	Muthmaßliche Ausgabe.			
	6. an Vorschuß			
	7. im Ganzen anzuschlagen nach dem Bedürfniß, unter Berücksichtigung des letzten Jahres: a) Ausdingungsgeldern . . . . b) Monatsgeldern . c) Victualien als Brod, Rocken . d) Heuergeldern . . e) Feuerung . . . . f) ausserordentlicher Geldunterstützung			
	8. für Kleidungsstücke und Geräthschaften			
	9. an Schulgeld und Schreibmaterialien desgl. Schulbüchern .			
	10. — Arzney, Krankenpflege und Begräbnißkosten			
	11. — Reise- und Zehrungskosten			
	12. für rohe Materialien und an Arbeitslohn für geleistete Arbeit			ad 13. bedarf keiner Anweisung.
	13. an Hebungsgebühr a) von No. 1, 2, 6, 8 der Einnahme 1/2 p. C. b) von Nro. 4, 10 u. 13 der Einnahme 2 proC.			
	14. für Verfertigung der Rechnung, der Quartallisten, der Abschrift der Rechnung und der Beilagen, und für den Einband			
	15. für nicht vorherzusehende Fälle			
	Summa.....			

Digitized by Google

III. Deckungsmittel für das Deficit der Einnahme.	Gold. Rt.	gr.	Bemerkungen.
an Sammlungsgeldern (für Monat)			
— anzuleihenden Capitalien			
Bilance der Ausgabe gegen die Einnahme.			
Summe der Ausgabe			
Summe der Einnahme			
Zu deckende Summe			
Betrag der Deckungsmittel			
Ist vorschriftsmäßiger Ueberschuß			
den 183			
Specialdirection des Armenwesens.			
Amtmann. Pastor. Kirchspielsvogt.			

Digitized by Google

4) Regierungs-Bekanntmachung vom 24. Dec., publ. den 29. Dec. 1832.

betr. die revidirte Arznei-Taxe.

Die neue, von dem Collegio medico revidirte Arzney-Taxe für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever hat die Presse verlassen und ist den Behörden nachrichtlich mitgetheilt, auch den Kreis-Physicis zur Zufertigung an die Apotheker in ihren resp. Bezirken übersandt.

Diese neue Arzney-Taxe soll von Neujahr 1833. bis weiter, in Kraft treten und haben sich die Apotheker darnach genau zu richten, auch die sonst darin enthaltenen Vorschriften strenge zu befolgen.

In der Registratur der Regierung sind gedruckte Exemplare dieser Taxe gegen Bezahlung der Druckkosten zu 54 gr. Cour. zu haben.

Vorbericht.

Die Preise sind in Oldenburgischem kleinen Courant angesetzt, wovon 1 Rthlr. 10 Grote, 1 Rthlr. in Golde, und 5 Rthlr. 50 Grote, eine Pistole zu 5 Rthlr. betragen. Ein Rthlr. enthält 72 Grote.

Digitized by Google

Durch die in der ersten Columne dieser Taxe befindlichen Sternchen sind diejenigen Arzneymittel bezeichnet, die in sämmtlichen Apotheken des Herzogthums Oldenburg stets vorräthig gehalten werden sollen.

Bey allen auf Recepten vorkommenden, in dieser Taxe nicht befindlichen Arzneymitteln wird der Preis ähnlicher, in derselben enthaltenen, zur Norm genommen, und das Mittel, wornach gerechnet worden, auf dem Recepte unten bemerkt.

Kleine Quantitäten der Arzneymittel von ganz geringem Werthe, bey deren Berechnung nach den angegebenen Taxpreisen unbezahlbare Brüche herauskommen würden, werden zu 1 Grote gerechnet. Kommen deren Drey auf einem Recepte vor, so gelten solche 2 Grote.

Wenn **Cortex Chinae flavus** verordnet ist, so ist nicht die unter dieser Benennung durch den Handel verbreitete schlechte, wohlfeile und gar nicht officinelle Sorte zu nehmen, sondern **Cortex chinae regius.**

Ist auf dem Recepte keine nähere Bestimmung darüber gegeben, so wird zum äußerlichen Gebrauch gewöhnliches **Sulphur depuratum**, zum innerlichen Gebrauch aber **Sulphur depuratum lotum** genommen.

Digitized by Google

So wird auch in der Receptur wenn Cort. Cinnamom. (oder C. Cinnamom.) verordnet ist, stets Cort. Cinnamom. Ceylon. genommen, und nur dann die Cassia cinnamomea, wenn diese besonders vorgeschrieben ist.

Die in der Hannoverschen für das hiesige Herzogthum recipirten Pharmacopoe vom Jahre 1819 nicht enthaltenen, nach deren Druck erst entdeckten oder gebräuchlich gewordenen, Mittel sind in der Taxe aufgeführt.

	A.	Gewicht.	$18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Acetum aromaticum . .	1 Unze	—	2
		6 Unzen	—	10
	camphoratum .	1 Unze	—	3
		6 Unzen	—	15
	Colchici . . .	1 Unze	—	4
*	concentratum .	—	—	16
*	crudum (gallicum)	—	—	1
		6 Unzen	—	5
*	destillatum . .	1 Unze	—	2
		6 Unzen	—	10
	Rosarum . . .	1 Unze	—	4
	Rubi Idaei . .	—	—	2
		6 Unzen	—	10

Digitized by Google

	A.	Gewicht.	18$\frac{3}{3}\frac{3}{3}$. Rt.	gr.
*	Acetum saturninum . .	1Drchm	—	1
		1 Unze	—	6
		6 Unzen	—	28
*	scilliticum . .	1 Unze	—	4
	Acidum aceticum . . .	1Drchm	—	8
		1 Unze	—	52
*	benzoicum . .	1 Scrup	—	10
		1Drchm	—	26
	citricum . . .	—	—	14
		1 Unze	1	4
	hydro-cyanicum	2 Tropf.	—	1
		10 —	—	3
		1Drchm	—	10
	muriatic. venale	1 Unze	—	2
		6 Unzen	—	8
*	purum	1 Unze	—	4
		6 Unzen	—	20
	oxygenat.	1Drchm	—	1
		1 Unze	—	6
	nitricum venale .	—	—	4
		6 Unzen	—	20
*	purum	1 Unze	—	9
		6 Unzen	—	38
	fumans . . .	1 Unze	—	14
		6 Unzen	—	58

Digitized by Google

	A.	Gewicht.	$18\frac{1}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Acidum oxalicum . . .	1Drchm	—	10
	phosphor. ex ossibus	1 Uuze	—	26
	purum	1Drchm	—	5
		1 Unze	—	32
*	dilut.	—	—	5
*	succinicum. . .	1Drchm	—	26
	sulphur. conc. Angl.	1 Unze	—	1
		6 Unzen	—	5
*	Nordh.	1 Unze	—	2
		6 Unzen	—	10
	Nordh. dilut. pro usu externo	2 Unzen	—	1
		6 Unzen	—	3
	(wird aus einem Theil Säure und fünf Theilen Wasser bereitet.)			
*	sulphur. conc. depur.	1 Unze	—	6
*	dilut. .	—	—	2
		6 Unzen	—	10
*	tartaricum siccum	1Drchm	—	2
		1 Unze	—	12
*	Adeps suilla	—	—	3
		6 Unzen	—	15
*	Aerugo	1 Unze	—	6
		6 Unzen	—	32

Digitized by Google

	A.	Gewicht.	18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
*	Aerugo pulverata . . .	1 Unze	—	10
		6 Unzen	—	44
	Aether aceticus	1Drchm	—	9
	nitricus . . .	—	—	20
*	sulphuric. . . .	—	—	3
		1 Unze	—	20
	camph.	1Drchm	—	4
	phosph.	—	—	6
	Agaricus	1 Unze	—	5
		6 Unzen	—	26
	pulv.	1 Unze	—	10
	Aloë lucida	—	—	6
		6 Unzen	—	24
	pulv. . . .	1 Unze	—	8
		6 Unzen	—	30
*	Alumen crudum . . .	1 Unze	—	1
		6 Unzen	—	5
	pulv. .	1 Unze	—	2
		6 Unzen	—	8
	Romanum . .	1 Unze	—	3
*	ustum . . .	—	—	4
	pulv. . .	1Drchm	—	1
		1 Unze	—	6
	Ambra grisea	1 Gran	—	10
*	Ammonium subcarb. . .	1Drchm	—	2

Digitized by Google

	A.	Gewicht.	$18\frac{12}{13}$. Rt.	gr
	Ammonium subcarb. . .	1 Unze	—	12
	pyro-oleos.	1Drchm	—	5
	muriatic. cryst.	1 Unze	—	7
		6 Unzen	—	32
*	depur.	1 Unze	—	8
		6 Unzen	—	38
	mart.	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	18
	subl.	—	—	7
		6 Unzen	—	32
	oxalicum . .	1Drchm	—	15
*	Amygdalae amarae . .	1 Unze	—	3
	excort.	—	—	4
*	dulces . . .	—	—	3
	excort.	—	—	4
	Amylum	—	—	1
	Antophylli	1Drchm	—	14
*	Aqua Amygdal. amar. conc.	1 Unze	—	6
	Anhaltina . . .	—	—	10
		6 Unzen	—	42
*	aromatica	1 Unze	—	3
		6 Unzen	—	16
	Aurantii Cortic. .	1 Unze	—	2
	Florum .	—	—	3
		6 Unzen	—	12

Digitized by Google

	A.	Gewicht.	$18\frac{2}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Aqua Barytae	1 Unze	—	6
*	Calcariae	2 Unzen	—	1
		6 Unzen	—	3
	qua reagens	1 Unze	—	1
		6 Unzen	—	4
	Carmelitana . . .	1 Unze	—	8
		6 Unzen	—	38
	Cerasorum . . .	1 Unze	—	1
		6 Unzen	—	5
*	Chamomillæ . .	1 Unze	—	1
		6 Unzen	—	4
*	Cinnamomi simplex	1 Unze	—	3
		6 Unzen	—	14
*	vinosa	1 Unze	—	4
		6 Unzen	—	20
	Cochleariæ . . .	1 Unze	—	2
		6 Unzen	—	8
*	destillata simplex .	2 Unzen	—	1
		6 Unzen	—	3
*	Foeniculi . . .	1 Unze	—	1
		6 Unzen	—	4
	hydro-sulphurata .	1 Unze	—	4
	Hyssopi	—	—	
		6 Unzen	—	4
	Lauro-Cerasi . .	1 Unze	—	12

Digitized by Google

A.	Gewicht.	18$\frac{1}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
Aqua Lupuli	1 Unze	—	2
	6 Unzen	—	8
* Melissae	1 Unze	—	2
	6 Unzen	—	9
* Menthæ crispæ . .	1 Unze	—	2
	6 Unzen	—	9
* piperitæ .	1 Unze	—	2
	6 Unzen	—	9
vinos.	1 Unze	—	3
	6 Unzen	—	16
mercurialis nigr. .	2 Unzen	—	3
	6 Unzen	—	6
Millefolii . . .	1 Unze	—	1
	6 Unzen	—	4
ophthalmica cœrulea	1 Unze	—	1
Conradi	—	—	3
* Petroselini . . .	—	—	1
	6 Unzen	—	5
phagedænica . .	1 Unze	—	1
	6 Unzen	—	5
Pulegii	1 Unze	—	1
	6 Unzen	—	4
Pruni Padi . . .	1 Unze	—	2
	6 Unzen	—	10
reginæ Hungariæ .	1 Unze	—	9

Digitized by Google

	A.	Gewicht.	$18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Aqua reginæ Hungariæ .	6 Unzen	—	42
*	Rosarum	1 Unze	—	1
		6 Unzen	—	4
	Rubi Idaei . . .	1 Unze	—	1
		6 Unzen	—	5
	Rutæ	1 Unze	—	1
		6 Unzen	—	4
	Salviæ	1 Unze	—	1
		6 Unzen	—	4
*	Sambuci	1 Unze	—	1
		6 Unzen	—	4
*	saturnina	1 Unze	—	1
		6 Unzen	—	4
	supercarbonatis Sodæ	1 Pfund	—	38
	Tiliæ	1 Unze	—	1
		6 Unzen	—	5
	Valerianæ . . .	1 Unze	—	1
		6 Unzen	—	5
	vegeto mineralis .	1 Unze	—	1
		6 Unzen	—	5
	vulneraria vinosa .	1 Unze	—	3
		6 Unzen	—	14
	Argentum foliatum . .	1 Blatt	—	1
	nitric. crystallis	1 Gran	—	1
		1 Scrup.	—	9

Digitized by Google

	A. B.	Gewicht.	18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Argentum nitric. crxstallis	1Drchm	—	26
*	fusum .	1 Scrup	—	15
		1Drchm	—	38
	sulphuricum .	—	—	52
*	Arsenicum album . . .	1 Unze	—	2
		4 Unzen	—	7
	pulv.	1 Unze	—	3
		4 Unzen	—	8
	rubrum . .	1 Unze	—	3
	pulv.	—	—	6
	Asphaltum	—	—	4
	pulv. . . .	—	—	6
*	Auripigmentum . . .	—	—	6
	pulv. . .	—	—	8
	Aurum foliatum . . .	1 Blatt	—	2
	muriaticum . .	1 Gran	—	6
	oxydatum . . .	—	—	8
	Baccæ Alkekengi . . .	1 Unze	—	2
*	Juniperi . . .	—	—	1
		6 Unzen	—	4
	gr. mod pulv.	1 Unze	—	2
		6 Unzen	—	8
	subt. pulv.	1 Unze	—	4
*	Lauri	—	—	2
		6 Unzen	—	8

Digitized by Google

	A.	Gewicht.	18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Aqua reginæ Hungariæ .	6 Unzen	—	42
*	Rosarum	1 Unze	—	1
		6 Unzen	—	4
	Rubi Idaei . . .	1 Unze	—	1
		6 Unzen	—	5
	Rutæ	1 Unze	—	1
		6 Unzen	—	4
	Salviæ	1 Unze	—	1
		6 Unzen	—	4
*	Sambuci	1 Unze	—	1
		6 Unzen	—	4
*	saturnina	1 Unze	—	1
		6 Unzen	—	4
	supercarbonatis Sodæ	1 Pfund	—	38
	Tiliæ	1 Unze	—	1
		6 Unzen	—	5
	Valerianæ . . .	1 Unze	—	1
		6 Unzen	—	5
	vegeto mineralis .	1 Unze	—	1
		6 Unzen	—	5
	vulneraria vinosa .	1 Unze	—	3
		6 Unzen	—	14
	Argentum foliatum . .	1 Blatt	—	1
	nitric. crystallis	1 Gran	—	1
		1 Scrup.	—	9

Digitized by Google

	A. B.	Gewicht.	18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$. Rt. | gr.
	Argentum nitric. crxstallis	1Drchm	— 26
*	fusum .	1 Scrup	— 15
		1Drchm	— 38
	sulphuricum .	—	— 52
*	Arsenicum album . . .	1 Unze	— 2
		4 Unzen	— 7
	pulv.	1 Unze	— 3
		4 Unzen	— 8
	rubrum . .	1 Unze	— 3
	pulv.	—	— 6
	Asphaltum	—	— 4
	pulv. . . .	—	— 6
*	Auripigmentum . . .	—	— 6
	pulv. . .	—	— 8
	Aurum foliatum . . .	1 Blatt	— 2
	muriaticum . .	1 Gran	— 6
	oxydatum . . .	—	— 8
	Baccæ Alkekengi . . .	1 Unze	— 2
*	Juniperi . . .	—	— 1
		6 Unzen	— 4
	gr. mod pulv.	1 Unze	— 2
		6 Unzen	— 8
	subt. pulv.	1 Unze	— 4
*	Lauri	—	— 2
		6 Unzen	— 8

Digitized by Google

	B.	Gewicht.	$18\frac{2}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Baccæ Lauri gr. mod. pulv.	1 Unze	—	3
		6 Unzen	—	12
	subt. pulv.	1 Unze	—	4
	Myrtillorum . .	—	—	2
	Sambuci . . .	—	—	2
	Rhamni cathartici.	—	—	2
	Balsamum Canadense .	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	22
*	Copaivæ . .	1Drchm	—	1
		1 Unze	—	6
*	Indicum nigrum	1Drchm	—	4
		1 Unze	—	26
	Locatelli . .	—	—	8
	stomachicum .	1Drchm	—	12
	de Tolu . .	1 Unze	—	38
	universale . .	—	—	5
	Baryta acetica	1Drchm	—	12
*	muriatica . . .	—	—	8
	nitrica	—	—	10
*	Bismuthum	1 Unze	—	8
	subnitric. præcipit.	1 Scrup.	—	5
		1Drchm	—	12
	Boletus cervinus . . .	1 Unze	—	2
	Salicis	—	—	6
	pulv. . .	—	—	10

Digitized by Google

	B. C.	Gewicht.	18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
*	Bolus alba	2 Unzen	—	1
	pulv. . . .	1 Unze	—	1
*	Armena	—	—	2
	præparata .	—	—	4
*	rubra	2 Unzen	—	1
	pulv. . . .	1 Unze	—	1
*	Borax	—	—	5
	pulv.	—	—	8
	usta	1Drchm	—	6
	Butyrum sine Sale . .	—	—	1
		$\frac{1}{2}$ Unze	—	2
		1 Unze	—	3
*	Calcaria chlorata . . .	1Drchm	—	1
		1 Unze	—	4
	muriatica . . .	—	—	8
	sulphurata . . .	—	—	4
		6 Unzen	—	20
	sulphurato-stibiata	1Drchm	—	5
*	Camphora	—	—	2
		1 Unze	—	14
	pulv. . . .	1Drchm	—	3
*	Canella alba	1 Unze	—	3
	pulv. . . .	—	—	6
*	Cantharides	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	20

Digitized by Google

	A.	Gewicht.	$18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Cantharides pulv. . . .	1Drchm	—	4
		1 Unze	—	26
*	Capsulæ Papaveris. . .	—	—	2
	incis .	—	—	3
*	Carbo purus pulv. . .	—	—	2
	Spongiæ pulv. . .	1Drchm	—	10
		1 Unze	—	64
	Cardamomum minus . .	1Drchm	—	4
	pulv.	—	—	8
*	Caricæ	1 Unze	—	1
*	Caryophylli	1Drchm	—	1
		1 Unze	—	8
	pulv. . . .	1Drchm	—	2
		1 Unze	—	14
*	Cassia cinnamomea . .	—	—	6
	pulv.	—	—	10
	Castoreum Canadense. .	1Drchm	—	32
	pulv.	1 Scrup.	—	17
		1Drchm	—	46
*	Sibiricum. .	1 Scrup.	—	68
	pulv.	1 Gran	—	6
		1 Scrup.	1	30
*	Catechu	1 Unze	—	4
	pulv.	—	—	6
*	Cera alba	—	—	8

Digitized by Google

	C.	Gewicht.	18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
*	Cera flava	1Drchm	—	1
		1 Unze	—	5
*	Ceratum Aeruginis . .	—	—	6
	Calaminæ . .	—	—	5
		6 Unzen	—	26
	Cetacei . . .	1 Unze	—	8
	labiale . . .	1Drchm	—	2
		1 Unze	—	12
*	Resinæ Pini .	—	—	5
		6 Unzen	—	26
*	Saturni . . .	1 Unze	—	6
		6 Unzen	—	30
	tabulatum	1 Unze	—	10
		6 Unzen	—	50
*	simplex . . .	1 Unze	—	6
		6 Unzen	—	30
*	Cerussa alba	1 Unze	—	2
		6 Unzen	—	10
	pulv. . . .	1 Unze	—	3
		6 Unzen	—	15
*	Cetaceum	1 Unze	—	8
	Chininum muriaticum .	1 Gran	—	2
		1 Scrup.	—	32
*	sulphuricum .	2 Gran	—	3
		1 Scrup.	—	22

Digitized by Google

	C.	Gewicht.	18$\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Cinchonin. sulphuric. . .	1 Gran	—	1
		1 Scrup.	—	16
	Cineres clavellati . . .	1 Unze	—	2
		6 Unzen	—	10
*	depurati	1 Unze	—	6
*	Cinnabaris præp. . . .	—	—	18
	Coccionella	1Drchm	—	8
		1 Unze	—	52
	pulv.	1Drchm	—	10
		1 Unze	—	64
*	Cobaltum	—	—	4
	Cocculi Indici	—	—	3
	pulv. . .	—	—	4
*	Colocynthis	—	—	12
	præparata . .	1Drchm	—	8
*	Colophonium	1 Unze	—	1
		6 Unzen	—	5
	pulv. . .	1 Unze	—	2
	Conchæ citratæ	1Drchm	—	2
		1 Unze	—	12
*	præparatæ . . .	1Drchm	—	1
		1 Unze	—	6
	Confectio Seminis Cinæ .	—	—	10
	Conserva Cochleariæ . .	—	—	6
		6 Unzen	—	32

Digitized by Google

C.	Gewicht.	$18\frac{8}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
Conserva Rosarum . .	1 Unze	—	6
	6 Unzen	—	32
Sabinæ . . .	1 Unze	—	6
	6 Unzen	—	32
Corallia alba præp. . .	1 Unze	—	26
rubra præp. . .	—	—	10
Cornu Cervi raspatum .	—	—	2
	6 Unzen	—	12
ust. alb. præp.	1 Unze	—	6
Cortex Angusturæ . . .	—	—	4
cont. .	—	—	6
pulv. .	—	—	8
* Aurantior. . . .	—	—	2
incis. . .	—	—	3
expulp. .	—	—	6
pulv.	—	—	8
Curass. .	—	—	6
incis	—	—	8
pulv.	—	—	10
* Cascarillæ . . .	—	—	4
cont .	—	—	6
pulv. .	—	—	8
* Chinæ fuscæ . .	—	—	20
cont.	—	—	22
pulv.	1Drchm	—	4

Digitized by Google

	C.	Gewicht.	18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Cortex Chinæ fuscæ pulv.	1 Unze	—	26
*	regiæ . .	—	—	14
	cont.	—	—	16
	pulv.	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	20
	rubr. . .	—	—	50
	cont. .	—	—	52
	pulv. .	1Drchm	—	8
		1 Unze	—	56
*	Cinnamomi Ceylon.	1Drchm	—	6
		1 Unze	—	38
	cont	1Drchm	—	7
	pulv.	—	—	8
		1 Unze	—	50
	Citri	—	—	2
	incis . . .	—	—	3
	Culilabani . . .	—	—	7
	pulv. .	—	—	9
	Geoffreæ Surinam. .	—	—	6
	cont	—	—	8
	pulv.	—	—	10
	Granatorum . . .	—	—	2
	incis .	—	—	3
	pulv. .	—	—	4
	radic. .	—	—	12

Digitized by Google

	C.	Gewicht.	$18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Cortex Granatorum rad. pulv.	1 Unze	—	16
	Guajaci cont. . .	—	—	5
	Hippocastani . .	—	—	2
	incis.	—	—	4
	pulv.	—	—	6
*	Mezerei	—	—	4
	elect. . .	—	—	6
	incis. . .	—	—	6
	pulv. . .	—	—	8
	Nucum Jugl. . .	—	—	3
	cont.	—	—	4
	Pruni Padi . . .	—	—	2
	incis. .	—	—	4
	pulv. .	—	—	6
	Quassiæ	—	—	8
	cont. . . .	—	—	10
	pulv. . .	—	—	12
*	Quercus	—	—	1
	incis. . .	—	—	2
	pulv. . .	—	—	4
*	Salicis	—	—	2
	incis. . .	—	—	4
	pulv. . .	—	—	6
*	Sassafras	—	—	5
	cont. . .	—	—	6

Digitized by Google

	C.	Gewicht.	$18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Cortex Sassafras pulv. .	1 Unze	—	8
	Simarubæ . . .	—	—	4
	incis. .	—	—	6
	pulv. .	—	—	10
	Ulmi interior . .	—	—	2
	incis.	—	—	4
	Winteranus . . .	—	—	4
	cont. .	—	—	6
	pulv. .	—	—	8
*	Crocus	1 Scrup.	—	12
		1Drchm	—	26
	pulv.	1 Scrup.	—	16
		1Drchm	—	38
	Metallorum . .	1 Unze	—	12
*	Cubebæ	—	—	6
	pulv.	—	—	8
	Cuprum aceticum cryst. .	—	—	12
*	aluminatum . .	1Drchm	—	2
		1 Unze	—	12
	sulphurico-ammon.	4 Gran	—	1
		1 Scrup.	—	4
	sulphuric. venale	1 Unze	—	2
		6 Unzen	—	10
	purum	1 Unze	—	6
		6 Unzen	—	30

Digitized by Google

	D. E.	Gewicht.	$18\frac{2}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Decoct. album Sydenhami	1 Pfund	—	16
	Ebur ustum nigr. pulv. .	1 Unze	—	1
		4 Unzen	—	3
	Elæosacchar. Anisi . .	1Drchm	—	1
	Cajeputi .	—	—	2
	Calami . .	—	—	2
	Chamomillæ	—	—	16
	Cinnamomi	—	—	12
	Citri flaved.	—	—	1
	Fœniculi .	—	—	1
	Juniperi .	—	—	1
	Macidis. .	—	—	4
	Menth. crisp.	—	—	2
	piper.	—	—	2
	Sabinæ . .	—	—	2
	Tanaceti .	—	—	2
	Valerianæ .	—	—	4
	Electuar. anthelmint. Störk.	1 Unze	—	6
	dentifricium .	—	—	8
	mundificans .	—	—	6
*	e Senna . . .	—	—	6
	Theriaca . .	—	—	12
	Elixir aperitiv. Ph. Old. 1801	1Drchm	—	2
		1 Unze	—	12
*	Aurant. comp. . .	—	—	14

Digitized by Google

	E.	Gewicht.	18$\frac{2}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Elixir cholagogum. . .	1 Unze	—	8
	pectorale Wedelii .	—	—	16
	proprietat. cum acido	—	—	22
	sine acido	—	—	22
	cum Rheo	—	—	26
*	e Succo Liquiritiæ	—	—	8
*	viscerale Hoffmanni	—	—	14
	Kleinii .	—	—	16
*	Emplastr. Ammoniaci .	—	—	8
	aromaticum . .	—	—	20
	Cantharidum .	—	—	12
	perp.	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	16
*	Cerussæ . . .	—	—	5
		6 Unzen	—	26
*	Conii	1 Unze	—	6
	Cumini . . .	—	—	8
	defensivum rubr.	—	—	9
	diaphoret. Myns.	—	—	10
	Diapompholigos	—	—	8
	flavum Ph.Old.1801	—	—	8
	fœtidum . . .	—	—	20
	de Galbano crocat.	—	—	26
	griseum . . .	—	—	6
*	Hydrargyri . .	—	—	12

Digitized by Google

	E.	Gewicht.	$18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
*	Emplastr. Hyoscyami . .	1 Unze	—	6
*	Lythargyri comp.	—	—	8
		6 Unzen	—	42
*	simpl.	1 Unze	—	5
		6 Unzen	—	26
*	c. Resin. Pin.	1 Unze	—	5
		6 Unzen	—	26
*	Meliloti . . .	1 Unze	—	6
	Minii adustum	—	—	6
		6 Unzen	—	32
	opiatum . . .	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	22
	oxycroceum .	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	16
	Picis liquidæ .	—	—	4
*	saponatum . .	—	—	6
		6 Unzen	—	32
	stypticum . .	1 Unze	—	4
	sulphuratum .	—	—	10
	Emulsio Amygdalarum .	8 Unzen	—	12
	comp.	—	—	26
	Extractum Absinthii marit.	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	18
*	vulg.	1Drchm	—	2
		1 Unze	—	12

Digitized by Google

E.	Gewicht.	18 $\frac{3}{3}$ $\frac{2}{3}$. Rt.	gr
Elixir cholagogum . . .	1 Unze	—	
pectorale Wedelii .	—	—	
proprietat. cum acido	—		
sine acido	—		
cum Rheo	—		
* e Succo Liquiritiæ	—		
* viscerale Hoffmanni	—		
Kleinii .			
* Emplastr. Ammoniaci .			
aromaticum . .			
Cantharidum .			
perp.			
* Cerussæ . .			
* Conii . . .			
Cumini . .			
defensivum			
diaphoret. M			
Diapompho			
flavum Ph. O			
fœtidum .			
de Galba			
* gris			

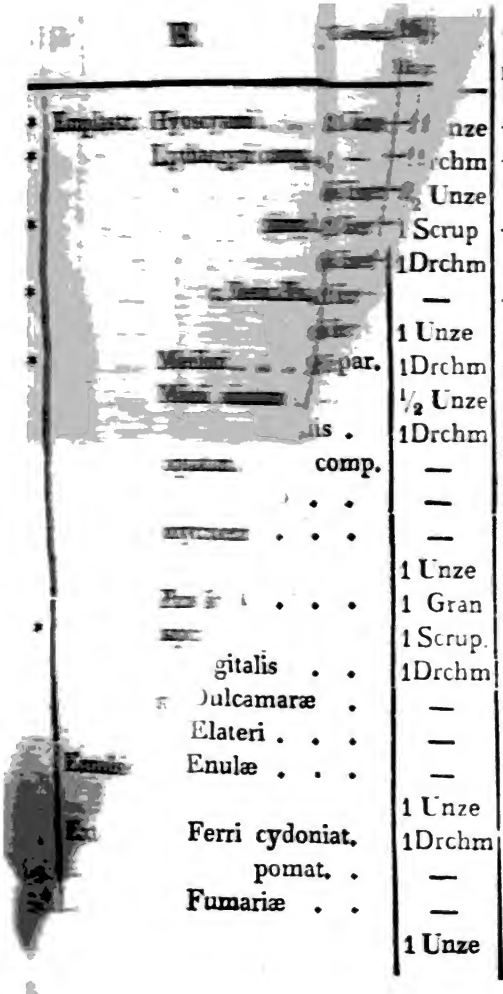

				18 $\frac{32}{33}$.	
				Rt.	gr.
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]nze	—	56
	[illegible]	[illegible]	[illegible]rchm	—	44
		[illegible]	[illegible] Unze	1	68
		[illegible]	1 Scrup	—	38
		[illegible]	1Drchm	1	30
	[illegible]	[illegible]	—	—	12
		[illegible]	1 Unze	1	4
	[illegible]	[illegible]par.	1Drchm	—	38
	[illegible]		½ Unze	1	54
		[illegible]is .	1Drchm	—	20
	[illegible]	comp.	—	—	26
		. .	—	—	12
	[illegible]	. . .	—	—	4
			1 Unze	—	26
	[illegible]	. . .	1 Gran	—	3
	[illegible]		1 Scrup.	—	40
		gitalis . .	1Drchm	—	6
		Dulcamaræ .	—	—	3
		Elateri . . .	—	—	12
[illegible]		Enulæ . . .	—	—	3
			1 Unze	—	18
[illegible]		Ferri cydoniat.	1Drchm	—	6
		pomat. .	—	—	3
		Fumariæ . .	—	—	3
			1 Unze	—	18

Digitized by Google

	E.	Gewicht.	18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
*	Extractum Aconiti . . .	1Drchm	—	6
*	Aloës . . .	—	—	2
	Angelicæ . .	—	—	6
		1 Unze	—	42
	Angusturæ . .	1Drchm	—	4
	Arnicæ . . .	—	—	5
*	Aurantior Cort.	—	—	4
*	Belladonnæ .	—	—	6
	Calendulæ . .	—	—	6
	Campechiani .	—	—	4
*	Cardui benedicti	—	—	3
		1 Unze	—	20
*	Cascarillæ . .	1Drchm	—	4
		1 Unze	—	26
*	Centaurii min.	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	18
	Chærefolii . .	1Drchm	—	4
		1 Unze	—	24
*	Chamomillæ .	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	18
	fr. par.	1Drchm	—	6
		1 Unze	—	42
*	Chelidonii . .	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	18
*	Chinæ fuscæ .	1Drchm	—	18

Digitized by Google

	E.	Gewicht.	18⅔⅔. Rt.	gr.
	Extractum Chinæ fuscæ .	½ Unze	—	56
*	fr. par.	1Drchm	—	44
		½ Unze	1	68
	fr. p. sicc.	1 Scrup	—	38
		1Drchm	1	30
	Chinæ regiæ .	—	—	12
		1 Unze	1	4
	fr. par.	1Drchm	—	38
		½ Unze	1	54
	Colocynthidis .	1Drchm	—	20
	comp.	—	—	26
	Columbo . .	—	—	12
*	Conii . . .	—	—	4
		1 Unze	—	26
	Croci . . .	1 Gran	—	3
		1 Scrup.	—	40
	Digitalis . .	1Drchm	—	6
*	Dulcamaræ .	—	—	3
	Elateri . . .	—	—	12
	Enulæ . . .	—	—	3
		1 Unze	—	18
	Ferri cydoniat.	1Drchm	—	6
*	pomat. .	—	—	3
*	Fumariæ . .	—	—	3
		1 Unze	—	18

Digitized by Google

	E.	Gewicht.	$18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
*	Extractum Gentianæ . .	1Drchm	—	2
		1 Unze	—	12
	Graminis . .	—	—	12
*	liquid.	—	—	8
		6 Unzen	—	38
	Gratiolæ . .	1Drchm	—	6
	Guajaci Ligni.	—	—	4
	Hellebori nigr.	—	—	6
*	Hyoscyami. .	—	—	6
	semin.	2 Gran	—	1
		10 Gran	—	4
		1Drchm	—	18
	Lactucæ virosæ	—	—	9
	Liquiritiæ vid.Succ.			
	Liq. dep. pulv.			
	Lupuli . . .	—	—	6
		1 Unze	—	40
*	Marrubii . .	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	18
*	Millefolii . .	1Drchm	—	2
		1 Unze	—	12
	frig parat.	1Drchm	—	6
		1 Unze	—	40
*	Myrrhæ . . .	1Drchm	—	6
	Nicotianæ . .	—	—	4

Digitized by Google

	E.		Gewicht.	18$\frac{4}{5}$. Rt.	gr.
	Extractum	Nucum Juglandis.	1Drchm	—	4
		Vomicarum	—	—	38
*		Opii	1 Gran	—	1
			10 Gran	—	6
			1Drchm	—	26
		Papaveris . .	10 Gran	—	2
			1Drchm	—	10
		Pulsatillæ . .	—	—	6
*		Quassiæ . .	—	—	12
			1 Unze	1	10
*		Rhei . . .	1Drchm	—	12
			1 Unze	1	4
		comp Ph. Bor.	1Drchm	—	12
		Ratanhiæ . .	—	—	12
		Rhois Toxicod.	—	—	24
			1 Unze	2	24
		Rubiæ tinctorum	1Drchm	—	4
		Salicis . . .	—	—	3
			1 Unze	—	20
		Saponariæ . .	1Drchm	—	2
			1 Unze	—	12
		Senegæ . .	1Drchm	—	8
		Stramonii . .	—	—	6
		Semin.	10 Gran	—	4
			1Drchm	—	18

Digitized by Google

	E. F.	Gewicht.	18$\frac{33}{33}$. Rt.	gr.
	Extractum Tanaceti . .	1Drchm	—	2
		1 Unze	—	12
*	Taraxaci . .	1Drchm	—	2
		1 Unze	—	12
*	liquid.	—	—	8
		6 Unzen	—	38
	Taxi baccatæ.	1Drchm	—	4
*	Trifolii. . .	—	—	2
		1 Unze	—	12
	liquid.	—	—	8
		6 Unzen	—	38
	Valerianæ . .	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	20
	frig par.	1Drchm	—	6
		1 Unze	—	42
	Fabæ pulverat.	—	—	2
		6 Unzen	—	10
	Pichurim. . . .	1 Unze	—	4
	pulv. . .	—	—	8
	Farina Hordei præp. Thil.	—	—	3
		6 Unzen	—	12
*	Fel Tauri inspissatum .	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	20
	Ferrum muriat. oxyd. cryst.	1Drchm	—	6
	oxydatum hydratic.	—	—	4

Digitized by Google

	F.	Gewicht.	18$\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Ferrum oxydatum hydratic.	1 Unze	—	24
*	oxydulatum nigrum	1Drchm	—	6
		1 Unze	—	42
*	pulveratum . .	1Drchm	—	3
	sulphuratum . .	1 Unze	—	6
*	sulphuric. purum	—	—	4
		6 Unzen	—	18
	venale .	1 Unze	—	1
	oxydat. .	1Drchm	—	3
	Flores Acaciæ	1 Unze	—	3
*	Arnicæ	—	—	3
	incis. . .	—	—	4
	pulv. . .	—	—	6
	Aurantii s. Naphæ	—	—	12
	Calendulæ . . .	—	—	8
	Cassiæ	—	—	4
*	Chamomill. Rom.	—	—	5
		6 Unzen	—	26
	incis.	1 Unze	—	6
	vulg. .	—	—	2
		6 Unzen	—	12
	incis.	1 Unze	—	3
		6 Unzen	—	16
	gr. mod. p.	1 Unze	—	4
		6 Unzen	—	20

Digitized by Google

	E. F.	Gewicht.	18$\frac{32}{33}$. Rt.	gr.
	Extractum Tanaceti . .	1Drchm	—	2
		1 Unze	—	12
*	Taraxaci . .	1Drchm	—	2
		1 Unze	—	12
*	liquid.	—	—	8
		6 Unzen	—	38
	Taxi baccatæ .	1Drchm	—	4
*	Trifolii . . .	—	—	2
		1 Unze	—	12
	liquid.	—	—	8
		6 Unzen	—	38
	Valerianæ . .	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	20
	frig par.	1Drchm	—	6
		1 Unze	—	42
	Fabæ pulverat.	—	—	2
		6 Unzen	—	10
	Pichurim	1 Unze	—	4
	pulv. . .	—	—	8
	Farina Hordei præp. Thil.	—	—	3
		6 Unzen	—	12
*	Fel Tauri inspissatum .	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	20
	Ferrum muriat. oxyd. cryst.	1Drchm	—	6
	oxydatum hydratic.	—	—	4

Digitized by Google

	F.	Gewicht.	18$\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Ferrum oxydatum hydratic.	1 Unze	—	24
*	oxydulatum nigrum	1Drchm	—	6
		1 Unze	—	42
*	pulveratum . .	1Drchm	—	3
	sulphuratum . .	1 Unze	—	6
*	sulphuric. purum	—	—	4
		6 Unzen	—	18
	venale .	1 Unze	—	1
	oxydat. .	1Drchm	—	3
	Flores Acaciæ	1 Unze	—	3
*	Arnicæ	—	—	3
	incis. . .	—	—	4
	pulv. . .	—	—	6
	Aurantii s. Naphæ	—	—	12
	Calendulæ . . .	—	—	8
	Cassiæ	—	—	4
*	Chamomill. Rom.	—	—	5
		6 Unzen	—	26
	incis.	1 Unze	—	6
	vulg. .	—	—	2
		6 Unzen	—	12
	incis.	1 Unze	—	3
		6 Unzen	—	16
	gr. mod. p.	1 Unze	—	4
		6 Unzen	—	20

Digitized by Google

	F.	Gewicht.	18⅔⅔. Rt.	gr.
	Flores Chamomill. gr. pulv.	1 Unze	—	5
	Convallar. majal. .	—	—	8
	pulv.	—	—	10
	Granatorum . .	—	—	12
*	Lavendulæ . . .	—	—	3
		6 Unzen	—	15
	incis. .	1 Unze	—	4
	Lilior. alb. . . .	—	—	24
	Ol Oliv. cond	—	—	6
	Malvæ arbor. . .	—	—	4
	incis.	—	—	5
	vulg . .	—	—	6
	incis.	—	—	7
	Meliloti	—	—	3
	incis. . .	—	—	4
	pulv. . .	—	—	5
*	Millefolii . . .	—	—	2
		6 Unzen	—	10
	incis. .	1 Unze	—	3
*	Rhœados . . .	—	—	4
	incis. .	—	—	5
	Rosarum . . .	—	—	4
	incis. . .	—	—	5
	rubr. g. .	—	—	14
	incis.	—	—	16

Digitized by Google

	F.	Gewicht.	18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
*	Flores Sambuci . . .	1 Unze	—	3
		6 Unzen	—	14
	incis. . .	1 Unze	—	4
		6 Unzen	—	18
	gr. mod. pulv.	1 Unze	—	5
		6 Unzen	—	22
	pulv. . .	1 Unze	—	6
	Stœchados . . .	—	—	2
	Tanaceti . . .	—	—	2
	incis. . .	—	—	3
	gr. mod. pulv.	—	—	4
	pulv. . .	—	—	5
	Tiliæ	—	—	3
	incis. . .	—	—	4
	Urticæ	—	—	6
*	Verbasci . . .	—	—	6
		6 Unzen	—	28
	incis. .	1 Unze	—	7
	Violarum . . .	—	—	20
	Folia Aurantii	—	—	4
		6 Unzen	—	18
	incis. . .	1 Unze	—	6
	pulv. . .	—	—	8
	Ilicis aquifolii . .	—	—	3
	incis.	—	—	4

Digitized by Google

	F. G.	Gewicht.	18$\frac{33}{33}$. Rt.	gr.
	Folia Rhododend. Chrys.	1 Unze	—	24
	incis.	—	—	26
	pulv.	—	—	32
	Rhois Toxicodend. .	1Drchm	—	5
		1 Unze	—	34
	pulv.	1Drchm	—	6
		1 Unze	—	42
*	Sennæ	1Drchm	—	2
		1 Unze	—	12
	incis. . . .	—	—	14
	pulv. . . .	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	16
*	Uvæ Ursi . . .	—	—	2
		6 Unzen	—	10
	incis. . .	1 Unze	—	3
	pulv. . .	—	—	5
	Fomentatio frigida . . .	1 Pfund	—	8
	Furfur. Amygdalarum .	1 Unze	—	2
		1 Pfund	—	20
*	Gallæ	1 Unze	—	5
	contus.	—	—	6
	pulv.	—	—	7
	Gas oxygenium; 1 Weinbouteille voll .		—	24
	Gelatina Lichenis Islandici	—	—	5

Digitized by Google

	G.	Gewicht.	18$\frac{3}{3}\frac{9}{3}$. Rt.	gr.
	Gelatina Lichenis Islandici	6 Unzen	—	24
	Salep	1 Unze	—	4
		6 Unzen	—	18
	Gemmæ Populi . . .	1 Unze	—	4
*	Glandes Querc. tost. et gr. mod. pulv.	—	—	2
		4 Unzen	—	6
*	Globuli Tartari martiati .	1 Unze	—	5
		4 Unzen	—	16
	Grana Paradisi	1 Unze	—	5
	pulv. . .	—	—	9
	Tigliæ	1Drchm	—	5
	Graphites Anglic. pulv. .	—	—	1
*	Gummi Ammoniac. . .	1 Unze	—	7
	pulv. s. dep.	1Drchm	—	2
		1 Unze	—	12
	Anime	—	—	5
	pulv. . .	—	—	10
*	Arabicum alb. .	—	—	8
	pulv.	1Drchm	—	2
		1 Unze	—	12
*	Asæ fœtidæ . .	—	—	8
	pulv. s. dep.	1Drchm	—	2
		1 Unze	—	12
	Bdellium . . .	—	—	6

Digitized by Google

	G.	Gewicht.	18$\frac{1}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Gummi Bdellium pulv. .	1 Unze	—	10
*	Benzoes . . .	—	—	10
	pulv. .	—	—	14
	Carannæ . . .	—	—	18
	pulv. .	—	—	22
*	Elemi	—	—	12
*	Euphorbii . . .	—	—	6
	pulv. .	—	—	10
*	Galbani	—	—	16
	pulv. s. dep.	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	20
*	Guajacum . . .	—	—	9
	pulv. .	1Drchm	—	2
		1 Unze	—	12
*	Guttæ	—	—	26
	pulv. . .	1Drchm	—	4
		1 Unze	—	30
	Hederæ . . .	—	—	26
	pulv. .	—	—	30
	Kino	—	—	16
	pulv. . . .	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	20
	Laccæ in baculis .	—	—	4
	granis .	—	—	4
	tabus. .	—	—	10

Digitized by Google

	G.	Gewicht.	$18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Gummi Ladani . . .	1 Unze	—	9
	pulv. . .	—	—	12
	Mastich. elect .	—	—	16
	pulv. .	—	—	20
*	Myrrhæ elest. .	—	—	18
	pulv. .	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	22
	Olibani elect. .	—	—	6
	pulv. .	—	—	10
	Opopanacis . .	—	—	54
	pulv. .	1Drchm	—	8
	Sagapeni . . .	1 Unze	—	10
	pulv.s.dep	—	—	16
	Sandaracæ . .	—	—	8
	pulv. .	—	—	12
*	Sang. dracon. .	—	—	26
	pulv.	—	—	30
	Styracis calam. .	—	—	6
	pulv.	—	—	10
	liquidi .	—	—	6
	Tacamahacæ .	—	—	9
	pulv.	—	—	12
*	Tragacanth. alb.	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	20
	pulv.	1Drchm	—	4

Digitized by Google

	G. H.	Gewicht.	$18\frac{3}{5}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Gummi Tragacanth. alb.	1 Unze	—	24
*	Helminthochorton . . .	—	—	5
	pulv. .	—	—	8
	Herba Abrotani . . .	—	—	3
	incis. . .	—	—	4
	pulv. . .	—	—	5
	Absinth. marit. .	—	—	3
	incis.	—	—	4
*	vulg. in fol. .	—	—	2
	incis.	—	—	3
	pulv.	—	—	4
	c. summit. .	—	—	2
	incis.	—	—	3
*	Aconiti	—	—	6
	incis. . .	—	—	8
	pulv. . .	—	—	10
	Adianthi aurei .	—	—	3
	Agrimoniæ . . .	—	—	3
	incis. .	—	—	4
	pulv.	—	—	5
*	Althææ	—	—	2
		6 Unzen	—	10
	incis. . .	1 Unze	—	3
		6 Unzen	—	15
	gr. mod. pulv.	1 Unze	—	4

Digitized by Google

	H.	Gewicht.	18$\frac{3}{3}\frac{4}{5}$. Rt.	gr.
	Herba Althææ gr. mod. pulv.	6 Unzen	—	18
	Anagallidis . . .	1 Unze	—	2
	incis. .	—	—	3
	pulv. .	—	—	4
	Anethi	—	—	3
	incis . . .	—	—	4
	Antirrhini . . .	—	—	2
	incis. . .	—	—	3
	pulv. . .	—	—	4
	Arboris vitæ . . .	—	—	2
	incis. .	—	—	3
	pulv. .	—	—	4
	Arnicæ	—	—	3
	incis. . . .	—	—	4
	pulv. . . .	—	—	5
	Artemisiæ . . .	—	—	2
	incis. . .	—	—	3
	Basilici	—	—	4
	incis. . . .	—	—	6
	pulv. . . .	—	—	8
*	Belladonnæ . . .	—	—	4
	incis. . .	—	—	5
	gr. mod. pulv.	—	—	6
	pulv. . .	—	—	8
	Betonicæ	—	—	2

Digitized by Google

	H.	Gewicht.	18$\frac{2}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Herba Betonicæ incis. .	1 Unze	—	3
	Capill. Veneris .	—	—	4
	incis.	—	—	5
*	Cardui benedicti .	—	—	3
	incis.	—	—	4
	pulv.	—	—	6
*	Centaurii min. . .	—	—	3
		6 Unzen	—	15
	incis.	1 Unze	—	4
	pulv.	—	—	6
	Chærefolii . . .	—	—	3
	incis. .	—	—	4
	pulv. .	—	—	6
	Chamædryos . .	—	—	3
	incis.	—	—	4
	pulv.	—	—	5
	Chamæpityos . .	—	—	3
	incis.	—	—	4
	pulv.	—	—	6
	Chelidonii major. .	—	—	2
	incis.	—	—	3
	gr. mod. pulv.	—	—	4
	pulv. . .	—	—	5
	Chenopodii . . .	—	—	3
	incis.	—	—	4

Digitized by Google

	H.	Gewicht.	18 2/3. Rt.	gr.
	Herba Cochleariæ . . .	1 Unze	—	5
	incis. .	—	—	6
	pulv. .	—	—	8
*	Conii	—	—	2
	incis. . . .	—	—	3
	gr. mod. pulv.	—	—	4
		6 Unzen	—	18
	pulv. . . .	1 Unze	—	6
*	Digitalis . . .	—	—	4
	incis. .	—	—	5
	pulv. . .	1 Drchm	—	1
		1 Unze	—	6
*	Farfaræ . . .	—	—	2
	incis. . .	—	—	3
	Flammulæ Jovis .	—	—	3
	incis.	—	—	4
	Fœniculi . . .	—	—	3
	incis. .	—	—	4
*	Fumariæ . . .	—	—	2
	incis. .	—	—	3
	pulv. .	—	—	4
*	Galeops. grandifl.	—	—	3
	incis.	—	—	4
	Gratiolæ . . .	—	—	4
	incis. . .	—	—	5

Digitized by Google

	H.	Gewicht.	18$\frac{33}{33}$. Rt.	gr.
	Herba Gratiolæ pulv. . .	1Drchm	—	1
		1 Unze	—	6
*	Hederæ terrestr. .	—	—	2
	incis.	—	—	3
	Hepaticæ . . .	—	—	3
*	Hyoscyami . . .	—	—	3
	incis. . .	—	—	4
	gr mod. pulv.	—	—	5
		6 Unzen	—	24
	pulv. . .	1 Unze	—	7
	Hyperici . . .	—	—	2
	incis. . .	—	—	3
	pulv. . .	—	—	4
	Hyssopi . . .	—	—	3
	incis. .	—	—	4
	pulv. .	—	—	5
*	Jaceæ	—	—	2
	incis. . .	—	—	3
	pulv. . .	—	—	5
	Ledi palustris . .	—	—	3
	incis.	—	—	4
	pulv.	—	—	6
	Linariæ	—	—	2
	incis. . .	—	—	3
*	Majoranæ	—	—	3

Digitized by Google

	H.	Gewicht.	18 2/3. Rt.	gr.
	Herba Majoranæ incis. .	1 Unze	—	4
	pulv. .	—	—	6
*	Malvæ	—	—	2
	incis. . .	—	—	3
*	Mari veri . . .	1Drchm	—	2
	incis. .	—	—	3
	pulv. .	—	—	4
*	Marrubii . . .	1 Unze	—	3
		6 Unzen	—	14
	incis. . .	1 Unze	—	4
	pulv. . .	—	—	5
	Matricariæ . . .	—	—	3
	incis. .	—	—	4
	pulv. .	—	—	5
*	Meliloti	—	—	2
	incis. . .	—	—	3
	gr. mod. pulv.	—	—	4
	pulv. . .	—	—	5
*	Melissæ . . .	—	—	6
		6 Unzen	—	32
	incis. . .	1 Unze	—	7
	pulv. . . .	—	—	9
*	Menthæ crisp. .	—	—	6
		6 Unzen	—	32
	incis.	1 Unze	—	7

Digitized by Google

	H.	Gewicht.	$18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Herba Menthæ crisp. pulv.	1 Unze	—	9
*	piper. . .	—	—	7
		6 Unzen	—	38
	incis.	1 Unze	—	8
	pulv.	—	—	10
*	Millefolii . . .	—	—	2
		6 Unzen	—	9
	incis. .	1 Unze	—	3
	pulv. .	—	—	4
	Nicotianæ . . .	—	—	3
	Oreoselini . . .	—	—	3
	incis. .	—	—	4
	Origani cret. . .	—	—	8
	incis.	—	—	10
	pulv.	—	—	12
	vulg. . .	—	—	2
	incis.	—	—	3
	pulv.	—	—	4
	Pulegii	—	—	3
	incis. . .	—	—	4
	pulv. . .	—	—	6
	Pulmon. arbor. .	—	—	2
	maculat. .	—	—	3
	incis.	—	—	4
	Pyrolæ umbellat. .	—	—	5

Digitized by Google

	H.	Gewicht.	$18\frac{1}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Herba Pyrolæ umbellat. incis.	1 Unze	—	6
	Rorellæ	—	—	6
	Rorismarini . . .	—	—	2
	incis. .	—	—	3
	pulv. .	—	—	4
	Rutæ hortens. . .	—	—	3
	incis.	—	—	4
	pulv.	—	—	5
	murar. . .	—	—	4
	pulv.	—	—	6
	Sabinæ	—	—	2
	incis. . .	—	—	3
	gr. mod. pulv.	—	—	4
		6 Unzen	—	18
	pulv. . .	1 Unze	—	6
*	Salviæ	—	—	3
	incis. . .	—	—	4
	pulv. . .	—	—	5
	Saponariæ . . .	—	—	3
	incis. .	—	—	4
	Saturejæ	—	—	3
	Scabiosæ	—	—	2
	incis. . .	—	—	3
	Scordii	—	—	3
	incis. . .	—	—	4

Digitized by Google

	H.	Gewicht.	$18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Herba Scordii pulv. . .	1 Unze	—	5
*	Serpylli	—	—	2
	incis. . .	—	—	3
	Spigeliæ anthelm. .	—	—	10
	incis.	—	—	12
	pulv.	—	—	14
	Stramonii c. Stip. .	—	—	4
	incis.	—	—	5
	pulv.	—	—	6
	Tanaceti	—	—	2
	incis. . .	—	—	3
	gr. mod. pulv.	—	—	3
	pulv. . .	—	—	4
	Taraxaci	—	—	2
	incis. . .	—	—	3
	Thymi	—	—	3
	incis. . .	—	—	4
	pulv. . .	—	—	6
*	Trifolii	—	—	2
	incis. . .	—	—	3
	pulv. . . .	—	—	4
	Urticæ	—	—	2
	Verbasci	—	—	2
	incis. . .	—	—	3
	pulv. . .	—	—	5

Digitized by Google

	H.	Gewicht.	$18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Herba Verbenæ . . .	1 Unze	—	3
	Veronicæ . . .	—	—	2
	incis. . .	—	—	3
	pulv. . .	—	—	4
	Violæ tricol. vid. Jaceæ			
*	Hirudines vivæ	1 Stück	—	4
	Hordeum præp. vide Farina.			—
*	Hydrargyr.	1 Unze	—	8
	aceticum . .	1 Scrup.	—	6
*	ammon. muriat.	1Drchm	—	6
		1 Unze	—	42
	depuratum. .	—	—	18
*	muriat. corros.	1Drchm	—	3
*	mite .	1 Scrup	—	3
		1Drchm	—	6
*	oxydat. rubrum.	—	—	2
	rubr. præp.	1 Scrup.	—	2
		1Drchm	—	4
*	oxyd. nigr. Hahn.	1 Gran	—	1
		1 Scrup.	—	15
		1Drchm	—	38
	saccharatum .	—	—	3
*	stibiato-sulphur.	—	—	3
*	sulphurat. nigr.	—	—	4
*	Hydratum Sulphuris . .	—	—	3

Digitized by Google

	H. I. K.	Gewicht.	$18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Hydratum Sulphuris . .	1 Unze	—	20
	Ichthyocolla	—	—	44
	Infusum Chinæ c. Magnesia (die in der Pharmacopoe vorgeschriebene Menge.)		—	46
	Ipecacuanhæ . .	1 Unze	—	4
	Sennæ compos. .	—	—	4
		4 Unzen	—	12
	Pharm. Bor.	1 Unze	—	5
*	Iodeum	1Drchm	—	12
	Iulapium camphoratum .	1 Unze	—	2
	moschatum . .	—	—	22
*	Kali aceticum	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	20
	nigr. . .	1Drchm	—	2
		1 Unze	—	10
	carbonic. neutrale .	1Drchm	—	4
		1 Unze	—	26
	causticum siccum .	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	14
	puriss.	1Drchm	—	12
*	fusum .	—	—	4
	citratum	—	—	6
	ferreo-borussicum .	—	—	10
	hydro-jodicum . .	1 Scrup.	—	6

Digitized by Google

	K.	Gewicht.	18$\frac{1}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Kali hydro-jodicum . .	1Drchm	—	16
	muriaticum . . .	1 Unze	—	6
	nitricum curdum .	—	—	2
	pulv.	—	—	4
*	depurat. .	—	—	4
		6 Unzen	—	18
	pulv.	1 Unze	—	6
	perfecte dep.	—	—	8
	oxalicum acidulum .	1 Scrup.	—	2
		1Drchm	—	4
	neutrale	—	—	6
	subcarbonic. crud. vid. Ciner. Clav.			
	subcarbon. dep. vid. Ciner. Clav. dep.			
	subcarbonic. e Tartaro	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	18
*	sulphuratum c Ciner. Clav. dep. . . .	—	—	6
		6 Unzen	—	27
	sulphur. c Kali e Tartar.	1Drchm	—	3
*	sulphuricum . . .	1 Unze	—	2
	pulv. .	1Drchm	—	1
		1 Unze	—	4
*	tartaricum	1Drchm	—	2

Digitized by Google

	K. L.	Gewicht.	$18\frac{2}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
*	Kali tartaricum . . .	1 Unze	—	12
	Kermes minerale . . .	5 Gran	—	1
		1 Scrup.	—	4
		1 Drchm	—	10
	Lac Ammoniaci . . .	1 Unze	—	3
		6 Unzen	—	16
	Asinin. artificiale .	1 Pfund	—	26
	Lacca rubra in Globulis .	1 Unze	—	8
	pulv.	—	—	12
*	Lapides Cancrorum . .	—	—	10
	præp.	—	—	16
*	Lapis Calamin. pulv. . .	—	—	2
	præp. . .	—	—	4
	Hæmatit. præp. .	—	—	4
	Pumicis	—	—	1
	pulv. . .	—	—	2
*	Lichen Islandicus . . .	—	—	1
		6 Unzen	—	5
	incis. .	1 Unze	—	2
		6 Unzen	—	9
	pulv. .	1 Unze	—	4
	parietinus . . .	—	—	3
	pulv. .	—	—	8
*	Lign. Campechian. rasp.	—	—	2
*	Guajaci. rasp. . .	—	—	2

Digitized by Google

	L.	Gewicht.	18$\frac{1}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Lign. Guajaci. pulv. . .	1 Unze	—	4
	Juniperi incis. . .	—	—	2
*	Quassiæ	—	—	3
	rasp. . .	—	—	6
	pulv. . .	1Drchm	—	2
		1 Unze	—	12
	Santal. rubr.. . .	—	—	2
	pulv. .	—	—	5
*	Sassafras	—	—	1
	incis. . .	—	—	3
		6 Unzen	—	14
	pulv. . .	1 Unze	—	4
	Linctus leniens.	—	—	8
	Liniment. ammoniat. . .	—	—	6
	camph.	—	—	10
	diureticum . .	—	—	3
	saponato-camph.	—	—	10
		4 Unzen	—	30
	phosphoratum	1 Unze	—	20
	Liquiritia cocta	—	—	8
*	Liquor Ammonii acetici .	—	—	8
*	Ph.Old.1801	—	—	16
*	anisat. .	1Drchm	—	2
		1 Unze	—	12
	subcarb. aq.	—	—	4

Digitized by Google

	L.	Gewicht.	18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
*	Liquor Ammonii caustic. .	1Drchm	—	1
		1 Unze	—	6
	hydrosulph.	1Drchm	—	8
	oleso-arom.	—	—	4
*	pyro-oleos.	1 Unze	—	4
*	succin. .	1Drchm	—	5
		1 Unze	—	32
	æth.	1Drchm	—	4
		1 Unze	—	24
	sulphurati	1Drchm	—	6
	vinosus .	2Drchm	—	3
		1 Unze	—	8
	Ferri muriatici .	1Drchm	—	4
		1 Unze	—	26
	Hydrarg mur. corros.	—	—	1
	nitrici oxyd.	1Drchm	—	4
	oxydul.	—	—	4
	Kali acetici . .	1 Unze	—	12
		4 Unzen	—	34
	nigr.	1 Unze	—	6
		4 Unzen	—	22
	caustici	1 Unze	—	9
		4 Unzen	—	30
	subcarb. e Cin. .			

Digitized by Google

	L. M.	Gewicht.	18$\frac{1}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Liquor Clav. dep. . . . (wird aus 1 Th. Cin Clav. dep. und 2 Th. destillirt Wasser bereitet.)	1 Unze	—	3
	Kali subcarb. e Tart.	—	—	8
	Myrrhæ . . .	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	20
	nervinus Peerbomii	—	—	6
		4 Unzen	—	22
	pyro-tartaric. . .	1 Unze	—	6
	Saponis stibiati .	—	—	20
*	Stibii muriatici .	1Drchm	—	3
*	Lithargyrum	1 Unze	—	1
	pulv. . . .	—	—	2
	Looch de Lino. . . .	—	—	8
	pulmonale . . .	—	—	6
	Macis	1Drchm	—	4
	pulv.	—	—	6
*	Magnesia carbonica pulv.	2Drchm	—	3
		1 Unze	—	8
*	sulphurica . .	—	—	3
		4 Unzen	—	8
	pulv.	1 Unze	—	6
*	usta	1Drchm	—	4
		1 Unze	—	26

Digitized by Google

	M.	Gewicht.	18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Malthum Hordei . . .	1 Unze	—	1
*	Manganum oxydat. nativ.	—	—	1
	pulv.	—	—	2
*	Manna Calabrina . . .	—	—	8
		4 Unzen	—	26
	canellata s. electa	1 Unze	—	12
		4 Unzen	—	38
	tabulata	1 Unze	—	10
		4 Unzen	—	30
	Marcasita vid. Bismuthum.			
	Massa Pilul. anodinar. .	1Drchm	—	8
	aperient. Stahlii	—	—	10
	balsam. Stahlii	—	—	6
	e Cynoglosso	1 Scrup.	—	3
	major. Hoffm.	1Drchm	—	4
	e Resin. Jalapp.	—	—	12
	scillitic. . .	—	—	3
	Mel album	1 Unze	—	4
*	commune	—	—	2
		4 Unzen	—	4
*	despumatum . . .	1 Unze	—	3
		4 Unzen	—	10
*	rosatum	1 Unze	—	4
		4 Unzen	—	12
	Millepedæ præp. . . .	1 Unze	—	20

Digitized by Google

	M.	Gewicht.	18$\frac{32}{33}$. Rt.	gr.
*	Minium	1 Unze	—	2
	pulv.	—	—	3
	Mixtura oleoso-balsamica	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	20
	succinea .	—	—	8
	pyro-tartarica .	2Drchm	—	3
		1 Unze	—	10
	camphor.	1Drchm	—	2
		1 Unze	—	12
*	sulphurico-acida .	2Drchm	—	3
		1 Unze	—	10
	vulneraria acida .	—	—	2
		6 Unzen	—	10
	Morphium	1 Gran	—	5
	aceticum . .	—	—	5
	Morsuli antimoniales . .	1 Unze	—	8
*	Moschus	1 Gran	—	10
		10 Gran	1	28
		1 Scrup.	2	46
	Mucilago Gummi Arabici	1 Unze	—	5
		4 Unzen	—	18
	Tragac.	1 Unze	—	4
		4 Unzen	—	12
	Rad. Althææ .	1 Unze	—	4
		4 Unzen	—	12

Digitized by Google

	M. N.	Gewicht.	$18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Mucilago Rad. Salep . .	1 Unze	—	2
	Sem. Cydonior .	—	—	3
		4 Unzen	—	9
	Muscus Corallinus . . .	1 Unze	—	6
	pulv. .	—	—	10
	Natrum aceticum . . .	1Drchm	—	4
		1 Unze	—	26
	carbonic. neutrale	1Drchm	—	4
		1 Unze	—	26
	muriaticum siccum	—	—	1
	phosphoricum .	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	20
*	subcarb. crudum	2 Unzen	—	3
	crystall.	1 Unze	—	3
	dep.	—	—	5
	pulv.s.sicc.	—	—	10
	succinicum . .	1Drchm	—	12
*	sulphuric. cryst.	1 Unze	—	2
		6 Unzen	—	6
	pulv.s.sicc.	1 Unze	—	4
	purum .	—	—	3
	Nihilum album	—	—	2
	pulv. . .	—	—	3
	Nuces Moschatæ . . .	1Drchm	—	2
	pulv. . .	—	—	4

Digitized by Google

	N. O.	Gewicht.	$18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
*	Nuces Vomicæ	1 Unze	—	3
	pulv. gross.	—	—	4
	pulv. subt.	1Drchm	—	1
	Oleum Absinthii æther. .	1 Scrup.	—	10
		1Drchm	—	26
	coctum .	1 Unze	—	4
*	Amygdalarum. .	1Drchm	—	2
		1 Unze	—	12
	Anethi æth. . .	1Drchm	—	18
*	animale æth. . .	—	—	10
	fœtidum .	1 Unze	—	3
	Angelicæ . . .	1Drchm	—	15
*	Anisi	—	—	8
	Asphalti . . .	—	—	6
	rectif. .	—	—	10
	Aurant. Cort. . .	—	—	10
*	Bergamottæ . .	—	—	6
	Cacao	—	—	4
		½ Unze	—	12
*	Cajeputi . . .	1Drchm	—	16
	Calami	—	—	12
	Camphoratum .	1 Unze	—	10
	Cardamomi . .	1 Scrup.	—	22
*	Carvi æth. . . .	1Drchm	—	5
*	Caryophyllorum .	—	—	10

Digitized by Google

	O.	Gewicht.	18$\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Oleum Cassiæ cinnamomeæ	4 Tropf.	—	1
		1 Scrup.	—	3
*	de Cedro . . .	1 Drchm	—	6
	Ceræ	—	—	5
*	Chamomillæ æth.	1 Tropf.	—	6
		1 Scrup.	1	34
*	coct.	1 Unze	—	5
	Cinnamomi Ceylon.	1 Tropf.	—	4
		1 Scrup.	—	64
*	Croton. Tigl. . .	1 Tropf.	—	2
	Cubebarum . .	2 Tropf.	—	3
		1 Scrup.	—	22
	Culilabani . . .	2 Tropf.	—	3
		1 Scrup.	—	20
	Cumini	1 Drchm	—	20
*	Fœniculi . . .	—	—	6
	Galbani æth. . .	2 Tropf.	—	3
		1 Scrup.	—	16
*	Hyoscyami coct. .	1 Unze	—	4
	Hyperici coct. .	—	—	4
*	Jecoris Aselli . .	—	—	2
		4 Unzen	—	6
	Juniperi æth. e Bacc.	1 Drchm	—	12
	e Lign.	1 Unze	—	6
	Laurinum unguinos	—	—	4

Digitized by Google

O.	Gewicht.	18$\frac{3}{5}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
Oleum Lavendulæ . . .	1Drchm	—	4
Lini rec. express.	1 Unze	—	3
venale . .	—	—	2
sulphuratum	—	—	6
Macidis	1 Tropf.	—	1
	1 Scrup.	—	10
Majoranæ æth. .	1Drchm	—	32
Menthæ crisp. æth.	2 Tropf.	—	1
	1 Scrup.	—	8
piperit. .	2 Tropf.	—	1
	1 Scrup.	—	8
Myrrhæ æth. . .	2 Tropf.	—	3
	1 Scrup.	—	18
Nicistæ	1Drchm	—	4
Nucum Jugland. .	1 Unze	—	4
Moschat. æth.	1 Tropf.	—	1
	1 Scrup	—	10
Olivarum . . .	1 Unze	—	3
Prov. .	—	—	5
Origani Cret. . .	1Drchm	—	10
Ovorum . . .	—	—	5
	1 Unze	—	32
Papaveris . . .	—	—	4
Petræ alb. . . .	—	—	6
rectif. .	1Drchm	—	2

Digitized by Google

	O.	Gewicht.	$18\frac{3}{5}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
*	Oleum Petræ rubr. . .	1 Unze	—	6
	Pulegii	1Drchm	—	26
	Raparum . . .	1 Unze	—	2
	Rhodii Ligni . .	1 Tropf.	—	4
		1 Scrup.	—	68
*	Ricini	1 Unze	—	8
		4 Unzen	—	30
	Rorismarini . .	1Drchm	—	2
	Rutæ	—	—	64
	Sabinæ	—	—	10
	Salviæ	—	—	26
	Sassafras . . .	—	—	12
	Serpylli . . .	—	—	38
	Succini	1 Unze	—	6
	rectif. . .	1Drchm	—	2
	Tanaceti æth. . .	—	—	26
*	Terebinthinæ . .	2 Unzen	—	3
		6 Unzen	—	8
	rectif.	1 Unze	—	4
	sulph.	—	—	6
	Thymi	1Drchm	—	4
	Valerianæ . . .	1 Tropf.	—	1
		1 Scrup.	—	20
	Zedoariæ . . .	1 Tropf.	—	2
		1 Scrup.	—	26

Digitized by Google

	O. P.	Gewicht.	18$\frac{3}{3}\frac{3}{3}$. Rt.	gr.
	Opium	1Drchm	—	12
		$\frac{1}{2}$ Unze	—	38
	pulv.	1 Gran	—	1
		10 Gran	—	6
		1Drchm	—	26
	Opobalsamum sicc. . .	—	—	10
	Orleana sicc.	1 Unze	—	12
	Ossa Sepiæ	—	—	6
	pulv. . . .	—	—	10
	Oxymel Aeruginis . . .	—	—	6
		4 Unzen	—	22
	Colchicum . .	1 Unze	—	5
		4 Unzen	—	18
*	scilliticum. . .	1 Unze	—	5
		4 Unzen	—	18
*	simplex . . .	1 Unze	—	3
		4 Unzen	—	10
	Pasta Althææ	1 Unze	—	12
		4 Unzen	—	40
	Liquiritiæ . . .	1 Unze	—	12
		4 Unzen	—	40
	Phosphorus	2 Gran	—	1
		1Drchm	—	18
	Piper album	1 Unze	—	4
	pulv. . .	—	—	6

Digitized by Google

	P.	Gewicht.	$18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Piper Hispanicum . . .	1 Unze	—	3
	pulv. .	—	—	6
	longum	—	—	3
	pulv. . .	—	—	5
	nigrum	—	—	2
	gr. mod. pulv.	—	—	3
	pulv. . .	—	—	4
	Platinum muriaticum . .	1 Gran	—	6
	Plumbum acetic. venale .	1 Unze	—	4
*	depur. .	1Drchm	—	1
		1 Unze	—	6
	ustum . . .	—	—	3
*	Poma Aurant. immat. .	—	—	2
		6 Unzen	—	10
	cont.	1 Unze	—	3
	pulv.	—	—	4
	Potio Riveri c. Kal subcarb. e Tart. et Acet. Vini crud. parat. .	—	—	3
	(wird statt des Essigs frisch gepresster Zitronensaft vorgeschrieben, so wird die Zahl der verbrauchten Zitronen nebst ihren Preisen, denen man für jedes Stück 2 gr.			

Digitized by Google

P.	Gewicht.	$18\frac{2}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
hinzurechnet, auf dem Recept bemerkt.)			
Potio Riveri c. Ciner. Clav. dep.	1 Unze	—	2
Pulpa Prunorum . . .	—	—	3
	4 Unzen	—	9
* Tamarindorum . .	1 Unze	—	4
	4 Unzen	—	12
Pulvis aërophorus . . .	1 Unze	—	34
alterans Plummeri .	1Drchm	—	6
analepticus Ph. Old. 1801	—	—	12
Ari compositus . .	1 Unze	—	12
aromaticus . . .	1Drchm	—	4
cosmeticus ad Manus	1 Unze	—	6
	4 Unzen	—	22
dentifricius . . .	1 Unze	—	12
niger. .	—	—	10
eccoprotic. Ph. Old. 1801.	1Drchm	—	3
	1 Unze	—	24
galactopœus . . .	—	—	12
gummosus	—	—	12
Infantum Hufelandii	1Drchm	—	3
Ph. Old. 1801.	—	—	4
Iridis compositus .	2Drchm	—	3
Ipecacuanhæ opiatus	10 Gran	—	1
	1Drchm	—	4

Digitized by Google

P. R.	Gewicht.	18 2/3. Rt.	gr.
Pulvis Liquiritiæ compos.	1 Unze	—	10
opiatus	10 Gran	—	1
	1Drchm	—	4
Puerorum citrinus .	—	—	3
refrigerans	1 Unze	—	10
	4 Unzen	—	32
Rhei tartarisatus . .	1 Unze	—	24
Sennæ comp.Ph.O.1801.	1Drchm	—	2
	1 Unze	—	12
sternutatorius alb. .	1Drchm	—	2
virid. .	—	—	2
stibiatus	—	—	2
strumalis Hausleutn.	1 Unze	—	64
stypticus	—	—	8
Sulphuris comp. .	1Drchm	—	3
temperans	—	—	2
	1 Unze	—	12
Radix Alkannæ	—	—	3
incis. .	—	—	4
Allii	—	—	3
* Althææ m.	—	—	2
incis. . .	—	—	3
gr.mod.pulv.	—	—	4
pulv. . .	—	—	5
Angelicæ	—	—	2

Digitized by Google

	R.	Gewicht.	18$\frac{32}{33}$. Rt.	gr.
	Radix Angelicæ incis. . .	1 Unze	—	3
	gr. mod. pulv.	—	—	4
	pulv. . .	—	—	5
	Ari	—	—	3
	gr. mod. pulv.	—	—	5
	pulv.	—	—	6
	Aristoloch. Fabac. .	—	—	8
	pulv.	—	—	12
	rot. . .	—	—	4
	gr. mod pulv.	—	—	6
	rot. pulv.	—	—	8
*	Armoraciæ rec. . .	2 Unzen	—	3
	Arnicæ	1 Unze	—	3
	incis . . .	—	—	4
	gr. mod. pulv.	—	—	5
	pulv. . . .	—	—	6
*	Artemisiæ . . .	—	—	3
	incis. . .	—	—	4
	pulv. . .	—	—	6
	Asari	—	—	2
	incis. . . .	—	—	3
	pulv. . . .	—	—	4
	Astragali	—	—	4
	pulv. . .	—	—	6
*	Bardanæ	—	—	3

Digitized by Google

	R.	Gewicht.	18⅔⅔. Rt.	gr.
	Radix Bardanæ incis. . .	1 Unze	—	4
*	Belladonn. . . .	—	—	4
	gr. mod. pulv.	—	—	5
	pulv. . .	1 Scrup.	—	1
		1 Unze	—	6
	Bistortæ	—	—	3
	incis. . .	—	—	4
	gr. mod. pulv.	—	—	5
	pulv. . .	—	—	6
	Bryoniæ	—	—	3
	incis. . .	—	—	4
	gr. mod. pulv.	—	—	5
	pulv. . .	—	—	6
	Caincæ	—	—	12
	incis. . .	—	—	14
	pulv. . .	—	—	16
*	Calami	2 Unzen	—	3
	incis. . .	1 Unze	—	3
		6 Unzen	—	14
	pulv. . .	1 Unze	—	4
	Caricis arenar. . .	—	—	3
	incis.	—	—	4
	Carlinæ	2 Unzen	—	3
	gr. mod. pulv.	1 Unze	—	3
		4 Unzen	—	10

Digitized by Google

	R.	Gewicht.	18$\frac{32}{33}$. Rt.	gr.
*	Radix Caryophyllat. . .	1 Unze	—	3
	incis. . .	—	—	4
	gr. mod. pulv.	—	—	5
	pulv. . .	—	—	6
	Chinæ	—	—	3
	incis. . . .	—	—	4
	pulv. . . .	—	—	6
	Cichorei mundat. .	—	—	2
	incis.	—	—	3
*	Columbo	—	—	8
	cont. . .	—	—	10
	pulv. . .	—	—	12
	Consolidæ maj. . .	—	—	2
	incis.	—	—	3
	pulv.	—	—	4
	Contrajervæ . . .	—	—	12
	incis. .	—	—	14
	Curcumæ	—	—	2
	gr. mod. pulv.	—	—	3
	pulv. . .	—	—	4
	Cynoglossæ . . .	—	—	3
	incis. . .	—	—	4
	gr. mod pulv.	—	—	5
	pulv. . .	—	—	6
	Cyperi rot. . . .	—	—	12

Digitized by Google

	R.	Gewicht.	18$\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Radix Cyperi rot. pulv.	1 Unze	—	16
	Dictamni albi	—	—	3
	incis.	—	—	4
	pulv.	—	—	6
	Enulæ	—	—	2
	incis.	—	—	3
	gr. mod. pulv.	—	—	4
	pulv.	—	—	5
	Eryngii	—	—	3
	incis.	—	—	4
*	Filicis	—	—	2
	incis.	—	—	4
	pulv.	—	—	6
	Fœniculi	—	—	3
	incis.	—	—	4
*	Galangæ min.	—	—	8
	incis.	—	—	9
	gr. mod. pulv.	—	—	10
	pulv.	—	—	12
*	Gentian. rubr.	—	—	2
	incis.	—	—	3
	gr. mod pulv.	—	—	4
		4 Unzen	—	10
	pulv.	1 Unze	—	6
*	Graminis incis.	—	—	2

Digitized by Google

	R.	Gewicht.	$18\frac{3}{4}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Radix Graminis incis. . .	4 Unzen	—	6
*	Hellebori albi . .	1 Unze	—	3
	gr. mod. pulv.	—	—	4
	pulv. . .	—	—	6
	nigr. . . .	—	—	4
	pulv. . .	—	—	6
*	Jalappæ	—	—	9
	pulv. . . .	1 Drchm	—	2
		1 Unze	—	14
	Imperatoriæ . . .	—	—	3
	incis . .	—	—	4
	gr. mod. pulv.	—	—	5
	pulv. . .	—	—	6
*	Ipecacuanhæ . . .	1 Drchm	—	4
	pulv. .	1 Scrup.	—	3
		1 Drchm	—	8
*	Iridis Florent. . .	1 Unze	—	5
	incis. .	—	—	6
	pulv. .	—	—	8
	Lapathi acuti . . .	—	—	3
	incis. .	—	—	4
	Levistici	—	—	3
	pulv. . .	—	—	5
*	Liquiritiæ	—	—	3
	incis. . .	—	—	4

Digitized by Google

R.	Gewicht.	$18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
Radix Liquiritiæ gr. mod. pulv.	1 Unze	—	5
decort.	—	—	6
pulv.	—	—	10
Lopez.	1Drchm	—	64
pulv.	1 Scrup.	—	26
	1Drchm	—	70
Meu	1 Unze	—	3
incis.	—	—	4
gr. mod. pulv.	—	—	5
pulv.	—	—	6
Ononidis spinos.	—	—	2
incis.	—	—	3
pulv.	—	—	4
Pæoniæ	—	—	3
incis.	—	—	4
pulv.	—	—	6
Pimpinoll. alb.	—	—	3
incis.	—	—	4
pulv.	—	—	6
* Polygalæ amar.	—	—	4
incis.	—	—	6
pulv.	—	—	8
Polypodii	—	—	3
incis.	—	—	4
Pyrethri	—	—	3

Digitized by Google

	R.	Gewicht.	18$\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Radix Pyrethri incis. . .	1 Unze	—	4
	pulv. . . .	—	—	6
	Ratanhia	—	—	12
	incis. . .	—	—	14
	pulv. . .	—	—	16
*	Rhei	1Drchm	—	4
		1 Unze	—	28
	incis. . . .	1Drchm	—	5
	pulv. . . .	—	—	6
		1 Unze	—	36
	Rubiæ tinct. . . .	—	—	3
	incis. .	—	—	4
	pulv. .	—	—	6
*	Salep	—	—	8
	pulv. . . .	—	—	12
	Saponariæ	—	—	3
	incis. . .	—	—	4
*	Sarsaparillæ . . .	—	—	12
		4 Unzen	—	38
	incis. .	1 Unze	—	14
	pulv. .	—	—	16
*	Scillæ	—	—	4
	pulv. . . .	2Drchm	—	3
		1 Unze	—	8
	Scorzoneræ . . .	—	—	3

Digitized by Google

	R.	Gewicht.	18⅔⅔. Rt.	gr.
	Radix Scorzoneræ incis.	1 Unze	—	4
*	Senegæ	—	—	8
	incis.	—	—	10
	pulv.	—	—	12
*	Serpentar. Virg.	—	—	10
	incis.	—	—	12
	pulv.	—	—	14
*	Taraxaci	—	—	3
		4 Unzen	—	8
	incis.	1 Unze	—	4
	Tormentillæ	—	—	2
	gr. m. pulv.	—	—	4
	pulv.	—	—	6
*	Valerianæ min.	—	—	2
		4 Unzen	—	6
	incis.	1 Unze	—	3
	gr. m. pulv.	—	—	4
	pulv.	—	—	5
	Vincetoxici	—	—	3
	gr. mod. pulv.	—	—	4
	Zedoariæ	—	—	4
	incis.	—	—	6
	pulv.	—	—	8
	Zingiberis albi	—	—	2
	incis.	—	—	3

Digitized by Google

R. S.	Gewicht.	$18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
Radix Zingib. albi gr. m. pulv.	1 Unze	—	4
— pulv. .	—	—	5
Resina Burgundica . .	—	—	2
— elastica	1Drchm	—	2
	1 Unze	—	12
* — Jalappæ . . .	2 Gran	—	1
	1Drchm	—	20
— Ligni Guajaci .	—	—	8
* — Pini	2 Unzen	—	3
Rotul. Menthæ piper. .	1 Unze	—	10
* Saccharum alb. pulv. .	—	—	4
— hordeatum .	—	—	6
— Lactis . . .	—	—	6
— pulv. .	—	—	8
Sal Acetosellæ vide Kali oxal. acid.			
Thermar. Carol. cryst.	—	—	20
Sapo albus	2 Unzen	—	3
Cacao	1Drchm	—	3
	1 Unze	—	22
guajacinus . . .	1Drchm	—	3
	1 Unze	—	20
Hyspanicus . . .	—	—	3
pulv. .	—	—	6
jalappinus . . .	1Drchm	—	18

Digitized by Google

	S.	Gewicht.	18$\frac{3}{3}\frac{8}{3}$. Rt.	gr.
	Sapo jalappinus . . .	1 Unze	1	36
*	medicatus . . .	—	—	6
	pulv. .	—	—	12
	niger	—	—	1
	stibiatus	1Drchm	—	5
	—	1 Unze	—	34
	terebinthinatus . .	—	—	6
	Venetus	—	—	3
	pulv. . .	—	—	6
	Scammon. Halepense. .	1Drchm	—	22
	pulv.	—	—	24
*	Secale cornutum . . .	1 Unze	—	9
	pulv. .	1Drchm	—	2
		1 Unze	—	12
	Semen Amomi . . .	—	—	4
	Anethi	—	—	3
	pulv. . .	—	—	6
*	Anisi stellati . .	—	—	5
	pulv.	—	—	9
*	vulg. . . .	—	—	3
	gr. m. pulv.	—	—	4
	pulv. .	—	—	6
*	Cannabis . . .	2 Unzen	—	3
*	Carvi	1 Unze	—	2
	pulv. . . .	—	—	4

Digitized by Google

	S.	Gewicht.	18$\frac{2}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
*	Semen Cinæ Levant. .	1 Unze	—	8
	pulv.	—	—	12
	Coriandri . . .	2 Unzen	—	3
	pulv. .	1 Unze	—	4
	Cumini . . .	—	—	2
	pulv. . .	—	—	4
*	Cydoniorum . .	1 Drchm	—	3
		1 Unze	—	18
	Erucæ	—	—	1
	gr. mod. pulv.	—	—	2
	pulv. . .	—	—	3
*	Fœniculi . . .	—	—	3
	gr. mod. pulv.	—	—	4
	pulv. . .	—	—	6
	Fœni Græci . .	2 Unzen	—	3
	gr. mod. pulv.	1 Unze	—	2
		6 Unzen	—	8
	Hyoscyami . .	1 Unze	—	4
*	Lini	—	—	1
	gr. mod. pulv.	—	—	2
		6 Unzen	—	8
*	Lycopodii . . .	1 Unze	—	8
	Nigellæ . . .	—	—	4
	gr. mod. pulv.	—	—	6
	Pæoniæ	—	—	8

Digitized by Google

	S.	Gewicht.	18 2/3 2/3. Rt.	gr.
*	Semen Papaveris albi .	1 Unze	—	3
*	Petroselini . . .	—	—	3
	gr. m. pulv.	—	—	4
*	Phellandrii . .	—	—	3
	gr. m. pulv.	—	—	4
	pulv. . .	—	—	6
	Psyllii	—	—	4
*	Sabadilli . . .	—	—	5
	pulv. . .	—	—	8
*	Sinapis	—	—	1
	gr. mod. pulv.	—	—	2
		4 Unzen	—	6
	Staphid. agr. . .	1 Unze	—	5
	pulv.	—	—	8
	Stramonii . . .	—	—	6
	Tanaceti	—	—	4
	pulv. . .	—	—	6
	Serum Lactis c. Aceto Vini	1 Pfund	—	8
	aluminat. .	—	—	8
	tamarindinat.	—	—	12
	tartarisatum	—	—	12
*	Sevum Ovillum . . .	1 Unze	—	3
		6 Unzen	—	12
	Siliqua dulcis	2 Unzen	—	3
	incis. . .	1 Unze	—	3

Digitized by Google

	S.	Gewicht.	$18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Sinapismus	1 Unze	—	3
		4 Unzen	—	8
	fortior. . . .	1 Unze	—	5
		4 Unzen	—	18
	Solut. arsenicalis Fowleri	1 Drchm	—	6
	calcar. sulph. stibiat.	1 Pfund	—	10
	Tartari depur. . .	—	—	9
	Species aromaticæ	1 Unze	—	7
		6 Unzen	—	36
*	ad Cataplasma . .	1 Unze	—	4
		6 Unzen	—	20
	pro Clysmate . .	1 Unze	—	4
		6 Unzen	—	20
	ad Decoct. Lignor.	1 Unze	—	4
		6 Unzen	—	20
	ad Fomentum . .	1 Unze	—	6
		6 Unzen	—	30
	ad Gargarisma .	1 Unze	—	4
		6 Unzen	—	20
	adstring.	1 Unze	—	15
		4 Unzen	—	45
*	ad Infusum pectorale	1 Unze	—	5
		6 Unzen	—	26
	resolventes . .	1 Unze	—	4
		6 Unzen	—	20

Digitized by Google

	S.	Gewicht.	18$\frac{2}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Species ad suffiendum .	1 Unze	—	12
		6 Unzen	—	54
	Spirit. Angelicæ comp. .	1 Unze	—	8
		6 Unzen	—	42
	camph.	1 Unze	—	10
	acetico-æthereus .	1Drchm	—	5
		1 Unze	—	34
*	camphoratus . .	—	—	5
		6 Unzen	—	24
	Cochleariæ . .	1 Unze	—	8
		6 Unzen	—	42
	cœruleus . . .	1 Unze	—	6
		6 Unzen	—	30
	Formicarum . .	1 Unze	—	8
		6 Unzen	—	42
	Frumenti . . .	1 Unze	—	1
	Juniperi . . .	—	—	5
*	Lavendulæ . .	—	—	5
		6 Unzen	—	24
*	comp.	1 Unze	—	8
		6 Unzen	—	40
	Lumbricor. . .	1 Unze	—	8
		6 Unzen	—	40
	Mastiches comp.	1 Unze	—	12
		6 Unzen	—	60

Digitized by Google

	S.	Gewicht.	18$\frac{42}{43}$. Rt.	gr.
	Spirit. Menthæ piper. .	1 Unze	—	5
		6 Unzen	—	24
*	muriatico-æther. . .	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	18
*	nitrico-æther. . .	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	18
	Rorismarini . .	—	—	5
		6 Unzen	—	24
	Sabinæ	1 Unze	—	5
		6 Unzen	—	24
*	saponatus . . .	1 Unze	—	5
		6 Unzen	—	24
	Serpylli . . .	1 Unze	—	5
		6 Unzen	—	24
*	sulphurico-æther. .	1Drchm	—	2
		1 Unze	—	12
	camph.	1Drchm	—	2
		1 Unze	—	12
	mart.	1Drchm	—	5
		1 Unze	—	32
	vini Gallici . .	2 Unzen	—	3
*	rectificatus . .	1 Unze	—	3
		6 Unzen	—	14
*	rectificatissimus	1 Unze	—	5
		6 Unzen	—	24

Digitized by Google

S.	Gewicht.	18$\frac{33}{35}$. Rt.	gr.
Spongia cerata	1 Unze	—	32
* marina	—	—	32
Stannum limatum . . .	—	—	12
muriat. oxydulat.	—	—	12
Stibium oxydat. alb. ablut.	1Drchm	—	4
	1 Unze	—	26
non ablut.	1Drchm	—	2
	1 Unze	—	12
oxydulatum . .	1Drchm	—	8
purum	1 Unze	—	12
venale .	—	—	8
* sulphurat. nigr. .	2 Unzen	—	3
gr.m.pulv.	1 Unze	—	2
	6 Unzen	—	10
pulv. s. lævig. .	1 Unze	—	6
* Stinc. marin.	1 Scrup.	—	20
Stipites Dulcamaræ . .	1 Unze	—	2
incis.	—	—	4
pulv.	—	—	5
Stramonii incis. .	—	—	6
	6 Unzen	—	32
Strobii Lupuli	1 Unze	—	2
incis. . .	—	—	3
Strychninum	1 Gran	—	8

Digitized by Google

	S.	Gewicht.	18$\frac{12}{13}$. Rt.	gr.
	Strychninum acetic. . . .	1 Gran	—	7
—	nitric. . . .	—	—	6
	Succinum alb.	1 Unze	—	12
*	præp. . . .	—	—	18
	rubr. . . .	—	—	6
	præp. .	—	—	10
	raspat. .	—	—	5
		4 Unzen	—	16
	Succus Citri rec. expr. . (die Zahl und der Preis der verbrauchten Zitronen wird auf dem Recept bemerkt, unter Hinzufügung von 2 Grote für jedes Stück.)			
	venal. . . .	1 Unze	—	3
		4 Unzen	—	8
	Dauci . . .	1 Unze	—	4
		4 Unzen	—	12
*	Juniperi . . .	1 Unze	—	3
		4 Unzen	—	8
	depurat. .	1 Unze	—	4
		4 Unzen	—	12
*	Liquiritiæ . . .	1 Unze	—	3
	pulv. .	—	—	6
*	dep. .	—	—	6

Digitized by Google

	S.	Gewicht.	18$\frac{4}{5}$. Rt.	gr.
	Succus Liquiritiæ pulv. .	1Drchm	—	2
	— — . . .	1 Unze	—	10
*	— Sambuci	—	—	3
	— — . . .	4 Unzen	—	8
	— depurat. . .	1 Unze	—	4
	— — . . .	4 Unzen	—	12
	Suffumigatio Guytoniana . (die in der Pharmacopœ aufgeführte Menge.)		—	14
*	Sulphur aurat. Antimonii	5 Gran	—	1
	— —	1 Scrup.	—	3
	— —	1Drchm	—	6
*	citrin.	1 Unze	—	1
	pulv. . . .	—	—	2
	— —	4 Unzen	—	6
*	depurat.	1 Unze	—	2
	— —	4 Unzen	—	6
	lotum . . .	1 Unze	—	4
	— —	4 Unzen	—	12
	griseum gr. m. pulv.	1 Unze	—	1
	— —	6 Unzen	—	5
*	Syrupus Althææ	1 Unze	—	4
	Ammoniaci . . .	—	—	6
	Amygdalar. . .	—	—	6
*	Aurantior. Cort.	—	—	6

Digitized by Google

	S.	Gewicht.	18⅔. Rt.	gr.
	Syrupus Bals. Peruviani .	1 Unze	—	6
	— Berberum . .	—	—	6
	— Capill. Vener. .	—	—	6
	— Cerasorum . .	—	—	6
	— Chamomill. . .	—	—	4
	— Cichor. cum Rheo	—	—	6
	— Cinnamom. . .	—	—	10
	— communis . .	—	—	1
	— Croci	—	—	12
	— Diacodion . .	—	—	5
	— Flor. Aurant. .	—	—	6
	— Lichenis Island.	—	—	4
	— Liquiritiæ . .	—	—	4
*	— Mannæ laxat. .	—	—	6
	— Menthæ crisp. .	—	—	4
	— Mororum. . . .	—	—	6
	— opiatus Ph. Bor.	—	—	6
	— Rhamni cath. .	—	—	6
*	— Rhei	—	—	6
*	— Rhœados . . .	—	—	5
*	— Ribium . . .	—	—	6
	— Rubi Idaei . .	—	—	6
*	— Scillæ	—	—	6
	— Senegæ . . .	—	—	6
*	— simplex . . .	—	—	3

Digitized by Google

	S. T.	Gewicht.	18$\frac{1}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Syrupus Succi Citri . .	1 Unze	—	6
	Valerianæ . .	—	—	4
	Violarum . .	—	—	8
	Zingiberis . .	—	—	6
	Tamarindi	—	—	2
	Tartarus ammoniatus . .	—	—	16
*	boraxatus . . .	1Drchm	—	2
		1 Unze	—	12
	crud. alb. . .	—	—	2
	pulv. .	—	—	3
	ruber. .	—	—	2
	pulv.	—	—	3
*	depuratus . .	—	—	3
	pulv. .	—	—	4
*	natronatus . .	—	—	8
	pulv. .	—	—	12
*	stibiatus . . .	1 Scrup.	—	4
		1Drchm	—	10
	Terebinthina cocta . .	1 Unze	—	3
*	communis .	2 Unzen	—	3
		4 Unzen	—	4
	Veneta . .	1 Unze	—	4
		4 Unzen	—	12
	Tinct. Absinthii marit. .	1 Unze	—	8
*	vulg. . .	—	—	8

Digitized by Google

T.	Gewicht.	$18\frac{3}{5}\frac{2}{5}$. Rt.	gr.
Tinct. Absinthii vulg. comp.	1 Unze	—	10
Aconiti	—	—	8
æther. . . .	1Drchm	—	3
	1 Unze	—	22
Aloes	—	—	8
* amara	—	—	10
Angelicæ	—	—	8
Angusturæ . . .	—	—	8
Arnicæ	—	—	8
* aromatica	1Drchm	—	3
	1 Unze	—	18
* acida . .	1Drchm	—	3
	1 Unze	—	20
Asæ fœtidæ . . .	—	—	12
ammoniat.	—	—	12
* Aurantior. Cort. .	—	—	10
Pom. immat.	—	—	8
Balsam. Peruv. . .	1Drchm	—	2
	1 Unze	—	12
Benzoes	—	—	14
composita .	—	—	14
Calami	—	—	8
comp. . .	—	—	10
* Cantharidum . .	1Drchm	—	2
	1 Unze	—	10

Digitized by Google

	T.	Gewicht.	18$\frac{32}{33}$. Rt.	gr.
	Tinct. Capsici annui . .	1 Unze	—	8
	Cardamomi . . .	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	18
	carminativ. Wedelii	—	—	16
	Caryophyllatæ . .	—	—	8
	Caryophyllorum .	—	—	10
	Cascarillæ . . .	—	—	8
	Castorei Angl. . .	1Drchm	—	10
	æther.	—	—	14
*	Sibiric. . .	—	—	42
		½ Unze	1	68
*	æther.	1Drchm	—	48
		½ Unze	2	10
	Catechu	1 Unze	—	8
	Chenopod. ambr. .	—	—	8
	æther.	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	22
*	Chinæ comp. . .	—	—	12
	Huxh.	—	—	16
	vinos.	—	—	14
	fuscæ . .	—	—	12
	regiæ . .	—	—	12
*	Cinnam. Ceylon. .	1Drchm	—	4
		1 Unze	—	26
*	Colchici Semin. .	—	—	14

Digitized by Google

	T.	Gewicht.	$18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Tinct. Colocynthidis . .	1Drchm	—	2
		1 Unze	—	10
	Croci	1Drchm	—	6
		1 Unze	—	38
	Digitalis	—	—	8
*	æther. . .	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	22
	Euphorbii . . .	—	—	8
	Ferri acetici æther.	1Drchm	—	5
		$\frac{1}{2}$ Unze	—	18
	cydoniati . .	1 Unze	—	12
	muriatici . .	—	—	10
	pomati . .	—	—	10
	Galangæ	—	—	10
	Galbani	—	—	20
	Gallarum . . .	1Drchm	—	2
		1 Unze	—	10
	Gentianæ . . .	—	—	8
	Guajaci	—	—	12
*	ammoniat.	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	18
	Ligni . .	—	—	8
	Hellebori albi . .	—	—	8
	nigri . .	—	—	10
	Hyoscyami . . .	—	—	8

Digitized by Google

	T.	Gewicht.	18⅔. Rt	gr.
	Tinct. Hyoscyami æther.	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	22
*	Jalappæ . . .	2Drchm	—	3
		1 Unze	—	10
	Jodei	1Drchm	—	3
	Kalina	—	—	2
		1 Unze	—	12
	Laccæ	—	—	26
	Lupuli	—	—	8
	Mari	1Drchm	—	2
		1 Unze	—	12
	æther. . .	1Drchm	—	3
		1 Unze	—	22
	Macidis	—	—	12
	Moschi	1Drchm	—	38
		½ Unze	1	42
*	Myrrhæ . . .	1 Unze	—	18
	Nuc. Moschat. .	1Drchm	—	2
	Opii benzoica . .	1 Unze	—	12
*	crocata . .	1Drchm	—	6
*	Eccardii . .	—	—	5
	vinosa . . .	—	—	5
	Pimpinellæ . .	1 Unze	—	8
	Pini composita .	—	—	10
	Quassiæ . . .	—	—	10

Digitized by Google

	T.	Gewicht.	$18\frac{1}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Tinct Quassiæ vinosa .	1 Unze	—	18
	Rhei amara P. O. 1801.	—	—	16
o	aquosa . . .	—	—	10
	composita . .	—	—	14
	vinosa Darelii	—	—	16
	Rosarum acidula .	—	—	4
	Sabinæ	—	—	8
	Scillæ	—	—	10
	Senegæ	—	—	10
	Sennæ	—	—	12
	Serpentariæ . . .	—	—	10
	stomachic. Lentini	—	—	8
	Stramonii . . .	1 Drchm	—	2
		1 Unze	—	12
	æther. .	1 Drchm	—	3
		1 Unze	—	22
	Succini	—	—	12
	Trifolii	—	—	8
	Valerianæ . . .	—	—	8
*	æther. .	1 Drchm	—	3
		1 Unze	—	20
	ammoniata	1 Drchm	—	3
		1 Unze	—	18
	Zedoariæ	—	—	8
	Zingiberis . . .	—	—	8

Digitized by Google

	T. U.	Gewicht.	$18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Trochisci bechici albi .	1 Unze	—	12
	nigr. .	—	—	10
	Ipecacuanhæ .	—	—	16
	Turiones Pini	—	—	2
	Tutia	—	—	4
	præparata . . .	—	—	8
	Unguent.deArthanit.P.O.1801.	—	—	8
*	basilicum . . .	—	—	5
		4 Unzen	—	16
	Cantharidum . .	1Drchm	—	2
		1 Unze	—	12
	Cerussæ . . .	—	—	4
		4 Unzen	—	14
	camph.	1 Unze	—	6
		4 Unzen	—	20
*	Elemi	1 Unze	—	8
		4 Unzen	—	24
	exsiccans . . .	1 Unze	—	8
		4 Unzen	—	24
	Ph.O.1801.	1 Unze	—	6
*	flavum	—	—	6
		4 Unzen	—	20
	fuscum	1 Unze	—	6
		4 Unzen	—	20
	Hydrargyri albi .	1 Unze	—	9

Digitized by Google

U.	Gewicht.	$18\frac{32}{33}$. Rt.	gr.
Unguent. Hydrargyri albi	4 Unzen	—	30
cin.c.Tereb.	1 Unze	—	9
	4 Unzen	—	30
cin.s.Tereb.	1 Unze	—	12
	4 Unzen	—	38
ciner. fort.	1 Unze	—	16
	4 Unzen	—	52
citrinum	1 Unze	—	9
	4 Unzen	—	30
rubri . .	1Drchm	—	1
	1 Unze	—	7
Kali hydro-jodici	—	—	16
Linariæ . . .	—	—	6
	4 Unzen	—	20
Majoranæ . . .	1 Unze	—	6
	4 Unzen	—	20
ophthalmic. Richt.	1Drchm	—	5
	1 Unze	—	32
St. Ives	1Drchm	—	2
	1 Unze	—	12
oxygenatum . .	—	—	6
	4 Unzen	—	20
pediculorum . .	1 Unze	—	6
	4 Unzen	—	20
Populeum . . .	1 Unze	—	9

Digitized by Google

U. V.	Gewicht.	18$\frac{3}{5}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
Unguent. Populeum . .	4 Unzen	—	30
Rorismarini comp.	1 Unze	—	12
	4 Unzen	—	38
rosatum	1 Unze	—	5
	4 Unzen	—	16
contr. Scab. Jass.	1 Unze	—	6
	4 Unzen	—	20
de Styrace . .	1 Unze	—	9
	4 Unzen	—	28
sulphurat. comp.	1 Unze	—	5
	4 Unzen	—	16
simpl.	1 Unze	—	5
	4 Unzen	—	16
Tartari stibiati .	1Drchm	—	4
	1 Unze	—	30
Terebinthinæ . .	—	—	6
	4 Unzen	—	20
de Uvis . . .	1 Unze	—	8
	4 Unzen	—	24
Zinci	2Drchm	—	3
	1 Unze	—	10
Vanilla	1 Scrup.	—	20
cum Sacchari part. tribus trit. . . .	1Drchm	—	18
Vinum Chinæ martiatum	1 Unze	—	16

Digitized by Google

	V. Z.	Gewicht.	18$\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Vinum Chinæ martiatum	4 Unzen	—	54
	Gallicum alb. . .	2 Unzen	—	3
		1 Pfund	—	14
	rubr. .	1 Unze	—	2
		1 Pfund	—	18
	Lusitanicum . .	1 Unze	—	6
		4 Unzen	—	20
	Malacense . . .	1 Unze	—	4
		6 Unzen	—	20
	martiatum . . .	1 Unze	—	8
		4 Unzen	—	26
	Rhenanum . .	1 Unze	—	6
		6 Unzen	—	28
*	stibiatum . . .	1Drchm	—	1
		1 Unze	—	6
	Viscum album	—	—	2
	incis . .	—	—	4
	pulv. . .	—	—	6
	Zincum	—	—	2
		6 Unzen	—	10
	aceticum . . .	1Drchm	—	12
	hydro-cyanicum .	2 Gran	—	1
		1 Scrup.	—	6
		1Drchm	—	16
*	oxydatum album	1 Scrup.	—	3

Digitized by Google

	Z.	Gewicht.	18$\frac{5}{3}\frac{2}{3}$. Rt.	gr.
	Zincum oxydatum album	1Drchm	—	6
	purum . . .	1 Unze	—	8
*	sulphuric. purum	1Drchm	—	1
		1 Unze	—	6
	venale	—	—	2

TAXE
der Arbeiten und Gefässe.

	Rt.	gr.
Für ein Decoct bis zur Hälfte eingekocht	—	6
— — — — — — — zur Nachtzeit (von Abends 11 bis Morgens 6 Uhr)	—	8
Für ein Decoct von 24 Unzen und darüber Colatur, à 24 Unzen . . .	—	10
— — — — — — — — zur Nachtzeit	—	14
Für eine Infusion und Digestion bis 6 Unzen Colatur	—	3
— — — — — — — — zur Nachtzeit	—	4
Für eine Infussion und Digestion von 7 bis 18 Unzen Colatur	—	5
— — — — — — — — zur Nachtzeit	—	6

Digitized by Google

	Rt.	gr.
Für eine Infusion und Digestion von 19 bis 32 Unzen Colatur	—	6
— — — — — — — — zur Nachtzeit	—	8

Ist vom Arzte die Menge des zu nehmenden Wassers nicht verordnet, so wird bey Decocten das Doppelte, bey Infusionen nach Verhältniss des zu Infundirenden $1/4$ oder $1/8$ mehr als die verlangte Colatur beträgt, genommen.

Ist Decoctum oder Infusum ohne genauere Bestimmung verordnet, so wird eine Unze der anzuwendenden Substanzen auf 8 Unzen Colatur genommen.

Zu Decoctum oder Infussum concentratum wird die Hälfte mehr, und zu concentratissimum das Doppelte der Menge der zu einem gewöhnlichen Decocte oder Infusum anzuwendenden Substanz genommen.

Wird Pulver zu einem Decocte oder Infusum verschrieben, so ist das Verordnete gröblich zerstossen oder zerschnitten zu verstehen.

Digitized by Google

	Rt.	gr.
Für die Bereitung kalter Aufgüsse wird halb so viel als für die heissen gerechnet. Ausgenommen sind hiervon die durch die Realsche Presse bereiteten Auszüge, zu welchen feines Pulver genommen, und die Arbeit doppelt so hoch als bey einer gewöhnlichen Infusion gerechnet wird.		
Geistige Infusionen und Digestionen werden bey eintägiger Dauer um die Hälfte höher, bey längerer so oftmals um die Hälfte höher, als Tageslängen in derselben enthalten sind, gerechnet.		
Für warme Auflösungen von Salzen, Manna, Extracten und dergleichen in Wasser, so wie für die Bereitung einer jeden Mixtur, wozu ein Mörser erforderlich ist	—	2
Für Bereitung einer Emulsion oder Gummi-Harz-Auflösung		
bis 8 Unzen	—	3
von 9 bis 24 Unzen . . .	—	4
von 24 Unzen und darüber .	—	6
Für eine Unze Pillen zu formiren von 1 bis 3 Gran und darüber, und mit Lycopodium oder einem andern Pul-		

Digitized by Google

	Rt.	gr.
ver von fast gleichem Werthe zu bestreuen	—	12
Für eine Drachme dergleichen . .	—	2
— — Unze Pillen zu formiren von 1 bis 3 Gran und darüber und mit Cass. cinnam. pulv. oder einem fast gleich theuren Pulver zu bestreuen	—	16
Für eine Drachme dergleichen . .	—	3
Sollen die Pillen versilbert oder vergoldet werden, so ist die Menge des verbrauchten Metalls auf dem Recepte zu bemerken, solche nach dem in der Taxe befindlichen Ansatze zu berechnen, und der für die Formirung bestimmte Ansatz hinzuzufügen.		
Für Mischung einer Latwerge		
bis 3 Unzen	—	2
über 3 bis 11 Unzen . . .	—	4
von 1 Pfund und darüber, à Pfund	—	6
Für Bereitung eines Cataplasma		
bis 4 Unzen	—	3
über 4 bis 8 Unzen . . .	—	4
über 8 bis 16 Unzen . . .	—	6
Für Mischung eines Pulvers		
bis 4 Unzen	—	2

Digitized by Google

	Rt.	gr.
Für Mischung eines Pulvers		
über 4 bis 11 Unzen . . .	—	4
von 1 Pfund und darüber, à Pfund	—	6
Für Abtheilung der Pulver, gewöhnliche Capseln, Tectur und Signatur mit eingeschlossen, ausser den nach der Taxe zu berechnenden Ingredienzien		
von 2 bis 3 Stück . . .	—	1
— 4 — 6 — . . .	—	2
— 8 — 10 —	—	5
— 12 — 16 —	—	7
— 18 — 22 —	—	9
und 24 Stück	—	10
Die Zahl mag über 24 Stück noch so hoch steigen, so soll für jedes einzelne Pulver ½ Grote gerechnet werden.		
Sind Wachscapseln vorgeschrieben, so wird für das einzelne Pulver gerechnet	—	1
für 16 Stück.	—	12
— 24 —	—	18
Für jedes einzelne dispensirte, oder durch Division grösserer Mengen dargestellte Packet Species, werden, ausser den für die geschnittenen Ingredienzien in		

Digitized by Google

	Rt.	gr.
der Taxe bewilligten Ansätzen, annoch gerechnet, wenn die darin enthaltene Menge bis 6 Unzen beträgt	—	1
beträgt solche über 6 Unzen . .	—	2
Für die Mischung einer Salbe		
von 1 Drachme bis 3 Unzen	—	2
über 3 bis 11 Unzen . . .	—	4
von 1 Pfund und darüber, à Pfund	—	6
Für die Mischung eines Pflasters		
bis 3 Drachmen	—	2
von ½ bis 3 Unzen . . .	—	3
über 3 — 11 —	—	6
von 1 Pfund und darüber, à Pfund	—	8
Für die Streichung eines Pflasters		
bis 2 Zoll Länge und Breite	—	2
von 3 bis 6 Zoll	—	4
Grosse Pflaster werden um so viel mal höher gerechnet, als 6 Zoll Länge und Breite in ihnen enthalten ist.		
Das Leder oder Zeug wird nach seinem Werthe besonders berechnet.		
Für grüne Medicin- und Pulvergläser, mit Einschluss des Korks der Tectur und Signatur,		
von 1 Drachme bis ½ Unze	—	2
über ½ bis 4 Unzen . . .	—	3
— 4 — 10 — . . .	—	5
— 10 — 24 — . . .	—	7

Digitized by Google

	Rt.	gr.
Für weisse Gläser mit eingeriebenen Stöpseln, nebst Tectur und Signatur,		
bis 1 Unze . . .	—	10
über 1 — 4 Unzen . . .	—	14
— 4 — 6 — . . .	—	16
Für weisse Pulver-Gläser, mit Einschluss der Tectur und Signatur,		
bis 2 Unzen . . .	—	8
über 2 — 4 — . . .	—	12
— 4 — 6 — . . .	—	14
Für eine gewöhnliche Weinflasche, mit Einschluss des Korks, der Tectur und Signatur	—	8
Für gelbweisse Almenroder und braune Kruken, mit Einschluss der Tectur und Signatur, bis 1 Unze . . .	—	2
über 1 — 4 Unzen . . .	—	3
— 4 — 6 — . . .	—	5
— 6 — 8 — . . .	—	7
— 8 — 12 — . . .	—	9
— 12 — 16 — . . .	—	12
Für mit buntem Papier ausgefutterte Schachteln		
bis 1 Unze . . .	—	2
über 1 — 4 Unzen . . .	—	3
— 4 — 8 — . . .	—	6
— 8 — 16 — . . .	—	12

Digitized by Google

	Rt.	gr.
Für Packschachteln mit Zubehör		
von 8 bis 12 Unzen .	—	6
— 12 — 24 — .	—	
ganz grosse	—	12

5) Bekanntmachung des Militair-Collegiums vom 2. Jan., publ. den 11. Januar 1832.

Bekanntm. wegen der Dienstzeit.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge Cabinets-Ordre vom 21. Sept. 1831., in Uebereinstimmung mit der frühern Höchsten Verfügung vom 23. März 1820., welche bisher bey jedesmaliger Verlesung der Kriegsartikel der Mannschaft bekannt gemacht, auch in alle Stellvertretungs-Contracte aufgenommen ist, nunmehr zu bestimmen geruht, daß die Dienstzeit der Mannschaft aus den Classen von $18^{26}/_{27}$., $18^{27}/_{28}$., $18^{28}/_{29}$ und $18^{29}/_{30}$., von ihrem Dienst-Eintritt angerechnet, auf sechs Jahr prolongirt werde. Das Militair-Collegium bringt diesen Beschluß mit Bezug auf die Bekanntmachung der Militair-Commission vom 7. April 1831. zur öffentlichen Kunde, indem es auf speciellen Befehl Sr. Königlichen Hoheit hinzufügt, daß eine solche Maßregel unter den gegenwärtigen Zeitumständen nothwen-

Digitized by Google

dig geworden, damit das Großherzogliche Truppencorps nicht zu lange incomplet an Mannschaft bleibe und vorkommenden außerordentlichen Fällen gewachsen sey, daß aber, wenn dergleichen Fälle nicht eintreten, die obenerwähnte Mannschaft in den beyden Jahren um welche ihre Dienstzeit verlängert ist, nur in den Listen fortgeführt und nicht zum Dienst einberufen werden solle.

6) Bekanntmachung der Prüfungs-Commission vom 21. Jan., publ. den 25. Januar 1832.

Bekanntm. vom Anmelden der Candidaten zur vorläufigen Prüfung.

Der in der Landesherrlichen Verordnung vom 20. März 1830. für die Anmeldung der Candidaten zur vorläufigen Prüfung im Sommerhalbenjahre bestimmte Termin von vier Wochen nach Ostern ist, bey der Veränderlichkeit dieses Anfangstermins, mit Höchster Genehmigung ein für allemal bis zu dem 31. May erstreckt worden.

Für die Anmeldung zur vorläufigen Prüfung im Winterhalbenjahre bleibt der Termin bis vier Wochen nach Michaelis.

Digitized by Google

7) Bekanntmachung der Justiz-Canzley vom 24. Januar, publ. den 4. Februar 1832.

Bekanntm. wegen Einreichung der Rechnungen in Vormundschafts- und Curatel-Sachen.

Zur Nachachtung namentlich der Vormünder und Curatoren wird hiermit bekannt gemacht, daß künftighin bey allen Untergerichten des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever die Verwaltungsrechnungen in Vormundschafts- und Curatelsachen nicht mehr, wie dies bisher zum Theil üblich gewesen, bey dem Pupillenschreiber, sondern beym Registrator einzureichen sind, beym Landgerichte zu Vechta, und beym Amtsgerichte zu Varel aber, wo das Amt des Pupillenschreibers mit dem Amte des Registrators verbunden ist, beym Secretair.

Die Pupillenschreiber sind angewiesen, durchaus keine Rechnungen anzunehmen.

8) Regierungs-Bekanntmachung vom 6. Febr., publ. den 8. Februar 1832.

Bekanntm. wegen Jurisdiction des Delmenhorster Magistrats über einen Theil des sog. Brendels.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch Höchstes Rescript vom 27. v. M. zu bewilligen geruhet haben, daß der, der Stadt Delmenhorst als privative Gemeinheit zugefallene Theil des sogenannten Brendels unter die Jurisdiction des dortigen Stadt-

Magistrats gesetzt werden solle: so wird solches mit Beziehung auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 13. März 1830. die Grenze zwischen den Aemtern Ganderkesee und Delmenhorst betreffend, hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

9) Regierungs-Bekanntmachung vom 7. Februar, publ. den 15. Feb. 1832.

Bekanntm. wegen der Cholera.

Nachdem die Cholera morbus sowohl in Hamburg und dem Königreiche Hannover, als auch in den Ostsee-Häfen aufgehört hat: so sollen nunmehr die von Hamburg und der Elbe, so wie aus der Ostsee kommenden Schiffe, wenn sie mit Gesundheitspässen versehen sind, zugelassen werden, und finden daher die in der Bekanntmachung der Regierung vom 20. Decemb. 1831. vorgeschriebenen Vorsichts- und Quarantaine-Maaßregeln rücksichtlich der aus jenen, jetzt für gesund zu haltenden Gegenden kommenden Schiffe und Personen, keine Anwendung mehr.

Schiffe aber, welche aus inficirten Englischen Häfen, namentlich bis jetzt aus Sunderland, Newcastle und Leith kommen, bleiben den Vorschriften der Regierungs-Bekanntmachung vom 20. December 1831. sub 1. und

Digitized by Google

einer zehntägigen Observations-Quarantaine unterworfen.

Die rücksichtlich der Reisenden, welche zu Lande aus noch inficirten Gegenden in die hiesigen Lande kommen, bestehenden Vorschriften bleiben, nach wie vor, in Kräften, auch verbleibt es bey der Bestimmung, daß alle Reisende beym Eintritt in die hiesigen Lande, beym ersten Grenz-Amte oder Grenzposten, durch Vorlegung ihrer Reisepapiere, welche unentgeltlich dort visirt worden sollen, nachzuweisen haben, daß sie aus gesunden Gegenden kommen oder den inficirten Ort bereits vor 5 Tagen verlassen haben.

10) Bekanntmachung des Militair-Collegiums vom 13. Febr., publ. den 15. Februar 1832.

Bekanntm. betr. die event. Versetzung der Schiffs-Capitains, Steuermänner und Matrosen zur Reserve.

Daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog, mittelst Höchsten Rescripts vom 9. d. M. die Vorschrift des §. 10. Nr. 8. des Recrutirungsgesetzes vom 1. Februar 1831. dahin abzuändern gnädigst geruhet haben, daß jeder Schiffs-Capitain oder examinirte Steuermann auf Schiffen von wenigstens vierzig Commerzlasten Größe, imgleichen Matrosen, die nach einem Zeugniß des Wasserschouts zu Brake, auf solchen schon fünf Jahr, und während dieser

Zeit wenigstens drey Jahr als Bootsmänner oder als sogenannte Schwermatrosen, gedient haben, und glaubhafte Zeugnisse ihrer guten Aufführung beybringen, auf die Versetzung zur Reserve antragen dürfen, wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

11) Regierungs = Bekanntmachung vom 22. Febr., publ. den 25. Febr. 1832.

Bekanntm. wegen der Cholera.

Da die cholera morbus, nach eingegangenen officiellen Nachrichten, auch in London ausgebrochen ist: so verordnet die Regierung, daß alle nach dem 8. Februar d. J. von London abgegangene, nach Orten oder Häfen der hiesigen Lande bestimmte Schiffe, wie aus einem inficirten Hafen kommend, behandelt, daher nach Vorschrift der Regierungsbekanntmachung vom 20. Dec. 1831. einer zehntägigen Observations = Quarantaine unterworfen werden und erst Practica erhalten sollen, wenn sich nach Ablauf der Quarantaine = Zeit keine verdächtige Umstände ergeben.

12) Regierungs = Bekanntmachung vom 2. März, publ. den 7. März 1832.

Bekanntm. wegen der neuen Bauerschaft Augustenfeld.

Nachdem, mit Zustimmung aller dabey Interessirten, ein Theil der neuen Anbauer in

der Landesherrliche Tertia marcalis der Glübiger Mark im Kirchspiel Löningen zu einer neuen Bauerschaft, unter der Benennung: Augustenfelde, vereinigt worden; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

13) Regierungs-Bekanntmachung vom 23. März, publ. den 28. März 1833.

Bekanntm. wegen des Verbots der Zeitblätter: „deutsche Tribüne" — „Westbote" — „Neue Zeitschwingen."

In Gemäßheit Höchsten Rescripts vom 17. d. M. wird der in der Sitzung der deutschen Bundesversammlung am 2. d. M. gefaßte Beschluß:

„Die Bundesversammlung hat sich aus den von der Bundestags-Commission in Preß-Angelegenheiten erstatteten Vorträgen und vorgelegten Artikeln der in Rheinbayern erscheinenden Zeitblätter: die „deutsche Tribüne" und der „Westbote", so wie auch der in Hanau erscheinenden „Neuen Zeitschwingen", überzeugt, daß diese Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten verletzen, den Frieden und die Ruhe Deutschlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen sich bestreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürsten an-

Digitized by Google

greifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreitzen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie herbeyzuführen und staatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen, — sie hat daher auf den Grund des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819., §. 1. 6. und 7., welches nach den einstimmig und wiederholt gefaßten Beschlüssen aller Bundesglieder, so lange in Kraft besteht, bis der Deutsche Bund sich über neue gesetzliche Maaßregeln vereinigt haben wird, so wie in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität desselben, beschlossen:

1) Die in Rheinbayern erscheinenden Zeitblätter: die „deutsche Tribüne" und der „Westbote", dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die „Neuen Zeitschwingen", so wie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drey genannten — unter was immer für einem Titel — treten sollten, werden hiedurch unterdrückt und in allen deutschen Bundesstaaten verboten.

2) In Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich der deutschen Tribüne Doct. Wirth, des Westboten,

Dr. Siebenpfeiffer, und der Redacteur der Neuen Zeitschwingen, angeblich Georg Stein, nach Vorschrift des §. 7. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819., binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bey der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden."

hiedurch öffentlich bekannt gemacht und allen Behörden dieses Landes aufgegeben, auf dessen Befolgung strenge zu achten.

14) Regierungs = Bekanntmachung vom 5. April, publ. den 11. April 1833.

Bekanntm. wegen falscher Münzen.

Vom Amte Rodenkirchen ist ein in Ovelgönne in Umlauf gebrachter falscher Preußischer Thaler eingesandt worden. Derselbe ist nach einem ächten Thaler vom Jahre 1803. ziemlich täuschend abgegossen, besteht anscheinend aus einer Mischung von Kupfer und Zinn, ist stark abgeschliffen, als ob er schon lange in Umlauf gewesen wäre, und unterscheidet sich von den ächten theils durch das schlechtere Gepräge, theils durch die bräunliche Farbe der abgeschliffenen Stellen, theils durch den schlechten Klang, auch fehlt daran der Rand, der vielmehr mit der Feile abgeebnet zu seyn scheint, und die Oberfläche zeigt einige im Guß entstandene Blasen.

Digitized by Google

Desgleichen ist der Regierung ein falsches Oldenburgisches 1/3 Thaler Stück von ähnlicher Mischung, jedoch mit einem geringen Zusatz von Silber, vom Jahre 1816. zugekommen, dessen Wappenseite sehr unvollkommen ausgeprägt ist, und welches ebenfalls schon längere Zeit im Umlauf gewesen zu seyn scheint.

Da mehrere falsche Münzen dieser Art in Umlauf gesetzt seyn könnten, so wird das Publicum vor deren Annahme gewarnt.

15) Landesherrliche Verordnung vom 30. März, publ. den 14. April 1832.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Betreffend das Collegium medicum.

Da Wir dem Collegio medico, als oberer Medicinal-Behörde eine andere organische Einrichtung geben, und die Wirksamkeit desselben näher bestimmen wollen, als durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 14. September 1818., in der Voraussetzung der Wiederbesetzung des Landphysicats, welche hernach nicht für angemessen befunden worden, geschehen ist: so verordnen Wir in dieser Beziehung folgendes:

Digitized by Google

§. 1.

Die Oberaufsicht über das gesammte Medicinalwesen in Unserm Herzogthum Oldenburg und Unserer Erbherrschaft Jever, so wie die Leitung und Besorgung aller dahin gehörigen Angelegenheiten, verbleibet, nach wie vor, Unserer hiesigen Regierung, welche in den geeigneten Fällen an Uns zu berichten hat.

Die Regierung verwaltet daher auch die Medicinal-Policey in ihrem ganzen Umfange, erläßt die sich darauf beziehenden Vorschriften und controllirt deren Befolgung, fertigt die Concessionen und Approbationen für Aerzte, Wund-Aerzte zur Praxis im Herzogthum aus, wenn selbige für qualificirt befunden sind, besorgt die zweckmäßige Vertheilung der Medicinal-Personen im Lande und beaufsichtigt alle Medicinal-Anstalten des Landes.

In allen Fällen aber, wo es dabey auf technische Kenntnisse und ärztliche Beurtheilung ankommt, communicirt die Regierung zuvor mit dem collegio medico, zieht dessen Gutachten ein, schriftlich, oder indem sie dasselbe zu den mündlichen Deliberationen zuzieht und erhält es in fortwährender Kenntniß über alle das Medicinal-Wesen betreffende Veränderungen und Anordnungen.

Digitized by Google

§. 2.

Das collegium medicum gehört zum Ressort der Regierung, ist eine rein wissenschaftliche und technisch rathgebende Behörde für die Gerichte, im Fache der gerichtlichen Medicin, und hat daher keine Verwaltung.

Die Obliegenheiten und Befugnisse des collegii medici sind hiernach hauptsächlich folgende:

1) Beaufsichtigt dasselbe in wissenschaftlicher Hinsicht das gesammte Medicinal-Personal und giebt in dieser Beziehung vorkommenden Falls sein Gutachten.

2) Hat dasselbe sowohl ex officio, unaufgefordert, als auch in Folge der ihm von der Regierung zugegangenen Aufträge allgemeine und specielle Anordnungen zur Vervollkommnung der Medicinal-Anstalten und des Medicinal-Policey-Wesens im Herzogthum der Regierung vorzuschlagen oder zu begutachten, bestehende Medicinal-Ordnungen und Taxen zu revidiren, bey vorkommenden ansteckenden Krankheiten unter Menschen und Thieren die zu ergreifenden Verwaltungs- und Sicherheits-Maaßregeln anzugeben und zu berathen, die schon angewandten oder vorgeschlage-

Digitized by Google

nen Heilmethoden zu prüfen, und sowohl dieserhalb, als auch in Beziehung auf den wissenschaftlichen Theil des Medicinalwesens überhaupt, sich mit den übrigen Medicinal-Personen in den hiesigen Landen in Communication zu erhalten.

In dieser Hinsicht sind auch die Kreis-Physici und sämmtliche Medicinal-Personen den vom collegio medico an sie ergehenden Aufforderungen Folge zu leisten und die verlangten Aufklärungen und Nachrichten demselben ohne Verzug willig und gehörig mitzutheilen schuldig. Die Kreis-Physici aber sollen dem collegio medico am Schlusse eines jeden Quartals über den Character und die Formen der herrschenden Krankheiten, über epidemische und endemische Verhältnisse, so wie über Alles was auf den allgemeinen Gesundheitszustand in ihren Kreisen Bezug hat, ausführlich berichten, auch in besondern Fällen z. B. bey vorkommenden contagiösen oder anderen Epidemien unaufgefordert Bericht erstatten, so wie es denselben auch unbenommen ist, ihre an die Regierung gerichteten Vorstellungen durch das collegium medicum an solche gelangen zu lassen.

Digitized by Google

3) Damit das collegium medicum von dem Zustande der sämmtlichen Apotheken im Lande unterrichtet werde, sollen demselben die Visitationsberichte der Kreis-Physici von diesen sofort mitgetheilt werden, um alsdann sorgfältig zu prüfen, was in dieser Beziehung zu verfügen seyn möchte.

4) Soll das collegium medicum die Prüfungen der Aerzte, Wund-Aerzte, Apotheker, Hebammen und Thier-Aerzte — der Letztern unter Zuziehung des Ober-Thierarztes — auf ergangene Aufforderung der Regierung, den bestehenden Vorschriften gemäß, vornehmen, und über den Ausfall an die Regierung unverzüglich berichten, auch bey Anstellung, Vertheilung und Versetzung der Medicinal-Personen im Lande vorher sein Gutachten abgeben.

5) Wenn das collegium medicum in gerichtlich medicinischen Fällen von den Ober-Gerichten aufgefordert wird, sein Gutachten oder sein Obergutachten zu erstatten, oder medicinisch-chirurgische Gutachten, Atteste und Obductions-Verhandlungen zu prüfen und zu begutachten: so hat dasselbe diese Aufträge, welche die Gerichte ihm unmittelbar zugehen zu lassen auctorisirt

sind, baldmöglichst und besten Fleißes gewissenhaft auszurichten.

6) So weit es die Criminal-Behörden zulässig finden, sollen die Kreis-Physici Abschriften ihrer Gutachten über gerichtliche Gegenstände dem collegio medico einsenden.

§. 3.

Das collegium medicum soll aus einem von Uns zu ernennenden geschäftsleitenden Vorstande und vier oder fünf Mitgliedern, jedesmal mit Einschluß des Kreis-Physicus von Oldenburg, bestehen. Wir werden dabey berücksichtigen, daß sich darunter jederzeit ein Wundarzt, ein Pharmaceut und ein practischer Accoucheur befinden. Letzterer soll vorzugsweise mit dem Unterricht im Hebammen-Institut hieselbst, so wie mit der Aufsicht über das damit verbundene Entbindungshaus, unter Oberaufsicht der Regierung und des collegii medici, beauftragt werden.

Den Mitgliedern des collegii medici bleibt zwar die übrige Vertheilung der Geschäfte unter sich überlassen; Wir behalten Uns indessen vor, dasjenige Mitglied zu bestimmen, welches die Secretariats- und Expeditions-Geschäfte besorgen und die Registratur in Ordnung halten soll.

Digitized by Google

§. 4.

Die Geschäfte und Dienst-Obliegenheiten der Kreisphysici bleiben wie bisher bestimmt.

Urkunglich Unserer ꝛc.

16) Regierungs-Bekanntmachung vom 14. April, publ. den 21. Apr. 1832.

Bekanntm. wegen Dänischer u. Norwegischer Quarantaine-Anstalten.

Die Regierung findet sich veranlaßt, dem hiesigen Schifffahrt und Handel treibenden Publicum nachrichtlich bekannt zu machen:

1) daß von der Königlich Dänischen Regierung eine neue Löschungs- und Reinigungs-Quarantaine auf Kyholm eingerichtet ist, welche am 1. Apr. eröffnet worden, und daß von dieser Zeit die auf Friedrichsholm bey Christiansoe provisorisch eingerichtet gewesene Quarantaine aufgehört hat;

2) daß in der Quarantaine-Anstalt zu Christiansand fremde Schiffe überall nicht mehr zugelassen werden;

3) daß nach Verfügungen der Königlich Norwegischen Regierung, an der Nordsee, nur noch die Küsten zwischen der Weser und der Elbe als verdächtig angesehen und die von den hiesigen Landen nach Norwegischen

Digitized by Google

Häfen kommenden Schiffe dort frey von Quarantaine ſind.

17) Regierungs = Bekanntmachung vom 24. April, publ. den 28. Apr. 1832.

Bekanntm. betr. die Quarantaine-Anſtalt in Chriſtianſand.

Durch eine von Sr. Majeſtät dem Könige von Schweden und Norwegen unterm 17. v. M. erlaſſene Verordnung iſt die ſeit dem Anfang dieſes Jahrs für auswärtige Schiffe geſchloſſene Quarantaine = Anſtalt zu Chriſtianſand wiederum für alle Schiffe, welche daſelbſt zur Abhaltung einer Obſervations = oder Reinigungs = Quarantaine wegen der Cholera morbus einlaufen wollen, oder einzulaufen genöthigt ſind, geöffnet und deren Zulaſſung daſelbſt geſtattet, zugleich auch in Anſehung des Verfahrens und der Dauer der Quarantaine mit Rückſicht auf den Geſundheits-Zuſtand der Häfen, aus welchen ſolche Schiffe kommen, und der an deren Bord befindlichen Mannſchaft und Ladung eine von der vorigjährigen weſentlich verſchiedene Vorſchrift erlaſſen.

In Gemäßheit eines höchſten Reſcripts vom 21. dieſes Monats wird Obiges zur Nachricht der hieſigen Kaufleute und Seefahrer hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, auch eine von dem Oldenburgiſchen Conſulat in Chriſtian-

Digitized by Google

fand hiehier eingesandte Uebersetzung der gedachten Königlichen Verordnung vom 17. vorigen Monats hiebey angefügt, auf deren im §. 1. enthaltene Vorschriften, wegen der von allen nach Norwegischen Häfen bestimmten Schiffe beyzubringenden Gesundheitszeugnisse, die Kaufleute und Seefahrer annoch besonders aufmerksam gemacht werden.

Königlich Schwedisch-Norwegische Verordnung für das Königreich Norwegen, in Betreff der Sicherheits- und Quarantaine-Maßregeln gegen die Cholera morbus.

---

§. 1.

Alle Fahrzeuge, welche vom Auslande in Norwegen ankommen, sollen sowohl von dem Orte der Absegelung, als von sonstigen auswärtigen Plätzen und Häfen, mit welchen sie auf der Reise Communication gehabt haben, mit gehörigen Gesundheitsatteſten versehen seyn, die von den Schwedisch-Norwegischen Consuls oder Vice-Consuls, oder, in deren Ermangelung, durch die dortigen Obrigkeiten oder Gesundheits-Commissionen ausgestellt sind. Die Gesundheits-Atteſte müssen die Angabe enthalten, daß die bösartige Cholera weder an dem Orte noch in der Umgegend verspürt worden

Digitized by Google

ist. Wenn dergleichen Gesundheits-Atteste fehlen, wird das Schiff der Behandlung unterworfen, welche gegen Schiffe, die von verdächtigen Plätzen kommen, statt findet, im Fall die Gesundheits-Commission es, nach angestellter genauer Untersuchung zur weiteren Sicherstellung, nicht für nothwendig erachtet, strengere Verhaltungs-Regeln anzuwenden.

§. 2.

Bey der Bestimmung der Quarantaine-Zeit wird die Anzahl der Reise-Tage auf 4 Tage festgesetzt, die von der Zeit an gerechnet werden, wo ein Schiff zuletzt von einem angesteckten oder verdächtigen Orte abgegangen oder auf der See Communication mit einem verdächtigen Schiffe gehabt hat, so daß, wenn in diesen Fällen 4 Tage noch nicht verlaufen sind, in der Quarantaine-Zeit so viele Tage zugelegt werden, als an den erwähnten Tagen fehlt. — Hat die Reise eine längere Zeit als 4 Tage gedauert, so wird diese bey der Bestimmung der Quarantaine-Zeit nicht gutgethan.

§. 3.

Die Quarantaine-Zeit wird bestimmt:

a) für Schiffe, die von verdächtigen Plätzen mit einem Gesundheits-Atteste ankommen, auf (5) fünf Tage. — Während der Dauer dieser Quarantaine sollen das In-

ventarium des Schiffs, die Reserve-Segel oder Tauwerk, so wie alle behuf der Räucherung zugängliche Räume des Schiffs zugleich mit den Betten und Kleidern der Schiffs-Mannschaft und Passagiere, der Räucherung, so wie solche durch die Regeln vom 27. April 1805. vorgeschriebenen ist, unterworfen seyn, von welcher Reinigung jedoch in diesem Falle des Schiffs einhabende Ladung befreyt ist. — Hat das Schiff in dem oben angeführten Fall, kein gutes oder zuverlässiges Gesundheits-Attest, so wird solches laut Litt. b. behandelt.

b) für Schiffe, die von angesteckten Plätzen mit oder ohne Ladung kommen, zu (10) zehn Tage. — In diesem Falle soll das Fahrzeug nebst Zubehör, dessen einhabende Ladung und giftfangende Waaren, so wie die Betten und Kleider der Mannschaft der Reinigung unterworfen werden. — Die Zeit für die Löschungs-Quarantaine beginnt von dem Tage an, da die letzten Waaren entlöscht worden. — Findet keine Löschung statt, so wird die Quarantaine-Zeit von derjenigen Zeit nach der Ankunft berechnet, wo die Reinigung an Bord den Anfang genommen hat.

Digitized by Google

c) Schiffe, auf welchen jemand von der Mannschaft oder Passagieren am Orte der Abseglung oder auf der Reise von der Cholera angegriffen worden, oder von Symptomen, welche diese Krankheit angeben, oder auf welchen während der Reise eine Person verstorben ist, ohne daß mit Gewißheit ausgemittelt werden kann, daß dieses nicht eine Folge der Cholera gewesen, werden wie Schiffe behandelt, die von angesteckten Plätzen kommen, und wird die Quarantaine-Zeit von dem Tage angerechnet, da das Schiff gehörig ist gereinigt worden.

d) für Schiffe, auf welchen die Cholera-Krankheit bey Ankunft in der Quarantaine-Anstalt statt findet, oder auf welchen Jemand an dieser Krankheit verstirbt, wird die Quarantaine-Zeit nach Umständen und dem Urtheil der betreffenden Quarantaine-Commission auf vierzehn bis zwanzig Tage bestimmt, die von der Zeit an zu rechnen sind, da der letzte Kranke oder Todte vom Schiff transportirt, und dieses darnach gehörig gereinigt worden ist. Die Quarantaine-Zeit für Personen, die wegen der Cholera-Krankheit in die Quarantaine-Krankenhäuser gebracht worden, ist auf zehn Tage festgesetzt, nachdem der betref-

Digitized by Google

fende Arzt solche für vollkommen hergestellt erklärt hat. — Für Personen, welche ohne von der Cholera angegriffen zu seyn, der Quarantaine am Lande unterworfen sind, wird die Quarantaine-Zeit gleich mit derjenigen bestimmt, die hier oben für Schiffe unter gleichen Umständen bestimmt ist. — Dasselbe gilt für die von dergleichen Personen mithabenden Effecten.

§. 4.

Im Fall ein Schiff, nachdem es von einem angesteckten oder verdächtigen Orte abgegangen, an solchen ausländischen Plätzen in Quarantaine gelegen hat, deren Quarantaine-Einrichtungen in Norwegen entweder bereits für zuverlässig erklärt worden oder es noch ferner werden dürften, und solches seitdem an keinem verdächtigen oder angesteckten Orte angelaufen ist, oder mit keinem angesteckten oder verdächtigen Schiffen Communication, so wie auf der Reise keinen Kranken oder Todten am Bord gehabt hat, so soll bey dessen Ankunft untersucht werden, ob die bey der ausländischen Quarantaine-Einrichtung ausgehaltene Quarantaine auf dieselbe Weise angenommen worden, als solche für dieses Land bestimmt worden. — In dem Fall, oder im Fall die ausgehaltene Quarantaine von längerer Dauer gewesen, wird die

Digitized by Google

von einem solchen Schiffe mithabende Practica für hinreichend erkannt, um Befreyung von zu haltender Quarantaine in Norwegen zu bewirken; im entgegengesetzten Fall aber werden demselben so viele Quarantaine-Tage auferlegt, als an der für einen jeden besondern Fall festgesetzten Quarantainezeit fehlt.

§. 5.

Im Fall jemand, der ein Schiff von einem fremden Orte führt, welches nach einem auswärtigen Hafen bestimmt ist, es wünschen sollte, bey einer Norwegischen Quarantaine-Commission Observations-Quarantaine auszuhalten, soll dieses, im Fall sich das Schiff zu einer solchen Quarantaine eignet, erlaubt seyn; eben so steht es ihm frey, eine kürzere Quarantaine auszuhalten, als für Schiffe, die nach Norwegen bestimmt sind, festgesetzt ist; allein im letztern Fall wird ihm keine Practica ertheilt, sondern bloß über die Quarantaine-Behandlung, welcher er, seinen eigenen Wünschen gemäß, unterworfen worden, wonach er ohne Communication mit dem Lande zu suchen nach seiner auswärtigen Bestimmung abzugehen hat.

§. 6.

In den Fällen, wo die Reinigung der Waaren verordnet ist, geschieht solche nach den

Digitized by Google

stattfindenden Umständen, entweder durch Räuchern, Waschen oder Lüften, doch so, daß die Reinigung der Hinsicht entspricht, die geringstmöglichen Ausgaben und Schwierigkeiten dadurch veranlaßt und die Waaren wo möglich nicht verdorben werden, im allgemeinen auf die Weise, wie die Regeln vom 27. April 1805 bestimmen. Betten oder Säcke, die Hanf, Flachs, Werg, Garn und dergleichen Waaren enthalten, müssen geöffnet, darauf aber nicht weiter auseinandergenommen werden, als für nöthig zu betrachten ist, daß der Räucherungsstoff oder die freye Luft, wenn Lüftung vorgenommen wird, die Waaren hinreichend durchdringen kann. Stückgüter die aus neu verfertigten und nicht gebrauchten Waaren bestehen, welche sich in Tonnen, Kisten, Packen, Ballen oder dergleichen befinden, sollen herausgenommen und durch Lüftung gereinigt werden, wogegen die Emballagen, in so weit solche giftfangend, geräuchert, gewaschen und abgespült werden sollen. — Briefe welche von Orten kommen, die von der Cholera angesteckt oder wegen dieser Krankheit verdächtig sind, werden nicht geöffnet, sondern sollen eben so wie Bücher und andere gedruckte Sachen von dergleichen Orten, sorgfältig geräuchert werden, ohne in Wasser oder Essig getaucht und ohne durchgestochen zu werden.

Digitized by Google

§. 7.

Ein quarantaine-pflichtiges Schiff, dessen Ladung der Schiffer zu löschen wünscht, um entweder in den Magazinen der Quarantaine-Anstalt zur Reinigung aufgelegt oder zu gleichem Zwecke in ein anderes Fahrzeug transportirt zu werden, um später durch ein anderes Schiff abgeholt zu werden, in so fern die Umstände übrigens eine solche Entlöschung zulassen, kann ohne Quarantaine zu halten, absegeln, in welchem Fall dem Schiffer ein Beweis dieserhalb, jedoch keine Practica, ertheilt wird.

§. 8.

So wie die Bestimmungen nur in Rücksicht auf die bösartige Cholera zu befolgen sind, eben so sind die älteren Verordnungen und Bestimmungen das Quarantaine-Wesen betreffend, in so fern sie nicht hierdurch verändert worden, gleichfalls in Hinsicht der vorbemeldeten Krankheit anzuwenden.

Se. Majestät befehlen zugleich gnädigst, daß wenn offizielle Berichte eingetroffen, wonach die bösartige Cholera an einem von dieser Krankheit als angesteckt betrachteten Ort aufgehört hat, auch während dem Laufe eines Monats daselbst kein neuer Krankheitsfall ein-

Digitized by Google

getroffen ist, und die Umstände solches Uebrigens erlauben, das Marine-Departement einen solchen Ort für blos verdächig zu erklären hat. — Im Fall die Krankheit demnach im Laufe des darauf folgenden Monats nicht wieder ausbricht, so soll das Marine-Departement darüber an die Norwegische Regierung Bericht erstatten, welche gnädigst ermächtigt wird, zu bestimmen, wann die Quarantaine für Schiffe von obengenannten Plätzen gänzlich aufhören kann.

18) Bekanntmachung der Justiz-Canzley vom 3. Mai, publ. den 5. Mai 1832.

Bekanntm. wegen der Depositen-Verwaltung beim Landgerichte in Jever.

Da eine Abänderung in der Depositenverwaltung bey dem Landgerichte zu Jever angemessen befunden ist, so werden folgende dadurch nothwendig gewordene, mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs erlassene Vorschriften öffentlich bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die neue Einrichtung am 12. May d. J. eingeführt werden wird.

1) Es sollen vom Depositar keine Gelder **ad depositum** angenommen werden, bevor die zu deponirende Summe in ein Controllbuch eingetragen worden, und darüber,

das dies geschehen ist, eine Bescheinigung zugestellt ist.

2) Die Führung dieses Buchs ist einstweilen dem Sportelnrendanten des Landgerichts übertragen, bey dem sich daher jeder, der Geld ad depositum liefern will, zuvor melden muß, um die Eintragung ins Controllbuch zu bewirken und die desfallsige Bescheinigung ausfertigen zu lassen.

3) Diese Bescheinigung, welche dem Depositar durch den das Controllbuch führenden Officialen zugefertigt wird, dient dem Depositar nur zur Benachrichtigung, daß die Eintragung ins Controllbuch geschehen sey, und daß er in dieser Beziehung auctorisirt sey, die Summe, worauf der Schein lautet, ad depositum zu nehmen.

4) Die Bescheinigung wird auf den zur Quitung des Depositars, nach §. 109. der Concursordnung erforderlichen Stempelbogen geschrieben, den der Deponent anschaffen muß.

5) Wenn derselbe Deponent in verschiedenen Sachen Gelder ad depositum zu liefern hat, muß für jede Sache eine besondere Bescheinigung ausgenommen werden.

6) Es steht dem Deponenten frey, wenn er nach einer besonderen Abrechnung deponi-

Digitized by Google

ren will, die Berechnung deſſen, was er an Hauptgeld, Zinſen und Koſten zu deponiren hat, auf den vorſchriftsmäßigen Stempelbogen ſelbſt aufzuſetzen und ſolche dem das Controllbuch führenden Officialen einzuhändigen, er kann aber auch von dem letzteren verlangen, daß dieſer nach ſeinen Angaben die Berechnung koſtenfrey aufſetzt.

7) Wer Hauptgeld, Zinſen und Koſten deponirt, muß dies ſpecificiren, damit dies gehörig im Dipoſitenſchein angegeben werden kann.

8) Der Deponent muß genau die Summe, auf welche der Depoſitenſchein ausgenommen iſt, deponiren und ſich innerhalb Monatsfriſt vom Tage des ausgeſtellten Scheins an, mit dem Gelde beym Depoſitar einfinden.

9) Nach Ablauf der vorbeſtimmten Zeit gilt der Depoſitenſchein nicht mehr; es muß alſo ein neuer Schein ausgenommen werden, gerade als wenn der erſte Schein gar nicht ausgefertigt wäre.

10) Wenn der Deponent die wirkliche Zahlung **ad depositum** geleiſtet hat, ſo ertheilt der Depoſitar unter dem von dem das Controllbuch führenden Official ausgefertigten De-

positenschein die desfallsige Quitung und händigt solche dem Deponenten ein.

11) Die Depositencasse haftet für die in Gemäßheit solcher Depositenscheine deponirten Gelder bis zum Belauf der Summe, worauf die Quitung lautet, welche vorschriftsmäßig vom Depositar unter dem Depositenscheine ertheilt ist. Sie haftet also nicht für eine größere Summe, als in dem Depositenscheine angeführt ist, wenn auch durch die Quitung des Depositars die Deposition einer größeren Summe bescheinigt würde; eben so wenig haftet sie für die im Depositenscheine benannte größere Summe, wenn die Quitung des Depositars nur die Ablieferung einer geringeren Summe bescheinigt.

12) Wer ohne einen solchen Depositenschein deponirt, oder den Depositenschein nach der Deposition in den Händen des Depositars läßt, kann sich nur an den Depositar selbst halten.

13) Die Annahme deponirter Gelder durch den Depositar giebt dem Deponenten, wenn die obigen Vorschriften gehörig beobachtet sind, nur ein Recht gegen die Depositencasse, nicht gegen dritte etwa betheiligte Personen, findet sich daher, daß zu wenig

Digitized by Google

deponirt iſt, ſo findet noch eine Nachforderung des zu wenig deponirten Geldes Statt; findet ſich, daß Gelder deponirt worden ſind, die gar nicht ad depositum gehören, ſo wird die etwaige Zahlungsverbindlichkeit des Deponenten gegen dritte Perſonen dadurch nicht geändert, der Deponent kann nur die Rückzahlung der deponirten Summe, nach Abzug der Depoſitionsgebühren, verlangen.

14) Hat der Deponent auf eine größere Summe einen Depoſitenſchein ausgenommen, als er nachher wirklich zu deponiren im Stande iſt, ſo kann der Depoſitar, den Umſtänden nach, die Annahme ad depositum verweigern; es iſt ihm aber auch geſtattet, die vom Deponenten angebotene geringere Summe gegen eine darüber vom Deponenten zu ertheilende Beſcheinigung anzunehmen und darüber zu quitiren. Durch dieſe Annahme der geringeren Summe und die darüber ausgeſtellte Quitung des Depoſitars, wird der auf die größere Summe aufgenommene Depoſitenſchein in Anſehung des nicht abgelieferten Reſtes ungültig, es kann alſo ohne einen neuen Depoſitenſchein der Reſt nicht gültig deponirt werden.

Digitized by Google

19) Regierungs = Bekanntmachung vom 8. Mai, publ. den 16. Mai 1832.

Bekanntm. wegen Form von Gesuchen, Recursschriften ꝛc.

Die in mehreren Verordnungen ertheilten und zuletzt in der Regierungs=Bekanntmachung vom $^{9}/_{13}$. December 1826. (Gesetzsamml. 5. Band II. S. 369.) zusammengefaßten Vorschriften, über die Form der bey den obern Administrativ=Behörden einzureichenden Gesuche und Vorstellungen, scheinen immer mehr in Vergessenheit zu gerathen, indem dergleichen Gesuche, Vorstellungen, Recursschriften u. s. w. häufig einkommen, wobey diese Vorschriften ganz oder zum Theil nicht beobachtet sind. Die Regierung findet sich daher veranlaßt, diese Vorschriften nochmals in Erinnerung zu bringen, mit der Bemerkung, daß alle solche Eingaben, bey welchen sie in dem einen oder andern Puncte nicht befolgt sind, nicht berücksichtigt, sondern ohne Verfügung werden zurückgelegt werden.

Zugleich wird in Gemäßheit eines Höchsten Rescripts vom 3. d. M. zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Vorschriften der Regierungs=Bekanntmachung vom $^{9}/_{13}$. December 1826. auch auf alle bey dem Landesherrlichen Cabinet einzureichende Eingaben ihre völlige Anwendung finden.

Digitized by Google

20) Regierungs-Bekanntmachung vom 12. Juni, publ. den 16. Juni 1832.

Bekanntm. wegen der Bundes-Cartell-Convention vom 10. Febr. 1831.

Nachdem in der diesjährigen 17ten Bundestags-Sitzung vom 17. May 1832. nachstehender Beschluß über einige nähere Erläuterungen der Cartell-Convention vom 10. Febr. 1831. gefaßt worden:

1) Nach den Bestimmungen des Artikels 9. der Cartell-Convention vom 10. Februar 1831. können Gensd'armen, Polizeydiener, Militair- oder Sicherheits-Wachen, und überhaupt alle obrigkeitliche Personen und Diener, sofern in ihrer Dienst-Obliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtige Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

2) Allen vor Abschluß der allgemeinen Cartell-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Artickeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militairischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen seyn, kommt die im 18. Artikel zugesicherte Amnestie zu.

Digitized by Google

3) Die am 10. Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Artikels 18. der Cartell-Convention zu erklären haben, ist durch den in der 11. diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5. Apr. d. J. an gerechnet, auf weitere 6 Monate — sonach bis zum 5. October 1832. verlängert worden. In Absicht auf Deserteure, die sich in den überseeischen Besitzungen einer Europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundes-Regierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

4) Den in die Militair-Dienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frey, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Capitulation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militairbehörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Art. 18. der Cartell-Convention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohl-

Digitized by Google

that der Amnestie ansprechen wollen, haben, binnen der noch bis zum 5. October 1832. verlängerten Frist, ihrer vorgesetzten Militair-Behörde ihre Erklärung zu Protocoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freywillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frey zu Protocoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimaths-Behörde zu machen.

5) Bey den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da ins Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wie fern sie nach den hiebey obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Artikel 18. auf dieselben anwendbar erachtet.

6) Die in dem Artikel 18. zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundesbeschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. October 1832. verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Cartelle bestanden haben.

Digitized by Google

7) Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundes-Staaten in den Amtsblättern und Gesetzsammlungen aufgenommen werden.

So wird derselbe in besonderem höchsten Landesherrlichen Auftrage als Bundesgesetz für das hiesige Herzogthum einschließlich der Herrschaft Jever hiedurch publicirt.

21) Regierungs-Bekanntmachung vom 17. Juni, publ. den 23. Juni 1832.

Bek. wegen falscher Münzen.

Es sind seit einiger Zeit aus verschiedenen Gegenden des Landes mehrere in Umlauf gebrachte falsche Geldstücke an die Regierung eingesandt worden, von welchen sich jedoch keine besondere Kennzeichen angeben lassen, weil sie nicht geprägt, sondern nach abgeformten ächten hiesigen oder preußischen Münzen von Zinn gegossen sind, und sich daher nur durch das weniger scharfe Gepräge, die Weichheit des Metalls und den schlechten Klang von den ächten Geldstücken unterscheiden. Die Regierung findet sich hiedurch veranlaßt, das Publicum auf diese falsche Münzen aufmerksam zu machen und vor deren Annahme und Wiederausgebung zu warnen.

Digitized by Google

22) Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Juli, publ. den 21. Juli 1832.

Bekanntm. wegen des Kirchspiels-Siegels.

Nachdem in den meisten Kirchspielen des Landes die Kirchspielsvögte nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung erwählt und ernannt worden sind, denselben auch die im Art. 39. der gedachten Verordnung den Kirchspielen beygelegten Siegel nunmehr werden zugestellt werden; so wird wegen des Gebrauchs dieser Siegel auf höchsten Landesherrlichen Befehl hiedurch Nachstehendes bekannt gemacht und vorgeschrieben:

1) die Kirchspiels-Siegel sind mit dem Namen des Kirchspiels (Kirchspiel N. N.) als Aufschrift versehen.

2) In allen Fällen, wo die amtliche Unterschrift des Kirchspielsvogts bisher der Beglaubigung durch das Amt bedurfte, fällt diese jetzt weg, sobald das Kirchspiels-Siegel der Unterschrift des Kirchspielsvogts beygedruckt ist.

3) Allen Atteſten und Beglaubigungen der Kirchspielsvögte soll, wenn davon bey einer andern Behörde als dem vorgesetzten Amte Gebrauch gemacht wird, das Kirchspiels-Siegel beygedruckt werden, widri-

Digitized by Google

genfalls dieselben nicht als von einem Officialen vollzogen anzusehen sind.

4) die Kirchspielsvögte sind zu Vollziehung von Beglaubigungen nur befugt, so weit sie bisher dazu ermächtigt waren.

5) Das Kirchspiels-Siegel wird dem Kirchspielsvogt anvertraut und darf nur von diesem geführt werden. Von dem Beygeordneten nur dann, wenn er in Vacanzfällen die Stelle des Kirchspielsvogts vertritt.

23) Landesherrliche Verordnung vom 3. Juli, publ. den 21. Juli 1832.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Betr. neue Bestimmungen über den Rückfall zu §. 116 — 120. des Oldenburg. Strafgesetzbuchs

Da die in dem Strafgesetzbuch für die Herzoglich Oldenburgischen Lande §. 116. fg. enthaltenen Bestimmungen wegen des Rückfalls in vorher bestrafte Verbrechen, nach den darüber gemachten Erfahrungen, zu manchen Schwierigkeiten und Abweichungen der Ansichten in ihrer Anwendung Anlaß geben; so haben Wir Uns bewogen gefunden, eine Commission aus Mitgliedern Unserer obern Gerichtshöfe niederzusetzen, und dieselbe beauftragt, diesen Gegen-

Digitized by Google

stand neu zu bearbeiten und in einer veränderten Redaction dieses Theils des Strafgesetzbuchs Grundsätze aufzustellen, wodurch die aus den bisher geltenden Vorschriften über den Rückfall häufig entstehenden Verletzungen des Gerechtigkeitsgefühls vermieden werden, und Uns demnächst den Entwurf dieser Umarbeitung vorzulegen.

Da solches nun geschehen, und der Entwurf von Uns genehmigt worden ist, so ertheilten Wir folgenden neuen Bestimmungen über den Rückfall zu §. 116—120. des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs hiedurch Gesetzeskraft.

Wonach sich Jeder zu achten hat.

Urkundlich Unserer ꝛc.

Neue Bestimmungen über den Rückfall, zum §. 116—120. des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs.

§. 1.

Begriff des Rückfalls.

Wer sich einer strafbaren Handlung in rechtswidrigem Vorsatze schuldig macht, nachdem er wegen einer vorsätzlichen Uebertretung gleicher Art bereits bestraft ist, gegen den soll

die durch die neue Uebertretung verwirkte Strafe wegen Rückfalls in erhöhetem Maße erkannt werden.

§. 2.

Die Gleichartigkeit in Beziehung auf den Rückfall ist Gleichartigkeit.

1) bey allen Uebertretungen, welche unter einen und denselben gesetzlichen Begriff (species) gehören, unbedingt anzunehmen;

2) bey Uebertretungen, welche unter verschiedene gesetzliche Begriffe fallen, nach dem dadurch verletzten Rechte und den Triebfedern zur Handlung zu ermessen. Hiernach sind Entwendung, Funddiebstahl, Raub, Unterschlagung, Erpressung und Betrug, so weit sie in der Neigung zu Aneignung fremden Eigenthums, imgleichen Tödtung, Raub und Körperverletzung, so weit sie in der Neigung zu vorsätzlicher Verletzung der Person, zusammen treffen, als gleichartig zu betrachten.

§. 3.

Indem hiernach die Frage: ob ein Rückfall vorliegt? lediglich nach der Gleichartigkeit der Uebertretung zu entscheiden ist, so kommt dabey der Unterschied zwischen Verbrechen, Vergehen und Polizeyübertretungen, zwischen öffent- Ausgeschlossene Rücksichten.

lichen und Privat-Delicten, zwischen vollendeten und versuchten Verbrechen, im Allgemeinen so wenig in Betracht, als es einen Unterschied macht, ob der Rückfällige von einem inländischen oder ausländischen Gerichte, ob er als Urheber oder nur als Gehülfe oder Begünstiger, mit Strafe belegt ist.

§. 4.

Strafbestimmungsgründe.

Die Strafe ist wegen Rückfalls um so mehr zu erhöhen, je gleichartiger die Uebertretungen sind, je größer die früher erkannte Strafe; je kürzer der Zeitraum zwischen der zuletzt erlittenen Strafe und der neuen That, und je schlechter der immittelst von dem Thäter geführte Lebenswandel war.

§. 5.

Richterliche Befugniß zur Erhöhung der Strafe.

1) an der Freyheit.

Nach diesen Rücksichten ist der Richter ermächtigt, eine durch die neuen Handlungen an sich verwirkte Strafe an der Freyheit, wegen Rückfalls, nicht nur 1. durch erlaubte Zusätze zu schärfen, oder 2. innerhalb der für die anwendbare Strafgattung gesetzlich bestimmten Grenzen zu verlängern, und nach Umständen durch Schärfungen zu erschweren; sondern auch 3. nöthigenfalls die zunächst höhere Strafgattung von deren niedrigstem bis zum höchsten Grade, ohne oder mit deren Schärfungen, an-

Digitized by Google

zuwenden, also von der Gefängnißstrafe zum Arbeitshause, von diesem zum Zuchthause auf bestimmte Zeit, vom Zuchthause auf bestimmte Zeit zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit, und von diesem zur Kettenstrafe überzugehen. Dabey kommt die Verschiedenartigkeit der Freyheitsstrafen so weit in Anschlag, daß die doppelte Zeit der Gefängnißstrafe der einfachen der Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe gleich zu stellen ist.

§. 6.

2) bey anderen Straf-Arten.

Nach denselben Rücksichten (§. 4.) kann eine durch die neue Uebertretung an sich verwirkte Geldstrafe, wegen der früher erkannten Geld- oder Gefängnißstrafe, selbst über das gesetzliche Maß erhöhet; auch eine früher erlittene Geldstrafe der durch die neue Uebertretung verwirkten Freiheitsstrafe zugelegt, imgleichen eine durch die neue Uebertretung verwirkte Geldstrafe in eine Gefängnißstrafe verwandelt werden. Dabey ist der im Art. 39. bestimmte Maßstaab anzuwenden.

Ein durch die neue Uebertretung verwirkter Verweis kann in eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe verwandelt werden.

In Ansehung der Suspension und Entlassung vom Dienste bleibt es bey den Bestimmungen im §. 2. und 3. des Art. 120.

Digitized by Google

§. 7.

Erster Rückfall.

Bey dem ersten Rückfall darf jedoch der Richter die jetzt, abgesehen vom Rückfalle, zu erkennende Strafe, höchstens verdoppeln, falls die früher erkannte Strafe schwerer war, und höchstens um das Einfache der früher erkannten Strafe erhöhen, falls diese das Maß der jetzt an sich zu erkennenden Strafe nicht übersteigt.

§. 8.

Wiederholter Rückfall.

Bey wiederholten Rückfällen treten die Gründe der Erhöhung der Strafe (§. 4.) in verstärktem Maße ein, und der Richter kann von dem ihm im §. 5. und 6. gegebenen Ermessen, ohne die im §. 7. für den ersten Rückfall gesetzte Beschränkung, Gebrauch machen.

§. 9.

Zusammenfluß und Rückfall.

Wenn mehrere neue Handlungen des Rückfälligen im Zusammenflusse zu bestrafen sind, so werden sämmtliche neue Strafen, so fern sie gleichartige Handlungen betreffen, so weit thunlich (Art. 113—115.) zusammengerechnet und die Rückfallsstrafe wird darnach ermessen. Eben so ist bey Berechnung der früher für mehrere gleichartige Handlungen erlittenen Strafen, behuf Ausmittelung einer Rückfallsstrafe, zu verfahren.

Digitized by Google

§. 10.

Rückfall bey Wiederaufnahme der Untersuchung.

Wird ein Uebertreter, nachdem wider ihn eine Rückfallsstrafe bereits erkannt ist, wegen anderer vor Vollstreckung dieses Erkenntnisses von ihm begangenen gleichartigen Uebertretungen von neuem in Untersuchung gezogen (N. B. zu Art. 883. §. 2.) so kann die desfalls zu erkennende Strafe wegen Rückfalls nur so weit erhöhet werden, als dieser Rückfall, hätte er bey Zumessung der schon erkannten Rückfallsstrafe bereits vorgelegen, darauf von Einfluß gewesen seyn würde.

§. 11.

Milderungsgründe.

Als besonderer Grund der Milderung der Rückfallsstrafe kann in Betracht gezogen werden: daß der Rückfällige die frühere Strafe nur zum Theil überstanden (wobey jedoch die Erlassung eines Theils nach Art. 15, 16 und 19. des Strafgesetzbuchs nicht zu berücksichtigen ist), imgleichen: daß derselbe die im Art. 121. vorgeschriebene Warnung vor dem Rückfalle nicht erhalten; (die Unterlassung oder nicht geschehene Protocollirung der Warnung ist gegen den, dem sie zur Last fällt, mit Ordnungsstrafen zu ahnden.)

§. 12.

Verjährung.

Die Strafe des Rückfalls fällt weg, wenn seit der Beendigung der letzten Bestrafung bis

zur neuen strafbaren That die in den neuen Bestimmungen zum Art. 144 und 145. bestimmten Verjährungsfristen, nach Maßgabe der Natur der früheren That, abgelaufen sind, und der Uebertreter während des Laufes derselben eine ununterbrochene gute Aufführung gezeigt hat.

§. 13.

Competenz der Gerichte.

Findet dasjenige Gericht, welches zum Erkenntniß über eine strafbare Handlung competent seyn würde, wenn nicht ein Rückfall vorhanden wäre, daß ein solcher vorliegt, und daß unter Berücksichtigung desselben eine Strafe zu erkennen wäre, welche seine Competenz übersteigt, so soll es die Sache an das höhere Gericht einsenden, welches, wenn es die Sache zu seiner Cognition geeignet hält, das Schluß- und Vertheidigungs- so wie das Urtheils-Verfahren vorzunehmen, die Förmlichkeit der Untersuchung aber nach der Qualität der zuletzt begangenen strafbaren That zu beurtheilen hat. Das höhere Gericht hat die Befugniß, im Falle nach seinem Ermessen, auch unter Berücksichtiguug des Rückfalls, keine die Competenz des Untergerichts übersteigende Strafe zu erkennen wäre, die Sache durch ein dies aussprechendes Rescript an das Gericht, welches die Acten einsandte, oder an ein anderes Ge-

Digitized by Google

richt gleicher Ordnung, zum Erkenntnisse zurückzuweisen.

§. 14.

Aufgehobene Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

Durch die vorstehenden Bestimmungen sind die Art. 116—119. und der §. 1. des Art. 120. aufgehoben, und es sollen auch alle noch nicht rechtskräftig entschiedene Straffachen auch den gegenwärtigen neuen Bestimmungen, so weit sie milder sind als die des Strafgesetzbuches, beurtheilt werden.

§. 15.

Beybehaltene Bestimmungen.

An den im Strafgesetzbuche für gewisse Arten von strafbaren Handlungen gegebenen Bestimmungen wegen Rückfalls ist durch gegenwärtige Vorschriften nichts geändert. Auch bleibt es bey der im Art. 16. enthaltenen Vorschrift, daß derjenige, welcher, nach ganz oder zum Theil überstandener Strafe des Zuchthauses auf bestimmte Zeit, oder des Arbeitshauses, von neuem in Verbrechen verfallen ist, von der Wohlthat der Begnadigung nach Verlauf von drey Viertheilen der Strafzeit, ausgeschlossen ist. Wird aber ein Rückfälliger zum Zuchthaus auf unbestimmte Zeit verurtheilt, so darf derselbe, unter den im Art. 15. enthaltenen Bedingungen, seine Begnadigung erst nach 25 Jahren erwarten.

Digitized by Google

§. 16.

Neue Uebertretungen, welche nicht als Rückfall zu betrachten sind.

Wenn Jemand, wegen fahrlässiger Uebertretungen verurtheilt, sich einer strafbaren Handlung oder Unterlassung gleicher Art, — oder, wegen vorsätzlicher Uebertretungen verurtheilt, sich einer vorsätzlichen strafbaren Handlung nicht gleicher Art, schuldig macht, — wenn die Gleichartigkeit der Handlungen (§. 2.) zweifelhaft, — oder die Ausmittelung der Umstände, woraus die Gleichartigkeit zu entnehmen, schwierig, wenn nach §. 12. die Verjährung eingetreten ist, — endlich, wenn die für die frühere Handlung zuerkannte Strafe im Wege der Gnade ganz erlassen oder noch gar nicht angetreten war; so kommen nicht die Vorschriften wegen Rückfalls, sondern die Bestimmungen der Art. 99. IV. und 102. in Anwendung.

24) Bekantmachung der Direction der Wittwen- Wayſen- und Leibrenten-Caſſe vom 21. Juli, publ: den 28. Juli 1833.

Erklärung und Erweiterung des §. 19. der Wittwen-Caſſe-Verordnung.

In Gemäßheit Höchſten Auftrags vom 18. d. M. wird der §. 19. der Wittwen-Caſſe-Verordnung vom 1. Nov. 1779 hiemittelſt dahin declarirt und erweitert:

Digitized by Google

1) daß ein Herrschaftlicher Bedienter, welcher eine Wittwe mit einer in der Wittwen-Casse bereits versicherten Pension heyrathet, nur insoweit als pflichtiger Interessent zu betrachten ist, als durch diese Pension die zu versichernde Pflicht-Portion nicht schon erschöpft wird,

2) daß mithin ein solcher Herrschaftlicher Bedienter bis zum Betrage jener schon versicherten Pension als pflichtiger Interessent nicht zu betrachten und daher auch insoweit:

   a) rücksichtlich des Einsatz-Fußes nach §. 14. der Wittwen-Casse-Verordnung,

   b) rücksichtlich der den Herrschaftlichen Dienern zugesicherten Vortheile nach §. 23. der Wittwen-Casse-Verordnung,

   fernerhin zu beurtheilen ist.

Alles dieses jedoch unter der Voraussetzung, daß der Wittwe solche ihr von ihrem verstorbenen Ehemanne zugesicherte Pension in Gemäßheit des §. 16. der Wittwen-Casse-Verordnung vom letztern zu Gunsten der Kinder nicht wieder entzogen sey.

Digitized by Google

25) Bekanntmachung des Staats- und Cabinets-Ministeriums vom 10. Aug., publ. den 15. Aug. 1832

Bekanntm betr. das Verbot der Zeitblätter „der Freisinnige" „der Wächter am Rhein."

Nachdem die Deutsche Bundes-Versammlung in ihrer 26sten Sitzung vom 29. v. M. beschlossen hat:

Die im Herzogthum Baden erscheinenden Zeitblätter „der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein" werden von der Bundes-Versammlung Kraft der durch den Bundesbeschluß vom 20. September 1819 und 15. August 1824. übertragenen Autorität unterdrückt und in allen Staaten verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung dieser Zeitblätter untersagt, in Folge dessen werden die angeblichen Herausgeber gedachter Zeitblätter nämlich des Freisinnigen, Friedrich Wagner, und des Wächters am Rhein, Fr. Schlund, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bey der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen.

Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses eingeladen,

so wird solches hiemit bekannt gemacht, und den betreffenden Behörden anbefohlen, auf die Befolgung dieses Verbots zu halten.

Digitized by Google

26) Regierungs-Bekanntmachung vom 20. Aug., publ. den 29. August 1832.

Bekanntm. wegen einer Navigationsschule in Elsfleth.

Zum Besten derjenigen jungen Männer, die sich der Schifffahrt widmen, und zu Steuerleuten und Schiffscapitains ausbilden wollen, ist mit Genehmigung und huldreicher Unterstützung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, in Elsfleth eine Navigationsschule errichtet, und der als Verfasser verschiedener mathematischen Schriften rühmlich bekannte Doctor Suhr zum Lehrer an dieser Schule bestellt worden, welche derselbe nächstens eröffnen wird.

So wie nun hiedurch solchen jungen Männern die bisher mangelnde Gelegenheit verschafft wird, mit mäßigen Kosten sich die Kenntnisse zu erwerben, welche sie zu ihrem gewählten Beruf tüchtig machen müssen, so ist zugleich verordnet worden, daß diejenigen Wehrpflichtigen, welche nach dem §. 10. Nr. 8. des Recrutirungs-Gesetzes vom 1. Februar 1831. als Schiffs-Capitains, Steuermänner oder Schwer-Matrosen auf die Versetzung zur Reserve Anspruch machen wollen, sich einer vom gedachten Lehrer der Navigationsschule in Elsfleth mit ihnen vorzunehmende Prüfung unterwerfen, und durch ein Zeugniß desselben ihre Tüchtigkeit bei dem Großherzoglichen Militair-

Digitized by Google

Collegium beweisen müssen, für welche Prüfung und Ertheilung des Zeugnisses von denjenigen die als Schiffs-Capitains oder Steuerleute diese gesetzliche Begünstigung nachsuchen wollen, wenn sie nicht die Navigationsschule in Elsfleth besucht haben, zehn Rthlr. Gold, und von denjenigen, die als Bootsmänner oder Schwermatrosen darauf Anspruch machen wollen, fünf Rthlr. Gold, an gedachten Lehrer zu entrichten sind.

27) Regierungs-Bekanntmachung vom 7. Sept., publ. den 12. Sept. 1832.

Bekanntm., bet. das Verbot Rottecks allgem. politischer Annalen.

Nachdem die deutsche Bundes-Versammlung in der 30sten diesjährigen Sitzung vom 16. vorigen Monats beschlossen hat:

1) daß die in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu München, Stuttgart und Tübingen erscheinende Zeitschrift: Allgemeine politische Annalen betitelt, und herausgegeben von C. v. Rotteck, wegen ihres der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwider laufenden und die Würde des Bundes verletzenden Inhalts von Bundeswegen unterdrückt und die Königlichen Regierungen von Bayern und Würtemberg aufgefordert werden, diesen Beschluß zu vollziehen,

Digitized by Google

2) daß der Redacteur C. v. Rotteck binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaat bey der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werde, endlich

3) daß sämmtliche Bundes-Regierungen hiemit aufgefordert werden, den Debit dieser Annalen in ihren Staaten zu verbieten, diesen Beschluß in ihren Gesetz- oder Amts-Blättern bekannt zu machen, und dem Bundestage von dem Vollzuge derselben, soweit er eine jede betrifft, binnen eines Termins von vier Wochen Kenntniß zu geben,

so wird dieser Beschluß, in Folge Höchsten Auftrags hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

28) Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Sept., publ. den 15. Sept. 1833.

Bekanntm. betr. das Verbot „der neuen Zeitschwingen."

Da nach einem Beschluß der Deutschen Bundesversammlung in der 21sten diesjährigen Sitzung die Anzeige gemacht worden ist, daß bey näherer Untersuchung über die Verhältnisse der in Hanau erscheinenden und durch Bundesbeschluß vom 2. März d. J. unterdrückten „neuen Zeitschwingen" sich ergeben, daß Gustav Oehler die Vertretung und Verantwortlichkeit

für den als Redacteur angegebenen Georg Stein übernommen habe, und daß daher Gustav Oehler als der eigentliche Redacteur zu betrachten und in Gemäßheit des §. 7. des Bundes-Beschlusses vom 20. September 1819. binnen fünf Jahren a dato bey der Redaction ähnlicher Schriften nicht zugelassen sey — so wird solches in Beziehung auf die am 23. März d. J. erlassene in Nr. 25. der Oldenburgischen Anzeigen abgedruckte Bekanntmachung auf Höchsten Befehl hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

29) **Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Sept., publ. den 29. Sept. 1832.**

Bekanntm. betr. Fortschaffung von Verbrechern u. Landstreichern.

Da in mehreren Deutschen Bundesstaaten, namentlich im Königreiche Hannover, in neuerer Zeit, in Beziehung auf das Verfahren bey Fortschaffung der Verbrecher und Landstreicher bestimmte Vorschriften erlassen sind, welchen diesseits sich anzuschließen im Interesse der hiesigen Lande nothwendig erscheint: so wird unter Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Autorisation, in der fraglichen Beziehung, im Einklang mit der desfälligen Gesetzgebung im Königreiche Hannover, Nachfolgendes vorgeschrieben:

Digitized by Google

1.

Die hiesigen Behörden, insbesondere an den Grenzen, sollen Personen, deren Zurücklieferung in die hiesigen Großherzoglichen Lande von auswärtigen Behörden beabsichtigt wird, nur dann annehmen, wenn zuvor durch vorgelegte glaubhafte Nachweisungen, wozu besonders die schriftliche Erklärung des hiesigen Amtes des Bestimmungs-Orts, über die unweigerliche Annahme gehört, in Gewißheit gesetzt worden, daß die zurückzuführende Person nach den Vorschriften der Landesherrlichen Verordnung vom 10. Jul. 1820. als hiesiger Landesunterthan zu betrachten ist, und das Recht hat, ihren Aufenthalt in den hiesigen Großherzoglichen Landen zu nehmen.

2.

Personen, welche aus einem benachbarten Staate durch die hiesigen Großherzoglichen Lande geführt werden sollen, um nach einem andern Staat zu gelangen, sollen von den hiesigen Behörden nur dann angenommen und weiter geschafft werden, wenn auf gleiche Weise gehörig nachgewiesen worden ist, daß sie in dem Staate, wohin sie bestimmt sind, unweigerlich werden angenommen werden.

Digitized by Google

3.

Sollten in dem einen oder andern Falle über das Vorhandenseyn der vorgedachten Erfordernisse Zweifel entstehen, so hat die diesseitige Grenzbehörde, an welche die Ablieferung geschehen soll, unverweilt an die Regierung zu berichten und bis zum Eingange desfälligen Bescheides die Annahme der abzuliefernden Person gegen die auswärtige Behörde abzulehnen.

4.

Dagegen sollen aber auch die hiesigen Landesbehörden solche auswärtige Verbrecher und Vagabonden, welche nach überstandener Criminal-Strafe, des Landes verwiesen sind, und nach Art. 40. des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs ihrer Obrigkeit, sofern solches geschehen kann, überliefert werden müssen, wenn es wegen deren Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit bedenklich erscheint, selbige auf freyen Fuß zu setzen und im Auslande sich selbst zu überlassen, nicht eher vom Straforte abführen lassen, als bis die Heimath dieser Personen und daß sie von der auswärtigen Behörde unweigerlich werden angenommen werden, zuvor in Gewißheit gestellt worden ist.

Die darüber sprechenden Papiere sind der auswärtigen Behörde, an welche die Abliefe-

Digitized by Google

rung geschieht, durch die Begleitung gegen Empfangschein zu übergeben.

Sollte die Annahme eines solchen auswärtigen Verbrechers von der auswärtigen Obrigkeit nicht zu erwürken stehen: so ist derselbe, nach hieselbst überstandener Strafe, noch nicht gleich auf freyen Fuß zu stellen, sondern darüber zum weitern geeigneten Verfahren an die Regierung zu berichten.

5.

Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung auf solche fremde Personen, welche in den hiesigen Landen nur wegen Vergehens (Art. 34. des Strafgesetzbuchs) oder Polizey-Contraventionen bestraft sind, oder für die öffentliche Sicherheit nicht besonders gefährlich erscheinen. Wenn deren Ablieferung an ihre Obrigkeit nicht erfolgen kann oder eine Fortschaffung derselben unter Bedeckung, behufs förmlicher Ablieferung an ihre Obrigkeit, nicht erforderlich erscheint: so sind dieselben zur Räumung der hiesigen Lande und zur Rückkehr in ihre Heimath auf dem kürzesten Wege, mit Vorschrift einer Reiseroute, anzuhalten, unter Verwarnung vor den Strafen, welche sie zu gewärtigen haben, wenn sie sich in den hiesigen Landen wieder betreten lassen.

Digitized by Google

30) Bekanntmachung des Militair-Collegiums vom 26. Sept., publ. den 3. October 1832.

Bekanntm. in Beziehung auf die Verlängerung der Dienstzeit von 4 auf 6 Jahre.

Da es in manchen Fällen zweckmäßig erscheinen kann, wenn die Wehrpflichtigen, welche 1828., 1829. und 1830. in Dienst getreten sind, und deren Dienstzeit von vier auf sechs Jahr verlängert worden, **sofern sie einen Stellvertreter gestellt haben**, statt der Verlängerung des Contractes und der daraus folgenden Zahlung einer nicht unbedeutenden Summe Geldes, sich selbst für ihre Person wieder zum Dienst einschreiben lassen, wodurch sie freylich das Risico übernehmen würden, in dem nicht wahrscheinlichen Fall eines Krieges aufgerufen zu werden, einen Ausmarsch aber auch dann nicht leicht zu erwarten haben, indem es Seiner Königlichen Hoheit gnädigste Absicht ist, die Mannschaft, deren Dienstzeit verlängert worden, alsdann vorzugsweise zur Reserve zurückzubehalten, so werden mit Höchster Genehmigung diejenigen Wehrpflichtigen, welche sich in einem solchen Falle befinden und diese gnädigste Vergünstigung in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, hierdurch aufgefordert, sich so gewiß bis zum 4. Januar k. J. hierüber bey dem Militair-Collegium zu erklären, als sie widrigenfalls von dieser Vergünstigung ausgeschlossen seyn sollen.

Digitized by Google

31) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Sept., publ. den 3. Octob. 1832.

Nachdem in der diesjährigen 33sten Sitzung der Bundes-Versammlung nachstehende Beschlüsse gefaßt worden:

Bekanntm. betr. das Verbot der Zeitblätter: „Volksfreund," „Freisinnige" „Wächter am Rhein" „deutsche allgem. Zeitung"

I. 1) der in Hildburghausen erscheinende „Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land," wird, wegen seines der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zuwider laufenden Inhalts, von Bundeswegen unterdrückt, sonach in allen Deutschen Bundesstaaten verboten, und alle fernere Fortsetzung dieser Zeitung untersagt.

2) die Herzoglich-Sachsen-Meiningische Regierung wird aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen und der Bundes-Versammlung binnen eines Termins von vier Wochen von dem Vollzuge Anzeige zu machen; desgleichen den Redacteur des Volksfreundes auszumitteln, und dessen Namen binnen kürzester Frist zur Kenntniß der Bundes-Versammlung zu bringen.

3) da es sich ergeben hat, daß nicht nur der Volksfreund, sondern auch noch andere Druckschriften in dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen verlegt werden,

Digitized by Google

ohne daß der Bestimmung des §. 9. des provisorischen Preßgesetzes vom 20. Sept. 1819. welche die namentliche Benennung des Redacteurs fordert, Genüge geschieht, so werden die Bundes-Regierungen veranlaßt, zur weitern Erfüllung der Bestimmung eben dieses Gesetzes keine solche aus dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen hervorgehende Zeitung und Zeitschrift in ihren Staaten in Umlauf setzen zu lassen, und dieselben, wenn solches heimlicher Weise geschieht, in Beschlag zu nehmen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe zu verurtheilen.

II. 1) da es sich aus einer nähern Ermittlung ergeben hat, daß der eigentliche Redacteur des durch Bundes-Beschluß vom 19. July d. J. unterdrückten „Freisinnigen" der Candidat Giehne, und des durch denselben Beschluß unterdrückten „Wächters am Rhein" bis zum Monat May d. J. Stromeier gewesen sey, so sind diese beyden Personen in Gemäßheit des §. 7. des Bundesbeschlusses vom 20. Septemb. 1819. binnen fünf Jahren vom 19. Juli d. J. an gerechnet, in keinem Bundes-

Digitized by Google

staate bey der Redaction ähnlicher Schriften zuzulassen.

2) Sämmtliche Bundes-Regierungen werden Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, als Nachtrags zu der Bestimmung unter Nr. 3. des angeführten Beschlusses vom 18. Julius d. J. auch binnen vier Wochen über das Verfügte die Anzeige zu machen, eingeladen."

III. 1) die in Stuttgart erscheinende Zeitung: „Deutsche allgemeine Zeitung," wird von der Bundes-Versammlung, kraft der ihr durch den Bundes-Beschluß vom 20. Sept. 1819. und 16. August 1824. übertragenen Autorität überdrückt und in allen Deutschen Bundesstaaten verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung dieses Zeitblattes, unter welchem Titel diese versucht werden wolle, untersagt.

2) die Königliche Würtembergische Regierung wird durch ihre Gesandtschaft aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen und davon die Anzeige zu machen.

3) der Redactur dieser Zeitung, C. A. Mebold ist binnen fünf Jahren in keinem Deutschen Bundesstaate bey der Redaction einer ähnlichen Schrift zuzulassen.

Digitized by Google

4) Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, auch zur Anzeige der getroffenen Verfügung binnen 4 Wochen aufgefordert."

so werden vorstehende Bundesbeschlüsse auf Höchsten Befehl hiedurch öffentlich bekannt gemacht und alle Behörden des Landes angewiesen, auf deren Befolgung strenge zu achten.

32) Bekanntmachung des Consistoriums vom 15. August, publ. den 13. October 1832.

Bekanntm. wegen des Delmenhorster Prediger-Wittwen-Fonds.

Nachdem zu einer verbesserten Einrichtung des Delmenhorstischen Prediger-Wittwen-Fonds neue Statuten, anstatt der älteren vom 20. Juli 1804. zweckmäßig befunden und von den Interessenten gebilligt sind, auch die Höchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten haben, wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und sind die Statuten, nebst der angehängten Instruction des Provisors des Wittwen-Fonds, für 8 Grote Cour. bey dem jedesmaligen Provisor (jetzt Advocat Ritter in Oldenburg) zu haben. Den Interessenten des Fonds werden dieselben zugesandt werden.

Digitized by Google

33) Regierungs-Bekanntmachung vom 12. Octob., publ. den 17. Oct. 1832.

Bekanntm. wegen Treib-Eis im Kattegat.

Nachstehende, von dem Königlich Dänischen Commerz-Collegium erlassene Bekanntmachung wird hiemittelst zur Kunde der hiesigen Seefahrer und des handelnden Publicums gebracht.

Nachricht für die Seefahrenden.

Da es den Schiffern, welche im Winter oder ersten Frühling von der Nordsee nach dem Kattegat segeln, wichtig ist, zu erfahren, ob Treibeis daselbst vorhanden, hat das Collegium die Veranstaltung getroffen, daß auf Schagens Feuerthurm eine weiße Flagge, mit einem blauen lothrechten Streifen in der Mitte, des Tages wehen wird, wenn man vom Thurme solche Massen Eis im Kattegat sehen kann, daß dadurch die Schifffahrt in diesem Fahrwasser verhindert werden möchte.

34) Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Octob., publ. den 20. Oct. 1832.

Bekanntm. wegen Nachdruck.

Nachdem in der 33sten diesjährigen Bundestags-Sitzung zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nach-

druck in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesacte, folgender Beschluß gefaßt worden ist:

Um nach Artikel 18. der deutschen Bundes-Acte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunst-Handels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freyen Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bey Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maaßregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im Deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

So wird dieser Beschluß auf Höchsten Befehl hiedurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

35) Bekanntmachung der Bibliotheks-Commission vom 4. Nov., publ. den 7. November 1832.

Bekanntm. wegen der Abonnementsgelder für die Oldenb. Anzeigen, Oldenb. Zeitung und Oldenb. Blätter.

Die Commission für die Angelegenheiten der öffentlichen Bibliothek findet sich veranlaßt, wegen Bezahlung der Abonnementsgelder für die Oldenburgischen Anzeigen, die Oldenburgische Zeitung und die Oldenburgischen Blätter folgendes anzuordnen:

1) die bisher bestandene Einrichtung, zufolge welcher die Abonnementsgelder erst mit Ablauf des Jahres bezahlt zu werden brauchten, wird hiermittelst aufgehoben.

2) Wer geneigt ist, die oben gedachten Drucksachen sich zu halten, hat von Neujahr 1833. an, den unten bemerkten Abonnementspreis dafür an die Expedition in Oldenburg **praenumerando** zu entrichten. Wer denselben nicht zu gehöriger Zeit entrichtet hat, kann die Absendung oder Vertheilung nicht erwarten.

3) Man braucht nicht auf ein ganzes Jahr zu abonniren, vielmehr kann dies auch beliebig Quartalsweise geschehen.

4) Den Empfängern von 10 und mehreren Exemplaren unter einer Adresse wird ein Rabatt zwar fernerhin nicht mehr bestan-

Digitized by Google

den, jedoch haben die sich solchergestalt vereinigenden Abonnenten einen billigen Erlaß an der Couvertgebühr zu genießen.

5) Die Abonnementsgelder betragen:

a) für die Oldenburgischen Anzeigen, incl. der Couvertgebühr, für das ganze Jahr 1 Rthl. 24 gr.
und per Quartal 24 Gr.

b) für die Oldenburgische Zeitung, incl. der Couvertgebühr, für das ganze Jahr 1 Rthl. 12 Gr.
per Quartal 21 Gr.

c) für die Oldenburgischen Blätter wie bey der Zeitung.

Insoferne jedoch die Zeitungen und Blätter mit den Anzeigen unter einem Couverte versandt werden, wird nur die bey den Anzeigen berechnete Couvertgebühr allein bezahlt. Die Preise sind in Golde.

6) Ausgenommen von dieser Vorausbezahlung sind jedoch sämmtliche Behörden, das hiesige Hauptpostamt, die Kirchspiels- und Bauervögte, so wie alle diejenigen Personen, für welche die Bezahlung aus den resp. Sporteln- oder sonstigen öffentlichen Cassen erfolgt. Die Bestellungen sind aber gleichwohl am Expeditions-Büreau zeitig zu machen.

Digitized by Google

7) Alle Gelder sind, so weit die Bezahlung durch die Post geschieht, portofrey an die Expedition einzusenden.

8) Zu dem mit Neujahr 1833. anhebenden Abonnement sind die Bestellungen möglichst zeitig und wenigstens 8 Tage vor Neujahr zu machen.

9) Die Distribution in der Stadt geschieht auf die bisher übliche Weise; Abonnementsgelder und Bestellungsgebühren werden ebenfalls im voraus an die Expedition bezahlt.

10) Die Abonnementsgelder für das laufende Jahr, so wie etwaige ältere Rückstände sind vor Ablauf dieses Jahrs zu berichtigen.

11) In Ansehung der zur Insertion für die Anzeigen einzuliefernden Sachen bleibt es bey der bisher bestandenen Anordnung und es ist darnach:

a) alles deutlich und verständlich abzufassen, auch mit dem Namen und Wohnorte des Einsenders zu versehen. Anzüglichkeiten enthaltende, oder in unanständigen Ausdrücken abgefaßte Aufsätze werden nicht aufgenommen.

b) die Insertionsgebühren betragen für die vier ersten gedruckten Zeilen, die

Digitized by Google

Zeile zu 40 Buchstaben gerechnet, 6 Grote Gold und für jede folgende Zeile 1 Groten Gold, wobey jede angefangene Zeile für voll und jeder Doppelbuchstabe z. B. ch, ck, tz, für zwey Buchstaben, auch jedes Interpunctionszeichen für einen Buchstaben gerechnet wird. Für mehrmalige Insertionen eines Stücks werden auch die Insertionsgebühren mehrfach bezahlt.

c) Frey von Insertionsgebühren sind nur solche Inserenda, wofür die Gebühr nur aus einer Herrschaftlichen Casse bezahlt werden könnte, nicht aber solche wobey bloß Privat-Interesse versirt, mit Ausnahme der Fälle, wo von der competenten Behörde das Armenrecht bewilligt und attestirt ist. Für alle übrige Inserenda wird die Gebühr bey der Einlieferung, auch von den Behörden, sofort bezahlt, wenn nicht mit der Redaction eine besondere Abrede deshalb genommen worden. Vorläufige Gratisinsertionen finden nicht Statt.

d) Bey den zu verfügenden Zahlungen, sowohl der Abonnementsgelder als der Insertionsgebühren, können N. $^2/_3$ St.

Digitized by Google

nur dem Golde gleich, Conventions-Münze aber nicht anders als zu klein Geld angenommen werden. Bremer Geld wird bey Insertionsgebühren zwar dem Golde gleich, aber nur bis zu 12 Grote, angenommen. Quitungen werüber Insertionsgebühren nicht ertheilt.

e) Das Büreau der Redaction der Oldenburgischen Anzeigen und der Expedition derselben und der Zeitungen und Blätter ist werktäglich Morgens im Sommer von 8 bis 12 Uhr und im Winter von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr geöffnet. Für die am Mittwochen erscheinenden Anzeigen werden die Inserenda bis Montag Mittag 12 Uhr, und für die am Sonnabend erscheinenden bis Donnerstag Mittag 12 Uhr, angenommen. Alle später eingehende Sachen werden, ohne Rücksicht auf die durch die unterbleibende Insertion etwa entstehenden Nachtheile, für das nächstfolgende Blatt zurückgelegt.

36) Bekanntmachung des Militair-Collegiums vom 8. Nov., publ. den 14. November 1832. Bekanntm. wegen Einstellung zum Aushebungs-Termin.

Zufolge Höchster Auctorisation Sr. König-

lichen Hoheit des Großherzogs wird als Ergänzung des §. 11. des Recrutirungsgesetzes vom 1. Febr. 1831. zur Nachricht und Nachachtung derjenigen Wehrpflichtigen, welche sich nicht in dem auf den 1. May jeden Jahres festgesetzten Aushebungstermin eingefunden haben, hiedurch bekannt gemacht, daß diejenigen derselben, welche nach dem §. 14. des vorgedachten Recrutirungsgesetzes zum Contingent und zur Reserve bestimmt und zum Aufruf gekommen sind, sich aber in dem zu ihrer Diensteinstellung angesetzten vorbedachten Aushebungstermin nicht persönlich sistiren, zu gewärtigen haben, mit einer den Umständen nach zu schärfenden Arreststrafe von 1 bis 3 Monaten im hiesigen Militairgefangenhause belegt zu werden, wenn sie bey ihrer späteren Erscheinung nicht sofort durch gültige Bescheinigungen der betreffenden Behörden des Auslandes, woselbst sie sich aufgehalten haben, vollständig darzuthun vermögen, daß ihre frühere Rückkehr wegen unverschuldeter und unvermeidlicher Hindernisse nicht möglich gewesen ist, widrigenfalls auf ihre sonstigen Entschuldigungen überall keine Rücksicht genommen, sondern die vorgedachten Bestrafungen unfehlbar gegen sie vollzogen werden sollen.

Digitized by Google

37) Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Nov., publ. den 21. Nov. 1832.

Bekanntm. wegen Leuchtfeuer bei Christianſand.

Nachſtehende, von der Königlich Norwegiſchen Regierung erlaſſene Bekanntmachung wird hiemittelſt zur Kunde der hieſigen Seefahrer und des handelnden Publicums gebracht.

Bekanntmachung.

Nach Mitte des Novembers (das Datum wird näher bekannt gemacht werden) ſoll auf Oxöe, einer kleinen Inſel Oſt von Fleckenöe an dem öſtlichen Einlauf von Chriſtianſand ein Lampenfeuer angezündet werden, das 135 Fuß über der Meeresfläche erhaben iſt. In einem Abſtande von 4 Meilen wird dieſes Feuer bey klarem Wetter beſtändig leuchtend geſehen, abwechſelnd unterbrochen durch einige Verdunklung, auf welche ein ſtarker Schein folgt, worauf wieder eine geringe Verdunklung eintritt, wornach ſich das Feuer wieder in 2′ 55 Sec. beſtändig leuchtend zeigt. Zwiſchen einem jeden ſolchen ſtarken Schein vergehen 4′ und iſt in einem Abſtande von 5 Meilen nur dieſer bemerkbar. Auf dieſe Weiſe iſt das Feuer durch alle Compaßſtriche ſichtbar und brennt das ganze Jahr. Der Feuerthurm iſt weiß angeſtrichen und dient am Tage zum Merkzeichen.

Digitized by Google

In Verbindung mit dem Feuer auf Oröe wird zugleich ein Einseglungs- oder Hafen-Feuer auf Odderoe angezündet. In dem Abstande einer Meile von Oröe, das Feuer auf dieser Insel in N. W. 1/4 W. ist das Feuer auf Odderoe, wenn man sich in die Schiffswandten begiebt, in N. W. 3/4 N. bey klarem Wetter sichtbar. Indem man diesen Cours steuert und das Odderoe-Feuer beständig im Gesicht behält, geht man frey von allen Klippen und Untiefen bis man sich diesem Feuer auf einen Abstand von 20 Faden nähert, wo der Cours auf N. W. z. W. 1/4 W. verändert werden muß, alles rechtweisend. Hält man den letztbemeldeten Cours ein zwischen Odderoe und dem Dybnings Holm, so kommt man in den stärksten Schein zweyer Lampen des Feuers auf Odderoe, und zwar der einen nach der anderen, und nachdem man alsdann 5 Kabellängen von diesem Feuer abgesegelt, kann man auf 30 bis 40 Faden zu Anker gehen.

Das Feuer auf Odderoe leuchtet 26 1/2 Fuß über der Meeresfläche und wird zur selben Zeit, wie das Oröe-Feuer angezündet und ausgelöscht, mit Ausnahme der letztgemeldeten 2 inwendigen Lampen, welche zwischen dem 31. May und 1. August nicht brennen.

Digitized by Google

Zu bemerken ist, daß die Strecke zwischen den Untiefen bey Oröe und Gröningen in welcher das Odderoe-Feuer gesehen werden kann 3 bis 4 Kabellängen beträgt. In der Mitte dieser Strecke hat man die Linie, die das Fahrwasser in 2 gleiche Theile theilt, welche Linie die oben angeführte Richtung, N. W. $^3/_4$ N. rechtweisend, hat, und auf welcher der stärkste Schein des Feuers sichtbar wird. Auf beyden Seiten dieser Linie wird das Licht abnehmen und zuletzt verschwinden, so bald man sich den nächstliegenden Untiefen auf $1^1/_2$ bis 2 Kabellängen genähert hat.

Königlich Norwegische Regierung.

Marine-Departement. Christiania, den 16. Oct. 1832.

T. Fasting.

M. Hansen.

Nota. Schiffe welche wegen contrairen Windes in den Hafen von Christiansand einlaufen, haben daselbst durchaus keine Hafen- oder sonstige Ungelder zu entrichten, und bezahlen nur das gewöhnliche sehr mäßige Lods- und Ringegeld gerade wie in den Anßen- oder Lodshäfen längs der Norwegischen Küste.

Digitized by Google

38) Bekanntmachung des Consistoriums vom 29. Nov., publ. den 1. Dec. 1832

Bekanntm. wegen Besichtigung geistlicher Gebäude.

Durch das in Kurzem erscheinende Regulativ über die Anwendung der im sechsten Titel des ersten Theiles der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen besonderen Bestimmungen für Kirchen und Schul-Sachen auf die protestantischen Landgemeinden wird die Vorschrift, daß die Bestücke und Anschläge über Bauten und Reparationen an den geistlichen und Schul-Gebäuden vor dem ersten Januar des folgenden Jahrs an das Consistorium eingesandt werden sollen, Modificationen erleiden, in Gefolge welcher einstweilen die Kirchen-Officialen der protestantischen Landgemeinden angewiesen werden, die Bestücke und Kosten-Anschläge über die im nächsten Jahre vorzunehmenden Bauten und Reparationen an den geistlichen und Schul-Gebäuden, in so weit letztere von dem ganzen Kirchspiele unterhalten werden, in diesem Jahre an das Consistorium nicht einzusenden.

Die Besichtigung der gedachten Gebäude, so wie die Anfertigung der Bestücke und Kosten-Anschläge wegen der an denselben erforderlichen Bauten und Reparationen, muß aber demohngeachtet auch in diesem Jahre vor Ende des

Digitized by Google

Monates December geschehen, damit solche bey dem für das Jahr 1833. aufzustellenden Voranschlage zum Grunde gelegt werden können.

In Betreff der Einsendung der Bestücke und Kosten-Anschläge wegen der an solchen Schulgebäuden der Landgemeinden, welche nicht von dem ganzen Kirchspiele unterhalten werden, im nächsten Jahre nöthig befundenen Bauten und Reparationen bleibt es bey den bestehenden Vorschriften, und werden die betreffenden Schul-Officialen erinnert, die desfälligen Bestücke und Kosten-Anschläge unfehlbar vor dem ersten Januar 1833 an das Consistorium einzuschicken.

39) Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Dec., publ. den 12. Dec. 1832.

Bekanntm. betr. das Verbot des Zeitblatts „Volksfreund."

Der nachstehende, in der diesjährigen 43sten Bundestagssitzung gefaßte Beschluß:

„Nachdem sich Joseph Meyer in Hildburghausen als Redacteur des in dem bibliographischen Institut allda erschienenen und durch Beschluß vom 6. Sept. d. J. (33. Sitzung) verbotenen Zeitblattes „der Volksfreund bekannt hat, so ist in Folge eben erwähnten Beschlusses der genannte Joseph Meyer binnen fünf Jahren vom 6. Sept.

d. J. an in keinem Bundesstaate bey der Redaction ähnlicher Schriften zuzulassen, und sämmtliche Bundesregierungen werden zur Bekanntmachung dieses Beschlusses als Nachtrag zu der Bestimmung Nr. 2. des früheren vom 6. Sept. aufgefordert."

wird mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 29. Sept. d. J. auf Höchsten Befehl hiedurch öffentlich bekannt gemacht und werden alle Behörden des Landes angewiesen, auf dessen Befolgung strenge zu achten.

40) Regierungs-Bekanntmachung vom 18. Dec., publ. den 22. Dec. 1832.

Bekanntm. betr. die Brand-Casse-Verordnung.

Da nach dem §. 32. der Brandcasse-Verordnung vom 5. Nov. 1764. und der oft wiederholten authentischen Interpretation desselben, die neuen Gebäude nicht auf einer andern Stelle als wo die abgebrannten standen, wieder aufgeführt; zwey oder mehrere abgebrannte besondere Gebäude bey Neubau nicht in Eines verbunden; auch nicht theilweise die versicherten Gelder des einen Gebäudes auf ein anderes verwendet werden dürfen; diese zu Sicherung des Instituts der Brandcasse wesentlich mitwirkenden Vorschriften aber nicht allgemein bekannt zu seyn scheinen und doch, wenn anders die

Digitized by Google

verſicherte Summe aus der Brandcaſſe in Anſpruch genommen werden ſoll, durchaus zu befolgen ſind, ſo findet die Regierung ſich veranlaßt, ſolche zur Nachricht und Nachachtung hiedurch in Erinnerung zu bringen.

41) Regierungs-Bekanntmachung vom 17. Dec., publ. den 22. Dec. 1832.

Bekanntm. wegen Menſchenblattern.

Da die Menſchenblattern an den Grenzen der hieſigen Lande, namentlich zu Lehe und Bremerhafen, ausgebrochen ſind, ſo findet die Regierung ſich veranlaſſet, die wegen Impfung der Schutzblattern beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften hiemittelſt von neuem einzuſchärfen und die Aemter, Kreis-Phyſici und ſämmtliche mit der Impfung beauftragte Medicinal-Perſonen, eben ſo dringend als ernſtlich zu deren genauen und ſtrengen Befolgung und Ausführung anzuweiſen, auch die Eingeſeſſenen auf die läſtigen Maaßregeln wiederholt aufmerkſam zu machen, welche beym Ausbruche der Menſchenblattern in jedem einzelnen Falle, zu deren Unterdrückung unnachſichtlich und mit Strenge werden zur Hand genommen werden, mit dem Ermahnen, dem Ausbruche der Menſchenblattern durch zeitiges Einimpfen der Schutzblattern bey den Mitgliedern ihrer

Digitized by Google

Familie und bey ihren Hausgenossen, in sofern solches noch versäumt seyn sollte, zuvorzukommen.

Digitized by Google

(Der am 26. Juli 1830 in Berlin abgeschlossene Vertrag wegen Aufhebung alles Unterschiedes in Behandlung Oldenburgischer und Preußischer Schiffe in Preußischen und Oldenburgischen Häfen, dessen Aufnahme in die Gesetzsammlung bisher unterblieben ist, wird hier nachgetragen.)

Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Sept., publ. den 29. Sept. 1830.

Vertrag wegen Aufhebung alles Unterschiedes in Behandlung Oldenburgischer u. Preußischer Schiffe in Preußischen und Oldenburgischen Häfen.

In Gemäßheit Höchster Aufgabe vom 8. d. M. wird nachstehender mit dem Königlich-Preußischen Gouvernement unterm 26. Junius d. J. zu Berlin abgeschlossener Schifffahrts-Reciprocitäts-Vertrag hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg haben in der Absicht, durch die Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Häfen des anderen Staates zur Erweiterung und Belebung der Handels-Verbindungen zwischen Ihren beiderseitigen Landen, und zur Erleichterung Ihrer hiebey betheiligten Unterthanen beyzutragen, Bevollmächtigte ernannt:

DIENST-EXEMPLAR

Digitized by Google

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaëlis;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Oberschenk, Staats- und Geheimen Cabinetsrath Wilhelm Ernst Freiherr von Beaulieu-Marconnay, Großkreuz des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens und Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe,

von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratification, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Preußischen, mit Ballast oder beladen in den Großherzoglich-Oldenburgischen Häfen ankommenden oder aus selbigen auslaufenden, imgleichen die Oldenburgischen, mit Ballast oder beladen in den Königlich-Preußischen Häfen ankommenden oder aus selbigen auslaufenden Schiffe, sollen daselbst bey ihrem Eingange wie bey ihrer Abfahrt hinsichtlich der jetzt bestehenden oder künftig anzuordnenden Hafen-, Tonnen-, Feuer Lootsen- und Bergegelder, wie auch hinsichtlich aller anderen, jetzt oder künftig der Staats-Casse, den Städten oder Pri-

Digitized by Google

vat-Anstalten zufließenden Abgaben und Lasten irgend einer Art oder Benennung, auf demselben Fuße, wie die National-Schiffe, behandelt werden.

Artikel 2.

Allen Waaren, Gütern und Handelsgegenständen, sie seyen inländischen oder ausländischen Ursprungs und Eigenthums, welche jetzt oder in Zukunft auf National-Schiffen in die Königlich Preußischen oder in die Großherzoglich Oldenburgischen Häfen ein- oder aus selbigen ausgeführt werden dürfen, soll in ganz gleicher Weise auch auf den Schiffen des anderen Staates der Ein- oder Ausgang gestattet seyn, ohne mit höheren oder anderen Abgaben irgend einer Art belastet zu werden, als bey der Ein- oder Ausfuhr derselben Gegenstände auf National-Schiffen zu entrichten sind. Auch sollen bey der Ein- oder Ausfuhr solcher Waaren, Güter und Handelsgegenstände auf Schiffen des anderen Staates die nämlichen Prämien, Rückzölle, Vortheile und irgend sonstige Begünstigungen gewährt werden, welche etwa für die Ein- oder Ausfuhr auf National-Schiffen bestehen, oder künftig zugestanden werden möchten.

Digitized by Google

Artikel 3.

Die vorstehenden Bestimmungen sind in ihrem ganzen Umfange nicht nur dann anwendbar, wenn die beiderseitigen Schiffe direct aus ihren National-Häfen ankommen, oder nach selbigen zurückkehren, sondern auch dann, wenn sie unmittelbar aus den Häfen eines dritten Staates ankommen oder dahin bestimmt sind.

Artikel 4.

Was in den obigen Artikeln 1 bis 3. zunächst in Betreff der in die beiderseitigen Seehäfen eingehenden, oder aus selbigen auslaufenden Seeschiffe des anderen Staates und deren Ladungen festgesetzt ist, soll auch auf den gegenseitigen Flußschifffahrts-Verkehr völlige Anwendung finden.

Artikel 5.

Die Preußischen sowohl als die Oldenburgischen Schiffe sollen gegenseitig der Befugnisse und Vorzüge, welche ihnen der gegenwärtige Vertrag zusichert, nur in sofern genießen, als sie mit den nach den Vorschriften desjenigen Staates, dessen Flagge sie führen, zum Beweise ihrer Nationalität ausgefertigten Schiffspässen und Musterrollen versehen sind. Bey den Flußschiffen genügt in dieser Beziehung das in der Weserschifffahrts-Acte vom 10. September 1823. vereinbarte Manifest.

Digitized by Google

Artikel 6.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher vom Tage der Auswechselung der Ratification ab in Kraft treten wird, ist vorläufig bis zum letzten December 1840. festgesetzt, und wenn derselbe nicht zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite aufgekündigt werden sollte, so wird er als auf ferner ein Jahr und sofort bis zum Ablaufe eines Jahres nach erfolgter Aufkündigung verlängert angesehen werden.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und sollen die Ratifications-Urkunden spätestens binnen vier Wochen ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unter Beydruckung ihrer Siegel unterzeichnet.

So geschehen Berlin, den 26. Julius 1830.

Ernst Michaëlis. (L. S.)

Wilhelm Ernst Freyherr v. Beaulieu-Marconnay. (L. S.)

Digitized by Google

Der vorstehende Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 8. und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge am 16. August d. J. ratificirt worden.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

von 1833.

Digitized by Google

Digitized by Google

1) Regierungs = Bekanntmachung vom 10. Jan., publ. den 16. Jan. 1833.

Bekanntm. in Bezug auf die Gem.-Ordnung.

In Folge einer Höchsten Aufgabe vom 4. d. M., macht die Regierung hiedurch öffentlich bekannt, daß, zu Bewirkung einer Gleichheit der Rechte der Stadt- und Landgemeinden, die Bestimmung sub N. 2. des Art. 12. der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden, nach welcher, bey der in der Regel nicht zu versagenden Aufnahme eines Landesunterthans in eine Gemeinde, der Besitz der Mittel in dem Kirchspiele, wo er aufgenommen werden will, für sich und die Seinigen den nöthigen Unterhalt auf die Dauer zu finden, wahrscheinlich zu machen ist, auch für die städtischen Gemeinden gelten soll, daß mithin, nach Ablauf der im Art. 8. festgesetzten Zeit, auch die Städte befugt seyn sollen, von Allen, welche die Aufnahme in die Stadt-Gemeinde suchen, die im Art. 12. sub 2. vorgeschriebene Nachweisung als Bedingung der Aufnahme zu verlangen.

Digitized by Google

2) Regierungs = Bekanntmachung vom 16. Jan., publ. den 23. Jan. 1833.

Tarif wegen der Consumtions-Abgabe.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben durch ein Höchstes Rescript eine Ermäßigung des Tarifs für die in der Stadt Oldenburg zu entrichtende Consumtions-Abgabe, vorläufig auf zwey Jahre, zu genehmigen geruht, und kommt mit dem 1. Febr. d. J. folgender Tarif zur Anwendung:

der Abgabe unterworfene Gegenstände.	Maß.	Taxe. kl. Courant.
Ochsen, Kühe, Quenen bis 400 Pfd. einschließlich das Stück		2 Thlr. — gr.
von 401 bis 450 Pfd.		2 Thlr. 36 gr.
von 451 bis 500 Pfd.		3 Thlr. — gr.
von 501 bis 550 Pfd.		3 Thlr. 36 gr.
von 551 Pfd. und darüber		4 Thlr. — gr.
Kälber		12 gr.
Marschschafe und Hammel		12 gr.
Heidschafe und Hammel		8 gr.
Lämmer		12 gr.
Schweine bis 100 Pfd. einschließlich das Stück		36 gr.
von 101 bis 150 Pfd.		54 gr.
von 151 bis 200 Pfd.		1 Thlr. — gr.
und für jede 50 Pfd. mehr		18 gr.

Digitized by Google

Torf . . .	ein Fuder	4 gr.
Brennholz. .	ein 2 spänniger Wagen	6 gr.
	ein 4 spänniger Wagen	12 gr.

3) Cammer-Bekanntmachung vom 30. Jan., publ. den 2. Febr. 1833.

Betreffend die Stempelpapier-Verordnung.

In der Redaction der Stempelpapier-Verordnungen vom 29. Sept. (13. October) 1814. ist bemerkt, daß die daselbst benannten geringeren Sorten dieses Stempel-Papiers von 1 bis 5 gr. inclusive für den Bogen nur in Courant zu bezahlen sind. Da dieses bisher nur auf einem ältern Herkommen beruhet hat und nicht verordnungsmäßig bestimmt gewesen ist, so wird, in Gemäßheit Höchster Verfügung vom 28. v. M. hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Zahlung für die obgedachten Stempelpapier-Sorten an die Erheber der Stempelpapier-Gelder nur in Courant zu leisten ist.

4) Landesherrliche Verordnung vom 11. Feb., publ. den 16. März 1833.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Beitreibung der Dienstintraden der Kirchen- u. Schulbeamten.

Um sowohl den Kirchen- und Schul-Beamten die Beytreibung ihrer Dienstintraden zu

erleichtern, als auch den zur Entrichtung derselben Verpflichteten die mit einer gerichtlichen Einklagung jener Intraden verknüpften unverhältnißmäßigen Kosten zu ersparen, haben Wir verordnet:

1) wegen der Beytreibung der rückständig gebliebenen ständigen Gefälle und Stolgebühren der Pfarrer und sonstigen geistlichen Beamten, der Organisten, Küster und übrigen Kirchendiener, und der Stadt- und Landschullehrer, sowohl protestantischer als Römisch-Catholischer Confession, in Unserm Herzogthum Oldenburg und Unserer Erbherrschaft Jever soll künftig der Regel nach kein förmliches gerichtliches Verfahren Statt finden; vielmehr haben

2) die Kirchen- und Schul-Beamten von solchen rückständigen Gefällen und Gebühren dem Amte, worin die säumhaften Schuldner wohnen, oder in dessen Districte die Grundstücke belegen sind, von welchen die in Frage stehenden Prästationen geleistet werden müssen, ein Verzeichniß der Restanten einzureichen, worauf das Amt einen Befehl zur Zahlung erläßt, und auf weiteres Anhalten des Gläubigers die executivische Beytreibung der Rückstände ganz auf dieselbe Weise verfügt, wie dies mit

den rückständigen Herrschaftlichen Gefällen geschieht.

3) Für die vom Amte erlassenen Verfügungen werden dieselben Gebühren berechnet, welche für die Beitreibung Herrschaftlicher Hebungen bestimmt sind.

4) Sollten jedoch vom Schuldner Einreden vorgebracht werden, so verfährt das Amt nicht weiter auf administrativem Wege in der Sache, sondern erkennt entweder selbst im Wege Rechtens über die vorgeschützten Einreden, oder verweis't, wenn die eingeklagte Summe seine richterliche Competenz übersteigt, die Sache, etwa nach fruchtlos versuchter Sühne, an das zuständige weltliche Gericht; ausgenommen

5) wenn gegen eingeklagte Stolgebühren Einwendungen hinsichtlich ihres Betrages gemacht werden, in welchem Falle das Amt die Partheyen an die dem Gläubiger vorgesetzte Dienst-Behörde verweis't, damit diese das Erforderliche regulirt.

Die Verweisung geschieht demnach bey Forderungen von Kirchen- und Schul-Beamten protestantischer Confession im Herzogthum Oldenburg an Unser Consistorium zu Oldenburg, — in der Erbherrschaft Jever an die dortige Consistorial-

Digitized by Google

Deputation; — bey Forderungen der Kirchen- und Schulbedienten Römisch-Catholischer Confession aber an das Bischöfliche Officialat, welches als Dienstbehörde unter Einwirkung des Landesherrlichen Bevollmächtigten und der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa sacra, nach Vorschrift des Normativs, eintritt.

6) Insofern die Sache in Gemäßheit des §. 4. in den Weg Rechtens verwiesen wird, genießen die Kirchen- und Schul-Beamten, sowohl bey den Aemtern als bey den Gerichten, das freye Gericht, — wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß sie die etwa erforderlichen baaren Vorschüsse selbst tragen müssen.

7) Auf die Beytreibung der rückständigen Schulgelder findet diese Verordnung überall keine Anwendung, vielmehr bleibt es in dieser Beziehung lediglich bey den Bestimmungen Unserer Oldenburgischen Cammer vom 23. May (1. Juny) und $^{2}/_{12}$. October 1815.

Urkundlich Unserer ꝛc.

Digitized by Google

5) Bekanntmachung des Militair-Collegiums vom 16. März, publ. den 20. März 1833.

Da die Bestimmungen der Bekanntmachung der Militair-Commission vom 7. Jan. 1820. bisher nicht allgemein gehörig beachtet worden sind, so findet das Militair-Collegium sich veranlaßt, dieselben hiedurch nochmals in Erinnerung zu bringen. Es hat danach „jeder Wehrpflichtige, dem künftig ein Nummertausch bewilligt wird, zur Sicherheit seines Stellvertreters sofort bey Abschließung des Contracts hieselbst entweder durch einen Amtsattest zu bescheinigen, daß er mit liegenden Gründen, die für die ausgelobte Gratificationssumme eine völlig hinreichende Sicherheit gewähren, ansässig sey, oder einen beym Amte aufgenommenen und von diesem als gültig attestirten Bürgschaftsschein eines völlig sichern ansässigen Bürgen, als welcher auch der Vater, die Mutter oder ein anderer Verwandter oder die Vormünder des Wehrpflichtigen angenommen werden können, zu produciren, oder endlich seinen Bürgen bey Abschließung des Contracts hieselbst sogleich zu sistiren, der sich alsdann für die Erfüllung desselben als Selbstschuldner verpflichten muß.

Bekanntm. wegen Nummertausch.

Uebrigens soll zur Beseitigung aller ferneren Unzuträglichkeiten in allen vorgedachten drey Fällen die Einwilligung in die Ingrossation der Gratificationssumme auf den Wehrpflichtigen und dessen Bürgen in den Bürgschaftschein und den Nummertausch-Contract ausdrücklich eingerückt werden.

Da überdies mehrere Fälle vorgekommen sind, wo Wehrpflichtige allein ohne ihren Vater oder ihre Vormünder zur Abschließung von Nummertausch-Contracten sich hier sistirt haben, so findet das Militair-Collegium sich bewogen, darauf aufmerksam zu machen, daß in solchem Falle der Contract selbstredend nicht aufgenommen werden kann, die Wehrpflichtigen sich daher den aus der dadurch bewirkten Verzögerung erwachsenden Schaden lediglich selbst zuzuschreiben haben.

Endlich wird hierdurch noch angeordnet, daß in den Bürgschafts-Documenten, welche in Bezug auf Nummertausch- oder Stellvertretungs-Contracte vor den Aemtern errichtet werden sollten, die Bürgen sich rücksichtlich ihrer daraus erwachsenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Großherzoglichen Militair-Obergerichts, unter Verzichtleistung auf die Appellation von dessen Entscheidung, zu unterwerfen haben.

Digitized by Google

6) Regierungs = Bekanntmachung vom 22. März, publ. den 30. März 1833.

In Folge höchster an die Regierung abgelassenen Resolution Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs vom 19. März 1833. werden die Aemter hiemittelst ermächtiget, in künftigen Contraventionsfällen gegen die Landesherrliche Verordnung vom 9. Jul. 1830., betreffend die zur Verminderung der überflüssigen Hunde eingeführte Steuer, statt der bisherigen festen Geldstrafe von 5 Thlr. ihrem Ermessen nach eine solche von $2\frac{1}{2}$ bis zu 5 Thlr. zu erkennen, mit der Bestimmung jedoch, daß ein schon einmal bestrafter Contravenient, bey jeder abermaligen Verschuldung den höchsten Strafsatz zu erlegen haben soll. Bekanntm. in Beziehung auf die Hundesteuer.

Uebrigens wird die genaue Befolgung gedachter Verordnung hiemittelst von Neuem eingeschärft.

7) Landesherrliche Verordnung vom 29. März, publ. den 17. Apr. 1833.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

In Erwägung der Nachtheile, welche aus dem zu frühen Heyrathen junger Manns-Per- Beschränkung des zu frühen Heirathens.

sonen für sie selbst, ihre Familie und den Staat entstehen, so wie mit Rücksicht auf das Interesse der Gemeinden bey den Ehen von Personen, die aus Armenmitteln unterstützt werden, finden Wir Uns bewogen, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Allen Unseren Unterthanen des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever männlichen Geschlechts soll, von der Publication dieser Verordnung an, nicht gestattet werden, vor dem völlig zurückgelegten ein und zwanzigsten Lebensjahre sich zu verheyrathen.

§. 2.

Ein von einer Manns-Person vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre eingegangenes Eheversprechen ist gänzlich ungültig und ohne rechtliche Wirkung, dergestalt, daß, selbst wenn der Beyschlaf hinzugekommen ist, daraus einige Ansprüche, auch im Falle der Schwängerung für das uneheliche Kind, überall nicht Statt haben sollen.

§. 3.

Alle zur förmlichen Verlobung, zum Aufgebot und zur Trauung sich meldenden Manns-Personen haben daher sich durch einen beyzu-

Digitized by Google

bringenden Geburtsschein, oder auf andere glaubwürdige Weise darüber, daß sie das ein zwanzigste Jahr bereits zurückgelegt haben, bey dem Geistlichen, der die Verlobung verrichtet zu legitimiren.

§. 4.

Sollte ein hiesiger Unterthan, der Vorschrift des §. 1. zuwider, sich vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre im Lande oder auswärts verheyrathet haben, so ist zwar die von ihm eingegangene Ehe nicht für ungültig zu achten, es verfällt derselbe aber in eine, durch öffentliche Bekanntmachung zu schärfende Gefängnißstrafe von 4 Wochen. Die Erkennung dieser Strafe steht den Aemtern zu, unter Vorbehalt der Appellation an das betreffende Landgericht.

§. 5.

Landesherrliche Dispensationen werden nur ertheilt werden, wenn durch eine frühere Verbindung das Wohl der Familie wesentlich befördert werden kann, und rücksichtlich der Wehrpflichtigkeit keine Hindernisse obwalten, jedoch soll die vorangegangene Schwängerung niemals als ein Grund zur Dispensation angesehen werden.

Digitized by Google

§. 6.

Auch bey dem gesetzlichen Alter von ein und zwanzig Jahren sind alle übrigen gesetzlichen Erfordernisse zur Eingehung einer Ehe nach wie vor zu bescheinigen.

§. 7.

Will ein Mann sich verheyrathen, welcher:

1) in den letzten vier der Anmeldung beym Geistlichen vorangegangenen Jahren, eine, wenn auch nur vorübergehende, Unterstützung aus einer hiesigen Kirchspiels-Armen-Casse, oder in so fern der Unterstützte keiner hiesigen Gemeinde angehört, aus einem allgemeinen Armenfonds erhalten hat, oder
2) dessen mit seiner Braut bereits erzeugtes uneheliches Kind auf Kosten einer hiesigen Gemeinde oder aus einem öffentlichen Fonds im Laufe des letzten Jahrs unterhalten ist, so ist jede Verlobung, Proclamation und Trauung bis nach Beybringung einer besonderen Heyraths-Erlaubniß zu verweigern.

§. 8.

Ob diese Erlaubniß aus besondern Gründen zu ertheilen ist, darüber hat, wenn die Unterstützung aus Kirchspiels-Armen-Mitteln ge-

Digitized by Google

leistet ist (§. 7.) die Special-Direction resp. Inspection des Armenwesens desjenigen Kirchspiels, in welchem der Bräutigam Kirchspiels-Mitglied ist, zu entscheiden, vorbehältlich des Recurses an die obere Behörde. In den Fällen aber, wo die Unterstützung aus einem andern öffentlichen Fonds geleistet worden ist, hat das General-Directorium des Armenwesens, resp. die General-Armen-Inspection jene Entscheidung abzugeben und kann dagegen der Recurs an Unser Cabinet eingelegt werden. Die Erlaubniß zum Heyrathen soll indessen nie ertheilt werden, wenn der Mann eine dauernde Unterstützung aus Armen-Mitteln erhalten hat, oder noch erhält; es sey denn, daß derselbe genügende Bescheinigung über sein ferneres besseres Fortkommen beyzubringen vermöchte.

§. 9.

Aus übrigens rechtsgültigem Eheversprechen von Männern, auf welche die Bestimmungen des §. 7. Anwendung finden, soll eine Klage auf Eingehung der Ehe nur zugelassen werden, wenn bey Anstellung derselben genügend nachgewiesen wird, daß die beykommende Behörde in die Verehelichung des Beklagten mit der Klägerin willigt.

Die Gerichte werden demnach angewiesen, eine Klage auf Eingehung der Ehe gegen ei-

Digitized by Google

nen Mann nur dann anzunehmen, wenn derselben die oben erwähnte Erlaubniß zum Heyrathen oder ein Attest des Amts des Wohnorts des Beklagten: daß auf Letzteren die Vorschriften des §. 7. keine Anwendung finden, beygefügt ist.

§. 10.

Sollten, diesen Vorschriften zuwider, dergleichen arme hiesige Unterthanen sich im Auslande verheyrathen, so ist die Ehefrau zurück zu weisen und der Ehemann mit einer drey bis sechswöchigen Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 11.

Diejenigen Geistlichen, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwider handeln, sind für jeden daraus entstehenden Schaden den Gemeinden und Armencassen verantwortlich.

Die Entscheidung der Frage: ob einen Geistlichen eine solche Schuld trifft, welche ihn zum Ersatze des einer Gemeinde oder Armencasse verursachten Schadens verpflichtet, steht bey protestantischen Geistlichen dem Consistorium, bey catholischen Geistlichen dagegen der Commission zur Wahrnehmung der Landesherrlichen Rechte circa sacra zu; wogegen die Liquidation solcher Schadenstands-Ansprüche bey den Civilgerichten zu bewirken ist.

Digitized by Google

§. 12.

Eheverſprechen, welche vor Publication der gegenwärtigen Verordnung von Männern gegeben ſind, die noch nicht das ein und zwanzigſte Jahr zurückgelegt oder in den letzten vier Jahren aus Armenmitteln Unterſtützung erhalten haben, bleiben zwar nach der bisherigen Geſetzgebung gültig, die Anſprüche aus denſelben ſollen aber verloren gehen, wenn ſie nicht binnen ſechs Wochen nach der Publication dieſer Verordnung durch Nachſuchung einer Vorladung zum Sühne-Verſuch bey dem competenten Amte, welches darüber ein Protocoll aufzunehmen und ſolches bey der Vorladung dem in Anſpruch Genommenen mitzutheilen hat, rechtlich verfolgt werden, es ſey denn, daß bereits eine förmliche Verlobung vor dem beikommenden Geiſtlichen Statt gefunden hat, oder die Anſprüche bei dem competenten Amte oder Gerichte angebracht ſind.

Alle die es angeht, haben nach dieſer Verordnung ſich getreulich zu achten, die Behörden aber darauf mit Nachdruck zu halten.

Urkundlich Unſerer ꝛc.

Digitized by Google

8) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 7. May, publ. den 11. May 1833.

Bekanntm. wegen Verminderung der Kosten beim Sühneversuch.

Zur Verminderung der Kosten der Sühneversuche in den Sachen, welche die Competenz der Aemter übersteigen, werden diese hiedurch angewiesen, in allen Fällen, wenn der Citat nicht erscheint, oder doch ein Vergleich nicht zu Stande gebracht werden kann, das Original-Protocoll (ohne eine Abschrift desselben zurückzubehalten) dem Citanten, Behuf Anstellung der Klage bey dem competenten Gerichte, zu behändigen, nachdem die Kosten notirt sind und die Sache in das Repertorium mit dem Bemerken eingetragen worden, daß und wann das Protocoll in Original an den Citanten abgegeben sey.

9) Bekanntmachung des Consistoriums vom 3. May, publ. den 11. May 1833.

Betreffend Ausdehnung der Bekanntmachung 28. Februar — 8. März 1821. wegen der Trauerzeit für Wittwer und Wittwen, auf die Erbherrschaft Jever.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, haben in einem Höchsten Rescripte vom 24. April 1833. zu genehmigen geruht, daß die für das Herzogthum Oldenburg vom Consistorium unter dem 28. Februar (8. März 1821.) erlassene Bekannt-

machung, die von Wittwern und Wittwen bey beabsichtigter anderweitigen Verheyrathung abzuwartende Trauerzeit betreffend, unter einigen Modificationen auf die Erbherrschaft Jever ausgedehnt werde, und werden demgemäß folgende Vorschriften für die Erbherrschaft Jever hiemit erlassen:

1) Die von Wittwern und Wittwen bey beabsichtigter anderweitiger Verheyrathung abzuwartende Trauerzeit wird für Wittwer auf sechs Monate, für Wittwen auf ein Jahr, vom Todestage der resp. Frau und Mannes angerechnet, hiemit festgesetzt.

2) Eine Dispensation von der im §. 1. vorgeschriebenen Trauerzeit wird unter keinerley Umständen bewilligt, wenn nicht den Wittwern zwey Monate und den Wittwen fünf Monate nach dem Tode der resp. Frau und des Mannes abgelaufen sind, da eine frühere anderweitliche Verehelichung den öffentlichen Anstand zu sehr verletzt, als daß sie nachgegeben werden könnte, und den Wittwen vor Ablauf von fünf Monaten mit voller Sicherheit nicht bezeugt werden kann, daß sie sich aus voriger Ehe nicht schwanger befinden.

Digitized by Google

Vor Ablauf jener Zeit von resp. zwey und fünf Monaten werden daher gar keine Dispensations-Gesuche angenommen, und Beamte und Prediger sollen die Supplicanten auch nicht vorher durch Protocollirung ihrer Gesuche oder Ertheilung der erforderlichen Zeugnisse darin unterstützen.

3) Zu Begründung eines nach Ablauf dieser Zeit anzubringenden Dispensations-Gesuchs gehört, außer der Bescheinigung über den Todestag des Verstorbenen, daß:

a) nach den vom Prediger und Beamten bescheinigten Umständen die häuslichen Verhältnisse des verwittweten Ehegatten eine frühere Verehelichung erfordern, oder die Aussicht auf eine anderweitige Heyrath durch Abwartung der vollen Trauerzeit verschwinden würde; und daß

b) einer Wittwe zugleich durch den Kreisphysikus, Amts-Chirurgus, oder durch eine beeidigte Hebamme bescheinigt wird, daß sie sich nicht schwanger befindet.

4) Das Dispensationsgesuch mit angelegten erforderlichen glaubhaften Bescheinigungen

Digitized by Google

kann entweder durch einen Anwald, welchem die Praxis bey der Consistorial-Deputation in Jever gestattet ist (der indessen dazu keiner besondern Vollmacht bedarf) auf Stempel-Papier bey Letzterer eingebracht, oder beym Amte auf Stempelpapier zu Protocoll gegeben werden, welches denn auch die Bescheinigung des Arztes, Chirurgus, oder der Hebamme aufnimmt, und, unter Beyfügung seines eigenen Gutachtens, und des Attestats des Predigers, das Original-Protocoll, ohne weiteren Begleitungsbericht, an die Consistorial-Deputation in Jever einsendet, worauf die Verfügung derselben an das Amt zurückgeht.

5) Für die Dispensation wird, außer den Kosten des Protocolls beym Amte und der Resolution der Consistorial-Deputation, 1 Rthlr. ad pios usus, welcher in die General-Armen-Casse fließt, entrichtet. Arme, die zur Bezahlung dieser Kosten nicht im Stande sind, haben sich mit ihren Gesuchen immer an das Amt zu wenden, welches ihnen über ihre Qualification zum Armenrecht im Protocoll zugleich Bescheinigung ertheilt.

Die früheren auf diesen Gegenstand sich be-

Digitized by Google

ziehenden, Vorschriften werden hiedurch aufgehoben, und haben sich die Eingesessenen der Erbherrschaft Jever nach den obigen Bestimmungen zu richten, und Beamte und Prediger dieselben zu instruiren.

10) Bekanntmachung des General-Directoriums des Armenwesens v. 15. Jun., publ. den 22. Jun. 1833.

Bekanntm. wegen Anwendung der in der Land-Gemeinde-Ordnung enthaltenen Bestimmungen auf das Armenwesen, in Betreff von Reclamationen gegen Ansetzung zu Armenbeiträgen.

Da nach §. 50. des unterm 24. Decemb. 1832. erlassenen Regulativs über die Anwendung der in Land-Gemeinde-Ordnung enthaltenen Bestimmungen auf das Armen-Wesen, etwaige Reclamationen gegen die Ansetzung zu den Armen-Beyträgen während der zur Offenlegung der Ansetzungs-Register bestimmten 14 tägigen Frist bey der Special-Direction angebracht werden müssen, so haben die Special-Directionen in die, nach §. 49. zu erlassende, Bekanntmachung, die Vorschrift des §. 50. ausdrücklich aufzunehmen, damit keiner der Contribuenten sich dieserhalb mit Unwissenheit entschuldigen könne.

Aus demselben Grunde ist die Bestimmung des §. 54. jährlich, und zwar vor der Einforderung des ersten Beytrags nach der Revisionsliste, durch Anschlag im Kirchspiel öffentlich bekannt zu machen.

Digitized by Google

Schließlich werden die Special-Directionen darauf aufmerksam gemacht, daß bey schriftlichen Reclamationen, insbesondere gegen die Ansätze zum Armen-Wesen, den Reclamanten in der Regel eine schriftliche, kurz motivirte Resolution zu erheilen ist, bey mündlich angebrachten, es aber genügt, die Entscheidungs-Gründe in dem Protocoll kurz zu bemerken.

11) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 25. Junius, publ. den 6. Julius 1833.

Wegen der Gebühr für ein Protocoll über Bewilligung einer Hypothek.

Da die Hypotheken-Ordnung keinen Sporteln-Ansatz für die, im §. 5. derselben erwähnte, Aufnahme eines Protocolls über die Bewilligung einer Hypothek enthält, so ist von seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge genehmigt worden, daß von den Hypotheken-Aemtern für ein solches Protocoll, ohne Rücksicht auf die Größe desselben, oder der zu ingrossirenden Summe, eine Gebühr von 24 Gr. Gold erhoben werden dürfe.

12) Regierungs-Bekanntmachung vom 6. Jul., publ. den 10. Julius 1833.

Wegen einer Revisionscommission in Betreff der Hengstköhrung.

Der Regierung sind Fälle vorgekommen, wo Hengsthalter hiesigen Landes sich durch die

von der Köhrungs-Commission über ihre Hengste abgegebene Entscheidung, beschwert erachtet haben.

Hiedurch ist das Bedürfniß einer Revisions-Commission fühlbar geworden und wird demnach mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung hierüber Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Diese Revisions-Commission soll aus sämmtlichen Mitgliedern der Köhrungs-Commission, so wie aus zwey, von der Regierung jedesmal zu bestimmenden Kreis-Thierärzten bestehen. Dieselbe versammelt sich alljährlich hieselbst einmal und zwar am Tage nach dem zweiten Oldenburgischen Pferdemarkte und tritt schon in diesem Jahre in Wirksamkeit.

§. 2.

Bey derselben kann jeder Hengsthalter, dessen Hengst von der, in den verschiedenen Kreisen des Landes die Köhrung vornehmenden Commission, nicht einstimmig, sondern nur durch Stimmenmehrheit abgeköhrt worden, denselben nochmals präsentiren.

§. 3.

Die Revisions-Commission entscheidet in zweyter und letzter Instanz und zwar nach Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen sonst gleich,

Digitized by Google

so wird, um eine Majorität herbeyzuführen, die Stimme des Achtsmanns aus dem Kreise, in welchem der Recurrent wohnt, nicht mit gezählt.

§. 4.

Diese zweite Köhrung geschieht, wie die erste, unentgeltlich, wenn in Gemäßheit derselnen der fragliche Hengst zugelassen, also die erste Entscheidung aufgehoben wird, wird aber dieselbe bestätigt, so muß der Hengsthalter 2 Rthlr. 36 Gr. Gold an die Köhrungs-Casse zahlen.

§. 5.

Die Köhrung eines Prämien-Hengstes geschieht von Revisions-Commission auch dann, wenn derselbe abgeköhrt werden sollte, ohne Kosten.

§. 6.

Die Regierung wird darauf Bedacht nehmen, daß für diejenigen Achtsmänner, welche der Revisions-Commission beyzutreten verhindert seyn sollten, im Voraus Ersatzmänner ernannt werden, damit die Revisions-Commission stets vollzählig sey.

Digitized by Google

13) Regierungs-Bekanntmachung vom 2. Jul., publ. den 10. Julius 1833.

Betreffend die Einführung der Pharmacopœa Hannoverana nova von 1833 als hiesige Landes-Pharmacopoe, so wie die Preisveränderung der Arzneytaxe und die Preis-Bestimmungen der neu aufgenommenen Arzneyney-Mittel.

Nachdem die, durch die Regierungsbekanntmachung vom 28. Aug. 1824., als hiesige Landes-Pharmacopoe recipirte **Pharmacopoea Hannoverana** vom Jahre 1819. im Königreiche Hannover revidirt und an deren Stelle eine neue Bearbeitung unter dem Titel: **Pharmacopoea Hannoverana nova**, im Mart. 1833. eingeführet ist: so wird mit Höchster Genehmigung Sr. Koniglichen Hoheit des Großherzogs, nach dem Antrage des Collegii medici, die bisher als hiesige Landes-Pharmacopoe bestandene **Pharmacopoea Hannoverana** vom Jahre 1819. hiemittelst außer Gebrauch gesetzt, und an deren Stelle die **Pharmacopoea Hannoverana nova** von 1833, als hiesige Landes-Pharmacopoe angenommen.

Es werden daher die Inhaber von Apotheken im Herzogthum Oldenburg und in der Erbherrschaft Jever hiedurch angewiesen, sich die neue Pharmacopoe unverzüglich anzuschaffen, und nach den darin enthaltenen Vorschriften vom 1. Aug. 1833. an, die Arzeneyen zu verfertigen und zu dispensiren und sich allgemein nach derselben genau und gewissenhaft zu richten.

Digitized by Google

Da auch mit der Annahme der Pharmacopoea Hannoverana nova, als hiesiger Landes-Pharmacopoe, eine Veränderung der Preise in der unterm 24. December 1832. publicirten Arzney-Taxe, besonders rücksichtlich derjenigen Arzeneyen, für welche in der neuen Pharmacopoe eine von der früheren abweichende Bereitungsart vorgeschrieben ist, nothwendig wird, zugleich auch die Preise der darin aufgenommenen neuen Arzeneymittel bestimmt werden müssen: so werden diese vom Collegio medico angegebenen Preisveränderungen und Preisbestimmungen hiemittelst ebenfalls zur genauen Beachtung bekannt gemacht. Für alle darin nicht benannte Arzneymittel, bleiben die bisherigen Preisbestimmungen bis zur allgemeinen Revision der Taxe, gültig.

Die Kreis-Physici, imgleichen der Amtsphysicus in der Herrschaft Varel, werden hiedurch angewiesen, sorgfältig darauf zu achten und zu halten, daß die Apotheker in ihren resp. Districten den vorstehenden Vorschriften genau nachleben und etwaige Uebertretungsfälle zur geeigneten Bestrafung anhero anzuzeigen.

Digitized by Google

Aqua Calcariae . . . . . .

Calcaria muriatica . . . . . .
Extract: Colocynthidis . . . . . .
— Columbo . . . . . .
— Conii . . . . . .

— Enualae . . . . . .

— Hellebori nigr. . . . . .
— Opii . . . . . .
— Ratanh . . . . . .
Kermes minerale . . . . . .

Liqu. Amon. acet. . . . . .
— Hydrarg. nitr. oxydat. . . . .
— — — oxydul. . . . .
Mass. pilul. de Cynoglosso . . . . .
Puls. aërophorus . . . . . .
— refrigerans . . . . . .

Spec. ad suffiendum . . . . . .

Tinct. Cantharid. . . . . .
Ungl. de Uris . . . . . .

Digitized by Google

der Arzneytaxe.

Gewicht.	Courant. Alter Preis.		Neuer Preis.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
2 Unzen	—	1	—	2
6 Unzen	—	3	—	4
1 Unze	—	8	—	12
1 Drachme	—	20	—	26
—	—	12	—	17
—	—	4	—	6
1 Unze	—	26	—	40
1 Drachme	—	3	—	5
1 Unze	—	18	—	32
1 Drachme	—	6	—	9
—	—	26	—	32
—	—	12	—	15
5 Gran	—	1	—	3
1 Scrupel	—	4	—	10
1 Drachme	—	10	—	24
1 Unze	—	8	—	10
1 Drachme	—	4	—	1
—	—	4	—	2
1 Scrupel	—	3	—	2
1 Unze	—	34	—	18
—	—	10	—	9
4 Unzen	—	32	—	30
1 Unze	—	12	—	10
6 Unzen	—	54	—	56
1 Unze	—	10	—	12
—	—	8	—	6
4 Unzen	—	24	—	20

Digitized by Google

II. Preis-Bestimmungen der neu aufgenommenen Arzney-Mittel.

	Gewicht.	Courant Rt	Gr.
Amyl. Mar. s. Arrow-root.	1 Unze	—	4
	6 Unzen	—	18
Aurum muriat. natronat. .	1 Gran	—	4
Extr. Scillae	1 Drchm	—	6
Ferr. carbonic.	—	—	3
Hb. Pulsasillae inc. . .	1 Unze	—	4
— — — pulv.	—	—	6
Kali sulphuric. dep. . .	—	—	4
— — — pulv.	1 Drchm	—	1
	1 Unze	—	6
Kalium ferro-cyanicum .	1 Drchm	—	4
Liquor Natri caust. . .	1 Unze	—	12
— — chlorati .	—	—	3
	4 Unzen	—	10
Magnes sulph. dep. . .	1 Unze	—	4
	4 Unzen	—	12
— — — pulv.	1 Unze	—	6
Morphium muriatic. . .	1 Gran	—	6
Natr. sulphuric. dep. pulv. s. sicc.	1 Unze	—	8
Oleum Absinth. aeth. tereb.	1 Drchm	—	12
— Cajeputi rectif. .	—	—	26
— Papav. rec. expr.	1 Unze	—	8
Rad. Colchici inc. . . .	—	—	4

Digitized by Google

	Gewicht.	Courant Rt	Gr.
Sem. Colchici	1 Unze	—	5
Solut. Asae foet. aqu. .	—	—	4
Stibium oxydatum . . .	1 Drchm	—	10
Strychninum muriatic. . .	1 Gran	—	8
Tinct. Ratanh.	1 Unze	—	10

14) Regierungs = Bekanntmachung vom 23. Juli, publ. den 31. Juli 1834.

Betreffend das Einwandern fremder Gesellen.

Da die Regierung erfahren hat, daß die Vorschriften der Regierungsbekanntmachung vom 18. Februar 1831. das Einwandern fremder Handwerksgesellen betreffend, nicht allenthalben gehörig befolgt werden: so werden dieselben hiemittelst von neuem eingeschärft und die Aemter und Polizey-Officialen, besonders an den Grenzen, ernstlich angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu achten.

15) Bekanntmachung des General-Directoriums des Armenwesens vom 17. August, publ. den 21. Aug. 1833.

Revision des Ansetzungs = Registers zu den Armenbeiträgen.

Der §. 55. des vom General-Directorium des Armen-Wesens unterm 24. Decbr. 1832. erlassenen Regulativs über die Anwendung der

in der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen auf die Armensachen im Herzogthum Oldenburg, ordnet an: daß vor dem 1. Juli die Special-Directionen dem General-Directorium anzuzeigen haben, daß die Revision des Ansetzungs-Registers zu den Armenbeyträgen geschehen ist, unter nachrichtlicher Bemerkung der durch die Revision herbeygeführten Veränderung in der Summe der jährlichen Beyträge. Da nun dem General-Directorium von mehreren Special-Directionen eine Anzeige über das Resultat der diesjährigen Revision noch nicht zugegangen, dabey aber denkbar ist, daß in den betreffenden Kirchspielen bey stattgehabter Revision, eine Veränderung in der Summe der Beyträge nicht hervorgetreten ist, so wird hiemit nachträglich angeordnet, daß auch in den letztgedachten Fällen darüber die Anzeige künftig vor dem 1. Julius, das Resultat der diesjährigen Revision, von den noch fehlenden Special-Directionen aber unverweilt und spätestens vor dem Ablauf dieses Monats gewärtigt wird.

16. Regierungs-Bekanntmachung vom 18. August, publ. den 21. Aug. 1833.

Da mehrere Mitglieder der durch das Landesherrliche Rescript vom 22. Julius 1806.

angeordneten Commission zur Untersuchung der von den deichpflichtigen Eingesessenen des Stad- und Butjadinderlandes und der vier Marschvogteyen nachgesuchten Erhöhung der Beyträge von den deichfreyen Ländereyen zu den Deichlasten, mit Tode abgegangen sind; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst höchsten Rescripts vom 19. Januar d. J. die Erneuerung dieser Commission anzuordnen, und zu Mitgliedern derselben den Conferenzrath Runde, den Regierungsrath Hakewessell und den Regierungsrath Bulling, denen der Regierungs-Secretair Oeltermann zur Wahrnehmung der Secretariats-Geschäfte beygegeben ist, zu ernennen, gnädigst geruhet. Die Behörden und Alle, die es angeht, werden in unmittelbarem Auftrag Sr. Königlichen Hoheit angewiesen, den Requisitionen, Aufträgen und Verfügungen der Commission, welche in derselben übertragenen Geschäfte an sie ergehen möchten, gebührend Folge zu leisten.

17. Cammer-Bekanntmachungen vom 16, 17, 19, 20 und 21. August, publ. den 24. August 1833.

Anordnungen wegen Einführung von Centrolle-Maaßregeln für Entrichtung des Gränzzolls und der Accise.

Da die bisherige Erfahrung ergeben hat, daß der Ertrag der durch die Verordnung vom 29. December 1814. eingeführten Consumtions-

steuer oder Accise von starken Getränken und einigen andern nicht zu den ersten Bedürfnissen gehörigen Waaren-Artikeln, und eben so der Ertrag des Gränzzolls, nicht in gehörigem Verhältnisse zur Consumtion oder Einfuhr der accis- und zollbaren Waaren steht, vornehmlich aber die nicht zu verantwortende Nichtbeachtung der Accise-Gesetze von Seiten eines sehr großen Theils der Unterthanen, eine stets fortschreitende Verminderung der Einnahme zur Folge gehabt hat;

da gleichwohl bey den beträchtlichen Ausfällen, welche die Cammercasse im Laufe mehrerer Jahre in ihren sonstigen Einkünften durch Ereignisse erlitten hat, welche die Nothwendigkeit von Unterstützung, Erlassung von Abgaben oder Befristung der Pflichtigen herbeygeführt haben, es jetzt dringend nothwendig geworden ist, einem fortwährenden Verluste in den Zoll- und Accise-Einnahmen durch Anwendung strengerer Controlle-Maßregeln um so mehr zu begegnen, als insbesondere durch die bisherige mangelhafte Entrichtung der Accise eine Ungleichheit in der Vertheilung der öffentlichen Lasten zum Nachtheil der Grundsteuerpflichtigen entstanden ist, für deren Erleichterung auch von dem gesicherten gesetzmäßigen Ertrag jener Abgabe Mittel erwartet werden dürfen;

Digitized by Google

überdies auch eine in der Stadt Oldenburg verfügte genauere Controlle, für die Dauer, durch ungleiche Behandlung eines Theils der Gewerbtreibenden und Consumenten eine unbillige Belästigung nach sich ziehen würde;

und endlich der Zoll- und Accise-Tarif, in Vergleich mit demjenigen in andern Staaten, stets den diesseitigen Unterthanen die Vortheile einer weit mäßigeren indirecten Besteuerung bewahrt;

so haben Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, Sich bewogen gefunden, zur Sicherung der Ausführung und Befolgung der bestehenden Gesetze und des aus der Accise und dem Gränzzoll zu erwartenden Einkommens der Cammercasse, vor anderweitig definitiver Regulirung des Systems der indirecten Steuern, der Cammer aufzugeben, zweckmäßige Maßregeln eintreten zu lassen.

Es wird demnach mit Höchster Genehmigung folgendes zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht:

§. 1.

Die Accise von den über die Gränze eingehenden Waaren soll fortan zugleich mit dem Gränzzoll an den Eingangs-Zollstäten erhoben werden, und es fallen die bis hiezu neben dem

Accisebetrag zu erlegen gewesenen zwey Procent Hebungsgebühr weg.

§. 2.

Die Controlle-Maßregeln wegen der nach dem Tarif vom 29. December 1814. vom inländischen Branntwein zu entrichtenden Accise sollen besonders bekannt gemacht werden.

§. 3.

Es wird zur Controlle der gesetzmäßigen Entrichtung der Accise und des Gränzzolls das erforderliche Dienstpersonal angestellt, und, wie solches geschehen, demnächst bekannt gemacht werden.

§. 4.

Die in der Zollordnung vom 27. Februar 1815. und in der Bekanntmachung der Cammer vom 10. April 1827. für den Gränzzoll enthaltenen Vorschriften finden nunmehr ihre Anwendung auch auf die mit der Erhebung des Gränzzolls zugleich erfolgende Hebung der Accise (§. 1.) jedoch unter den in der gegenwärtigen Bekanntmachung enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 5.

Die Einfuhr accisepflichtiger Waaren

Digitized by Google

ist in der Regel nur über diejenigen Gränzzollstätten zulässig, über welche nach Vorschrift der Cammerbekanntmachung vom 10. April 1827. Transitgüter ein- und ausgeführt werden dürfen; die Cammer ist jedoch ermächtigt, die Einfuhr auch über andere Zollstätten zu gestatten, so fern solches zweckmäßig oder nothwendig gefunden werden sollte, in welchem Falle deshalb das Weitere bekannt gemacht werden wird.

§. 6.

Von dieser Bestimmung (§. 5.) findet zu Gunsten des kleinen Gränzverkehrs eine Ausnahme dahin statt, daß von den nicht über eine Stunde von der Gränze entfernt wohnenden einheimischen Unterthanen Quantitäten von nicht mehr als 18 Pfd. trockener und $6\frac{1}{2}$ Kannen oder $\frac{1}{4}$ Anker flüssiger accisbarer Waaren, über alle und jede Gränzzollstätten eingeführt werden dürfen.

§. 7.

Einheimischen Kaufleuten soll für die Fälle, wenn sie mehr als 500 Pfd. trockener Waaren derselben Art, oder mehr als drey Orhoft flüssiger Waaren derselben Art, über dieselbe Zollstätte auf einmal einführen, für die dafür zu zahlende Accise ein sechsmonatlicher Credit, vom Tage der Einfuhr an, bey der von ihnen

namhaft gemachten Zollstätte bis zu einer bestimmten Summe von der Cammer eröffnet werden. Diejenigen Kaufleute, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben sich desfalls an das Amt ihres Wohnorts zu wenden, welches darüber an die Cammer zu berichten hat, und demnächst über jede einzuführende Ladung bey der Einfuhr eine schriftliche Declaration an der Gränzzollstäte abzugeben. Die creditirte Accise ist nach Ablauf der sechs Monate an den Amts-Einnehmer des Wohnorts des Kaufmanns zu entrichten. Die Bewilligung des Credits geschieht kostenfrey.

§. 8.

Die Ausfuhr accisbarer Waaren kann über alle Gränzzollstäten geschehen. Die Erstattung der bezahlten Accise, nach Maßgabe des §. 18. c. der Verordnung vom 29. Dec. 1814. hat jedoch nur alsdann statt, wenn die Ausfuhr über die oben im §. 5. bezeichneten Zollstäten geschieht, und zwar, wie bisher, nur wenn wenigstens 100 Pfd. trockener oder ½ Anker flüssiger Waaren derselben Art auf einmal über die Zollstätte ausgeführt werden. Um in solchem Falle die Accise erstattet zu erhalten, muß der Exportant die von dem Zolleinnehmer über die wirklich geschehene Ausfuhr der Waare ausgestellte Bescheinigung innerhalb vier Wo-

Digitized by Google

chen vom Tage der Ausfuhr bey dem Ober-Zoll-Inspector einliefern, welcher sodann die Zurückzahlung der Accise veranlassen wird. In Ansehung der solchergestalt für die Ausfuhr bestimmten Zollstätten ist der Cammer eine gleiche Autorisation, wie im §. 5. angegeben, ertheilt.

§. 9.

Wegen der bisher statt gehabten Unregelmäßigkeit in der Entrichtung der Accise soll jedoch die Erstattung der Accise nach Maßgabe des §. 8. innerhalb des ersten Jahres nach Eintritt der gegenwärtigen Bekanntmachung nur alsdann geschehen, wenn bey der Ausfuhr durch Quitungen gehörig bescheinigt wird, daß für die zur Ausfuhr angemeldeten accisbaren Waaren die Accise auch wirklich bezahlt sey.

§. 10.

In Ansehung der zur Durchfuhr declarirten accisbaren Waaren wird, neben den für den Transit überhaupt bereits bestehenden Vorschriften noch besonders bestimmt, daß auch die Accise bey der Einfuhr baar deponirt oder dafür genügende Bürgschaft gestellt werden muß. Die deponirte Accise wird zurückgezahlt, oder der Bürge seiner Verbindlichkeit entschlagen, wenn bey der Wieder-Ausfuhr die Zollsiegel unverletzt befunden werden. Beträgt die Accise

nicht mehr als 10 Thlr. von demselben Transport und geschieht die Wiederausfuhr innerhalb dreymal 24 Stunden nach der Einfuhr, so hat der Einnehmer an der Ausfuhrzollstätte, unter der obigen Voraussetzung die deponirte Accise sofort zu erstatten; im entgegengesetzten Falle aber den gehörig attestirten Transitschein unverweilt an den Ober-Zoll-Inspector einzusenden, welcher sodann wegen Erstattung der Accise oder Aufhebung der Bürgschaft das Weitere veranlassen wird.

§. 11.

Für die Accise von Soldergütern gelten gleichfalls dieselben Vorschriften, wie rücksichtlich des Zolles von solchen. Es sind aber die Zoll- und Accisebedienten verpflichtet, sich von Zeit zu Zeit durch den Augenschein davon zu überzeugen, ob die zur Solderung declarirten, dem Zolle und der Accise oder auch dem Zolle allein unterworfenen Güter sich wirklich noch im Besitze des Declaranten befinden.

§. 12.

Den künftig mit der größten Sorgfalt vorzunehmenden Visitationen der Ladungen sollen insbesondere auch alle Kiepen- und Packenträger, Handfuhrwerke, beladene Lastthiere, so wie alle Fuhrwerke, wenn sie auch nicht verpackte Waaren führen, unterworfen seyn.

Digitized by Google

Jeder Waarenführer ist verpflichtet, die bey den Visitationen erforderlichen Handleistungen nach Anweisung des Zolleinnehmers zu verrichten.

§. 13.

Jeder Waarenführer ist während des Transports im Lande verpflichtet, die an der Eingangszollstätte empfangenen Zoll- oder Accise-Scheine einem jeden, die Einsicht derselben verlangenden Zoll- Accise- und Polizey-Bedienten oder Landdragoner vorzuzeigen, und demselben eine Untersuchung seiner Ladung zu gestatten.

§. 14.

In Betreff des Verfahrens in Zoll- und Accise-Sachen, insbesondere bey etwaigen Contraventionen, treten folgende nähere Bestimmungen ein:

§. 15.

Competent zur Untersuchung und Entscheidung ist allemal ausschließlich dasjenige Amt, in dessen District der Contraventionsfall entdeckt ist; gegen das Amtserkenntniß hat der Recurs an die Cammer statt und weiter an das Landesherrliche Cabinet, zu dessen Einlegung außer dem Contravenienten und dem Eigenthümer des confiscirten Gegenstandes auch

Digitized by Google

der Ober-Zoll-Inspector befugt ist, nicht aber der Denunciant.

§. 16.

Concurriren bey Contraventionen gegen die Vorschriften der Zollordnung der Bekanntmachung vom 10. April 1827. oder der gegenwärtigen Bekanntmachung andere Vergehen oder Verbrechen, so gelten für diese die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, erstere werden aber unabhängig davon nach Inhalt der Vorschriften über Zoll- und Accise untersucht und bestraft.

§. 17.

Der aus einer Uebertretung der Zoll- oder Accise-Vorschriften entstehende Verlust der Waare oder eines anderen Gegenstandes trifft zunächst den Eigenthümer, unter Vorbehalt seines Regresses im Wege Rechtens gegen denjenigen, welcher die Uebertretung begangen hat.

§. 18.

Wenn die verwirkte Confiscation des Gegenstandes nicht wirklich erfolgen kann, weil er nicht vorhanden oder nicht anzutreffen ist, so soll derjenige, welchem das Zoll- oder Accise-Vergehen zur Last fällt, mit einer, dem Werthe des Gegenstandes gleichen oder falls solcher nicht auszumitteln wäre, den Umständen angemessenen Geldstrafe belegt werden.

Digitized by Google

§. 19.

Gehülfen bey Contraventionen gegen die Zoll- oder Accise-Gesetze, imgleichen diejenigen, welche auf Verkürzung des Zolls oder der Accise abzielende Unterschleife begünstigen, sollen dem Urheber gleich bestraft, und wenn gegen diesen Confiscation erkannt wird, oder auch im Fall des §. 18., mit der daselbst bestimmten Geldstrafe belegt werden.

§. 20.

Die förmlich zum Amts-Protocoll auf den geleisteten Amts-Eid geschehene, auf Verlangen des Denuncianten noch besonders durch körperlichen Eid zu bekräftigende und auf eigener Wahrnehmung beruhende Anzeige und Aussage eines Zoll- und Accise- oder Polizey-Bedienten oder Landdragoners soll in allen Zoll- und Accise-Contraventionsfällen einen vollständigen Beweis ihres Inhalts begründen, insofern nicht aus besonderen Umständen ein Verdacht gegen ihre Glaubwürdigkeit hervorgehet, oder der Beweis durch einen Gegenbeweis geschwächt oder aufgehoben wird.

In den Fällen, wo bloß auf den Grund einer solchen Anzeige und Aussage eine Strafe erkannt wird, hat der Denunciant keinen Anspruch auf den ihm sonst beglcichenden Antheil

Digitized by Google

an den Confications- und Strafgeldern, sondern diese fallen ganz der Herrschaftlichen Casse anheim.

§. 21.

Wünscht ein Contravenient in Beschlag genommene Gegenstände zurück zu erhalten, so soll die Zurückgabe geschehen, wenn solche nach dem Ermessen des Amts ohne Nachtheil für die Untersuchung erfolgen kann, und auf den durch eidliche Taxation ermittelten Werth jener Gegenstände hinreichende Caution geleistet wird.

§. 22.

Wenn in Beschlag genommene Transportmittel nicht innerhalb acht Tagen zurückgegeben werden können und mit deren Aufbewahrung oder Unterhaltung Kostenaufwand verbunden ist, und wenn in gleichem Falle Waaren durch fernere Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt sind, oder Kosten verursachen, namentlich als Gegenstand der Contravention in Beschlag genommenes Vieh jeder Art, so sollen dieselben öffentlich verkauft werden, den Contravenienten oder dem Eigenthümer der verkauften Stücke desfalls aber keinerley Ansprüche auf Schadenserſatz zustehen.

§. 23.

Schon für confiscirt erkannte Gegenstände

müssen dem Contravenienten zurückgegeben werden, wenn dafür derjenige Werth baar erlegt wird, den das Amt, vor welchem die Untersuchung verhandelt ist, gemeinschaftlich mit dem Districts-Zoll-Inspector für angemessen hält.

§. 24.

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 1. September dieses Jahres in Kraft.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Cammer vom 16. d. M., betreffend die Einführung von Controlle-Maßregeln für Entrichtung des Gränzzolls und der Accise, werden die für gehörige Entrichtung der durch die Verordnung vom 29. December 1814. angeordneten Accise von inländischem Branntewein gleichmäßig nothwendig erachteten Controlle-Maßregeln, mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs hiedurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1.

Jeder Branntweinbrenner ist verbunden, eine schriftliche Declaration über die Zeit, während welcher er zu Brennen beabsichtigt, und über die Anzahl der dabey zu gebrauchenden Branntweinblasen bey dem Amte seines Wohnorts einzureichen, welches darnach einen gedruck-

ten Erlaubnißschein zum Brennen unentgeltlich auszufertigen hat, worin die Brennzeit — nach Tagen und Stunden — und die Anzahl der Blasen genau anzugeben ist.

§. 2.

Dieser Erlaubnißschein ist an der Haupteingangsthür der Brennerey dergestalt anzuheften, daß derselbe von einem Jeden eingesehen werden kann. Der Branntweinbrenner hat, so lange der angezeigte Betrieb dauert, den Erlaubnißschein auf die gedachte Weise sorgfältig zu bewahren, widrigenfalls aber eine Geldstrafe von 2 Thlr. Gold zu erlegen. Würde der Erlaubnißschein unbrauchbar werden oder verloren gehen, so ist sofort gegen Entrichtung einer Gebühr von 12 Gr. Gold die Ausfertigung eines neuen beym Amte zu bewirken.

§. 3.

In jeder Brennerey soll der Betrieb nur nach Maßgabe jenes Erlaubnißscheins geschehen. Eine Aenderung des Betriebs gegen den Inhalt des letzteren darf nur nach dazu eingeholter schriftlicher, ebenfalls unentgeltlich zu ertheilender Erlaubniß des Amts vorgenommen werden, und ist damit, wie im §. 2. vorgeschrieben, zu verfahren.

Digitized by Google

§. 4.

Das Amt hat eine zweyte Ausfertigung eines jeden ertheilten Erlaubnißscheins (§. 1. 3.) dem Ober-Zoll-Inspector sofort zur Nachricht zu übersenden.

§. 5.

Die Zoll- und Accise- und Polizey-Bedienten imgleichen die Landdragoner haben sorgfältig darauf zu achten, daß in keiner Brennerey heimlich oder mit Benutzung anderer als der declarirten Blasen gebrannt werde, und sind insbesondere zu dem Ende berechtigt, die Gebäude, worin eine Brennerey betrieben oder der fabricirte Branntwein aufbewahrt wird, von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr, und außerdem, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit zu besuchen.

§. 6.

Wegen jedes Betriebes gegen den Inhalt des Erlaubnißscheins verfällt der Brenner in eine Geldstrafe von 10 bis 20 Thlr. Gold, sollte aber gebrannt werden, ohne daß überall dazu ein Erlaubnißschein ertheilt worden, so hat der Brenner eine Geldstrafe von 20 bis 50 Thlr. Gold verwirkt.

§. 7.

Ist ein Brenner nach Maßgabe des §. 6.

Digitized by Google

zweymal bestraft, so hat bey'm dritten Contraventionsfall das Amt, neben der in §. 6. angedrohten Geldstrafe, die Blasenhelme in Verwahrung nehmen und die Maischbottiche versiegeln zu lassen. Zum jedesmaligen Brennen hat sodann der Brenner die Erlaubniß des Amts einzuholen, und geschieht die Auslieferung der Helme und die Entsiegelung der Bottiche, so wie die demnächstige Wiederablieferung resp. Versiegelung derselben auf Kosten des Brenners. Die Dauer dieser Controlle-Maßregel hat das Amt gemeinschaftlich mit dem Ober-Zoll-Inspector zu bestimmen, es soll jedoch dieselbe nicht auf länger als sechs Monate verhängt werden. Würde ein Brenner während der Dauer jener Maßregel dennoch heimlich den Betrieb fortsetzen, so soll derselbe in eine Geldstrafe von 10 bis 30 Thlr. verfallen und demselben die Concession zum Branntweinbrennen von der Cammer gänzlich genommen werden.

§. 8.

Die jetzt vorhandenen oder künftig neu angefertigten oder geänderten Branntweinblasen sollen von dem Districts-Zoll-Inspector durch Anfüllung mit Wasser genau vermessen, und der dadurch gefundene innere Rauminhalt der Blase, vom Boden bis zur äußersten Mündung des Randes ohne irgend einen Abzug an der Blase

mit Oelfarbe verzeichnet werden. Der Districts-Zoll-Inspector hat über diese Handlung ein Protocoll aufzunehmen, welches von dem Brenner mit zu unterschreiben ist. Die zur Ausmessung erforderlichen Hülfsleistungen hat der Brennen zu stellen, imgleichen das dazu nöthige Wasser zu liefern.

§. 9.

Von jeder Veränderung oder Reparatur der Blase, wodurch deren Rauminhalt geändert wird, hat der Brenner vorher dem Districts-Zoll-Inspector Anzeige zu machen, damit demnächst die Ausmessung der Blase wiederholt werde, welche der Districts-Zoll-Inspector überhaupt jederzeit vorzunehmen befugt ist, um sich zu überzeugen, daß eine heimliche Vergrößerung der Blase nicht statt gehabt habe.

§. 10.

Jeder Brenner soll ein Brenntagebuch führen, worin er die Quantität des in seiner Brennerey gewonnenen Branntweins täglich genau einzutragen hat. Durch den Districts-Zoll-Inspector wird der nach §. 8. ausgemittelte Rauminhalt der Blasen vorn im Brenntagebuch bemerkt.

Das Brenntagebuch soll den Brennern gegen eine Gebühr von 12 Gr. vom Amte ge-

Digitized by Google

liefert, und muß den Zoll- und Accise-Bedienten auf deren Verlangen jedesmal zur Einsicht vorgelegt werden. Der Districts-Zoll-Inspector hat das Brenntagebuch, so oft er dasselbe eingesehen, abzuschliessen und zu unterschreiben.

§. 11.

Hat ein Brenner den fabricirten Branntwein nicht richtig in das Tagebuch eingetragen, so soll derselbe für diejenige Quantität, welche er hätte gewinnen müssen, die Accise bezahlen und außerdem als Strafe den vierfachen Betrag der Accise für den verschwiegenen Branntwein erlegen.

§. 12.

Bey vorhandenem Verdacht einer unrichtigen Eintragung des fabricirten Branntweins in das Tagebuch des Brenners, soll in der Brennerey desselben ein Probebrennen veranstaltet und der dadurch in einer Betriebszeit von 14 Stunden gewonnene Ertrag an Branntwein als Normal-Ertrag für die in Frage stehende Brennerey angenommen werden.

Dieses Probebrennen ist unter Aufsicht des Districts-Zoll-Inspectors durch zwey unpartheiische, eidlich zu verpflichtende Sachverständige zu bewerkstelligen, von denen der eine von dem Inhaber der Brennerey, der andere aber

Digitized by Google

von dem Ober-Zoll-Inspector gewählt wird, jedoch darf keiner der beyden Sachverständigen aus dem Kirchspiele genommen werden, in welchem der der unrichtigen Führung des Tagebuchs verdächtige Brenner wohnt.

Der Aufwand zur Anschaffung des zu dem Probebrennen erforderlichen Materials ist von dem Brennerey-Besitzer zu bestreiten, wogegen demselben der gewonnene Branntwein zum Eigenthum verbleibt. Die übrigen Kosten sollen, wenn das Ergebniß des Probebrennens das Tagebuch des Brenners als unrichtig darstellt, diesem, sonst aber der Steuercasse, zur Last fallen.

§. 13.

Kann ein Brenner, besonderer, zufälliger, unverschuldeter Umstände wegen, nicht so viel Branntwein fabriciren, als er nach Maßgabe seiner Declaration und des darauf ertheilten Erlaubnißscheins (§. 1.) gewinnen müßte, so hat er solches sofort dem Districts-Zoll-Inspector anzuzeigen, widrigenfalls die Vorschriften der §. §. 11. und 12. zur Anwendung kommen. Der Umstand, daß die Maische sauer geworden, soll ein declarationswidriges Brennen niemals rechtfertigen, und daher überall nicht berücksichtigt werden.

Digitized by Google

§. 14.

Jeder Brenner hat ein Ausgangsbuch über den Verkauf des Branntweins, sowohl in's In- als Ausland, zu führen, worin der Namen und Wohnort des Käufers und die Quantität des demselben verkauften Branntweins einzutragen ist. Jede unrichtige oder nicht geschehene Eintragung in das Ausgangsbuch soll mit einer Geldstrafe von 10 Thlr., welche im Wiederholungsfalle bis zu 30 Thlr. gesteigert werden kann, geahndet werden. Das Ausgangsbuch ist den Zoll- und Accise-Bedienten auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§. 15.

Der in's Ausland verführte Branntwein bleibt accisefrey, wenn die Ausfuhr über eine Hauptgränzzollstätte geschieht, und wenigstens zur Zeit $^1/_2$ Anker versendet, auch der Alkohol-Gehalt nicht unter 45 Grad nach Tralles befunden und darüber Bescheinigung des Zolleinnehmers beygebracht wird.

§. 16.

Der Districts-Zoll-Inspector hat sofort nach Ablauf eines jeden Quartals gemeinschaftlich mit jedem Brenner seines Districts eine Berechnung über die von demselben für den im verflossenen Vierteljahre fabricirten Branntwein

Digitized by Google

zu erlegende Accise aufzustellen, worin die davon verkaufte und die auf dem Lager vorräthige Quantität anzugeben ist. Das Ergebniß dieser Abrechnung ist gleichfalls in das Ausgangsbuch des Brenners einzutragen. Eine Abschrift dieser Abrechnung hat der Districts-Zoll-Inspector dem Brenner zu behändigen, das Original aber, nebst den von dem Brenner an den Districts-Zoll-Inspector abzuliefernden etwaigen Zollscheinen über den in's Ausland verkauften Branntwein (§. 15.), ungesäumt dem Ober-Zoll-Inspector zu übersenden.

§. 17.

Die Cammer ertheilt auf denjenigen Accise-Betrag, welcher von dem nach Maßgabe der Abrechnungen im Innlande verkauften Branntwein tarifmäßig zu erlegen ist, unter Festsetzung des Zahlungstermins, den Aemtern die Hebungs-Ordre, welche dann durch öffentliche Bekanntmachung die Brenner ihres Districts zu Entrichtung der Accise an den Amts-Einnehmer aufzufordern haben.

§. 18.

Im Uebrigen sollen, so weit die Verschiedenheit der Verhältnisse es zuläßt, die Vorschriften der Eingangs gedachten Bekanntmachung der Cammer vom 16. d. M. auch hier angewandt werden.

Digitized by Google

§. 19.

Im Allgemeinen wird noch bestimmt:

1) daß jede Contravention von Seiten eines Brenners gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung oder sonstiger auf die Accise von Branntwein anzuwendenden Vorschriften, sofern nicht eine andere Strafe ausdrücklich angedroht ist, vom Amte mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr. belegt werden soll;

2) daß von allen in Gemäßheit dieser Bekanntmachung erkannten Geldstrafen derjenige, welcher den Contraventionsfall entdeckt und zur Anzeige gebracht hat, die Hälfte erhalten soll.

§. 20.

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 1. September d. J. in Kraft.

Die mit Höchster Genehmigung durch die Bekanntmachung der Cammer vom 16. dieses Monats angeordnete Erhebung der Accise an der Gränze, mit alleiniger Ausnahme derjenigen vom inländischen Branntwein, hat nothwendig einige nähere Bestimmungen, in Beziehung auf den bestehenden Accise-Tarif zur Folge haben müssen, und wird deshalb mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs hiedurch Nachstehendes bekannt gemacht:

Digitized by Google

1.

Da nunmehr der Tarifsatz für Zucker einheimischer Fabrik nicht ferner anwendbar ist, so fällt derselbe gänzlich hinweg, indem der Zucker einheimischer Fabrik durch die für den rohen Zucker bey der Einfuhr an der Gränze tarifmäßig zu zahlende Accise bereits versteuert ist.

2.

Eben so fällt der Tarifsatz für Taback einheimischer Fabrik nunmehr hinweg, und soll dafür das rohe Material, Tabacksblätter und Stengel, ohne Unterschied der Güte desselben, bey der Einfuhr dem geringsten Tarifsatze unterworfen seyn, welcher bisher vom Taback einheimischer Fabrik zu erlegen war.

3.

Da die für Erhebung der Accise von Essig einheimischer Fabrik anzuordnenden Controlle-Maßregeln mit dem zu erwartenden stets nur geringen Betrage der Accise in keinem angemessenen Verhältnisse stehen würden, so wird die Erhebung der Accise von Essig einheimischer Fabrik einstweilen und bis zu weiterer Verfügung ausgesetzt.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß zur Ausführung der in den Cam-

Digitized by Google

mer-Bekanntmachungen vom 16. und 17. d. M. vorgeschriebenen Controlle-Maßregeln für Entrichtung des Gränzzolls und der Accise das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever in nachbenannte Controlle-Districte eingetheilt ist:

der erste District besteht aus der Stadt Oldenburg, den Aemtern Oldenburg, Zwischenahn und Westerstede und den Kirchspielen Rastede und Wiefelstede;

der zweyte aus der Stadt Delmenhorst und den Aemtern Delmenhorst, Berne, Ganderkesee und Wildeshausen;

der dritte aus den Aemtern Elsfleth, Brake, Rodenkirchen, Abbehausen und Burhave;

der vierte aus den Aemtern Vechta, Steinfeldt und Damme;

der fünfte aus den Aemtern Cloppenburg, Löningen und Friesoithe, und

der sechste aus der Stadt Jever, den Aemtern Jever, Tettens, Minsen, Bockhorn und Varel und den Kirchspielen Jade und Schweyburg.

Von diesen Districten sind den Höchsten Orts ernannten Zoll-Inspectoren zugewiesen:

der erste District dem Zoll-Inspector Frisius II.

Digitized by Google

der zweyte dem Zoll-Inspector Osthoff,
der dritte dem Zoll-Inspector Laweg,
der vierte dem Zoll-Inspector Frisius I.,
der fünfte dem Zoll-Inspector Schmedes,
und
der sechste dem Zoll-Inspector Geerckens.

Zugleich wird in Beziehung auf den §. 5. der Cammer-Bekanntmachung vom 16. d. M. hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch über die Gränzzollstäten zu Fedderwarden im Amte Burhave und zu Rüstringer-Siel im Amte Jever accisbare Waaren ein- und ausgeführt werden dürfen.

Mit Bezugnahme auf die Cammer-Bekanntmachungen vom 16. und 17. d. M. die Einführung von Controlle-Maßregeln für Entrichtung des Gränzzolls und der Accise betreffend, werden mit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchster Genehmigung, sämmtliche Kaufleute, Krämer, Wirthe, Fabrikanten, Branntweinbrenner und andere Einwohner des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever hiedurch aufgefordert, vor dem 8. Sept. d. J. bey dem Amte ihres Wohnorts eine schriftliche Angabe der Art und Quantität derjenigen aus dem Auslande bezogenen resp. im

Digitized by Google

Lande fabricirten accisepflichtigen Waaren einzureichen, welche sie gegenwärtig vorräthig haben und wovon die Accise noch nicht entrichtet ist. Zur Bezahlung dieser Abgabe von den vorhandenen Vorräthen wird den Pflichtigen eine Frist bis zum 1. März 1834. gestattet und muß solche nach deren Ablauf an den Amts-Einnehmer des Wohnorts derselben geschehen.

Im Fall des Verdachts unrichtiger oder gar nicht geschehener Angaben soll deshalb eine Untersuchung und die Aufnahme der Waarenvorräthe verfügt und was davon verschwiegen ist, confiscirt werden.

18) Landesherrliche Verordnung vom 12. August, publ. den 7. September 1833.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Ueber die Verfassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg.

Nachdem Uns die im Laufe der Zeit sichtbar gewordenen Mängel in der bestehenden Verfassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg von der Nothwendigkeit einer verbesserten Einrichtung des städtischen Gemein-Wesens überzeugt haben, indem insbesondere die bisherige

Vertretung der Bürgerschaft zu Ausübung ihrer Theilnahme an der Verwaltung der städtischen Gemeinde-Angelegenheiten so wenig, als die bestehende Trennung zwischen den Bürgern und den s. g. freyen oder exemten Personen in Absicht auf die Gemeinde- und Jurisdictions-Verhältnisse, und die Befreyung der letzteren von den städtischen Lasten, dem wohlverstandenen Interesse der Betheiligten wie den in Unserem Herzogthum Oldenburg bereits vorhandenen und bevorstehenden allgemeinen Einrichtungen angemessen erachtet werden konnten, daneben auch der Uebergang der stadtgerichtlichen Jurisdiction auf Unser Landgericht des Kreises Oldenburg dem Besten sowohl der Stadt als der öffentlichen Rechtspflege entsprechend gefunden werden mußte;

so haben Wir Uns bewogen gefunden, die Verfassung und Verwaltung der Stadt neu zu ordnen, und zu dem Ende, mit Berücksichtigung der unter Mitwirkung des Stadt-Magistrats und des bürgerlichen Collegiums der Aelterleute ausgearbeiteten und Uns vorgelegten Grundzüge jener verbesserten Einrichtung, den Entwurf einer Stadtordnung verfassen zu lassen, welchem Wir, nach sorgfältiger Prüfung, Unsere Landesherrliche Genehmigung ertheilt haben.

Digitized by Google

Indem Wir nunmehr die nachstehende Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg bekannt machen, wollen Wir dabey Folgendes bestimmen:

I.

Die Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts soll mit dem 15. October d. J. aufhören und auf das Landgericht Oldenburg übergehen, welches alsdann die Benennung Stadt- und Landgericht des Kreises Oldenburg führen wird. Das Stadtgericht soll demnach zu jenem Zeitpuncte aufgelöset werden.

II.

Der privilegirte Gerichtsstand, welchen die Stadt in ihren Rechtssachen vor der Justiz-Canzley hat, hört gleichfalls mit dem 15. Oct. d. J. auf, welches jedoch auf die bis dahin rechtshängig gewordenen Sachen keinen Einfluß haben soll.

III.

Die der Stadt zustehende Sporteln-Freyheit bey dem Stadtgerichte, soll derselben bey dem Stadt- und Landgerichte verbleiben.

IV.

Die Kosten und Emolumente der dem Landgerichte überwiesenen städtischen Gerichts-

Digitized by Google

barkeit gehen mit dem 15. October d. J. auf die Herrschaftliche Casse über.

V.

Alle bey dem Landgerichte Oldenburg bis zu dem Zeitpuncte, wo die Stadtordnung ihrem ganzen Inhalte nach eingeführt seyn wird, angeordneten Vormundschaften und Curatelen sollen bei demselben unverändert verbleiben, und es erstreckt sich demnach auf solche nicht die Bestimmung des Art. 115. der Stadtordnung.

VI.

Die Bestimmung des Art. 110. der Stadtordnung soll erst in Kraft treten mit dem Zeitpuncte der völligen Einführung derselben, bis dahin also dem Stadtamte, wie überhaupt so auch in bürgerlichen Rechtssachen, seine bisherige Competenz verbleiben.

VII.

Um die Ausführung der Stadtordnung in ihrem ganzen Umfange zweckmäßig vorzubereiten, wird Unsere Regieruug mit Besorgung des dazu Erforderlichen besonders beauftragt werden.

VIII.

Mit dem von der Regierung demnächst zu

bestimmenden Zeitpuncte der völligen Einführung der Stadtordnung, soll sodann:

1) das Stadtamt aufhören, und zur Erreichung einer einfacheren Geschäfts-Behandlung der Stadt-Magistrat als einzige Administrativ- und Justiz-Behörde der Stadt eingesetzt werden;

2) das bürgerliche Collegium der Aelterleute aufgelöset seyn.

IX.

So weit es zur Ausführung der den Eintritt der Stadtordnung vorbereitenden Handlungen, insbesondere für Berufung der Bürger-Versammlung zur Wahl des Stadtraths, und für die Wahl der Mitglieder des Magistrats, erforderlich ist, sollen die desfallsigen Bestimmungen der Stadtordnung sofort in Kraft treten, mithin namentlich auch der mit der Einführung der Stadtordnung aufhörende Unterschied zwischen den s. g. freyen und den bürgerlichen Personen in dieser Hinsicht schon jetzt nicht mehr in Betracht kommen.

X.

Die bestehende Trennung der Stadt und der Landgemeinde Oldenburg in Armensachen wird einstweilen beybehalten, und es ist mithin in dieser Beziehung das Stadtgebiet auch

Digitized by Google

ferner der Landgemeinde angehörig, gleich wie die Vorstädte, so weit solche bisher Theil der letzteren waren. Es soll jedoch auf die Vereinigung des Stadtgebiets und der sämmtlichen Vorstädte mit der Stadt auch für das Armenwesen, möglichst bald Bedacht genommen werden; bis dahin aber, daß solche geschehen kann, sind beide Gemeinde-Abtheilungen in so weit als gänzlich getrennt von einander zu betrachten, als die vorstehende Bestimmung solches nothwendig erheischt. Es soll daher bis zu dem Zeitpuncte der gedachten Vereinigung insbesondere die Vorschrift des Art. 17. der Stadtordnung hiedurch außer Kraft gesetzt seyn, wogegen die Bestimmungen des Art. 16. zwischen der Stadt auf der einen Seite, und zwischen dem Stadtgebiet und denjenigen Theilen der Vorstädte, welche bis hiezu der Landgemeinde Oldenburg angehört haben, auf der andern Seite, eben so angewandt werden sollen, als wenn das Stadtgebiet und die gedachten Theile der Vorstädte mit der Stadt nicht im Gemeinde-Verbande ständen. Der Stadt-Magistrat hat übrigens, mit Ausschuß des Amts Oldenburg, auch in dieser Beziehung das Interesse der betheiligten Bezirke gebührend wahrzunehmen.

Digitized by Google

XI.

Die Straße vor dem Everſten Thore, ſo weit dieſelbe nach Art. 2. der Stadtordnung innerhalb der Gränzen der Vorſtadt belegen iſt, ſoll den Namen Gartenſtraße führen, und eben ſo die Straße vor dem heiligen Geiſt Thore den Namen heilige Geiſt Straße. Wir behalten Uns übrigens vor, die Gartenſtraße mit ihren Umgebungen, falls Wir es in der Folge angemeſſen finden mögten, von der Vorſtadt zu trennen und mit der Stadt zu vereinigen.

XII.

Mit der Beſorgung desjenigen, was zu Ausführung der vorſtehenden Beſtimmungen, ſo weit ſolche den Uebergang der ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit und was dem anhängig an das Landgericht, angehen, erforderlich iſt, wird Unſere Juſtiz-Canzley beſonders beauftragt werden.

XIII.

Würde die Erfahrung bey Anwendung der Stadtordnung demnächſt ergeben, daß dieſelbe den anerkannten Bedürfniſſen der Stadt nicht allenthalben entſpreche, ſo ſoll ſie auf den etwaigen Antrag des Stadtraths, nach Ablauf von drey Jahren ſeit ihrer Einführung einer Reviſion unterzogen werden.

Digitized by Google

Wornach sich Alle und Jede die es angeht, schuldigst zu achten haben.

Urkundlich Unserer ꝛc.

Erste Abtheilung.

Von der Stadt und dem Stadtgebiete im Allgemeinen.

Art. 1.

Allgemeine Eintheilung.

Die Stadt Oldenburg bildet einen Gemeinde-Bezirk mit eigner Verfassung und Verwaltung. Derselbe besteht aus der Stadt mit den Vorstädten und aus dem Stadtgebiet.

Art. 2.

Begränzung der Stadt und der Vorstädte.

Zu der Stadt gehört Alles was innerhalb der Thore, des Walls und des Stadtgrabens belegen ist, diese Gegenstände mit einbegriffen. An der Ost- und Südostseite bildet jedoch die Hunte in ihren verschiedenen Armen — gleichfalls mit Einschluß derselben — die Gränze der Stadt, dergestalt, daß die zwischen dem Hauptstrome der Hunte und dem Öljestrich, und dem Hunte-Arme zu beiden Seiten des Dammthors belegene Fläche Theil der Stadt ist.

Digitized by Google

Was hierüber hinaus innerhalb der nachstehend bezeichneten Gränze belegen ist, bildet die Vorstädte.

Die Gränze beginnt am linken Hunteufer neben dem Eingange in den Herrschaftlichen Garten (Gränzpfahl Nr. 1.) und folgt demselben hinauf bis zu der Barriere, welche die südlich hinter dem Herrschaftlichen Garten belegene Herrschaftliche Wiese von der dem General-Armen-Fonds gehörigen s. g. Halen Weide trennt. (Pfahl 2 und 3.). Hier wird die Gränze gebildet durch das südliche und westliche Ufer des zwischen den ebengenannten beiden Wiesen hinlaufenden Grabens bis dahin, wo derselbe in die Marschbäke einmündet (Pfahl 4.), und dann weiter durch das südöstliche Ufer der Marschbäke bis zu dem Hegelerschen Wege durch die Eversten Marsch (Pfahl 5.)

Die Gränzlinie geht weiter längs dem östlichen Ufer dieses Weges hin bis an die Hauptheerstraße im Eversten (Pfahl 6.), tritt dann queer über die Heerstraße östlich vom Kassebohmschen Hause (Pfahl 7.), und geht durch den ehemaligen Grambergschen Garten (dessen westliche Befriedigung einstweilen die Gränze bildet) in derjenigen Richtung, welche das westliche Ufer des dort neu zu schießenden Stadtgrabens künftig ergeben wird, in den Ritterschen Fisch-

Digitized by Google

teich und den östlich vom Everſten Holze fortlaufenden Graben an deſſen weſtlichem Ufer fort.

Von dem Puncte an, wo die nordöſtliche Ecke des Everſten Holzes mit dem neuen Stadtgraben zuſammentrifft (Pfahl 8.), welcher zur Begränzung und Einſchließung der Stadt und zur Verbindung des an den genannten Fiſchteich ſich anſchließenden Grabens mit der Haaren angelegt werden wird, zieht ſich ſodann die Gränze auf dem weſtlichen Ufer des neu zu ſchießenden Grabens nach der Haaren hin, folgt dem nordweſtlichen Ufer der Haaren bis zur Vereinigung derſelben mit dem Stadtgraben und dann dem weſtlichen Ufer des letzteren bis zur Haarenbleiche, dieſe letztere eingeſchloſſen, tritt bey der Brücke an der nordweſtlichen Ecke der Haarenbleiche (Pfahl 9.) queer über die Heerſtraße vor dem Haarenthor auf den weſtlich hinter dem Oppermann-Schmedes'ſchen Hauſe hinlaufenden Graben (Pfahl 10.), verfolgt den weſtlichen Rand dieſes Grabens, dann den weſtlichen und nördlichen Rand des um die Freyeſche Schanze führenden Weges bis zum Neuenhauſe, letzteres ausgeſchloſſen, weiter bis zu dem ſteinernen Pfeiler auf der heil. Geiſt Straße, geht hier queer über die heil. Geiſt Straße und verfolgt dann den nach dem Neuenwege führenden Weg und den Neuenweg ſelbſt, beide ein-

Digitized by Google

geschlossen, bis zu der hinter den Gärten am Stau nordöstlich sich hinziehenden Wasserzucht. Die Gränze folgt hier dem südöstlichen Rande dieser Wasserzucht und weiter dem Scheidungsgraben zwischen Schwarz und Klävemanns Gründen bis an die Stauweiden (ehemals Bardewyks Weiden), geht dann an dem südlichen Rande des die Stauweiden umschließenden Scheidungsgrabens hinunter, bis an deren nordöstliche Ecke, dem Lande des Johann Harms zu Eßhorn gegenüber, und zieht sich hier am westlichen Rande des Grabens, welcher die Stauweiden ostwärts von dem den Erben des Hilbert Meyer zu Donnerschwee gehörigen Lande scheidet, bis an die Hunte (Pfahl 11.). Die Gränzlinie tritt alsdann queer durch die Hunte (Pfahl 12.) und folgt dem rechten Hunteufer bis an die Haaren hinauf und schließt sich damit an die Gränze der Stadt an.

Art. 3.

Gemeinschaft zwischen Stadt und Vorstädten.

Alle Bestimmungen, welche für die Stadt und deren Bewohner getroffen sind oder künftig getroffen werden mögten, gelten auch für die Vorstädte und deren Bewohner, in so fern nicht besondere Ausnahmen gesetzlich oder herkömmlich eintreten. Unter der Benennung Stadt sind daher die Vorstädte mit begriffen.

Digitized by Google

Art. 4.

Das Stadtgebiet begreift diejenigen Grundstücke, welche außerhalb der Stadt und der Vorstädte, aber innerhalb der nachstehend bezeichneten Gränze gegen das Amt Oldenburg belegen sind. Begränzung des Stadtgebiets.

Die äußere Gränze des Stadtgebiets fängt an bey dem Puncte wo die nordöstliche Ecke des Eversten Holzes mit dem neu anzulegenden Stadtgraben zusammen trifft (Pfahl 8.) — Art. 2. —, zieht sich sodann am nördlichen Saum des Eversten Holzes hin, und zwar dergestalt, daß zunächst längs der Wiese des Rathsherrn Hegeler das südliche Ufer des am Holze hinlaufenden Grabens die Gränze bildet, diese sodann längs der an die Hegelersche Wiese sich anschließenden s. g. Schütten Wiese auf das nördliche Ufer des Grabens hinübertritt, (Pfähle 13 und 14.) und auf dem letzteren bis dahin, wo der Graben in einer rechtwinklichten Krümmung von Norden nach Süden dem Holze sich nähert (Pfahl 15.), fortgeht. Von den hier belegenen beiden Herrschaftlichen s. g. Holzwiesen tritt die Gränze wieder auf das südöstliche Ufer des Grabens hinüber (Pfahl 16.), und folgt diesem, so wie demnächst dem südlichen Ufer bis zum Thorwerk der kleinen Holzwiese an der nordwestlichen Ecke des Eversten Hol-

Digitized by Google

zes (Pfahl 17.). Von hier folgt die Gränze der Hecke am westlichen Rande des Holzes und der Befriedigung zwischen dem Holze und dem Garten der Wallmeister-Wohnung bis zur südöstlichen Ecke dieses Gartens (Pfahl 18.), und weiter der neben dem Fußpfad, welcher bey der Dienstwohnung des Wallmeisters von der Wichelnstraße in das Everste Holz führt, befindlichen südlichen Hecke des gedachten Gartens bis zur Wichelnstraße. Hier tritt die Gränzlinie queer über die Wichelnstraße (Pfahl 19.), und folgt westlich der zuerst an der nordwestlichen dann an der nordöstlichen Seite des nach der ehemaligen Vogelstange führenden Weges befindlichen Hecke um die Ländereyen des Gerd Mönnich bis zu der südwestlichen Spitze dieser Ländereyen (Pfahl 20.), geht dann queer über den daran befindlichen Fußweg zu der Befriedigung um die Ländereyen des Hinrich Brandt (Pfahl 21.), und verfolgt diese anfangs südöstliche dann südliche Befriedigung des Brandtschen Gartens bis zu dessen Ende am Prinzessinweg (Pfahl 22.). Jener Weg zur Vogelstange nebst dem nördlich daran hinlaufenden Graben, so wie der am Wege liegende Placken zwischen den Gründen des Mönnich und Brand bleiben außerhalb der Gränzlinie des Stadtgebiets. Hiernächst bildet dann der Prinzessinweg bis an den nordöstlichen Flügel der bey der Haa-

Digitized by Google

renmühle über die Haaren erbauten Brücke die Gränze, dergestalt, daß der Weg selbst nebst dem südöstlich an demselben hinlaufenden Graben, jedoch da, wo dieser Graben breiter als 10 Fuß ist nur in dieser Breite von dem obern Rande des Weges, dem Amte Oldenburg verbleibt. Dieses gilt aber nur bis zur Einfahrt zu den Gründen des Branntweinbrenners Meyer, indem hier von dem 10 Fuß vom obern Rande des Weges zu setzenden Pfahl (23) die Gränzlinie auf den gedachten Brückenflügel geht. Die Brücke bey der Haarenmühle bleibt nebst ihren Zubehörungen vom Stadtgebiet ausgeschlossen.

Von der bey der Haarenmühle über die Haaren führenden Brücke an bildet das nördliche Ufer der Haaren bis zur Einmündung der unter der steinernen Wechloyer Brücke durchfließenden Bäke in die Haaren die Gränze; diese geht dann an dem nordwestlichen Ufer der Bäke in allen Krümmungen fort, so daß die Bäke selbst dem Stadtgebiete verbleibt, bis an des Köters Brun Dieks zu Wechloy Ländereyen (Pfahl 24.), und zieht sich längs deren östlichem Befriedigungsgraben, und sodann längs dem östlichen Befriedigungsgraben der Ländereyen der Wittwe Bruns zu Metjendorf bis zur westlichen Ecke des Borchersschen Abfindungsplackens fort. Hier geht die Gränzlinie

westwärts, und zwar zunächst an dem zwischen dem Borchersschen Abfindungsplacken und den Ländereyen der Wittwe Bruns zu Metjendorf befindlichen Wallgraben, diesen ausgeschlossen, fort, und es bildet sodann die südliche Befriedigung des städtischen Erbpachtstücks, die Vahlenhorst genannt, bis an dessen südliche Ecke an das Hilbert Dieks zu Wechloy Gründen, die Gränze (Pfahl 25.), welche hiernächst längs der westlichen dem Stadtgebiet verbleibenden Befriedigungshecke der Vahlenhorst fortgeht.

Von der nordwestlichen Ecke der Vahlenhorst (Pfahl 26.) nimmt die Gränze ihre Richtung längs dem nördlich und demnächst östlich zwischen der Vahlenhorst und dem Brook der Wittwe Hullmann zu Oldenburg befindlichen Abzugsgraben, diesen ausgeschlossen, verfolgt dann den nördlich am Borchersschen Abfindungsplacken hinlaufenden Graben, diesen ebenfalls ausgeschlossen, bis zu dem Puncte, wo die Bäke wieder in den Borchersschen Placken hineintritt, schließt dann diese Bäke, welche anfangs um den Brook der Wittwe Hullmann läuft, dann die Ländereyen des Johann Hullmann zu Nadorst durchschneidet, in sich, und verfolgt den Lauf der Bäke, diese einschließend, bis zu dem Weggraben bey der Brücke in dem Heerwege bey Alexanders Hause, geht in nordwestlicher Richtung an Würdemanns Land hinauf, bis

gegenüber der Stelle (Pfahl 27.), wo gegenwärtig auf dem Heerwege die Warnungstafel steht, tritt hier queer über den Heerweg, und geht in gerade fortlaufender Richtung auf den Befriedigungswall um des Arend Hoyer Land (Pfahl 28.).

Die Gränze zieht sich dann weiter an der südwestlichen Seite der Befriedigung um den Kamp des Arend Hoyer fort, woselbst sie über die Bäke hinweg geht, und ferner an dem südwestlichen Befriedigungswall zwischen Hoyers und Meinen Gründen entlangs, dann an demjenigen zwischen Eilert Meyer's und Meinen Gründen, bis zu dem Wege, der zwischen dem alten Stadtsbusch und Eilert Meyer's Gründen hindurch führt (Pfahl 29.), jedoch so, daß der in der südöstlichen Ecke befindliche Keil uncultivirten Landes außerhalb des Stadtgebiets bleibt. Der vorgedachte Weg am alten Stadtsbusch gehört zum Stadtgebiet, und die Gränze geht längs dem an der nordwestlichen Seite des Weges befindlichen Befriedigungswall an Eilert Meyer's Gründen, diesen jedoch ausgeschlossen, bis zu dessen nordöstlicher Ecke fort (Pfahl 30.), läuft von hier in gerader Richtung auf die südöstliche Ecke der Befriedigung um Hilbert Meyer's zu Donnerschwee Erben Kamp (Pfahl 31.), geht längs dieser Befriedigung fort, dann weiter über den Weg auf die südwestliche Ecke des

Walls an des Anbauers Heinemannn Kamp (Pfahl 32.), tritt hier wiederum über den Weg auf die westliche Ecke des dem Oltmann Schwarting gehörigen Kamps (Pfahl 33.), verfolgt dann unausgesetzt die Befriedigungen der östlich am Wege neben dem Stadtsbusch belegenen Grundstücke bis an das ehemalige Galgenfeld, umschließt dieses, den Weg einbegriffen, bis zur Ecke des Grambergschen Kamps (Pfahl 34.), bis zu dem Puncte, welcher der nordwestlichen Ecke der Befriedigung des Klävemannschen Landes gegenüber liegt (Pfahl 35. und 36.), und geht darauf längs dieser nördlichen Befriedigung des Klävemannschen Landes bis zur Chaussee nach Nadorst fort.

Von der nordöstlichen Ecke des Klävemannschen Landes (Pfahl 37.) tritt dann die Gränzlinie queer über die Chaussee in die Befriedigung an der nordwestlichen Ecke des dem Bäcker Wessels gehörigen Kamps (Pfahl 38.), und folgt darauf den Befriedigungen an der südöstlichen Seite der Chaussee von Oldenburg nach Nadorst bis zur südwestlichen Ecke des Spieskenschen Kamps (Pfahl 39.), wo sie weiter an der südlichen Befriedigung dieses Kamps bis zu dessen südöstlicher Ecke, woselbst der Fußpfad in den Kamp hineintritt, sich hinzieht. Hiernächst macht die am Wege hinlaufende westliche Befriedigungshecke der Knickmannschen

Digitized by Google

Weide, und demnächst die westliche Hecke der Weide des Oltmann Schellstede bis zu deren südöstlicher Ecke (Pfahl 40.) die Gränze, welche dann auf die südliche Befriedigungshecke der Treibsschen Gründe hinübertritt (Pfahl 41.), und derselben (mit Ausschluß der Mühle) bis zu ihrer östlichen Ecke am Wege über den Esch folgt (Pfahl 42.). Die Gränze geht hierauf dem westlichen und südlichen Rande des über den Esch nach der Hoffmannschen Mühle führenden Fahrweges entlangs, bis an die Ecke, wo derselbe auf den unmittelbar hinter der Hoffmannschen Mühle befindlichen Fahrweg trifft (Pfahl 43.), geht auf die westliche Ecke des Hoffmann's Erben, früher Lindemann, gehörigen Gartens hinüber, folgt der Befriedigung desselben (Pfahl 44.), weiter der daran sich anschließenden Befriedigung des Landes der Wittwe des Oltmann Bohlen bis an den Heerweg nach Ohmstede, wo sie queer über denselben in die nordwestliche Befriedigung an Otto Willers Lande tritt (Pfahl 45.), und dann dem Heerwege nach Oldenburg hinauf folgt bis zu dem Landwege, welcher nach dem Ellerbrook führt (Pfahl 46.)

Dem nordöstlichen Rande dieses zwischen Renken und Klävemann's Gründen durchführenden Ellerbrookweges folgend, tritt die Gränze am Ende desselben queer über den Weg zu dem

südwestlichen Ufer des Scheidungsgrabens zwischen Höpken und Grovermann's Land hinüber (Pfähle 47 und 48.), und folgt dann der Wasserzucht, welche um Klävemann's Wiesen herumführt (Pfahl 49 auf der Ecke des Schwartingschen Landes), bis zur nordwestlichen Ecke das dem Köter Hüttemann zu Nadorst gehörigen Landes (Pfahl 50.), und weiter derselben Wasserzucht westlich an dem Lande des Dierk Helms zu Etzhorn hinauf bis an die Stauweiden (Pfahl 51.), wo die Gränze an die Vorstadt sich anschließt.

Zweite Abtheilung.

Von der Verfassung der Stadt und des Stadtgebiets.

Erster Abschnitt.

Von dem Gemeinde-Verbande, von dem Erwerb und Verlust der Gemeinde-Genossenschaft und von den Rechten der Gemeinde-Genossen.

Gegenseitiger Uebergang an die Stadt und an das Amt Oldenburg.

Art. 5.

Nach Maßgabe der neuen Begränzung (Art. 2. 4.) gehen die in der Stadt und in dem

Stadtgebiet befindlichen vorhin eximirt gewesenen oder s. g. freyen Personen und Grundstücke von dem Amte Oldenburg in den Gemeinde-Verband der Stadt über.

Eben so werden die außerhalb der Stadt und des Stadtgebiets, nach der neuen Begränzung, befindlichen, vorhin den städtischen Behörden untergeordnet gewesenen Personen und Grundstücke an das Amt Oldenburg überwiesen.

Dieser gegenseitige Uebergang hat auf die bestehende Verschiedenheit der Privatrechte so wenig als auf die Landes- und gutsherrlichen Abgaben und Lasten der übergehenden Personen und Grundstücke einigen Einfluß.

Art. 6.

Städtischer Gemeinde-Verband.

Solchergestalt sollen alle in der Stadt und dem Stadtgebiet belegenen Grundstücke und alle Bewohner der Stadt und des Stadtgebiets, welche darin ihren selbstständigen Wohnsitz (Domicil) haben oder dem einer Andern folgen, sie mögen zu den bisherigen s. g. Freyen oder Exemten, oder zu den Bürgern und Beysassen gehört haben, die weltliche Gesammt-Gemeinde der Stadt bilden, vorbehältlich der für besondere Verhältnisse jetzt oder künftig bestehenden Ausnahmen.

Digitized by Google

Art. 7.

Vorbehalt wegen der zum Hofe gehörigen Personen und Grundstücke.

Die Bestimmungen der Art. 5. und 6. gelten in Ansehung der in der Stadt und dem Stadtgebiet befindlichen zum Hofe gehörigen Personen und Grundstücke nur vermöge besonderer Landesherrlichen Concession, welche jederzeit zurückgenommen werden kann, und es erstreckt sich die Verwaltung und Gerichtsbarkeit der städtischen Behörde auf jene Personen und Grundstücke nur kraft eines derselben hiedurch ertheilten widerruflichen Landesherrlichen Auftrags.

Art. 8.

Eintheilung der Gesammt-Gemeinde.

Die Gesammt-Gemeinde der Stadt (Art. 6.) zerfällt in zwey Abtheilungen:

in die Stadtgemeinde, welche Stadt und Vorstädte nach der Gränzbestimmung im Art. 2. befaßt, und

in das Stadtgebiet, nach der Begränzung desselben im Art. 4.

Art. 9.

Gemeinde-Genossenschaft. Allgemeine Bestimmung.

Gemeinde-Genossen können nur diejenigen Personen seyn, welche in der Gemeinde ihren selbstständigen Wohnsitz haben, oder dem eines Andern folgen.

Für jetzt ist jeder Bewohner der Stadt und des Stadtgebiets Mitglied derjenigen Gemeinde-Abtheilung, in welcher er an dem Tage,

Digitized by Google

da dieſe Stadtordnung in Kraft tritt, ſeinen ſelbſtſtändigen Wohnſitz hat, oder dem eines Andern folgt.

Einländer, welche außerhalb der Stadt und des Stadtgebiets ihren Wohnſitz, innerhalb derſelben aber Grundſtücke haben (Forenſen), ſind nicht Genoſſen der einen oder andern Gemeinde-Abtheilung, nehmen aber an deren Rechten und Pflichten in Anſehung jener Grundſtücke in der durch Geſetz oder Herkommen beſtimmter Maße Theil.

Art. 10.

Wahl bey mehrfachen Wohnſitzen.

Wenn ein Bewohner der Stadt oder des Stadtgebiets bey Einführung der Stadtordnung mehrfache Wohnſitze hat, ſo ſoll er wählen, welcher Gemeinde er als Mitglied angehören will, und wenn er die Stadt oder das Stadtgebiet wählt, ſolches dem Magiſtrate anzeigen.

Art. 11.

Erwerbung der Gemeinde-Genoſſenſchaft.

In Zukunft kann die Gemeinde-Genoſſenſchaft nur begründet werden: durch die Gemeinde-Genoſſenſchaft der Aeltern, durch Anſtellung im Staats- oder Gemeinde-Dienſt, durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende Aufnahme, und für Frauensperſonen auch durch Verheirathung mit einem Mitgliede der Gemeinde.

Digitized by Google

Art. 12.

1. durch Gemeinde-Genossenschaft der Aeltern u. durch Heirath.

Die Gemeinde-Genossenschaft des Vaters erstreckt sich auf alle eheliche Kinder desselben und geht bey dessen Tode auf diese über, in so fern sie nicht schon vorher Mitglieder einer Gemeinde geworden sind. Uneheliche Kinder folgen eben so der Mutter und die verheirathete Frau, auch wenn sie Ausländerin war, folgt ihrem Ehemanne.

Art. 13.

2. durch Anstellung im öffentlichen Dienst.

Hofbediente und Staatsdiener, ohne Unterschied, Geistliche, Schullehrer und Gemeinde-Beamte,- Officialen- und Unterbediente, imgleichen Aerzte, Wundärzte und Advocaten sind Mitglieder derjenigen Gemeinde-Abtheilung in welcher sie ihren Wohnsitz haben.

Militair-Personen, welche in der Stadt garnisonirt sind und in derselben einen Grundbesitz im Sinne des Art. 14. haben, sind Mitglieder der Stadtgemeinde.

Art. 14.

3. durch ausdrückliche Aufnahme.

Die Aufnahme geschieht durch den Magistrat und darf einem Landesunterthan in der Regel nicht versagt werden, wenn er

1) sein bisheriges untadelhaftes Betragen vorschriftsmäßig (Verordnung März 22. 1780. Regierungs-Bekanntmachung Jun.

30. 1816. Ges. Samml. B. III. Heft 1. S. 69. ff.) nachweiset, und

2) den Besitz der Mittel für sich und die Seinigen den nöthigen Unterhalt auf die Dauer zu finden, wahrscheinlich macht. Es soll aber dieses in der Regel angenommen werden, wenn ein Landesunterthan in derjenigen Gemeinde-Abtheilung in welche er aufgenommen werden will, ein Grundstück, es sey behauset oder unbehauset, wovon jährlich wenigstens zwey Thaler zu einer die freyen wie die pflichtigen Immobilien treffenden Steuer beyzutragen sind, zum Eigenthum, zu erblichem Nutzungsrecht oder zum Nießbrauch erworben hat.

Versagt der Magistrat die Aufnahme, so kann der, welcher solche nachsucht, sich beschwerend an die Regierung wenden, gegen deren Entscheidung ihm sowohl als dem Magistrat der Recurs an das Landesherrliche Cabinet offen steht.

Art. 15.

Fortsetzung. Aufnahme von Ausländern.

Abgesehen von dem Falle der Verheirathung einer Ausländerin mit einem Landesunterthan (Art. 12.), soll die Aufnahme von Ausländern gegen den Beschluß des Magistrats nicht verfügt werden, wenn sie nicht für die

Gemeinde selbst oder für das öffentliche Interesse vortheilhaft oder gar nothwendig ist.

Ein Ausländer, welcher in der Stadt oder in dem Stadtgebiet sich niederlassen will, muß mit dem an die Regierung zu richtenden Gesuche um Aufnahme in den Unterthanen-Verband, den Beschluß des Magistrats über sein Gesuch um Aufnahme als Gemeinde-Mitglied beybringen.

Art. 16.

4. durch stillschweigende Aufnahme.

Jeder Einländer, welcher, ohne in dem Fall der Artikel 12—14. sich zu befinden, in die Stadt oder das Stadtgebiet einzieht, um sich daselbst häuslich niederzulassen, soll sofort durch den Magistrat aufgefordert werden, wegen seiner Aufnahme als Gemeinde-Mitglied das Erforderliche (Art. 14.) beyzubringen.

Geschieht diese Aufforderung nicht, bleibt sie ohne Erfolg, oder wird die Aufnahme verweigert, so bleibt der Eingezogene in seinem früheren Gemeinde-Verbande und es kann seine Zurückweisung verlangt werden, wenn er nicht außer den zur Verstattung des Umzugs nach der bestehenden Gesetzgebung (Regierungs-Bekanntmachung Jun. 30. 1816. Ges. Samml. B. III. Heft I. S. 69. ff.) erforderlichen Nachweisungen, eine schriftliche Bescheinigung derjenigen Gemeinde, welcher er angehört, bey-

Digitized by Google

bringt: daß sie ihn, des Umzugs ungeachtet, fortwährend als ihr Gemeinde-Mitglied in jeder Beziehung anerkennt.

Diese Verpflichtung kann immer nur auf eine bestimmte Zeit gestellt, jedoch nach deren Ablauf verlängert werden.

Wenn der Eingezogene aber ohne Beybringung solcher Nachweisungen und Bescheinigung, oder nach Ablauf der in der letzteren bestimmten Zeit, in der Stadt oder dem Stadtgebiet geduldet wird und darin

1) entweder zwey Jahre unter Concurrenz zu den öffentlichen und Gemeinde-Lasten, insonderheit zu den Beyträgen zur Armenpflege, oder

2) vier Jahre, ohne Unterstützung irgend einer Art aus Armenmitteln für sich oder seine Familie in Anspruch zu nehmen und zu erhalten,

seiner Wohnung behalten hat, so wird er dadurch Gemeinde-Mitglied der Stadt oder des Stadtgebiets, und kann in seinen früheren Aufenthaltsort nicht mehr zurückgewiesen werden.

Ausländer können durch solchen Aufenthalt in der Stadt oder dem Stadtgebiet die Gemeinde-Genossenschaft nicht erwerben. Werden sie aber nach den Gesetzen ihrer Heimath

wegen längerer Abwesenheit dort nicht wieder zugelassen, so sollen sie der Stadt oder dem Stadtgebiet beygezählt werden, vorbehältlich etwaiger Entschädigungs-Ansprüche derselben an diejenigen Gemeinden, welche durch frühere Duldung des Ausländers die Anwendung der auswärtigen Heimath-Gesetze gegen ihn, zunächst verschuldet haben.

Art. 17.

Folge der Aufnahme in eine der städtischen Gemeinde-Abtheilungen.

Wer Mitglied einer der beiden städtischen Gemeinde-Abtheilungen geworden ist, ist zugleich Mitglied der Gesammt-Gemeinde. Der Einzug von einer Gemeinde-Abtheilung in die andere ist unbeschränkt, — vorbehältlich jedoch der Vorschriften wegen Erwerbung des Bürgerrechts und dessen Folgen — und es sind demnach die Bestimmungen des vorstehenden Art. 16. auf Stadt und Stadtgebiet gegenseitig nicht anwendbar.

Art. 18.

Verlust der Gemeinde-Genossenschaft.

Die Gemeinde-Genossenschaft geht verloren:

1) durch den Verlust der Eigenschaft eines Unterthans (Verordnung Jul. 10. 1820. §. 2. u. 10. Ges. Samml. Bd. 4. H. 2. S. 75. ff.);

2) in einer der beiden Gemeinde-Abtheilungen durch den Umzug aus der einen in

die andere, und in der Gesammt-Gemeinde durch den Umzug in ein anderes Kirchspiel, von der Zeit an, da die Aufnahme in letzterem erfolgt, und gegen dieselbe ein Recurs nicht mehr zulässig ist, wofern nicht der im Art. 16. Abs. 2. vorgesehene Fall eintritt;

3) für Frauenspersonen auch durch Verheirathung mit dem Genossen einer andern Gemeinde; und endlich

4) für Militair-Personen auch, wenn sie aufhören Grundbesitzer in der Stadt zu seyn (Art. 13.).

Art. 19.

Rechte der Gemeinde-Genossen im Allgemeinen.

Die Gemeinde-Genossen sind berechtigt:

1) an dem Vermögen welches der Gemeinde, als solcher, zusteht, und an den Communal-Anstalten und Einrichtungen Theil zu nehmen;

2) bey eintretender Hülfsbedürftigkeit nach den bestehenden Verordnungen Unterstützung von der Gemeinde zu verlangen.

Zweiter Abschnitt.

Von der obrigkeitlichen Behörde und von der Vertretung der Gesammt-Gemeinde.

Art. 20.

Stadt Obrigkeit.

Die obrigkeitliche Behörde der Stadt und des Stadtgebiets ist der Stadt-Magistrat.

Digitized by Google

Die in Beziehung auf die Wahl oder den Vorschlag der Mitglieder des Magistrats, nach Inhalt dieser Stadtordnung der Gemeinde zustehenden Rechte, werden ausschließend von der Gemeinde der Stadt ausgeübt.

Art. 21.

Fortsetzung. Der Magistrat ist in Ansehung seiner gesammten Dienstverwaltung den Landesherrlichen Oberbehörden untergeordnet.

Art. 22.

Stadtrath. Die Stadtgemeinde wird durch gewählte Vertreter repräsentirt; das Collegium derselben heißt der Stadtrath.

Art. 23.

Bürger-Versammlungen. Außerdem werden in den durch diese Stadtordnung bestimmten Fällen (Art. 64.) Bürger-Versammlungen berufen werden.

Art. 24.

Eintheilung der Stadt in Districte. Behuf der Versammlung der Bürgerschaft und der leichteren Verhandlung mit derselben, und zu besserer Handhabung der Polizey, soll die Stadt in Districte oder Rotten eingetheilt werden.

Art. 25.

Organisation des Stadtgebiets. Den Bewohnern des Stadtgebiets bleibt es nachgelassen, nach Anleitung der Bestimmun-

Digitized by Google

gen des Art. 135. ffg. der Verordnung über die Verfaſſung und Verwaltung der Landgemeinden, für ihre Gemeinde-Zwecke ſich beſonders zu conſtituiren, ohne daß jedoch dadurch in den Beſtimmungen der Art. 1—19. dieſer Stadtordnung eine Aenderung bewirkt werden kann. Bis dahin, daß ſolches geſchehen wird, ſollen alle Angelegenheiten des Stadtgebiets, ſo weit bey ſolcher in den Landgemeinden der Kirchſpielsvogt und der Ausſchuß thätig ſeyn müſſen, der Fürſorge des Magiſtrats und des Stadtraths hiedurch anvertrauet ſeyn, welchen in Beziehung auf dieſelben beſonders zur Pflicht gemacht wird, das Intereſſe des Stadtgebiets gewiſſenhaft wahrzunehmen, zu deſſen Vertretung jedesmal durch den Magiſtrat ein Abgeordneter in den Stadtrath berufen werden ſoll, um an den daſſelbe angehenden Verhandlungen Theil zu nehmen.

Dritte Abtheilung.
Von der Stadt-Verfaſſung.

Erſter Abſchnitt.
Von der Bürgerſchaft u. dem Bürgerrecht.

Art. 62.

Bürger und Beyſaſſen.

Der Mitglieder der Stadtgemeinde (Art. 8.)

sind entweder Bürger oder Beysassen. Bürger sind alle diejenigen, welche das Bürgerrecht haben. Dieses können nur Mitglieder der Stadtgemeinde erlangen.

Art. 27.

Erwerbung des Bürgerrechts 1) stillschweigend.

Wer nach Maßgabe des Art. 13. Mitglied der Stadtgemeinde geworden ist, hat dadurch zugleich das Bürgerrecht erlangt; eben so erwerben Frauenspersonen das Bürgerrecht stillschweigend durch Verheirathung mit einem Bürger, oder durch Erlangung des Bürgerrechts von Seiten des Ehemannes.

Art. 28.

2) durch ausdrückliche Verleihung.

Die ausdrückliche Verleihung des Bürgerrechts geschieht vom Magistrat, mittelst Ertheilung des Bürgerbriefs, gegen Erlegung des Bürgergeldes.

Kinder von Bürgern sind von Entrichtung des Bürgergeldes befreyt, mit Ausnahme jedoch derjenigen Bürgerkinder, welche durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme Mitglieder der Stadtgemeinde geworden sind (Art. 14—16.).

Art. 29.

Fortsetzung. Bürgergeld.

Das Bürgergeld, welches vor Ertheilung des Bürgerbriefs zu entrichten ist, soll betragen:

Digitized by Google

1) für Einländer zwanzig Rthlr. Gold und für Einländerinnen fünf Rthlr. Gold;

2) für Ausländer vierzig Rthlr. Gold und für Ausländerinnen zehn Rthlr. Gold.

Das Bürgergeld fließt in die Stadtcasse.

Art. 30.

Fortsetzung. Bürgereid.

Wer das Bürgerrecht durch ausdrückliche Verleihung erwirbt, hat vor Ertheilung des Bürgerbriefs den Bürgereid zu leisten.

Art. 31.

Verzeichniß der Bürger.

Der Magistrat hat von sämmtlichen Bürgern der Stadt vollständige Verzeichnisse zu führen.

Art. 32.

Verlust des Bürgerrechts.

Bürger, welche aufhören Mitglieder der Stadtgemeinde zu seyn (Art. 18.), verlieren zugleich das Bürgerrecht.

Die im Art. 13. genannten Mitglieder der Stadtgemeinde, welche nach Art. 27. das Bürgerrecht stillschweigend erwerben, verlieren dasselbe, sobald die im Art. 13. vorausgesetzten Eigenschaften und Bedingungen aufhören, bleiben aber, mit Ausnahme der Militair-Personen, Beysassen, wenn sie ihren Wohnsitz in der Stadt behalten.

Digitized by Google

Art. 33.

Rechte der Bürger.

Durch das Bürgerrecht ist im Allgemeinen bedingt:

1) die Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen der Gemeinde,

2) die Wählbarkeit zum städtischen Bedienten, und zum Vertreter der Gemeinde, beides unter den näheren Bestimmungen dieser Stadtordnung;

3) die Befugniß zu Betreibung bürgerlicher Nahrung.

Art. 34.

Von dem Rechte bürgerliche Nahrung zu treiben insbesondere.

Unter Betreibung bürgerlicher Nahrung soll verstanden werden, jede Betreibung eines Handels, einer Wirthschaft, eines eigentlichen Handwerks und jedes sonstigen Gewerbes, als Mittel des Erwerbs, zu dessen Ausübung irgend eine Kunst oder besondere Fertigkeit erfordert wird.

Art. 35.

Fortsetzung.

Will einer der im Art. 13. genannten Bürger (vergl. Art. 27.) bürgerliche Nahrung treiben, so fern solches die bestehenden oder künftig zu erlassenden Dienstvorschriften gestatten, so hat er das im Art. 29. Nr. 1. festgesetzte Bürgergeld zu entrichten.

Dasselbe gilt von Frauenspersonen, welche das Bürgerrecht stillschweigend erworben haben

Digitized by Google

(Art. 27.), sobald sie bürgerliche Nahrung für sich zu betreiben anfangen.

Art. 36.

Fortsetzung. Transitorische Bestimmung.

Denjenigen Mitgliedern der Stadtgemeinde, welche zur Zeit der Publication dieser Stadtordnung bürgerliche Nahrung treiben, ohne das Bürgerrecht erworben zu haben, soll dasselbe mit Befreyung von Entrichtung des Bürgergeldes ertheilt werden, wenn sie innerhalb sechs Monaten von jenem Zeitpuncte an, um Verleihung des Bürgerrechts bey dem Magistrate nachsuchen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Stadt-Magistrate.

Art. 37.

Dienstwirksamkeit des Magistrats.

Die Wirksamkeit des Magistrats (Art. 20.) besteht:

1) in der Verwaltung aller Gemeinde- und Polizey-Angelegenheiten der Stadt und des Stadtgebiets, zunächst unter Aufsicht der Regierung;

2) in der Verwaltung der Gerichtsbarkeit, innerhalb der durch die Stadtordnung festgesetzten Gränzen;

3) in der Besorgung derjenigen Geschäfte, welche nach Inhalt dieser Stadtordnung dem Magistrat in Landes-Angelegenheiten,

Digitized by Google

unter Aufsicht der oberen Behörden übertragen sind.

Art. 38.

Mitglieder des Magistrats.

Mitglieder des Magistrats sind der Stadt-Director, der Stadt-Syndicus und vier Rathsherren. Daneben wird ein Auditor angestellt werden, mit derselben Bestimmung, welche die Auditoren bey den Aemtern haben, oder statt dessen ein beeidigter Protocollführer.

Art. 39.

Officialen des Magistrats.

Officialen des Magistrats und demselben untergeordnet sind:

1) jeder Hebungsbediente und Cassenführer der Stadt, oder statt derselben der Stadt-Cämmerer zu Wahrnehmung der gesammten Casse- und Rechnungsführung der Stadt;

2) Protocollführer und Copiisten;

3) der Stadt-Makler.

Art. 40.

Unterbediente des Magistrats.

Unterbediente des Magistrats sind: 1) die Districtsvorsteher oder Rottmeister; 2) der Magistrats-Pedell; 3) die Polizey-Diener; 4) der Marktvogt; 5) der Ausrufer; 6) die Nachtwächter; 7) der Feldhüter des Stadtgebiets.

Digitized by Google

Art. 41.

Vertheilung der Geschäfte des Magistrats und innere Einrichtung desselben.

Der Stadt-Director soll im Magistrat den Vorsitz führen; die zweyte Stelle hat der Stadt-Syndicus einzunehmen; über die Sitzordnung der Rathsherren entscheidet deren Dienstalter, und wenn dieses gleich ist, das Lebensalter.

Art. 42.

Fortsetzung. Administrative Geschäfte.

Alle administrative Geschäfte des Magistrats sollen in demselben collegialisch behandelt werden, vorbehältlich jedoch der in den Art. 43. und 44. festgesetzten näheren Bestimmungen.

Die Mitglieder des Magistrats sollen gleiches Stimmrecht haben und die Beschlüsse desselben nach Stimmenmehrheit gefaßt werden, bey Stimmengleichheit aber die Stimme des Stadt-Directors entscheiden:

1) in allen Gemeinde-Angelegenheiten;
2) in allen Gewerbs-Polizey-Sachen.

Bey allen andern administrativen Geschäften soll dagegen dem Stadt-Director und dem Stadt-Syndicus die Entscheidung, mit überwiegendem Votum des Ersteren, den Rathsherren aber eine berathende Stimme zustehen.

Art. 43.

Fortsetzung.

In solchen polizeylichen oder sonstigen administrativen Angelegenheiten bey denen die

Rathsherren eine berathende Stimme haben, welche gleichwol wegen ihrer Dringlichkeit im einzelnen Falle eine collegialische Berathung nicht zulassen, sollen der Stadt-Director und der Stadt-Syndicus befugt seyn, gemeinschaftlich oder einzeln, nach Maßgabe der unter ihnen einzuführenden Geschäfts-Vertheilung, ohne vorgängigen Beyrath der Rathsherren zu handeln, davon jedoch in der nächsten Magistrats-Sitzung Anzeige machen.

Art. 44.

Fortsetzung. Commissionen.

In so fern es zum Besten des Dienstes gereicht, ist der Magistrat verpflichtet, zur Vorbereitung, oder auch weiteren Behandlung, einzelner Geschäfte vorübergehende oder dauernde Commissionen aus seiner Mitte zu ernennen, welchen er, seinem Ermessen nach, einzelne Mitglieder des Stadtraths beyzuordnen befugt ist.

Art. 45.

Fortsetzung. Gerichtliche Geschäfte.

Die Gerichtsbarkeit des Magistrats soll von dem Stadt-Director und dem Stadt-Syndicus gemeinschaftlich verwaltet werden, jedoch eine Theilung in die Geschäfte nicht ausgeschlossen seyn. Der Stadt-Director soll die Leitung der Geschäfte und das überwiegende Votum haben.

Digitized by Google

Art. 46.

Besondere Obliegenheiten und Rechte des Stadt-Directors

Dem Stadt-Director liegt besonders ob:

1) die Aufsicht auf Erfüllung aller Obliegenheiten der übrigen Mitglieder des Magistrats und die Leitung des Geschäftsganges bey demselben; insbesondere

2) die Fürsorge für die Ausführung der von dem Magistrat gefaßten Beschlüsse. Es ist derselbe jedoch

3) befugt, die Ausführung solcher Beschlüsse des Magistrats, welche er für gesetzwidrig oder gemeinschädlich hält, auf seine Verantwortlichkeit auszusetzen, unter der Verpflichtung, desfalls sofort an die Oberbehörde zu berichten und dem Magistrat unter Angabe seiner Gründe davon Mittheilung zu machen.

4) Zu Erhaltung der nöthigen Disciplin steht dem Stadt-Director das Recht zu, gegen die Magistrats-Unterbedienten Verweise, Geldstrafen bis zu zehn Rthlr., und Gefängnißstrafe bis zu zwey Tagen zu verfügen.

Ordnungsstrafen gegen die Magistrats-Mitglieder und Officialen hat die obere Behörde zu verhängen.

Art. 47.

Vertretung.

In Abwesenheits- oder sonstigen Verhin-

derungsfällen des Stadt-Directors oder des Stadt-Syndicus haben beide sich gegenseitig zu vertreten.

Art. 48.

Besondere Obliegenheit des Stadt-Syndicus.

Eine besondere Obliegenheit des Stadt-Syndicus ist die Wahrnehmung der Geschäfte eines Rechts-Consulenten des Magistrats in allen rechtlichen Angelegenheiten, welche die Stadt angehen. Gelängen dergleichen Angelegenheiten in den Rechtsgang, so ist die Proceßführung einem Anwalde zu übertragen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Stadtrathe.

Art. 49.

Bestimmung und Wirkungskreis des Stadtraths.

Der Stadtrath (Art. 22.) ist bestimmt die Stadtgemeinde in allen ihren gemeinsamen Verhältnissen zu vertreten und die Interessen derselben wahrzunehmen, zu welchem Ende er auch dem Magistrat berathend, controllirend und beschließend zur Seite steht.

Der Stadtrath hat insbesondere seine angelegentliche Sorge auf alle, die gemeinsamen Zwecke des städtischen Vereins und den Wohlstand der Gemeinde-Genossen fördernden Anstalten und Einrichtungen zu erstrecken, und Alles was dem hinderlich ist, so viel in seinen Kräften steht, abzuwenden.

Digitized by Google

Der Wirkungskreis des Stadtraths im Einzelnen ergiebt sich aus den näheren Bestimmungen dieser Stadtordnung.

Art. 50.

Zusammensetzung des Stadtraths.

Der Stadtrath soll aus zwölf von der Bürger-Versammlung auf vier Jahre gewählten Mitgliedern bestehen. Davon sollen gewählt werden:

1) vier Personen aus der Zahl der mit Landesherrlicher Bestallung versehenen Hof- oder Civil-Staats-Dienerschaft, oder der Aerzte oder Advocaten, dergestalt jedoch, daß wenigstens zwei Hof- oder Civil-Staats-Diener gewählt werden;
2) vier Personen aus der Zahl der Kaufleute;
3) vier Personen aus der Zahl der übrigen gewerbtreibenden Bürger.

Sechs Mitglieder des Stadtraths — zwey aus jeder der drey Classen — müssen Besitzer eines Wohnhauses, im Sinne des Art. 14. seyn.

Jedes Mitglied hat die Gesammtheit der Gemeinde und nicht blos die Classe, aus welcher dasselbe gewählt ist, zu vertreten.

Art. 51.

Entschädigung der Mitglieder des Stadtraths.

Der Dienst eines Mitgliedes des Stadtraths ist ein Ehrenamt. Es ist mit demselben

ein Gehalt oder sonstiges Dienst-Einkommen nicht verbunden.

Für etwaige Reisen und Dienstleistungen außerhalb der Stadt und des Stadtgebiets in Gemeinde-Angelegenheiten, soll den Mitgliedern des Stadtraths eine billige Entschädigung vom Magistrat bewilligt werden.

Art. 52.

Vorstand des Stadtraths.

Die Leitung der Geschäfte des Stadtraths wird einem Mitgliede desselben übertragen, welches alle zwey Jahre von dem Stadtrath, unter dem Vorsitz des Stadt-Directors, vermöge geheimer Stimmgebung zu wählen ist. Bey Stimmengleichheit entscheidet der Dirigent des Wahlacts, welchem sonst ein Stimmrecht nicht zusteht.

Art. 53.

Dessen Regeln und Obliegenheiten.

Der Vorstand des Stadtraths führt bey dessen Versammlungen den Vorsitz; in der Regel erstattet er die Vorträge; er veranlaßt die Mitglieder zur Abstimmung, zieht das Ergebniß der Berathung und führt das Protocoll.

Der Vorstand hat in Behinderungsfällen ein Mitglied des Stadtraths in seine Stelle zu substituiren. Der Substitut hat die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Digitized by Google

Art. 54.

Ordentliche und außerordentliche Zusammenkünfte des Stadtraths.

Der Stadtrath versammelt sich entweder ordentlich, an den mit Vorwissen des Magistrats dazu bestimmten Tagen, oder außerordentlich, auf besondere Berufung des Vorstandes. Eine außerordentliche Versammlung muß statt haben, wenn der Magistrat oder der Vorstand des Stadtraths solche nöthig hält, oder die Mehrheit der Mitglieder des Stadtraths darauf anträgt. Außerordentliche Zusammenkünfte sollen den Mitgliedern des Stadtraths zeitig, in der Regel drey Tage vorher, bekannt gemacht, auch denselben, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, der Gegenstand der Verhandlung vorher angezeigt werden.

Art. 55.

Verpflichtung zum Erscheinen bey denselben.

Jedes Mitglied des Stadtraths ist verbunden, in der Versammlung desselben zu erscheinen, oder sein Ausbleiben mit genügenden Gründen so zeitig bey dem Vorstande zu entschuldigen, daß statt seiner ein Ersatzmann (Art. 89.) geladen werden kann. Wer dagegen handelt, hat eine Geldstrafe von sechs und dreißig Grote bis zwey Rthlr. zur Stadtcasse verwirkt. Der Stadtrath hat hierüber zu erkennen.

Art. 56.

Fortsetzung.

Die Bestimmungen des Art. 55. gelten

auch in Ansehung der Ersatzmänner, sofern dieselben besonders geladen sind.

Art. 57.

Aufruf der Ersatzmänner.

Bey dem Aufrufe der Ersatzmänner (Art. 55.) ist dahin zu sehen, daß die Zusammensetzung des Stadtraths, nach Vorschrift des Art. 50., stets aufrecht erhalten werde. Unter den beiden Ersatzmännern jeder Classe ist allemal der jüngere, dem Lebensalter nach, zuerst aufzurufen.

Art. 58.

Abstimmung nach persönlicher Ueberzeugung.

Die Mitglieder des Stadtraths und eben so die Ersatzmänner stimmen nach eigener gewissenhafter Ueberzeugung; eine Uebertragung der Stimme hat nicht statt.

Art. 59.

Verhandlungen im Stadtrathe und Erfordernisse der Gültigkeit der Beschlüsse desselben.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Stadtraths ist erforderlich, daß alle Mitglieder, und statt der zeitig entschuldigten, Ersatzmänner, geladen und wenigstens zwey Drittel erschienen sind und abgestimmt haben, auch das Resultat zu Protocoll genommen und dieses von den Anwesenden unterzeichnet ist.

Sind nicht zwey Drittel erschienen, so ist eine zweyte Versammlung anzusetzen.

Die geschehene Ladung ist jedesmal zu den Acten zu bescheinigen.

Digitized by Google

Wird in nicht vollzähligem Stadtrathe ein Beschluß gefaßt, so ist im Eingange des Protocolls zu bemerken, daß und wie wegen Berufung des vollzähligen Stadtraths das Vorgeschriebene geschehen sey.

Der Beschluß des Stadtraths wird nach Stimmenmehrheit der Erschienenen genommen; und zwar, wenn bey gleicher Anzahl der Stimmenden wenigstens eine Stimme über die Hälfte derselben, oder, bey ungleicher Zahl der Abstimmenden, die Uebereinstimmung des größeren Theils derselben eine Mehrheit (absolute oder einfache Stimmenmehrheit) nicht ergiebt, sondern die Stimmen mehrfach getheilt sind, nach derjenigen Ansicht, welche die meisten Stimmen für sich hat (relative Stimmenmehrheit).

Bey Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes, ausgenommen im Falle des Art. 52.

Jeder gesetzmäßig innerhalb seiner Befugnisse gefaßte Beschluß des Stadtraths ist für die ganze Gemeinde verbindend.

Art. 60.

Verfahren bey Verschiedenheit der Ansichten des Magistrats und Stadtraths.

Wenn über Verwaltungs-Gegenstände bey welchen die Zustimmung oder Begutachtung des Stadtraths, oder dessen und des Magistrats Uebereinstimmung erfordert wird, zwischen bei-

den eine Verschiedenheit der Ansichten obwaltet, und durch weitere Verhandlung eine Vereinigung nicht zu erlangen steht, so hat der Magistrat die Angelegenheit der competenten oberen Behörde zur Entscheidung vollständig vorzutragen, welche demnächst vom Magistrat dem Stadtrath mitzutheilen ist.

Art. 61.

Form der Mittheilungen zwischen Magistrat und Stadtrath.

Die Mittheilungen zwischen Magistrat und Stadtrath sollen in der Regel schriftlich geschehen, und zwar, so weit solches irgend genügt, blos durch abschriftliche Zufertigung der Protocolle oder Beschlüsse.

Nach dem Beschluß des Collegii können gegenseitig auch mündliche Mittheilungen durch einen Commissarius desselben gemacht, oder es kann auch in besonderen Fällen ein gemeinschaftliche Versammlung des Stadtraths verabredet werden.

Art. 62.

Geschäfts-Local.

Der Magistrat hat dem Stadtrath ein angemessenes Geschäfts-Local einräumen zu lassen, auch einen Copiisten und Unterbedienten zu bestimmen, welche nach Anweisung des Vorstandes die erforderlichen Copial-Arbeiten und Dienstleistungen bey dem Stadtrath zu besorgen haben sollen.

Digitized by Google

Art. 63.

Die durch die Geschäftsführung des Stadtraths erwachsenden Kosten sind auf Requisition des Vorstandes auf die Stadtcasse anzuweisen. Kosten der Geschäftsführung.

Vierter Abschnitt.

Von der Bürger-Versammlung.

Art. 64.

Die Bürger-Versammlung besteht aus den stimmberechtigten Bürgern der Stadt. Begriff und Bestimmung der Bürger-Versammlung.

Ihre Bestimmung ist, in wichtigen Fällen, welche die Rechte, das Vermögen und das gemeine Beste der Stadt betreffen, auf Aufforderung des Magistrats in Berathung zu treten, insonderheit die Mitglieder des Stadtraths zu wählen.

Art. 65.

Stimmberechtigt in der Bürger-Versammlung sind alle Bürger der Stadt, welche in derselben wohnhaft sind und entweder Stimmberechtigung.

1) ein in der Stadt belegenes Wohnhaus zu Eigenthums-, erblichem Nutzungs- oder Nießbrauchs-Rechte besitzen, oder
2) nach der Taration zu der Armencasse ein Einkommen von wenigstens zwey hundert und funfzig Thalern haben müssen.

Digitized by Google

Gemeinschaftlicher ungetheilter Besitz eines Wohnhauses berechtigt nur im ehelichen Verhältniß den Ehemann, und im Verhältniß des überlebenden Ehegatten und der Kinder den Vater oder die Mutter zur Stimmführung; in allen andern Fällen ruht das Stimmrecht bis zur Auseinandersetzung. Auch kann der Eigenthümer eines Wohnhauses, welches in eines Andern Nießbrauch steht, davon keine Stimme führen.

Niemand kann zwey oder mehrere Stimmen führen.

Art. 66.

Unfähigkeit zur Ausübung des Stimmrechts.

In der Bürger-Versammlung zu erscheinen und das Stimmrecht auszuüben sind unfähig:

1) Frauenspersonen;

2) Minderjährige und unter Curatel stehende Personen;

3) Kinder unter väterlicher Gewalt;

4) wer in dem der Versammlung vorhergegangenen letzten Jahre aus Armenmitteln unterstützt worden ist;

5) wer in Concurs befangen ist, bis zum Verkaufe des Concursguts und in dem darauf folgenden Jahre;

6) wer in Special-Inquisition sich befindet,

Digitized by Google

wer wegen eines Verbrechens verurtheilt oder nur von der Instanz entlassen ist; wer unter Polizey-Aufsicht gestellt ist; — bis er von der Regierung wieder stimmfähig erklärt ist;

7) wer wegen unsittlichen oder unbürgerlichen Betragens aus der Liste der Stimmfähigen einstweilen gestrichen ist; welches nur auf einen Antrag des Stadtraths und des Magistrats, oder des Magistrats nach eingezogenem Gutachten des ersteren, durch einen Beschluß der Regierung bis zu vier Jahren geschehen kann. Eine solche Verfügung kann nach Umständen erneuert werden.

Art. 67.

Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertreter.

Durch Stellvertreter kann das Stimmrecht in der Regel nicht ausgeübt werden.

Ausnahmsweise können vertreten werden:

1) Frauenspersonen durch Bevollmächtigte. Die Ehefrau wird durch ihren Ehemann vertreten.

2) Minderjährige und unter Curatel stehende Personen durch den Vormund oder Curator;

3) Kinder unter väterlicher Gewalt durch den Vater.

Digitized by Google

Als Stellvertreter oder Bevollmächtigter wird nur ein Einländer zugelassen, welcher nicht nach Art. 66. zu Ausübung des Stimmrechts unfähig ist.

Ein Stellvertreter kann nur dann eine besondere Stimme für den Vertretenen führen, wenn er nicht selbst stimmberechtigt ist.

Art. 68.

Verzeichniß der Stimmberechtigten.

Von den in der Bürger-Versammlung Stimmberechtigten hat der Magistrat, nach den verschiedenen beiden Classen (Art. 65. Nr. 1. 2.) vollständige Listen zu führen, welche vierzehn Tage lang vor der Versammlung zu Jedermanns Einsicht im Rathhause niederzulegen sind. Wer darin unrichtig aufgeführt oder ungesetzlich ausgelassen zu seyn glaubt, ist berechtigt Vorstellungen dagegen bey dem Magistrat anzubringen und dieselben nöthigenfalls bey der Regierung zu verfolgen; jedoch muß ersteres zeitig und spätestens drey Tage vor der Versammlung geschehen.

Der Reclamant kann vor Erledigung seiner Beschwerde an der Versammlung nicht Theil nehmen.

Art. 69.

Berufung der Bürger-Versammlung und Vorsitz in derselben.

Eine Bürger-Versammlung darf nicht statt haben als auf Verfügung des Magistrats, welcher dieselbe jedesmal zu berufen hat.

Digitized by Google

Der Stadt-Director führt in der Versammlung den Vorsitz.

Art. 70.

Vorgängige Bekanntmachung.

Wenn eine Bürger-Versammlung statt haben soll, so ist dieses, so wie der Zweck, die Zeit und der Ort der Versammlung, den Stimmberechtigten durch den Magistrat wenigstens vierzehn Tage vorher auf die gewöhnliche Weise bekannt zu machen.

Art. 71.

Beschluß der Bürger-Versammlung.

Ein verbindlicher Beschluß der Bürger-Versammlung wird nach der Stimmenmehrheit gefaßt (Art. 59.).

Art. 72.

Bürger-Versammlungs-Protocoll.

Ueber die Verhandlung einer jeden Bürger-Versammlung muß ein Protocoll aufgenommen werden, welches, nachdem es der Versammlung vorgelesen ist, der Dirigent und die anwesenden Mitglieder des Magistrats und Stadtraths zu unterschreiben haben.

Art. 73.

Genehmigung des Beschlusses durch den Magistrat oder die Regierung.

Bedarf der Beschluß der Bürger-Versammlung der Genehmigung des Magistrats, so kann dieser solche unmittelbar ertheilen, oder sich seine Entschließung vorbehalten, welche in der Regel innerhalb acht Tagen erfolgen soll. Ist die Genehmigung der Regierung erforder-

lich, so hat der Magistrat das Protocoll mit seinem gutachtlichen Bericht unverweilt an dieselbe einzusenden.

Art. 74.

Allgemeine und Districts-Versammlungen.

Der Magistrat kann, je nachdem er es angemessen findet, die sämmtlichen stimmberechtigten Bürger der Stadt zu einer Versammlung vereinigen, oder auch zu mehreren, nach Districten (Art. 24.).

Die Bürger sind alsdann in der Versammlung desjenigen Districts stimmberechtigt, in welchem sie wohnhaft sind.

Das Ergebniß der Abstimmungen der Districts-Versammlungen wird vom Magistrat und Stadtrath in einer gemeinschaftlichen Sitzung ermittelt, und das hierüber aufgenommene Protocoll, welches von den Anwesenden zu unterzeichnen ist, acht Tage lang zur Einsicht jedes Betheiligten auf dem Rathhause niedergelegt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Wahl und Anstellung der Beamten, Officialen und Unterbedienten der Stadt, imgleichen der Mitglieder des Stadtraths.

Digitized by Google

Erster Titel.

Von der Wahl und Anstellung der Beamten, Officialen und Unterbedienten.

Art. 75.

Eigenschaften der städtischen Beamten, Officialen und Unterbedienten.

Alle städtische Beamte, Officialen und Unterbediente müssen Personen seyn, welche zur christlichen Religion sich bekennen, und nicht vermöge der Bestimmungen des Art. 66. in der Bürger-Versammlung zu erscheinen unfähig sind.

Die Mitglieder des Magistrats dürfen nicht unter einander und nicht mit dem Stadt-Cämmerer in auf- und absteigender Linie, oder im zweyten Grade der Seitenlinie verwandt seyn; sofern nicht auf Antrag des Stadtraths von der Regierung eine Ausnahme bewilligt ist.

Der Stadt-Director, Stadt-Syndicus und Auditor müssen die Rechte studirt haben. Erstere beiden müssen die Hauptprüfung und letzterer die erste Prüfung bestanden und darin wenigstens den zweyten Character sich erworben haben.

Art. 76.

Fortsetzung.

Verlieren städtischen Beamte, Officialen und Unterbediente während ihrer Dienstführung die nach Art. 75. zu ihrer Anstellung erforderlichen

Eigenschaften, so sind sie gehalten ihre Stellen niederzulegen.

Art. 77.

Dauer der Dienst-Functionen.

Der Dienst des Stadt-Directors und Stadt-Syndicus wird auf Lebenszeit ertheilt.

Die Rathsherren werden auf zwölf Jahre ernannt, dergestalt, daß alle sechs Jahre zwey abgehen und durch neue Wahl ersetzt werden. Das erste Mal entscheidet über den Abgang das Loos. Die austretenden Rathsherren sind wieder wählbar.

Geht ein Rathsherr vor beendigter Dienstzeit ab, so ist ein andrer zu erwählen, welcher rücksichtlich der Dauer seiner Dienstzeit ganz in die Stelle des Abgegangenen eintritt.

Alle übrige städtische Bediente sollen auf sechsmonatliche Kündigung angestellt werden.

Die Dauer eines auf bestimmte Zeit verliehenen Dienstes ist vom Tage der Verpflichtung des damit Bekleideten zu berechnen.

Art. 78.

Vereinigung mehrerer Dienststellen in einer Person.

Die Stellen eines Rathsherrn und eines Hebungs-Bedienten sind vereinbar in einer Person.

Die Vereinigung sonstiger Dienststellen in einer Person soll nur geschehen auf Antrag des Magistrats und Stadtraths mit Genehmigung der Oberbehörde.

Digitized by Google

Art. 79.

Wahl der Candidaten.

Wenn ein Mitglied des Magistrats, wenn ein Auditor, ein Hebungs- und Casse-Bedienter, oder ein Stadt-Makler zu ernennen ist, so haben der Magistrat und der Stadtrath in einer gemeinschaftlichen Versammlung, unter dem Vorsitz des Stadt-Directors, zu der zu besetzenden Stelle zwey Candidaten zu erwählen.

Jedes Mitglied der Versammlung hat für die zu besetzende Stelle einige ihm tüchtig scheinende Personen in Vorschlag zu bringen, und bey der weiteren Berathung gewissenhaft und ohne Rückhalt sein Urtheil über die in Vorschlag gekommenen Personen auszusprechen.

Die Wahl der beiden Candidaten soll alsdann durch geheime Stimmgebung auf dieselbe Weise vorgenommen werden, wie die Wahl der Mitglieder des Stadtraths in der Bürger-Versammlung geschieht (Art. 93.).

Bey Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. In dem Wahlprotocolle ist anzugeben, wie viele Stimmen auf jede Person gefallen sind.

Art. 80.

Präsentation bey der Regierung.

Zu der Stelle des Stadt-Directors, des Stadt-Syndicus, eines Rathsherrn, des Auditors und des Stadt-Cämmerers hat der Ma-

Digitized by Google

gistrat, unter Einsendung des Wahlprotocolls (Art. 79.), der Regierung die Candidaten zu präsentiren.

Der Stadt-Director, Stadt-Syndicus und Auditor werden vom Landesherrn ernannt; die Rathsherren und der Stadt-Cämmerer werden von der Regierung bestätigt.

Wird die Ernennung eines der präsentirten Candidaten vom Landesherrn nicht gut gefunden, oder trägt die Regierung Bedenken, wegen Ernennung eines der präsentirten Candidaten an den Landesherrn zu berichten, oder einem derselben die Bestätigung zu ertheilen, so hat sie vom Magistrat einen anderweiten Vorschlag zu verlangen, worauf eine abermalige Wahl nach Vorschrift des Art. 79. vorzunehmen ist.

Art. 81.

Ernennung von Seiten des Magistrats.

Die Hebungs- und Casse-Bedienten, mit Ausnahme des Stadt-Cämmerers (Art. 80.), imgleichen den Stadt-Makler hat der Magistrat aus den nach Art. 79. gewählten Personen zu ernennen, die übrigen Officalen und Unterbedienten aber nach eigenem Ermessen anzustellen.

Art. 82.

Freywillige Uebernahme einer Dienststelle.

Die Uebernahme einer städtischen Dienst-

Digitized by Google

stelle geschieht freywillig, es kann dazu niemand gezwungen werden.

Art. 83.

Bestallungen, Constitutorien und Anstellungs-Decrete.

Der Stadt-Director und der Stadt-Syndicus erhalten eine Landesherrliche Bestallung, die Rathsherren, der Auditor und der Stadt-Cämmerer eine Bestätigungs-Urkunde (Constitutorium) von der Regierung, alle übrige städtische Bediente Anstellungs-Decrete von dem Magistrat.

Art. 84.

Einführung und Verpflichtung.

Der Stadt-Director und der Stadt-Syndicus werden von einem Mitgliede der Regierung eingeführt und im Magistrats-Collegio durch Abnahme des Diensteides verpflichtet.

Die Einführung und Verpflichtung der Rathsherren, des Auditors und des Stadt-Cämmerers geschieht durch den Stadt-Director in Auftrag der Regierung. Derselbe hat auch alle übrige städtische Officialen und Unterbediente zu beeidigen und in ihren Dienst einzuweisen.

Das über die Verpflichtung des Stadt-Directors, des Stadt-Syndicus, der Rathsherren, des Auditors und des Stadt-Cämmerers aufgenommene Protocoll ist abschriftlich bey der Regierung einzureichen.

Digitized by Google

Art. 85.

Dienst-Abschiede.

Ein jeder städtischer Bedienter darf seine Dienstführung nicht als beendigt ansehen, bevor er derselben schriftlich enthoben ist. Wer den Dienst aufgeben will, ist berechtigt auf vorangegangene sechsmonatliche Kündigung seinen Abschied zu erlangen.

Art. 86.

Salarien der besoldeten städtischen Diener.

Die Diensteinkünfte der besoldeten städtischen Bedienten werden mit Landesherrlicher Genehmigung festgesetzt und können ohne dieselbe nicht abgeändert werden.

Art. 87.

Pensionirung.

Die nicht im voraus auf bestimmte Zeit angestellten städtischen Beamten, Officialen und Unterbedienten, welche, während ihres Dienstes, dienstuntüchtig werden, und denselben wenigstens zwölf Jahre hindurch zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten wahrgenommen haben, sollen Anspruch auf Pension haben, deren Betrag, nach vorgängig eingezogenem Gutachten des Stadtraths von dem Magistrat zu bestimmen ist, welcher jedoch alsdann in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Regierung nachzusuchen hat. Wittwen der städtischen Bedienten haben einen solchen Anspruch nicht.

Digitized by Google

Zweyter Titel.

Von der Wahl und Bestellung der Mitglieder des Stadtraths.

Art. 88.

Wahl der Mitglieder des Stadtraths.

Die Wahl der Mitglieder des Stadtraths (Art. 50.) soll dergestalt geschehen, daß alle zwey Jahre sechs gewählt werden, indem alsdann diejenigen Mitglieder, welche vier Jahre gedient haben — die Hälfte der Mitglieder jeder Classe (Art. 50.) — austreten.

Bey der ersten Wahl nach Publication der Stadtordnung sind sämmtliche zwölf Mitglieder des Stadtraths zu wählen, und nach Ablauf von zwey Jahren soll das Loos entscheiden, welche sechs Mitglieder — zwey aus einer jeden der drey Classen — austreten.

Art. 89.

Ersatzmänner.

Die ausgetretenen Mitglieder des Stadtraths dienen als Ersatzmänner für die vor einer neuen Wahl etwa abgegangenen oder zur Zeit verhinderten Mitglieder.

Bey der ersten Wahl (Art. 88.) der Mitglieder des Stadtraths ist zugleich die Wahl von sechs Ersatzmännern — zwey für jede Classe — welche zu Mitgliedern des Stadtraths wählbar seyn müssen, vorzunehmen.

Digitized by Google

Art. 90.

Hinderniſſe der Wählbarkeit.

Wählbar zu Mitgliedern des Stadtraths ſind alle Perſonen, welche in der Bürger-Verſammlung für ihre Perſon zu erſcheinen und zu ſtimmen berechtigt ſind (Art. 65. 66.), zur chriſtlichen Religion ſich bekennen und nicht mit einem bereits gewählten Mitgliede in auf- oder abſteigender Linie, oder im zweyten Grade der Seitenlinie verwandt ſind. Werden Verwandte dieſer Grade zugleich gewählt, ſo entſcheidet das höhere Lebensalter für die Wahl.

Ausgenommen von der Wählbarkeit ſind:

1) Militair-Perſonen während ihres Dienſtes;
2) Geiſtliche und Schullehrer;
3) active Staatsbeamte, welche zu einer der Gemeinde vorgeſetzten Adminiſtrativ-Behörde gehören.

Art. 91.

Fortſetzung.

Verliert ein Mitglied des Stadtraths eine derjenigen Eigenſchaften, welche Bedingung der Wählbarkeit ſind, ſo muß daſſelbe ſeine Stelle niederlegen — vorbehältlich jedoch der Beſtimmung des Art. 95. — und ein Erſatzmann kann in gleichem Verhältniß nicht ferner in den Stadtrath berufen werden.

Art. 92.

Verpflichtung u. Annahme der Wahl und Ablehnungsgründe.

Die zu der Stelle eines Mitgliedes des

Stadtraths auserſehenen Perſonen ſind zu deren Annahme verpflichtet; ausgenommen:

1) diejenigen, welche unmittelbar zuvor die beſtimmte Dienſtzeit hindurch (Art. 50.) die Stelle eines Mitgliedes des Stadtraths verwaltet haben, ſo fern noch andere qualificirte Perſonen vorhanden ſind;
2) diejenigen, welche zu der Zeit der Wahl bereits das 60ſte Lebensjahr zurückgelegt haben;
3) ausübende Aerzte und Wundärzte;
4) diejenigen, welche ihres Geſundheits-Zuſtandes wegen entſchuldigt ſind, oder bey welchen ſonſtiger, ganz beſonderer Gründe halber die Annahme der Stelle weſentliche Nachtheile zur Folge haben würde, und unter dieſer Vorausſetzung auch
5) öffentliche Beamte und Advocaten.

Wenn in einzelnen Fällen über die Statthaftigkeit eines Ablehnungsgrundes Zweifel entſtehen, ſo hat, unter Vorbehalt des Recurſes an die Regierung, der Magiſtrat zu entſcheiden.

Art. 93.

Die Wahlhandlung geſchieht nach Anleitung eines desfalls von der Regierung zu erlaſſenden Regulativs. Wahlhandlung.

Jeder Stimmberechtigte (Art. 65. 66. 67.)

Digitized by Google

welcher sein Stimmrecht ausüben will, hat bey einem vom Magistrat jedesmal zu benennenden Officialen desselben, einen, nach einem gewissen Formular eingerichteten, Stimmzettel in Empfang zu nehmen, und solchen, mit dem vollständigen Namen und der sonst erforderlichen näheren Bezeichnung der von ihm gewählten Personen versehen, bey der Wahlhandlung in ein verdecktes Behältniß abzugeben.

Nach beendigter Stimmgebung ist eine Abstimmungsliste anzufertigen, in welche die Nummer eines jeden Stimmzettels und die Namen der auf demselben genannten Personen einzutragen sind.

Diese Abstimmungsliste wird acht Tage lang auf dem Rathhause offen gelegt, damit jeder Stimmberechtigte durch Einsicht derselben sich überzeugen könne, daß die Nummer seines Stimmzettels darin aufgeführt und seine Abstimmung darin eingetragen, auch die Zählung der Stimmen richtig geschehen sey.

Unter den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bey Gleichheit der Stimmen das Loos.

Art. 94.

Erinnerungen gegen die Wahl; Legitimations-Urkunde und Bekanntmachung der Wahl.

Hält der Magistrat dafür, daß die Wahl einer bestimmten zum Mitgliede des Stadtraths erwählten Person aus gesetzlichen Gründen un-

zulässig sey, so hat darüber die Regierung, auf den Bericht des Magistrats, zu entscheiden.

Werden von Seiten des Stadtraths, oder einzelner oder mehrerer Bürger gegen die Gesetzlichkeit der Wahl überhaupt oder einer bestimmten Person, Einwendungen erhoben, so entscheidet darüber der Magistrat, vorbehältlich des Recurses an die Regierung.

Kann in dem einen oder andern Falle ein Gewählter nicht zugelassen werden, oder wird die Annahme der Wahl aus zulässigen Gründer (Art. 92.) abgelehnt, so ist derjenige, welchen nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat, in den Stadtrath zu berufen. Unter Mehreren, welche gleiche Stimmen erhalten haben, entscheidet das Loos.

Erinnerungen gegen die Wahl werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb drey Tagen nach Ablauf der Zeit, während welcher die Abstimmungsliste auf dem Rathhause zur Einsicht niedergelegt gewesen ist (Art. 93.), gehörigen Orts vorgebracht werden.

Sobald gegen die Wahl nichts erinnert worden, oder die erhobenen Einwendungen ihre Erledigung gefunden haben, so wird den Gewählten zu ihrer Legitimation eine Urkunde vom Magistrat ausgestellt, und von demselben die Wahl öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

Art. 95.

Aufnahme in den Stadtrath und Entlassung aus demselben.

Die zu Mitgliedern des Stadtraths gewählten Personen, sollen in der Versammlung desselben vor dem Stadt-Director mittelst Handschlags an Eidesstatt versichern, nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung das Beste der Gemeinde wahrnehmen, und so viel an ihnen ist, befördern, insonderheit die Vorschriften der Stadtordnung befolgen zu wollen, und werden damit in den Stadtrath eingeführt.

Kein Mitglied des Stadtraths darf seine Dienstführung als beendigt ansehen, bevor er derselben vom Magistrat ausdrücklich enthoben ist.

Sechster Abschnitt.

Vom Vermögen der Stadt und von städtischen Lasten.

Art. 96.

Gesammt-Vermögen der Stadt.

Das bisherige städtische Vermögen soll Gesammt-Vermögen der durch diese Stadtordnung gebildeten Stadtgemeinde (Art. 8.) seyn.

Alle Lasten und Verbindlichkeiten der Stadt haften auf dem Gesammt-Vermögen, und alle Ausgaben der Stadt sollen in der Regel, so fern nicht besondere Ausnahmen jetzt oder künf-

Digitized by Google

tig bestehen, zunächst daraus bestritten, Person und Vermögen der Einzelnen aber nur in so weit in Anspruch genommen werden, als das Gesammt-Vermögen zur Bestreitung jener Ausgaben unzureichend ist.

Art. 97.

Beytragspflichtigkeit zu den städtischen Lasten im Allgemeinen.

So weit wegen Unzulänglichkeit des Vermögens der Stadt Leistungen der Gemeinde-Genossen erfordert werden, sollen die Mitglieder der Stadtgemeinde, ohne Unterschied, zu Deckung aller ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnisse, ein jedes nach seinen Verhältnissen, Beyträge zu leisten und Dienste zu übernehmen, im Allgemeinen und unter Vorbehalt der desfalls näher zu regulirenden Vertheilung verbunden seyn.

Ein Gleiches gilt in Ansehung der außerhalb der Stadtgemeinde wohnhaften Besitzer von Grundstücken in der Stadt (Forensen).

Art. 98.

Auflegung neuer Lasten.

Neue städtische Lasten sollen der Stadt nur auferlegt werden mit Einwilligung des Magistrats und des Stadtraths und Genehmigung der Regierung, oder durch ein Gesetz.

Art. 99.

Dienste.

Jeder Besitzer eines Grundstücks hat die auf demselben haftenden Dienste, ohne irgend einige Befreyung, zu leisten.

Digitized by Google

Art. 100.

Befreyung von persönlichen Diensten.

Von persönlichen Diensten sind befreyet:

1) die Hof- und Civil-Staats-Dienerschaft, mit Einschluß der Geistlichen und Schullehrer, die Aerzte, Wundärzte und Advocaten, imgleichen Militair-Personen;

2) Frauenspersonen, auch wenn sie das Bürgerrecht erworben haben;

3) die Beysassen.

Art. 101.

Concurrenz zum Nachtwächtergelde.

Zum Unterhalte der für die Stadtbezirke angestellten Nachtwächter soll von allen Wohnhäusern, welche zu einem solchen Bezirke gehören, nach dem bestehenden Beytragsfuße beygetragen werden.

Art. 102.

Concurrenz zum Opfer- u. Wächtergelde und zur Octroi von Seiten der Vorstädte.

Die Bewohner der Vorstädte haben als solche eine Befreyung von dem s. g. Opfer- und Wächtergelde, imgleichen von der städtischen Octroi ferner nicht zu genießen.

Art. 103.

Vorbereitung einer gleichen Vertheilung der Einquartierungslast

Zu Bewirkung einer gleichmäßigeren Vertheilung der Einquartierungslast (des Quartier- und Service-Geldes) und der Beytragspflichtigkeit zur Service-Casse wird

1) die Verfügung vom 27. Juny 1707

(Corp. Const. Oldenb. P. 6. pag. 103.), durch welche festgesetzt ist, daß ein bürgerliches Haus, welches von einem Herrschaftlichen Bedienten erworben wird, von bürgerlichen Beschwerden frey werden solle, hiedurch aufgehoben, und es soll künftig ein bürgerliches pflichtiges Haus pflichtig bleiben, und davon gleich wie von andern von nicht gewerbtreibenden Personen bewohnten bürgerlichen Häusern das Servicegeld bezahlt werden, von wem es auch erworben oder bewohnt seyn oder werden möge.

Mit der bereits erlangten Befreyung der vor Publication dieser Stadtordnung von Herrschaftlichen Bedienten erworbenen bürgerlichen Häuser soll es wie unten zu Nr. 3. bestimmt ist, gehalten werden. Es sollen

2) alle und jede Wohnhäuser, welche auf unbebaueten Plätzen in den Vorstädten, sey es auf jetzt pflichtigen oder jetzt adelich freyen Gründen, neu erbauet, oder aus bisher nicht bewohnten Gebäuden zu solchen eingerichtet werden, bürgerlich oder pflichtig seyn und bleiben, und als solche die Einquartirungslast mit zu tragen verbunden seyn. Es soll endlich

Digitized by Google

3) die Exemtion der jetzt adelich freyen, und nur wenn sie von gewerbtreibenden Bürgern bewohnt sind zu Quartiergeld verpflichteten Häuser, zu Gelde veranschlagt werden und die Service-Casse gegen Entrichtung der veranschlagten Summe an die Hauseigenthümer, die Befreyung einzuziehen berechtigt seyn, dergestalt, daß solche Häuser, nach geleisteter Entschädigung den bürgerlichen gleich gestellt, mithin wie diese zu dem Service- oder Quartiergelde beyzutragen verpflichtet seyn sollen.

Eben so soll es gehalten werden mit der Befreyung derjenigen Wohnhäuser, welche auf adelich freyen jetzt unbebauten Plätzen in der Stadt neu erbaut oder aus unbewohnten Gebäuden zu solchen eingerichtet werden.

Art. 104.

Fortsetzung. Diejenige Befreyung vom Service- und Quartiergelde, welche die Inhaber gewisser Gewerbs-Concessionen selbst dann genießen, wenn sie bürgerliche Häuser bewohnen, imgleichen diejenige, welche einzelnen Häusern anklebt, wenn sie auch von gewerbtreibenden Bürgern bewohnt werden, soll durch gütliche Vereinbarung mit den Betheiligten aufgehoben, wenn aber solche nicht zu erreichen steht, desfalls nach Art. 103. Nr. 3. verfahren werden.

Digitized by Google

Die bestehende Befreyung der zum Hofe gehörigen und der zum öffentlichen Dienst bestimmten Gebäude von der Einquartierungslast bleibt beybehalten.

Art. 105.

Fortsetzung. Einführung einer Gewerbs-Recognition.

Wenn gleich das der Stadt früher verliehen gewesene s. g. Gewerbs-Privilegium aufgehoben bleibt, so sollen doch, zu einiger Entschädigung für den der Stadt aus jener Aufhebung etwa erwachsenen Nachtheil, diejenigen Personen, welche in den Kirchspielen Oldenburg — mit Ausschluß der Stadt und der Vorstädte — und Osternburg solche bürgerliche Gewerbe jetzt oder künftig ausüben, deren Betrieb vermöge jenes Gewerbs-Privilegiums den Bürgern allein vorbehalten war, die Einquartierungslast der Stadt mit tragen und zu dem Ende, nach Maßgabe demnächst zu erlassender näherer Vorschriften, eine jährliche Gewerbs-Recognition in die Service-Casse zahlen.

Vierte Abtheilung.
Von der Stadt-Verwaltung.

Erster Abschnitt.
Von der Gerichtsbarkeit.

Art. 106.

Gegenstand der Gerichtsbarkeit.

Die richterlichen Obliegenheiten und Be-

fugniſſe des Magiſtrats ſind dieſelben, wie ſolche durch die Beamten-Inſtruction, das Proceß-Reglement, das Strafgeſetzbuch und durch die ſonſtigen desfallſigen Verordnungen und Bekanntmachungen für die Aemter feſtgeſetzt ſind.

Art. 107.

Verhältniß des Stadt- u. Landgerichts zum Magiſtrat.

Bey der Verwaltung der Gerichtsbarkeit (Art. 37. 45.) beſteht zwiſchen dem Stadt- und Landgerichte und dem Magiſtrat daſſelbe Verhältniß wie zwiſchen den Landgerichten und den Aemtern ihres Kreiſes.

Art. 108.

Umfang der Gerichtsbarkeit in dringlicher und perſönlicher Hinſicht.

Die Gerichtsbarkeit des Magiſtrats erſtreckt ſich:

1) über Alles was in der Stadt und dem Stadtgebiet belegen iſt, insbeſondere auch über alle bisher ſ. g. freye Grundſtücke (Art. 6.);

2) über alle in der Stadt und dem Stadtgebiet ſich aufhaltende Perſonen, alſo mit Einſchluß der bisher ſ. g. Freyen, namentlich auch über die Fremden;

ſofern nicht ausnahmsweiſe ein Anderes feſtgeſetzt iſt oder wird, insbeſondere mit der näheren Beſtimmung des Art. 7.

Art. 109.

Ausnahmen.

Von der Gerichtsbarkeit des Magiſtrats

Digitized by Google

sollen ausgenommen seyn alle Militair-Personen (einschließlich der fremden) und deren Frauen und Kinder, letztere so lange sie unter väterlicher Gewalt stehen.

Art. 110.

Competenz in bürgerlichen Rechtssachen.

Die Competenz des Magistrats für bürgerliche Rechtssachen wird von fünf und zwanzig Rthlr. auf einschließlich funfzig Rthlr. Gold erhöhet.

Alle Concurs- Convocations- und Vergantungs-Sachen, sollen vor das Stadt- und Landgericht gehören.

In bürgerlichen Rechtssachen worin der Magistrat zu erkennen hat, bildet das Stadt- und Landgericht die zweyte und letzte Instanz, und soll die Vorschrift des §. 23. des Proceß-Reglements, so weit solche dem entgegen stehen würde, hier nicht in Anwendung kommen.

Art. 111.

Sühne-Termine.

Den Sühne-Terminen hat, nach jedesmaligem Ermessen des Stadt-Directors oder des Stadt-Syndicus, einer der Rathsherren beyzuwohnen.

Art. 112.

Besondere Bestimmung in Ansehung der Polizey-Strafgerichtsbarkeit.

Polizey-Uebertretungen an welchen Civil- und Militair-Personen Theil genommen haben, gehören auch in Ansehung der letzteren zur Com-

Digitized by Google

petenz des Magistrats, es soll jedoch in Fällen dieser Art ein dazu im voraus beauftragter Officier dem Magistrat mit gleichem Stimmrecht beytreten.

Art. 113.

Polizey-Straf- u. Bruchgelder.

Alle Polizey- Straf- und Bruchgelder, welche in Sachen, die zur Competenz des Magistrats gehören, erkannt werden, sollen der Stadtcasse zufallen, sofern nicht ein Anderes gesetzlich vorgeschrieben ist.

Art. 114.

Sporteln-Taxe.

Die Sporteln sind nach der für die Aemter bestehenden Taxe zu berechnen und bey der Stadtcasse zu erheben.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Vormundschafts- und Curatel-Wesen.

Art. 115.

Ressort-Bestimmung.

Das Vormundschafts- und Curatel-Wesen soll in Ansehung aller Einwohner der Stadt, mit Ausnahme der Militair-Personen, zum Ressort des Magistrats gehören, in Ansehung der Bewohner des Stadtgebiets aber zum Ressort des Stadt- und Landgerichts.

Digitized by Google

Für die hiernach zum Ressort des Stadt- und Landgerichts gehörigen Vormundschafts- und Curatel-Fälle hat der Magistrat alles dasjenige zu beachten, was die §. §. 45 und 46 der Beamten-Instruction den Aemtern vorschreiben.

Art. 116.

Nähere Bestimmungen über die Vormundschafts- und Curatel-Geschäfte.

In allen dem Magistrat beygelegten Vormundschafts- und Curatel-Sachen, sollen die Rathsherren die Geschäfte des Pupillenschreibers bey den Landgerichten, nach Maßgabe der demselben ertheilten Instruction, wahrnehmen.

Der Stadt-Director hat zu dem Ende die Vormundschafts- und Curatel-Sachen, nach einer anzunehmenden festen Regel, unter die Rathsherren zu vertheilen.

Im Uebrigen sollen alle für die Landgerichte und Aemter bestehenden, auf das Vormundschafts- und Curatel-Wesen sich beziehenden Vorschriften, auch für den Magistrat gelten.

Die Sporteln fließen in die Stadtcasse.

Dritter Abschnitt.

Von der Polizey-Verwaltung.

Art. 117.

Allgemeine Bestimmung.

Der Magistrat hat neben der Polizey-Gerichtsbarkeit (Art. 106.) die Polizey in der Stadt und in dem Stadtgebiet in demselben Umfange

auszuüben, wie solches von den Aemtern in ihren Bezirken geschehen muß. Der Magistrat hat daher, neben den für die Stadt bestehenden polizeylichen Verordnungen, in dieser Hinsicht auch die Beamten-Instruction, so wie alle sonst erlassenen polizeylichen allgemeinen Vorschriften sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

Art. 118.

Kosten der Polizey-Verwaltung.

Die Kosten der Polizey-Verwaltung hat die Stadt zu tragen.

Art. 119.

Verhältniß des Militairs zur städtischen Polizey.

Das Militair ist der städtischen Polizey-Verwaltung nicht untergeordnet, so weit nicht in den Art. 120—122 ein Anderes bestimmt ist. Der Magistrat hat sich aber in geeigneten Fällen mit der Stadt-Commandantur, als der nächsten Militair-Polizey-Behörde, in Beziehung zu setzen.

Art. 120.

Fortsetzung.

Der Magistrat ist so berechtigt als verpflichtet, gegen Polizeywidrigkeiten von Seiten einzelner Militair-Personen sofort einzuschreiten, und nach Umständen selbst vorläufige Verhaftung derselben zu verfügen. Es hat aber der Magistrat davon der Stadt-Commandantur zum weiteren Verfahren unverweilt Anzeige zu machen und die etwa verhafteten Militair-Per-

Digitized by Google

sonen an dieselbe abzuliefern, vorbehältlich jedoch der Vorschrift des Art. 112.

Auf gleiche Weise wird das Militair die durch die Wachen oder Patrouillen angehaltenen Civil-Personen sofort an den Magistrat abliefern.

Art. 121.

Fortsetzung.

Gesetzlich oder sonst oberlich bestimmte Geldstrafen wegen begangener Polizeywidrigkeiten hat der Magistrat auch von Militair-Personen beyfordern zu lassen, bey verweigerter Zahlung aber die Militair-Behörde desfalls zu requiriren. Muß wegen solcher Polizey-Uebertretungen eine weitere Untersuchung statt haben, so kommt desfalls der Art. 109 oder 112 zur Anwendung.

Art. 122.

Fortsetzung.

Als Besitzer von Privatgebäuden oder sonstigen Grundstücken in der Stadt und dem Stadtgebiet, sind die Militair-Personen der städtischen Polizey unterworfen. In Ansehung der öffentlichen Militair-Gebäude steht dem Magistrat lediglich die Brand- und Bau-Polizey zu.

Art. 123.

Wege- und Straßen-ꝛc. Polizey.

Was wegen Schauung und Unterhaltung der Straßen, Wege, Flüsse, Bäche und Gräben, vornehmlich derjenigen, welche die Gränze

zwischen dem Stadtgebiet oder den Vorstädten und dem Amte Oldenburg bilden, noch besonders anzuordnen seyn mögte, bleibt künftiger Regulirung vorbehalten.

Art. 124.

Bau-Polizey. Zu Neubauten und Einrichtung von Gebäuden zu Wohnhäusern bedarf es der Genehmigung des Magistrats, und sobald es auf Erhaltung oder Herstellung eines ordnungsmäßigen Bauplans ankommt, der Genehmigung der Regierung.

Art. 125.

Gewerbe-Polizey. Krug- und Schenk-Wirthschaften und Hökereyen sollen nicht anders angelegt werden, als mit besonderer Concession des Magistrats, welche nur nach abgegebenem Gutachten des Stadtraths ertheilt werden kann. Halten der Magistrat und der Stadtrath es angemessen, bereits bestehende Gewerbe jener Art noch besonders zu concessioniren, so soll solches unentgeltlich geschehen.

Art. 126.

Armen-Polizey. Die Obliegenheiten der städtischen Special-Armen-Direction bleiben unverändert. Der Stadt-Director soll in derselben den Vorsitz haben und die Ausführung ihrer Beschlüsse, so wie überhaupt die Ordnung der Armen-Ver-

Digitized by Google

sorgung und die Handhabung der Armen-Polizey besonders sich angelegen seyn lassen.

Art. 127.

Mitwirkung des Stadtraths in Armensachen überhaupt.

So weit in den Landgemeinden bey der Behandlung der Armensachen der Ausschuß eine Mitwirkung hat, steht eine solche auch dem Stadtrath in den städtischen Armen-Angelegenheiten zu.

Art. 128.

Theilnahme an der Verwaltung der Special-Direction.

Zwey Mitglieder des Stadtraths, von ihm selbst auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt, sollen stimmführende Mitglieder der städtischen Special-Armen-Direction seyn.

Art. 129.

Allgemeine Bestimmung.

So weit durch diese Stadtordnung nicht ein Anderes bestimmt ist, verbleiben in allen polizeylichen Angelegenheiten dem Magistrat die gesetzlich bestehenden oder sonst auf oberlicher Anordnung beruhenden Befugnisse und Obliegenheiten.

Vierter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Finanzhaushalts der Stadt.

Erster Titel.

Von der Verwaltung des Vermögens der Stadt im Allgemeinen.

Digitized by Google

Art. 130.

Sorge für das Vermögen der Stadt.

Der Magiſtrat hat das Vermögen und die Berechtigungen der Stadt in geſetzlichem Wege zu vertheidigen und für Erhaltung, Nutzbarmachung und Vermehrung des Vermögens, gleich wie für gehörige Erfüllung aller darauf haftenden Verbindlichkeiten, möglichſt Sorge zu tragen.

Art. 131.

Neue Einnahmen.

Dem Magiſtrat und Stadtrath liegt auch ob, darauf Bedacht zu nehmen, wie der Stadt zur Erleichterung ihrer Laſten und Verbeſſerung ihres Vermögens-Zuſtandes Mittel oder Zuflüſſe auf eine angemeſſene Weiſe verſchafft werden können.

Zu dieſem Zwecke ſollen, nach näherer Anordnung der Regierung, dieſelben Straf- und Bruchgelder welche den Landgemeinden überwieſen ſind, auch der Stadt zufließen, ſo weit deren Verhältniſſe den Genuß jener Einnahme möglich machen.

Art. 132.

Städtiſche Laſten.

In Anſehung aller ſtädtiſchen Laſten ſoll die Sorge des Magiſtrats wie des Stadtraths dahin gehen, daß ſie zwar gehörig und in der geſetzlichen oder herkömmlichen Maße, jedoch immer auf die zweckmäßigſte und am wenigſten drückende Weiſe getragen; daß inſonderheit et-

Digitized by Google

waige Ungleichheiten aufgehoben und in Zukunft vermieden werden; und daß in Ansehung der Einführung neuer städtischer Lasten und Erweiterung der bestehenden, die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden (Art. 98. 134.).

Art. 133.

Aenderung in Vertheilung städtischer Lasten.

Der einzelne oder sämmtliche Gemeinde-Mitglieder und Forensen nach dieser Stadtordnung oder nach sonstigem daneben bestehenden Gesetz und Herkommen treffende Theil der städtischen Lasten, so wie die Art und Weise der Vertheilung derselben (Beytragsfuß) kann nur durch freye Vereinbarung der Betheiligten unter Genehmigung der Regierung, oder durch ein Gesetz abgeändert werden; mit Vorbehalt jedoch der Abstellung von Ungleichheiten in der Vertheilung, welche bey dem Magistrat oder der oberen Behörde, nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen, zu bewirken ist.

Art. 134.

Sicherung gegen Erschwerung bestehender Lasten.

In Ansehung der zu Erfüllung der Verpflichtungen der Stadt erforderlichen Geldmittel und Dienste, welche in dem aufzustellenden Voranschlage aufgeführt werden (Art. 142.), soll von den Verwaltungs-Behörden keine denselben überschreitende Verfügung erlassen werden, ohne zuvor den Magistrat und den Stadtrath

Digitized by Google

darüber gehört zu haben, es sey denn, daß Gefahr auf dem Verzuge hafte.

Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs-Behörde, welche entweder eine Ueberschreitung des Voranschlags nothwendig machen würden, oder neue Einrichtungen oder Anlagen in Beziehung auf die Gegenstände der städtischen Lasten bezwecken, oder welche über den in Zweifel gestellten Umfang der Verpflichtung, oder über die Art und Weise der Ausführung und Leistung von den bisherigen abweichenden Bestimmungen enthalten, sollen nicht eher vollzogen werden, als bis die Verwaltungs-Behörde versichert ist, daß ihre Verfügung dem Magistrat ordnungsmäßig bekannt gemacht und entweder von dem Magistrat und Stadtrath seine Zufriedenheit damit erklärt worden, oder die Frist zur Einlegung des Recurses (Regierungs-Bekanntmachung Dec. 20. 1814. Ges.-Sammlung Bd. 2. H. 1. S. 74. ff.) abgelaufen ist.

Art. 135.

Inventarium der Besitzungen, Berechtigungen und Lasten der Stadt. Register-Wesen.

Der Magistrat hat ein genaues Inventarium der Besitzungen, Berechtigungen und Lasten der Stadt anzufertigen, und darin in der Folge eintretende Veränderungen, Ab- und Zugänge gehörig nachzuführen.

Neben diesem Inventairium sind die nöthigen Register über die ständigen und unständigen

aber muthmaßlichen Einnahmen, so wie über die Dienste, anzufertigen und stets in guter Ordnung zu erhalten.

Art. 136.

Veräußerungen von Grundbesitzungen und Grundgerechtigkeiten, Aufnahme von Capitalien zu Lasten der Stadt- oder der Service-Casse, und Verwendung von Activ-Capitalien zu städtischen Zwecken, sollen nicht ohne Zustimmung des Stadtraths und nur mit Genehmigung der Regierung geschehen. Veräußerung von Grundvermögen, Aufnahme und Verwendung von Capitalien.

Bey Anleihen muß allemal vorher bestimmt seyn, wie und in welchen Terminen die Schuld getilgt werden soll.

Art. 137.

Verpachtungen und Ausdingungen sollen in der Regel öffentlich geschehen. Ob denselben ein Anschlag von Sachenverständigen zum Grunde zu legen sey, hat der Magistrat zu bestimmen; es soll jedoch solches bey Ausdingungen in der Regel geschehen, sobald der Gegenstand muthmaßlich 50 Rthlr. übersteigt. Oeffentliche Verpachtungen und Ausdingungen.

Art. 138.

Den Vorschriften des Art. 137. ist nicht unterworfen: die Ausdingung solcher Arbeiten oder Lieferungen, welche entweder Fortsetzung.

1) eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen,

Digitized by Google

in so fern ein dazu ausersehener Sachverständiger genügende Sicherheit gewährt und dessen Forderung billig gefunden ist; oder

2) wegen dringender Gefahr beym Verzuge auf der Stelle gemacht werden müssen; endlich

3) wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes — wenn derselbe nicht mehr als fünf und zwanzig Rthlr. beträgt — eine öffentliche Ausdingung unzweckmäßig erscheinen lassen.

Art. 139.

Fortsetzung. Alle Verpachtungen und Ausdingungen hat der Magistrat vorzunehmen. Bey Verpachtungen bedarf derselbe zur Zuschlags-Ertheilung der Zustimmung des Stadtraths:

1) wenn die gebotene Pacht nicht drey Viertel der bisherigen Pachtsumme beträgt;

2) wenn Pachtstücke zum ersten Mal zur Verpachtung kommen.

Uebersteigt bey Ausdingungen die Forderung die im Voranschlag ausgesetzte (Art. 142. 147.) oder nachträglich von der Regierung genehmigte Summe (Art. 151.), so ist die Ertheilung des Zuschlags, wenn nicht etwa der im Art. 138. Nr. 2. vorgesehene Fall vorliegt, von der Zustimmung des Stadtraths und der Genehmigung der Regierung abhängig.

Digitized by Google

Art. 140.

Vertheilung größerer Ausgaben.

Größere nur in langen Zwischenräumen wiederkehrende Ausgaben sollen so viel als möglich auf die Zwischenzeit vertheilt werden.

Art. 141.

Proceßführung.

Der Magistrat kann verbindlicher Weise einen Proceß als Kläger nur beginnen mit Zustimmung des Stadtraths und Genehmigung der Regierung. Diese Vorschrift ist jedoch auf Einklagung von Zinsen, jährlichen Renten und Pachtgeldern nicht anwendbar.

Zweyter Titel.

Von dem städtischen Voranschlage.

Art. 142.

Dauer u. Hauptgegenstände des Voranschlags.

Es soll jährlich, oder mit Genehmigung der Regierung für mehrere, höchstens drey Jahre, ein Voranschlag oder Budget, über den Finanzhaushalt der Stadt, nach der von der Regierung vorzuschreibenden Form angefertigt werden.

Das Rechnungsjahr soll laufen vom 1sten May bis zum 30sten April.

Der Voranschlag muß mit den erforderlichen Nachweisungen und Belegen enthalten:

1) die gewisse und muthmaßliche städtische Einnahme, und zwar sowohl die stän-

Digitized by Google

dige als die unständige, letztere nach einem Durchschnittsbetrage;

2) die gewisse und muthmaßliche städtische Ausgabe, wobey auch auf nicht vorher zu sehende Fälle einige Rücksicht zu nehmen ist;

3) bey Unzulänglichkeit der Einnahme die erforderlichen besondern Deckungsmittel der Ausgaben.

Art. 143.

Aufstellung des Voranschlags.

Bey der Anfertigung des Voranschlags ist auf die aus der Verschiedenheit der Beytragspflichtigkeit hervorgehenden verschiedenen Verhältnisse, nach Maßgabe der Art. 132 und 133. Rücksicht zu nehmen.

Der erste Entwurf desselben ist vom Magistrat unter Zuziehung des Stadt-Cämmerers im December jeden Jahrs für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

Art. 144.

Erste Revision desselben.

Dieser Entwurf ist in der ersten Hälfte des Januars im Stadtrath genau durchzugehen und über die Beschlüsse desselben in Ansehung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines jeden einzelnen Posten, besonders auch der Nothwendigkeit etwaiger Anlagen (Art. 172.) ein Protocoll aufzunehmen.

Digitized by Google

Art. 145.

Offenlegung des Voranschlags.

Der Magistrat hat sodann, nach vorgängiger Bekanntmachung, den Voranschlag mit dem Protocoll zur Einsicht der Betheiligten acht Tage lang im Rathhause niederzulegen.

Art. 146.

Zweyte Revision desselben.

Nach Ablauf dieser acht Tage hat der Magistrat den Entwurf und das Deliberations-Protocoll des Stadtraths in sorgfältige Erwägung zu ziehen, etwaige Mängel zu berichtigen und dann beide Stücke mit seinem gutachtlichen Berichte vor dem 15ten Februar bey der Regierung einzureichen.

Art. 147.

Genehmigung des Voranschlags

Die Regierung hat den Voranschlag in allen seinen Theilen genau zu prüfen, und, wenn sie kein Bedenken dabey findet, zu genehmigen, außerdem aber Ausgaben, welche nicht nöthig oder nützlich erscheinen, ihre Zustimmung zu verweigern, und Ansätze, welche zu hoch befunden werden, herabzusetzen. Auch ist sie ermächtigt, die Summe der Ausgaben alsdann zu erhöhen, wenn die zu gehöriger und vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen der Stadt erforderlichen Summen in den Voranschlag zu bringen unterlassen ist, wobey dann die Vorschrift des Art. 134. in Anwendung kommt.

Digitized by Google

Dieses Geschäft soll spätestens vor dem 1sten May beendigt seyn.

Art. 148.

Zufertigung desselben an den Magistrat und die Cassenführer.

Der genehmigte Voranschlag geht sodann an den Magistrat zurück, welcher das zu dessen Ausführung Erforderliche weiter vorbereitet oder verfügt, nachdem er die erfolgte Genehmigung öffentlich bekannt gemacht hat.

Der Magistrat theilt den Cassenführern der Stadt Abschriften oder Auszüge des Voranschlags mit, welche von dem Stadt-Director und dem betheiligten Cassenführer als richtig zu beglaubigen sind.

Art. 149.

Der genehmigte Voranschlag ist executorisch.

Sobald der Voranschlag genehmigt ist, ist derselbe executorisch, und haben alsdann Erinnerungen gegen denselben in der Regel keine aufschiebende Kraft.

Art. 150.

Anweisungen des Stadt-Directors auf die Cassen.

Innerhalb des genehmigten Voranschlags weiset der Stadt-Director die einzelnen Posten in Einnahme und Ausgabe auf die städtischen Cassen an.

Er muß sich hiebey unbedingt an den genehmigten Voranschlag halten und darf nicht was bey einem Posten erspart worden, auf einen andern übertragen und verwenden. Daher

Digitized by Google

sind auch die städtischen Cassenführer nicht befugt, auf Anweisung des Stadt-Directors solche Zahlungen zu leisten, welche nicht im Voranschlage genehmigt sind, vielmehr sollen bey der Rechnungs-Abnahme derartige Ausgaben abgesetzt und den Cassenführern zur Last gelegt werden.

Art. 151.

Veränderungen des Voranschlags

In Ansehung nothwendiger Veränderungen des genehmigten Voranschlags ist, sobald dieselben eine Vermehrung der Ausgaben veranlassen, eben so wie bey Aufstellung des Voranschlags selbst (Art. 143. 144. 146. 147. 148.) zu verfahren.

Art. 152.

Aufbewahrung desselben.

Der Voranschlag bleibt in Gewahrsam des Magistrats und die beglaubigten Abschriften und Auszüge bleiben bey den Cassenführern.

Dieselben müssen den Mitgliedern des Magistrats und Stadtraths auf Verlangen zur Einsicht mitgetheilt werden.

Art. 153.

Verzeichniß der verwandten Gelder.

Gleichzeitig mit dem Voranschlage ist ein Verzeichniß der im verflossenen Jahre wirklich verwandten Gelder, nach Ordnung des genehmigten Voranschlags aufzustellen und von dem Magistrat mit dem Voranschlage (Art. 146.) der Regierung vorzulegen. Ist eine veran-

Digitized by Google

schlagte Summe gar nicht oder nur zum Theil verwandt, so ist davon die Ursache anzugeben.

Art. 154.

Uebersicht aus dem Voranschlage und den Rechnungen.

Eine Uebersicht aus dem Voranschlage, aus dem im Art. 153. gedachten Verzeichnisse und aus den städtischen Rechnungen (Art. 164.) soll alljährlich dem Landesherrlichen Cabinet von der Regierung vorgelegt werden.

Dritter Titel.

Von dem städtischen Cassen- und Rechnungswesen.

Art. 155.

Hauptcassen.

Hauptcassen der Stadt, welche eine getrennte Cassen- und Rechnungsführung erfordern, sollen seyn:

1) die Stadt-Casse;

2) die Service-Casse, in welche die Beyträge fließen, die zu Bestreitung der Kosten der Bequartierung der einheimischen Militair-Garnison — so weit solche der Stadt obliegt — von den den Verpflichteten aufgebracht werden, so wie die zu gleichem Zwecke nach Maßgabe des Art. 105. zu zahlende Gewerbs-Recognition.

Zur Stadt-Casse sollen folgende bisher getrennte Cassen vereinigt werden:

Digitized by Google

1) das Aerarium;
2) die Straßen-Beleuchtungs- oder Laternen-Casse;
3) die Straßen-Pflasterungs-Casse, sofern nicht besondere Umstände deren fernere getrennte Verwaltung einstweilen noch erfordern sollten;
4) die Straßen-Reinigungs-Casse; und
5) die Nachtwächter-Casse.

Art. 156.

Als Nebencassen können beybehalten werden: Nebencassen.

1) die Straßen-Pflasterungs-Casse in dem Art. 155. vorgesehenen Falle;
2) die Octroi-Casse; die Vereinigung derselben mit der Stadtcasse bedarf der Uebereinstimmung des Magistrats und des Stadtraths und der Genehmigung der Regierung.

Art. 157.

Außer den in den Art. 155 und 156. genannten Cassen sollen keine Nebencassen und Rechnungsführungen statt haben, als nur mit Genehmigung der Regierung, welche der Magistrat und Stadtrath zu bewirken haben. Stadtrechnung.

Es soll daher jede Einnahme und Ausgabe der weltlichen Stadtgemeinde, welche nicht

der Service-Casse oder den im Art. 156. genannten Nebencassen angehört, bey der Stadtcasse erhoben und verausgabt, und in der Stadtrechnung in Einnahme und Ausgabe gestellt werden.

Art. 158.

Casse- u. Rechnungsführung.

Die Casse- und Rechnungsführung liegt, nach desfalls zu treffender näherer Bestimmung des Magistrats, zwey Rathsherren ob, so lange nicht auf Antrag des Magistrats und Stadtraths ein Stadt-Cämmerer angestellt wird (Art. 39.).

Art. 159.

Instruction und Caution der Hebungs-Bedienten.

Jeder Hebungs-Bediente der Stadt (Art. 158.) soll vom Magistrat mit einer Instruction versehen werden, und wenn der Stadtrath es für nothwendig hält eine angemessene Sicherheit leisten, deren Größe vom Magistrat und Stadtrath festzusetzen ist.

Art. 160.

Wechsel der Casse- und Rechnungsführer.

So lange die Cassen- und Rechnungs-Geschäfte der Stadt von den Rathsherren wahrgenommen werden, sollen dieselbe alle drey Jahre auf zwey andere Rathsherren übergehen.

Art. 161.

Cassen-Controlle u. Cassen-Uebersichten.

Die Cassen-Controlle liegt dem Magistrat ob, und hat namentlich der Stadt-Director zu

dem Ende ein Journal über alle vom ihm ertheilten Hebungs- und Zahlungs-Anweisungen (Art. 150.) zu führen. Der Rechnungsführer hat jedes Vierteljahr eine Cassen-Uebersicht beym Magistrat einzureichen.

Art. 162.

Hindernisse bey dem Hebungs-Geschäfte.

Ergeben sich Hindernisse bey dem Hebungs-Geschäft welche der Cassenführer sofort zu beseitigen nicht vermag, so hat derselbe davon dem Magistrat Anzeige zu machen, welcher den Umständen gemäß verfügt, und nöthigenfalls executivische Maßregeln verhängt.

Art. 163.

Restanten und unbeybringliche Posten.

Wegen etwaiger Rückstände hat der Cassenführer die Säumigen zu mahnen, demnächst bey dem Magistrate anzugeben, und überhaupt möglichst dafür zu sorgen, daß die Rückstände eingehen.

Erklären der Stadtrath und der Magistrat rückständige Posten für unbeybringlich, so sollen dieselben vom Magistrat zum Abgang beordert werden.

Art. 164.

Termin zur Rechnungsstellung.

Der Rechnungsführer hat vor dem 1. Juli die Rechnung, in der von der Regierung genehmigten Form, für das verflossene Jahr aufzustellen und bey dem Magistrat in zweyfacher Ausfertigung einzureichen. Ist derselbe

Digitized by Google

hierin säumig, so hat der Magistrat den Rechnungsführer durch angemessene Zwangsmittel zu Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten.

Art. 165.

Prüfung (Examination) der Rechnungen durch den Stadtrath.

Der Magistrat hat die Rechnung mit der abgeschlossenen letzten Jahres-Rechnung dem Stadtrath zu übergeben, welcher dann die Rechnung zu prüfen, insbesondere auch die etwaigen Rückstände und ob der Rechnungsführer dieserhalb der Vorschrift des Art. 163. nachgekommen ist, einer näheren Untersuchung zu unterziehen hat.

Das bey diesem Geschäft aufgenommene, die Erinnerungen des Stadtraths befassende Protocoll (Examinations-Protocoll), ist mit den Rechnungen vor dem 1sten August an den Magistrat zu senden.

Art. 166.

Verfügung des Magistrats.

Der Magistrat hat dann, so weit es ihm zweckmäßig erscheint, über die Erinnerungen des Stadtraths die Erklärung des Rechnungsführers zu verlangen, jedenfalls aber dahin zu sehen, daß die Rechnung, mit dem Examinations-Protocoll und den etwaigen Gegenbemerkungen des Rechnungsführers, noch vor dem 1. September mit gutachtlichem Berichte bey der Regierung eingereicht werde.

Digitized by Google

Art. 167.

Weitere Prüfung (Revision) und Abschluß (Decision) der Rechnung.

Die Regierung hat hierauf die Rechnung revidiren, die etwaigen Erinnerungen durch den Rechnungsführer beantworten zu lassen, und mit der Decision und Anfertigung des Schlusses zu verfahren.

Es soll auf alle Weise dahin gewirkt werden, daß dieses Geschäft vor Ablauf des Jahrs beendigt werde.

Die decidirten Notaten und den Rechnungsschluß hat der Magistrat dem Stadtrath bekannt zu machen und sodann dem Rechnungsführer zuzufertigen.

Art. 168.

Beschwerden gegen den Rechnungs-Abschluß.

Etwaige Beschwerden des Magistrats, des Rechnungsführers oder des Stadtraths gegen die Decisionen, sind innerhalb drey Wochen, nachdem dieselben beym Magistrat eingegangen sind, bey Strafe nicht weiter damit gehört zu werden, der Regierung vorzutragen, welche den Umständen nach über die Beschwerden der ersteren beyden noch die Erklärung des Stadtraths einzuziehen hat.

Art. 169.

Offenlegung der Rechnungen.

Ist das ganze Rechnungs-Abnahme-Geschäft beendigt, so sollen die Rechnungen, nach vorgängiger Bekanntmachung, vierzehn Tage

Digitized by Google

lang zur Einsicht der Betheiligten im Rathhause niedergelegt werden, damit Jeder von der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens sich überzeugen könne.

Art. 170.

Aufbewahrung derselben.

Das eine Exemplar der Rechnung mit den Original-Belegen ist alsdann in der Registratur des Magistrats niederzulegen, das andere dem Rechnungsführer zuzustellen.

Vierter Titel.

Von den städtischen Anlagen.

Art. 171.

Bewilligung und Ausschreibung einer städtischen Anlage.

Eine städtische Anlage kann nur von der Regierung zur Ausschreibung beordert werden. Dieses soll jedoch nicht anders geschehen, als wenn:

1) feststeht, daß die Gemeinde zu Bestreitung der vorliegenden Ausgabe verbunden ist, wobey die Vorschriften der Art. 98 und 134. zu berücksichtigen sind; und

2) der Ertrag des städtischen Vermögens dazu nicht bestimmt ist, oder nicht hinreicht; auch

3) nicht etwa vorgeschrieben ist, daß die in Rede stehende Ausgabe nur durch Ver-

Digitized by Google

wendung bestimmter städtischer Aufkünfte gedeckt werden soll.

Die Ausschreibung geschieht vom Magistrat mittelst öffentlicher Bekanntmachung, worin des Zweckes und der von der Regierung allgemein (Art. 147.) oder besonders dazu ertheilten Ermächtigung Erwähnung zu thun ist.

Art. 172.

Einwirkung des Magistrats und Stadtraths.

Nach jenen Bedingungen (Art. 171. Nr. 1. 2. 3.) haben auch der Magistrat und Stadtrath bey Aufstellung und Prüfung des Voranschlags (Art. 143. 144. 146.) die Nothwendigkeit und die Größe einer städtischen Anlage, so wie den Beytragsfuß in Erwägung zu ziehen, jedoch zugleich dasjenige gebührend zu berücksichtigen, was in den Art. 132 und 133. vorgeschrieben ist.

Art. 173.

Hebungsregister.

Soll eine städtische Anlage ausgeschrieben werden, so hat der Magistrat das Hebungsregister unter Zuziehung des Rechnungsführers anzufertigen und dem Stadtrath zuzustellen.

Das Hebungsregister ist dann, mit den etwaigen Bemerkungen des Stadtraths, zu der bey Ausschreibung der Anlage (Art. 171. letzter Abs.) bekannt gemachten Zeit, acht Tage lang zur Einsicht der Beytragspflichtigen im Rathhause niederzulegen.

Digitized by Google

Art. 174.

Fortsetzung. Der Magistrat hat die etwaigen Erinnerungen des Stadtraths und der Beytragspflichtigen gegen das Hebungsregister so weit möglich zu erledigen, oder zur weiteren Ausführung und demnächstigen Entscheidung der Regierung auszusetzen, dem gemäß dasselbe unter Bezugnahme auf die Ermächtigung der Regierung (Art. 171. Art. 1. 147. 151.) für exekutorisch zu erklären und dem Rechnungsführer zuzufertigen.

Nachdem das Hebungsregister für exekutorisch erklärt ist, sind fernere Einwendungen gegen dasselbe für das laufende Rechnungsjahr unzulässig.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Vermögens der Stiftungen zu frommen und nützlichen Zwecken.

Art. 175.

Obliegenheiten des Magistrats im Allgemeinen. Die Fürsorge für das Vermögen der Stiftungen zu frommen und nützlichen Zwecken, liegt dem Magistrat — in so weit dieselbe nicht andern Behörden überwiesen ist — auf gleiche Weise ob, wie solche ihm nach Vorschrift dieser

Digitized by Google

Stadtordnung in Ansehung des städtischen Vermögens zur Pflicht gemacht ist.

Der Stadtrath hat bey dieser Verwaltung nicht mitzuwirken.

Art. 176.

Casse- u. Rechnungsführung.

Die Casse- und Rechnungsführung hat der Magistrat, so weit möglich, einem der Rathsherren zu übertragen, und kann auch hier alle drey Jahre ein Wechsel unter denselben statt haben. Die Monitur der Rechnungen liegt gleichfalls einem der Rathsherren ob, die Decision steht dem Magistrat zu.

Sechster Abschnitt.

Von der Verwaltung der Kirchen- und Schul-Sachen.

Art. 177.

Die Verwaltung der Kirchen- und Schul-Sachen verbleibt in ihrer bestehenden Einrichtung, und soll also darnach das Stadtgebiet in diesen Beziehungen auch ferner als Theil der Landgemeinde Oldenburg angesehen werden. Dagegen sollen die nach Art. 2. der Stadt zugelegten Vorstädte auch in Kirchen- und Schul-Sachen zur Stadtgemeinde (Art. 8.) gehören. Die desfalls erforderliche Aenderung der Bey-

Digitized by Google

tragsquote der Landgemeinde zur städtischen Kirchen-Casse, bleibt weiterer Regulirung vorbehalten.

So weit bey Kirchen-Sachen in den Landgemeinden der Ausschuß eine Mitwirkung hat, steht solche für die Stadt dem Stadtrath zu. In Kirchen-Angelegenheiten, welche die Stadt und die Landgemeinde Oldenburg gemeinschaftlich angehen, tritt der Ausschuß der Landgemeinde dem Stadtrath in gleicher Anzahl bey.

Siebenter Abschnitt.

Von der Hebung der Landes-Abgaben und Cammeral-Gefälle.

Art. 178.

Obliegenheit des Magistrats im Allgemeinen.

Der Magistrat hat unter Aufsicht der Cammer für die gehörige Hebung aller aus der Stadt und dem Stadtgebiet zu entrichtenden Landes-Abgaben, ständigen und unständigen Gefälle und der sonstigen in die Cammer-Casse fließenden Gelder, Sorge zu tragen, und in diesen Beziehungen, in der Stellung eines landesherrlichen Amts, die Vorschriften der Beamten-Instruction und alle sonst das Hebungswesen angehenden Verordnungen zu befolgen, insbesondere die erforderlichen executivischen Maßregeln zu erkennen und vollstrecken zu lassen.

Digitized by Google

Art. 179.

Die Cassen- und Rechnungs-Geschäfte sind von der Cammer einem vom Magistrat zu präsentirenden Rathsherrn zu übertragen, welcher dabey im Allgemeinen nach der Instruction der Einnehmer bey den Aemtern sich zu richten hat, es bleibt jedoch der Cammer überlassen, wegen der Beeidigung des mit der Hebung beauftragten Rathsherrn, wegen der von ihm zu leistenden Sicherheit, so wie wegen besonderer Instructions-Ertheilung überhaupt das Angemessene zu verfügen. Cassen- u. Rechnungs-Geschäfte.

Art. 180.

Auf Antrag des Magistrats kann die Cammer in Ansehung dieser Cassen- und Rechnungs-Geschäfte, alle drey Jahre unter den Rathsherren einen Wechsel eintreten lassen. Fortsetzung.

Ein städtischer Hebungs-Bedienter kann zugleich die Landesherrlichen Hebungen nur dann übernehmen, wenn Magistrat und Stadtrath darauf antragen, und Regierung und Cammer diese Vereinigung zulässig halten.

Achter Abschnitt.

Von den Geschäften in Militair-Angelegenheiten.

Art. 181.

Bey Besorgung der Militair-Angelegen-

Digitized by Google

heiten hat für Stadt und Stadtgebiet der Magistrat im Allgemeinen gleiche Obliegenheiten wie die Landesherrlichen Aemter für ihre Districte.

19) Regierungs = Bekanntmachung vom 10. Sept., publ. den 14. Sept. 1833.

Betreffend die Eidewarder Plate in der Weser.

Da es bisher ungewiß gewesen ist, zu welchem Kirchspiel die in der Weser belegene sogenannte große Eidewarder Plate gehört; so ist dieselbe nunmehr nach Art. 5. der Gemeinde-Ordnung zum Kirchspiel Dedesdorf gelegt worden, wie hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

20) Bekanntmachung des Consistoriums vom 3. Oct., publ. den 5. October 1833.

Wegen der Schulbücher ꝛc. der Schulkinder in den Volksschulen.

Da nach den eingegangenen Schulberichten die Schulkinder öfterer nicht mit den erforderlichen Lehrmitteln versehen sind, so siehet sich das Consistorium veranlaßt, öffentlich bekannt zu machen, daß sämmtliche die evangelischen Volksschulen besuchende Kinder mit folgenden Lehrmitteln versehen seyn müssen:

1) in der untersten Classe mit der neuen Fibel nebst Schiefertafel und Griffel;

Digitized by Google

2) in der Mittel-Classe mit dem eingeführten Lesebuche nebst Tafel, Schreibbuch, Dinte und Feder;

3) in der oberen Classe mit Bibel, Gesangbuch und Lehrbuch, nebst den sub 2. genannten Schreib-Materialien.

Demnach werden die Eltern und Vormünder hiedurch angewiesen, den die Schule besuchenden Kindern die nöthigen Lehrmittel nach den obigen Bestimmungen anzuschaffen, den Schullehrern und Predigern aber wird es zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Anordnung streng zu halten.

21) Bekanntmachung der Justiz-Canzley vom 9. Oct., publ. den 12. October 1833.

Betr. die durch die Stadt-Ordnung veränderten Jurisdictions-Verhältnisse.

In Gemäßheit des der Justiz-Canzley von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ertheilten besonderen Auftrages, diejenigen Anordnung vom 12. August 1833. über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg veränderten Jurisdictions-Verhältnisse der betreffenden Behörden nöthig macht, werden hierdurch folgende Verfügungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

§. 1.

Vom 15. October 1833. an, tritt in allen Vormundschaften und Curatelen, welche nach den bisherigen Competenz-Bestimmungen vor das Stadtgericht gehörten, interimistisch bis zur Einsetzung des neuen Magistrats, der jetzige einstweilen noch fortfungirende Magistrat ein, und gehen also erst bei völliger Einführung der Stadtordnung die nach Art. 115. derselben nicht zur Competenz des künftigen Magistrats gehörigen Vormundschaften und Curatelen an das Stadt- und Landgericht über, welches letztere demnächst auch alle bis dahin bey demselben anhängig gewordene Vormundschaften und Curatelen behält.

§. 2.

Die beym Stadtgerichte am 15. October 1833. anhängigen Prozesse, deren Gegenstand über 25 Rthlr. bis 50 Rthlr. Gold einschließlich beträgt, und welche daher nach §. 110. der Stadtordnung zur Competenz des künftigen Magistrats gehören, gehen vom 15. October 1833. bis zur völligen Einführung der Stadtordnung an das Stadt- und Landgericht über, welches letztere indeß nur auf speciellen Antrag eines der streitenden Theile die Acten aus der Registratur des Stadtgerichts abfordert, und darin verfügt.

Digitized by Google

§. 3.

Die bey dem hiesigen Landgerichte am 15. Oct. 1833. anhängigen Prozesse, deren Gegenstand über 25 Rthlr. bis 50 Rthlr. Gold einschließlich beträgt, und welche nach völliger Einführung der Stadtordnung zur Competenz des künftigen Magistrats gehören werden, verbleiben bis zu diesem Zeitpuncte dem Stadt- und Landgerichte, bey welchem während jenes Zeitraumes auch alle zur Competenz des künftigen Magistrats gehörigen Klagen, welche einen Gegenstand über 25 Rthlr. bis 50 Rthlr. Gold einschließlich haben, anzubringen sind.

§. 4.

Nach völliger Einführung der Stadtordnung liefert das Stadt- und Landgericht die Acten in den alsdann bey ihm anhängigen Prozessen, welche in Gemäßheit der Stadtordnung zur Competenz des Magistrats gehören, an letzteren ab und giebt dieser in solchen die etwa rückständigen Verfügungen ab, ohne daß es desfalls eines neuen Antrages von Seiten der Partheyen bedarf.

§. 5.

Gleich nach dem 15. Oct. 1833. werden in allen laufenden beym Stadtgerichte alsdann anhängigen Civil- und Untersuchungs-Sachen, welche nach der Verordnung vom 12.

Digitized by Google

August 1833. über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg an das Stadt- und Landgericht übergehen, die Acten an das letztere abgegeben, und dieses erläßt darin ohne weiteren Antrag die etwa bereits erbetenen, oder von Amtswegen abzugebenden Verfügungen. Die von den Partheyen in solchen Sachen zu machenden Anträge werden alsdann, ohne daß es einer Reassumtion der Sache bedarf, an das Stadt- und Landgericht gerichtet.

§. 6.

Nach völliger Einführung der Stadtordnung tritt, den Competenz-Bestimmungen derselben gemäß, der künftige Magistrat sofort in allen vor ihm gehörigen, alsdann bey dem Stadt- und Landgerichte, so wie bey dem bisherigen Stadtamte und dem hiesigen Landamte anhängigen Prozessen und Strafsachen, ferner in den bis dahin dem bisherigen Magistrate interimistisch zugewiesenen Vormundschaften und Curatelen, in soweit solche nicht alsdann an das Stadt- und Landgericht übergehen, sofort ein, und erläßt die darin nothwendigen Verfügungen.

Die von den Partheyen in solchen Sachen zu machenden Anträge werden, ohne, daß es einer Reassumtion der Sache bedarf, an den Stadtmagistrat gerichtet.

Digitized by Google

§. 7.

Auf gleiche Weise wird von dem Landamte Oldenburg nach völliger Einführung der Stadtordnung in Ansehung der, nach den Competenz-Bestimmungen der letzteren, alsdann von dem bisherigen Stadtamte an das Landamt übergehenden anhängigen Prozesse und Strafsachen verfahren.

§. 8.

Unmittelbar nach der völligen Einführung der Stadtordnung liefern die verschiedenen gerichtlichen Behörden die Acten in solchen bey ihnen alsdann anhängigen Civil- Vormundschafts- und Untersuchungs-Sachen, welche an eine andere Behörde übergehen, an letztere ab.

In den Fällen, wo diese Ablieferung etwa unterblieben seyn sollte, fordert die nach völliger Einführung der Stadtordnung competente Behörde, sobald an sie ein Antrag zur Fortsetzung einer an sie übergegangenen Sache gelangt, die Acten von Amtswegen von derjenigen Behörde ab, bey welcher sich dieselben befinden.

§. 9.

Für die Ablieferung der Acten oder deren Abforderung, welche durch die veränderten Jurisdictions-Verhältnisse veranlaßt wird, und welche überall von Amtswegen geschehen soll, dürfen den Partheyen keine Kosten berechnet werden.

Digitized by Google

§. 10.

Mit dem 15. October 1833. hört sowohl das Stadt-Pfand-Protocoll, als auch das Pfandprotocoll für den bisherigen Landgerichts-Bezirk Oldenburg auf, und wird für den unter der Gerichtsbarkeit des Stadt- und Landgerichts vereinigten Kreis Oldenburg nur ein einziges Pfandprotocoll geführt.

22) Landesherrliche Verordnung vom 8. October, publ. den 19. October 1834.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Neue Bestimmungen zu dem Strafgesetzbuch.

finden Uns bewogen, folgende neue Bestimmungen zu dem am 10. September 1814. promulgirten Strafgesetzbuche zu erlassen.

§. 1.

Die Gerichte werden ermächtigt, in allen Fällen, wo das Strafgesetzbuch den niedrigsten Grad der Geldstrafen höher als fünf Rthlr. Gold festgesetzt hat, in Erwägung der in den neuen Bestimmungen zum Strafgesetzbuch vom 11. October (15. Novbr.) 1821. zum Art. 102. sub 1. angegebenen Umstände und Verhältnisse, bey Erkennung der Strafe bis auf fünf Rthlr. Gold herabzugehen.

Digitized by Google

§. 2.

Bey Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafe, wo solche nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs Statt findet, soll künftig in allen Fällen die Summe von $2\frac{1}{2}$ Rthlr. Gold einem Tage Gefängniß gleich geachtet werden.

§. 3.

Obige Bestimmungen sind auch bey allen noch nicht definitiv abgeurtheilten Vergehen von den Gerichten in Anwendung zu bringen.

Urkundlich Unserer ꝛc.

23) Regierungs-Bekanntmachung vom 1. November, publ. den 6. Nov. 1833.

Regulativ, betreffend die Wahl des Stadtraths für die Stadt Oldenburg.

In Gemäßheit des Art. 93. der Stadt-Ordnung für die Stadt Oldenburg, wird wegen der Wahl des Stadtraths für dieselbe, hiemittelst Folgendes angeordnet:

1.

Neben den durch den Art. 68. der Stadt-Ordnung vorgeschriebenen Listen über die stimmberechtigten Personen, sind von dem Magistrat Listen über die zum Stadtrath wählbaren Personen, mit Berücksichtigung der Vorschriften des Art. 90. und nach den im Art. 50. der Stadt-

Ordnung bestimmten drey Classen, anzufertigen und, gleich den Listen der Stimmberechtigten, 14 Tage lang zur Einsicht jedes Mitgliedes der Stadtgemeinde, auf dem Rathhause auszulegen.

2.

Für etwaige Reclamationen gegen diese Listen der Wählbaren gilt die Bestimmung des Art. 68. der Stadt-Ordnung.

3.

In der von dem Magistrat zu erlassenden Bekanntmachung der geschehenen Auslegung dieser Listen der Stimmberechtigten und Wählbaren, sind von demselben zugleich zu bestimmen:

1) zwey Tage, an welchen, in festzusetzenden Stunden, jeder Stimmberechtigte einen Stimmzettel auf dem Rathhause abfordern, oder abfordern lassen kann.

2) zwey andere Tage, an welchen in zu bestimmenden Stunden, die Stimmzettel zurückgeliefert werden müssen. Wer innerhalb der festgesetzten Stunde nicht erscheint, dessen Stimmrecht ist präcludirt.

4.

Die Stimmzettel sind mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen. Es sind auf denselben die Zahl und die nothwendigen Eigenschaf-

Digitized by Google

ten der zu wählenden Personen kurz anzugeben. Sie sind an die sie abfordernden Personen so abzugeben, daß unbemerkt bleibt, welche Nummer jeder Einzelne erhält.

5.

Ueber die Abforderung und Vertheilung der Stimmzettel sowohl, als über deren Wiederabgabe wird ein Protocoll geführt.

Bey der Abforderung bleibt die Beurtheilung der Legitimation eines zu dem Ende etwa erscheinenden Bevollmächtigten, dem Ermessen des mit der Vertheilung Beauftragten überlassen.

6.

Die bey dieser ersten Wahl nach Art. 89. der Stadtordnung erforderlichen sechs Ersatzmänner — zwey für jede Classe (Art. 50.) — sind nicht besonders zu erwählen, sondern es werden für jede Classe sechs Personen erwählt, von welchen die beyden, welche die wenigsten Stimmen haben, als Ersatzmänner eintreten. Doch muß das im Art. 50. vorgeschriebene Verhältniß unter den von einer Classe Erwählten, stets aufrecht erhalten werden und zu Herstellung desselben selbst der mit weniger Stimmen Gewählte demjenigen, der mehrere Stimmen hat, vorgehen.

Digitized by Google

7.

Die Wiederabgabe der, mit den gewählten Personen beschriebenen Stimmzettel, geschieht unter Vorsitz und Direction einer Deputation des Magistrats, in einen verschlossenen Kasten.

Ueber die Stimmfähigkeit und etwaige Stellvertretung geben die Art. 66. und 67. der Stadt-Ordnung die Norm.

Die beschriebenen Stimmzettel können jedoch auch mit der schriftlichen Anzeige: daß der beygesandte Stimmzettel derjenige des eigenhändig Unterzeichneten sey, in den bestimmten Stunden zur Einwerfung in den Kasten, versiegelt an den Magistrat eingesandt werden. Dies wird dann in dem Protocolle bemerkt und die schriftliche Anzeige dem Protocolle angelegt.

8.

Sollten über die Stimmfähigkeit eines Stimmberechtigten, oder über die Legitimation eines Bevollmächtigten, Zweifel entstehen, so hat die Deputation des Magistrats hierüber sofort zum Protocoll, vorbehältlich des Recurses an die Regierung, zu entscheiden. Dem Betheiligten ist zu dem Ende auf Verlangen ein Auszug des Protocolls auszufertigen. Die Wahlhandlung soll durch dergleichen Contestationen aber nicht aufgehalten werden.

Digitized by Google

9.

Am Tage nach der Abgabe der Stimmzettel, wird durch den Magistrat oder eine Deputation desselben, der die Stimmzettel enthaltende Kasten auf dem Rathhause, geöffnet und in Gemäßheit Art. 93. der Stadt-Ordnung, eine Abstimmungs-Liste angefertigt. Allen Stimmberechtigten ist es verstattet, bey dieser Eröffnung des Kastens und Anfertigung der Abstimmungs-Liste, nach dem Inhalt der Stimmzettel, gegenwärtig zu seyn. Das Protocoll über die Einlieferung der Stimmzettel wird dann mit dieser Abstimmungs-Liste, zur Einsicht aller Gemeindeglieder, acht Tage auf dem Rathhause niedergelegt, und wird mit Ausmittelung der hiernach zum Stadtrath und dessen Ersatzmännern Berufenen, den weitern Vorschriften des Art. 93. und folgender, der Stadt-Ordnung gemäß, verfahren.

24) Regierungs-Bekanntmachung vom 1. Nov., publ. den 6. Novemb. 1833.

Dienst-Aufsicht über das Vermessungs-Comtoir.

Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, zu bestimmen geruhet haben, daß die, durch die Landesherrliche Verordnung vom $\frac{1}{16}$. März 1830. der Regierung übertragene Dienst-Aufsicht über das Vermessungs-Comtoir,

an die Großherzogliche Cammer wiederum übergehen soll, so wird solches mit Beziehung auf die der Regierung desfalls zugegangene Höchste Verfügung, hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

25) Bekanntmachung der Justiz-Canzley vom 5. Nov., publ. den 9. Nov. 1833.

Berechnung der Dauer der Freiheitsstrafen.

Da die gesetzlich bestimmte Dauer der Freiheitsstrafen von den Gerichten und in den Strafanstalten zum Theil nach abweichenden Grundsätzen berechnet worden ist, so wird, zur Begründung eines gleichmäßigen Verfahrens, mit Zustimmung des Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichts, zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht:

daß bei der Vollstreckung gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen zu berechnen sind:

1) volle Jahre nach dem Kalender, dergestalt, daß der Kalender-Tag des Anfangs der Strafzeit auch den Tag des Endes derselben bestimmt;

2) Bruchtheile des Jahres nach Monaten so, daß ein halbes Jahr 6 Monaten gleich und ein viertel Jahr 3 Monaten gleich zu achten ist;

3) die Monate zu 30 Tagen und

Digitized by Google

4) die Tage zu 24 Stunden so, daß also eine 8tägige Gefängnißstrafe volle 8 mal 24 Stunden dauert.

26) Bekantmachung der General-Armen-Inspection in Jever vom 18. Oct., publ. den 9. Nov. 1833.

Errichtung einer Ersparungscasse in der Erbherrschaft Jever.

In Berücksichtigung des guten Fortgangs und des wohlthätigen Einflusses der seit dem Jahre 1786. in dem ältern Theil des Herzogthums bestehenden Ersparungs-Casse haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog die Errichtung eines ähnlichen Instituts für die Erbherrschaft Jever gnädigst zu genehmigen geruhet, unter den besondern Bestimmungen, welche die General-Armen-Inspection in unmittelbarem höchsten Auftrage hierneben zur öffentlichen Kunde bringt.

Zum Provisor der Ersparungs-Casse ist der Postmeister Jacob Friedrich d'Orville, zu Jever, bestellt. Derselbe wird zur Verfügung der Ein- und Auszahlungen am Mittewoch und Sonnabend jeder Woche, Morgens von 9 bis 1 Uhr, und Nachmittags von 4 bis 6 Uhr, bereit seyn.

Die General-Armen-Inspection vertraut den mit der Armenpflege beauftragten Behörden und allen, an dem Wohl ihrer ärmern

Digitized by Google

Mitbürger Theil nehmenden, Einwohnern der Erbherrschaft, daß sie, jeglicher in seinem Kreise, die Benutzung der Ersparungs-Casse den dazu Berechtigten dringend empfehlen, und das Zutrauen zu der in ihrem Bestande völlig gesicherten Anstalt möglichst erwecken werden.

Landesherrlich genehmigte Bestimmungen, die Errichtung einer Ersparungs-Casse für die Erbherrschaft Jever betreffend.

§. 1.

Der Zweck der Ersparungs-Casse geht dahin, Personen geringern Standes und Vermögens in der Erbherrschaft Jever Gelegenheit zu verschaffen, um den durch Fleiß und Sparsamkeit über ihren nothdürftigen Unterhalt erworbenen kleinen Gewinn zu künftigen Bedürfnissen sicher aufzubewahren, und ohne Gefahr des Verlustes zinsbar zu nutzen.

§. 2.

Die Ober-Aufsicht und die Leitung der Verwaltnng dieser Ersparungs-Casse ist der General-Armen-Inspection anvertraut, welche einen Provisor, gegen angemessene Caution, zur Einnahme, Ausgabe und Belegung der eingehenden Capitalsummen anstellt, und auf die ihm zu ertheilenden Instructionen verpflichtet.

Digitized by Google

§. 3.

Alle und jede, in der Erbherrschaft Jever sich aufhaltende, geringe Personen, als unvermögende Eingesessene, Heuerleute, Dienstboten, Tagelöhner, Handwerker, deren Gesellen und Lehrburschen, Seefahrende, Soldaten, sollen berechtigt seyn, Gelder in die Ersparungs-Casse zu legen, dergestalt, daß die Summe zur Zeit nicht unter 36 Gr. Courant, und im Laufe eines halben Jahres nicht über 25 Rthlr. Cour. beträgt.

§. 4.

Hat der Provisor Zweifel, ob eine sich meldende Person in die Classe der §. 3. bezeichneten Individuen gehört, so kann er vor der Annahme des angebotenen Einschusses die Beybringung eines Attestes des Amts oder des Predigers, in deren District, respective Kirchspiel, jene wohnt oder sich aufhält, verlangen, auch die desfällige Entscheidung der General-Armen-Inspection nachsuchen.

§. 5.

Die Einsetzer oder deren Erben können zu jeder Zeit die eingeschossenen Summen ganz oder zum Theil, jedoch nicht unter 36 Gr. Courant, zurückfordern. So lange solche bey der Ersparungscasse belegt sind, werden ihnen für jeden halben Rthlr. jährlich $1\frac{1}{4}$ Gr., und mo-

Digitized by Google

natlich $^1/_{10}$ Gr., also ungefähr $3^1/_2$ Procent, an Zinsen vergütet.

Der zu ertheilende Empfangschein verpflichtet die Ersparungs-Casse nur dann zur Rückzahlung des Capitals und Entrichtung der Zinsen, wenn er in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt worden. Es werden nämlich gedruckte, mit Nummern versehene, Formulare in ein Buch zusammengebunden, aus welchem die vom Provisor auszufüllenden Empfangscheine herausgeschnitten werden, so daß der Ausschnitt des Empfangscheins mit dem Ausschnitte des Blatts im Buche (worauf der Empfänger seinen Namen zu unterschreiben hat) zusammen passen muß. Sonstige Beweise eines Einschusses, den der Provisor nicht zur gehörigen Zeit in Rechnung gebracht hat, finden gegen die Ersparungs-Casse nicht Statt, und andere, vom Provisor ausgestellte Empfangscheine können bloß Ansprüche an diesen begründen.

§. 6.

Die Zinsen werden allemal wenn das Capital wieder gefordert wird bey dessen Bezahlung, wenn es aber stehen bleibt am 31. December eines jeden Jahrs dergestalt entrichtet, daß für die Einschüsse, welche noch kein volles Jahr gestanden, der Betrag nach Monaten, wobey die Tage, welche keinen vollen

Digitized by Google

Monat ausmachen, und der Rest, welcher nach einer Division des Capitals mit 36 Gr. Courant bleibt, nicht in Anschlag kommen, bezahlt wird.

§. 7.

Diejenigen, welche ihre Zinsen stehen lassen wollen, können solche, sobald sie wenigstens 36 Gr. Courant betragen, zu einem zinsträgigen Capitale machen. Doch müssen sie dies ausdrücklich bey dem Provisor erklären, der ihnen alsdann einen besondern Empfangschein ausstellt, gegen Quitirung des capitalisirten Zinsbetrags.

§. 8.

Die Zinsen werden stets demjenigen, welcher den Empfangschein vorzeigt, ausbezahlt.

Das Capital aber kann nur derjenige erheben, welcher den Einsatz gemacht hat, und wenn er dem Provisor nicht persönlich bekannt ist, oder sich sonst als die rechte Person, z. B. durch Zeugnisse als zuverlässig bekannter hiesiger Einwohner, oder durch Vergleichuug seiner Handschrift mit der im Empfangscheinbuchstehenden Namens-Unterschrift, bey ihm nicht ausweisen kann, bey Vorzeigung des Empfangscheins eine innerhalb 3 Tagen vor der Meldung ausgestellte Bescheinigung vom Amte oder

von seinem Prediger beybringt, daß er die rechte Person sey.

Die Erben eines verstorbenen Einsetzers können nur dann zur Hebung eines Capitals gelangen, wenn sie durch Beybringung:

1) des Sterbescheins des Einsetzers,
2) der zum Beweise ihrer Verwandtschaft mit dem Erblasser erforderlichen Geburtsscheine oder eines äußerlich rechtsbeständigen Testaments,
3) einer Bescheinigung des Amts und Predigers, daß ihnen nähere oder andere Erben nicht bekannt sind,
4) des Empfangscheins,

sich legitimiren, worüber die General-Armen-Inspection auf den Bericht des Provisors zu entscheiden hat. Betragen sämmtliche Einschüsse eines und desselben Erblassers an Capital nicht mehr als 5 Rthlr. Courant, so genügt allenfalls für den oder die als Erben sich meldenden und den Empfangschein Producirenden eine Bescheinigung des Amts und Predigers, daß derselbe, allen Erkundigungen nach für den wahren und einzigen Erben des Einsetzers zu halten sey. Sollte, ungeachtet dieser Bescheinigungen, die Auszahlung irrthümlich an eine nicht berechtigte Person verfügt seyn, so haftet die Ersparungs-Casse dem rechtmäßigen Erben

Digitized by Google

nicht, sondern dieser kann sich nur an den Empfänger halten.

Wäre der Empfangschein verloren, so geschieht die Auszahlung an den, auf dessen Namen der Einschuß steht, oder dessen auf obige Weise legitimirte Erben, erst nach 3maliger Aufforderung der Besitzer oder etwa sonst Berechtigten, sich in einem bestimmten Termin zu melden, bey Verlust ihrer Ansprüche. Diese Bekanntmachung wird von 14 Tagen zu 14 Tagen im Jeverschen Wochenblatt und in der Kirche des letzten Wohnorts des Einsetzers durch die General-Armen-Inspection verfügt.

Durch eine gleiche Publication — deren baare Kosten, wie im vorigen Falle, vom Einschußcapitale abgezogen werden — können auch die oben, sub 1—3 erwähnten Bescheinigungen ersetzt werden.

Uebrigens kann die Erhebung des Capitals durch Bevollmächtigte geschehen, wenn nur schriftliche vom Amte oder Prediger beglaubigte, Vollmachten neben dem Empfangscheine producirt werden.

§. 9.

Cessionen, Verpfändungen und Uebertragungen der Forderungen an die Ersparungs-Casse finden nicht Statt und werden als ungültig betrachtet.

Digitized by Google

Die Forderungen an die Ersparungs-Casse können nur nach vorgängiger Genehmigung der General-Armen-Inspection gerichtlich mit Arrest belegt werden. Diese Einwilligung ist nur aus besondern Gründen, namentlich wenn durch den Arrest offenbaren Betrügereien vorgebeugt werden soll, nicht aber bey bloß vorhandener Gefahr des Verlustes, zu ertheilen.

Desgleichen sind die bey der Ersparungs-Casse belegten Summen nur in soweit zum Concurse des Einsetzers zu ziehen; als sie über 30 Rthlr. Courant betragen; unter dieser Summe aber bleiben sie zur Disposition des Einsetzers, und die Ersparungs-Casse, so wie der Provisor, werden durch die an den Cridar selbst geleistete Zahlung sogar in jedem Falle völlig liberirt, wenn diese Zahlung verfügt worden wäre, ehe der Provisor von einem Creditor, oder dem Curator, oder dem Concursgerichte speciell von dem erkannten Concurse in Kenntniß gesetzt worden.

§. 10.

Die Special-Armen-Inspectionen außerhalb der Stadt und Vorstadt Jever sind zur möglichsten Erleichterung der in ihrem Kirchspiel sich aufhaltenden Einsetzer schuldig, die Gelder, welche in die Ersparungs-Casse eingezahlt werden sollen, gegen Ausstellung eines

vorläufigen Empfangscheins anzunehmen, und binnen 8 Tagen dem Registrator der General-Armen-Inspection zur Weiterbeförderung an den Provisor auf möglichst kostenfreyem Wege einzusenden, auch den hierauf erhaltenen förmlichen Empfangschein dem Berechtigten zuzustellen. Das etwaige Porto für Uebersendung der Gelder fällt der Kirchspiels-Armen-Casse zur Last.

Das Geld tritt in Zinsen mit dem Tage, wo es der Special-Armen-Inspection übergeben worden; jedoch muß Letztere, mit Vorbehalt des Regresses wider den Säumigen, der Ersparungs-Casse die Zinsen erstatten, welche bis zur Einsendung auflaufen, wenn die 8tägige Frist nicht eingehalten wird.

§. 11.

Die Ersparungs-Casse wird zum Vortheil und auf Gefahr der General-Armen-Casse verwaltet, in welche der, durch Belegung der Capitalien zu höhern Zinsen etwa erwachsende Ueberschuß, nach Abzug der unumgänglich nothwendigen Kosten, namentlich des dem Provisor etwa zu bestimmenden Salairs, fließt, welche aber auch das etwa bey mangelnder Gelegenheit zur Belegung oder sonst unvermeidliche Deficit ersetzt.

Digitized by Google

Den, zum Bestande der Einrichtung erforderlichen, und nöthigenfalls aus der General-Armen-Casse stets zu unterhaltenden, also niemals auf Zinsen zu verleihenden, Cassenvorrath von 100 Rthlrn. in Golde haben Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, zur Begünstigung und Begründung des wohlthätigen Instituts, aus landesherrlicher Casse gnädigst bewilligt.

Eine vom Provisor anzufertigende Uebersicht über Einnahme und Ausgabe wird jährlich im Jeverschen Wochenblatte von der General-Armen-Inspection bekannt gemacht.

§. 12.

Die Empfangscheine über eingeschossene Gelder, die Quitungen über zurückgezahlte Einschüsse und Zinsen, die in den Paragraphen 4. und 8. gedachten Bescheinigungen und Bekanntmachungen bedürfen keines Stempelpapiers.

§. 13.

Einzahlungen in die Ersparungs-Casse und Auszahlungen aus derselben werden nur wöchentlich an den von der General-Armen-Inspection zu bestimmenden Tagen und Stunden verfügt.

27) Bekanntmachung des General-Directoriums des Armenwesens

vom 9. November, publ. den 16. Nov. 1833.

Betreffend das im Regulativ (§. 57.) v. 24. Dec. 1832. über Anwendung der Gemeinde-Ordnung auf das A. W. erwähnte Inventarium.

Sämmtliche Special-Directionen des Armen-Wesens werden hiedurch angewiesen, dafür zu sorgen, daß das in §. 57. des Regulativs vom 24. Dec. 1832. über die Anwendung der Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung auf das Armen-Wesen erwähnte Inventarium dem Voranschlage für das nächste Verwaltungs-Jahr in Abschrift angelegt werde. In denjenigen Kirchspielen, in welchen ein solches vollständiges Inventarium noch nicht vorhanden ist, werden die Zusammenkünfte der Kirchspiels-Ausschüsse zur ersten Prüfung des Voranschlags für das Rechnungs-Jahr vom 1. May 1834. (§. 11. des Regulativs) zur Anfertigung desselben zu benutzen seyn.

So wie dieses Inventarium selbstredend ein vollständiges und genaues Verzeichniß aller etwa vorhandenen Schulden ohne alle Ausnahme (zu welchen auch die verbrauchten und wieder aufzubringenden Armen-Capitalien gehören) mit der Bemerkung: ob und durch wen die Contrahirung der Schuld genehmigt ist? und ob und welche Rückzahlungs-Termine in Ansehung derselben bestimmt sind? enthalten muß, so werden die Special-Directionen angewiesen, mit verordnungsmäßiger Zuziehung der

Kirchspiels-Ausschüsse, einen vollständigen Plan zum Abtrag derselben zu entwerfen und die darnach für das nächste Verwaltungs-Jahr erforderliche Summe in den Voranschlag aufzunehmen.

In denjenigen Kirchspielen, wo Schulden nicht vorhanden sind, haben die Special-Directionen solches in ihrem bey Einsendung des nächsten Voranschlags zu erstattenden Bericht ausdrücklich zu bemerken.

Das General-Directorium muß dies Alles den Special-Directionen um so dringender zur Pflicht machen, da, nach den jetzt bestehenden Vorschriften, es an allen Mitteln zur Berichtigung der vorhandenen Schulden fehlen würde, wenn solche nicht in die Voranschläge aufgenommen sind, indem die darin aufgeführten Einnahmen und Deckungsmittel lediglich zu den in denselben verzeichneten Ausgaben, keineswegs aber zur Berichtung anderer, nicht darin enthaltenen Ausgaben verwandt werden dürfen.

28) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Nov., publ. den 4. December 1833.

Bestimmung der Regierung als der (anstatt der

Nachdem Se. Königl. Hoheit der Großherzog zu bestimmen geruhet haben, daß von

jetzt an die Regierung, an die Stelle der im §. 11. der Landesherrlichen Verordnung vom 6. April 1824, betreffend die Ausführung der Weserschifffahrts-Acte, angeordneten Commission als die dem Stromrichter vorgesetzte Behörde treten soll, bey welcher daher auch nach §. 12. der gedachten Verordnung alle Recurse gegen die Entscheidungen des Stromrichters anzubringen sind; so wird solches in Gemäßheit ausdrücklicher Höchster Vorschrift hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

früher bestandenen Commission für die Recurse gegen Entscheidungen des Weser-Strom-Richters eintretenden Behörde.

29) Bekanntmachung des General-Directoriums des Armenwesens vom 30. Nov., publ. den 4. Dec. 1833.

Da es zur Erhaltung der Ordnung bey dem Rechnungswesen über die Armen-Fonds und die Kirchspiels-Armen-Cassen durchaus nothwendig ist, daß alle Forderungen an dieselben vor dem Abschluß einer jeden Jahres-Rechnung angemeldet und berichtigt werden; so wird mit Landesherrlicher Genehmigung hierdurch bekannt gemacht:

Einreichung von Forderungen und Rechnungen die aus Armenfonds zu bezahlen sind.

daß Jeder, der an eine Kirchspiels-Armen-Casse oder an einen Armen-Fonds aus Lieferungen oder andern Gründen Ansprüche auf

Geldzahlungen, die nicht als Unterstützungen anzusehen sind, machen will, seine Forderung vor dem Ablauf des ersten Monats nach abgelaufenem Rechnungsjahr, bey dem hebungsführenden Juraten, Provisor oder Rechnungsführer anzugeben und wo es einer Rechnung bedarf, diese einzureichen, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß, wegen Verspätung der Beyforderung — außer dem Verluste eines Anspruchs auf Verzugszinsen — für den ersten Monat nach abgelaufenem Rechnungsjahr, in welchem die Forderung entstanden ist, fünf Procent und für jeden der folgenden Monate zwey Procent von der Forderung werden abgezogen werden.

Bey den unter unmittelbarer Verwaltung des General-Directoriums des Armen-Wesens stehenden Fonds, so wie bey den Kirchspiels-Armen-Cassen der Städte Oldenburg, Delmenhorst und Cloppenburg ist das bisherige Rechnungs-Jahr vom 1. Januar bis 31. December einstweilen beybehalten, bey den übrigen Kirchspiels-Armen-Cassen läuft dasselbe dagegen vom 1. May bis 30. April. Es werden mithin künftig für eine jede nach dem 31. Januar bey den Receptoren des General-Directoriums des Armen-Wesens oder den Rechnungsführern der Armen-Cassen der Städte Olden-

burg, Delmenhorst und Cloppenburg, so wie für jede nach dem 31. May bey dem Juraten, Provisor oder Rechnungsführer der übrigen Kirchspiels-Armen-Cassen angemeldete Forderung fünf Procent und für jeden fernern Monat zwey Procent abgezogen werden.

Auf die aus dem General-Fonds zu berichtigenden Rechnungen der Wundärzte und Geburtshelfer findet jedoch obige Vorschrift keine Anwendung. In Ansehnng dieser Forderungen bleibt es vielmehr bey dem Regierungs-Circular-Rescript an die Kreis-Physici vom 9. December 1831. nach welchem diese Rechnungen, mit den vorgeschriebenen Attesten versehen, für das Calender-Jahr, worin die Forderung entstanden ist, vor dem 1. May des nächstfolgenden Jahres bey dem General-Directorium des Armen-Wesens eingereicht werden müssen, indem die nach diesem Termin einkommenden Rechnungen unberücksichtigt bleiben, wenn nicht vor demselben die Gründe angezeigt werden, weshalb die Rechnung mit den vorgeschriebenen Attesten noch nicht eingebracht werden könne.

30) **Regierungs-Bekanntmachung vom 3. December, publ. den 14. Dec. 1834.**

Atteſtirung der Rechnungen für kranke Arme.

Auf Veranlassung des Höchstverordneten

General = Directoriums des Armen = Wesens macht die Regierung, mit Bezugnahme auf ihr unterm 9. December 1834. an die Kreis= Physici, wegen Bezahlung der Curkosten für Arme erlassenes Circular = Rescript, den Kreis= physicis und sämmtlichen Wundärzten und Ge= burtshelfern des Herzogthums hiemittelst zur Nachachtung bekannt, daß die Rechnungen der= selben über von ihnen geschehene Verrichtungen bey armen Kranken, wenn darauf vom Gene= ral=Directorium des Armenwesens Rücksicht ge= nommen werden soll, von jetzt an, wörtlich mit nachfolgenden Attesten versehen seyn müssen:

1) von Seiten des Kreis = Physicats dahin:
   a) daß die Cur mit einem bedeutenden Zeitaufwande verbunden gewesen,
   b) daß die Rechnung nach dem niedrigsten Ansatze der Taxe vom 14. April 1830. (mit Ausschluß der Reise und Trans= portkosten) angesetzt, event. bis auf da= hin herabgesetzt sey;

2) von Seiten der Spezialdirection des Ar= menwesens:
   daß die Cur in deren Auftrag geschehen sey, und daß dazu die etwa erforderli= chen Medicamente aus der Kirchspiels= Armen = Casse bewilligt worden.

Digitized by Google

31) Bekanntmachung des Consistoriums vom 11. Dec., publ. den 18. Dec. 1833.

Tilgung oder Beschränkung der auf Kirchen- und Schul-Juraten erwirkten Ingrossate.

Sämmtlichen evangelischen Kirchen- und Schul-Vorständen des Herzogthums Oldenburg wird hiedurch zur Pflicht gemacht, für die Tilgung respective Beschränkung der auf die Juraten erwirkten Ingrossate in nachstehender Art, auch von Amtswegen zu sorgen:

1) Sobald über die letzte Rechnung eines vom Amte abgegangenen Juraten der Schluß ausgefertiget und der etwaige Rechnungs-Receß von ihm bezahlt ist, auch die Verschreibungen von seinem Nachfolger als gut abgenommen sind, requirirt der Kirchen- oder Schul-Vorstand bey dem betreffenden Hypotheken-Amte die Tilgung des wegen der Juratschaft auf den abgegangenen Juraten erwirkten Ingrossats und stellet letzterem das mit dem Tilgungs-Atteste versehene Ingrossations-Document zu.

2) Hat der abgegangene Jurat den Receß aus seiner letzten Rechnung noch nicht bezahlt oder dessen Nachfolger nicht alle Verschreibungen als gut angenommen, so bestimmt der Kirchen- oder Schulvorstand nach desfälliger Vernehmung sowohl des

abgegangenen als des zeitigen rechnungsführenden Juraten die Summe, auf welche das auf ersteren erwirkte Ingrossat bewirkt werden kann, und befragt denselben: ob er die Beschränkung des Ingrossats auf die bestimmte Summe verlange? Im Falle einer bejahenden Antwort, überschickt dann der Kirchen- oder Schulvorstand dem betreffenden Hypotheken-Amte das Ingrossations-Document, damit die Beschränkung des Ingrossats auf die bestimmte Summe im Hypothekenbuche bemerkt werde, und notificirt nach Rücksendung des Ingrossations-Documents vom Hypotheken-Amte, dem abgegangenen Juraten die geschehene Beschränkung des Ingrossats.

Sobald demnächst der abgegangene Jurat seinen Receß bezahlt hat und er von der Haftung für die ihm nicht als gut abgenommenen Verschreibungen befreyet ist, sey es nun, daß die Forderungen von den Debitoren bezahlt werden oder daß der abgegangene Jurat die etwa entstandenen Verluste ersetzt, so verfährt der Kirchen- oder Schulvorstand wegen Bewirkung der gänzlichen Tilgung des auf jenen haftenden Ingrossats nach der Vorschrift sub 1.

Digitized by Google

32) Regierungs-Bekanntmachung vom 14. Dec., publ. den 18. December 1833.

Unterdrückung der Neckarzeitung.

Da nach einem Bundestags-Beschluß vom 15. November d. J. die in Stuttgart erscheinende Neckar-Zeitung auf den Grund des Preßgesetzes vom 20. Sept. 1819. von Bundeswegen unterdrückt, jede Fortsetzung derselben unter jedwedem Titel in allen Bundesstaaten untersagt ist, und deren Redactoren Carl Schill und Heinrich Elsner, binnen fünf Jahren vom Tage des Beschlusses an, in keinem Bundesstaat bey der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden sollen; so wird auf Höchsten Befehl dieser Bundesbeschluß hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und werden alle Behörden des Landes angewiesen, auf dessen Befolgung strenge zu achten.

33) Regierungs-Bekanntmachung vom 12. December, publ. den 21. Dec. 1834.

Veränderungen der Arzneytaxe.

Die nachfolgenden Veränderungen der Arzney-Taxe für die hiesigen Lande, nebst den weiteren Bestimmungen, welche vom 1. Januar 1834. an eintreten sollen, werden hiermittelst zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Digitized by Google

A.

Acetum Colchici . . . . . .
— concentratum . . . . . .
— destillatum . . . . . .
— scilliticum . . . . . .
Acidum aceticum . . . . . .

— muriaticum oxygenat . . . . .
— nitricum purum . . . . . .

— succinicum . . . . . .
Aether aceticus . . . . . .
Agaricus pulv. . . . . .
Aloë lucida . . . . . .

— — pulv. . . . . .

Alumen crudum pulv. . . . . .
Ammonium muriatic. cryst. . . . . .

Aqua Aurantii Florum . . . . . .

— Cerasorum . . . . . .
— Cinnamomi simplex . . . . . .

— — vinosa . . . . . .

Digitized by Google

Gewicht.	Courant.			
	Alter Preis.		Neuer Preis.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1 Unze		4		3
—		16		12
6 Unzen		10		9
1 Unze		4		3
1 Drachme		8		6
1 Unze		52		38
—		6		5
—		9		6
6 Unzen		38		32
1 Drachme		26		20
—		9		8
1 Unze		10		8
—		6		4
6 Unzen		24		16
1 Unze		8		5
6 Unzen		30		26
—		8		9
1 Unze		7		6
6 Unzen		32		28
1 Unze		3		2
6 Unzen		12		10
—		5		4
1 Unze		3		2
6 Unzen		14		10
1 Unze		4		3

Digitized by Google

A. B. C.

Aqua Cinnamomi vinosa . . . . . .
— Hyssopi . . . . . .
— Melissae . . . . . .
— Menthae crispae . . . . . .
— — piperitae . . . . . .
— — — vinosa . . . .
— vegeto mineralis . . . . . .
Baryta muriatica . . . . . .
Calcaria sulphurata . . . . . .
Camphora . . . . . .
Carbo purus pulv. . . . . .
— Spongiae pulv. . . . . .
Cardamommum minus pulv. . . . .
Caryophylli . . . . . .
— pulv. . . . . .
Castoreum canadens. pulv. . . . . .
Ceratum Calaminae . . . . . .
— Cetacei . . . . . .

Digitized by Google

Gewicht.	Courant.			
	Alter Preis.		Neuer Preis.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
6 Unzen		20		15
1 Unze				1
—		2		1
6 Unzen		9		5
1 Unze		2		1
6 Unzen		9		5
1 Unze		2		1
6 Unzen		9		5
1 Unze		3		2
6 Unzen		16		10
—		5		4
1 Drachme		8		6
1 Unze		4		3
6 Unzen		20		15
1 Unze		14		12
—		2		3
1 Drachme		10		6
1 Unze		64		38
1 Drachme		8		6
1 Unze		8		6
—		14		10
1 Drachme		46		44
1 Unze		5		6
6 Unzen		26		30
1 Unze		8		9

Digitized by Google

C.

Cincres clavellati . . . . . .

— — depurat . . . . . .

Coccionella . . . . . .

— pulv. . . . . .

Cort. Aurant. Curass. . . . . .

— — — incis. . . . . .

— — — pulv. . . . . .

— Chinae fuscae . . . . . .

— — — contus. . . . . .

— — regiae . . . . . .

— — — cont. . . . . .

— Geoffreae Surin. . . . . .

— — — cont. . . . . .

— — — pulv. . . . . .

— Granator. radic. . . . . .

— — — pulv. . . . . .

— Mezerei . . . . . .

— — elect. . . . . .

— — incis. . . . . .

— — pulv. . . . . .

— Nuc. Jugl. . . . . .

— — — cont. . . . . .

Digitized by Google

Gewicht.	Courant. Alter Preis. Rthlr.	Gr.	Neuer Preis. Rthlr.	Gr.
1 Unze		2		1
6 Unzen		10		5
1 Unze		6		5
1 Drachme		8		7
1 Unze		52		44
1 Drachme		10		8
1 Unze		64		52
—		6		3
—		8		5
—		10		7
—		20		18
—		22		20
—		14		12
—		16		14
—		6		4
—		8		6
—		10		8
—		12		10
—		16		14
—		4		3
—		6		5
—		6		5
—		8		7
—		3		2
—		4		3

Digitized by Google

C. E.

Cort. Salic. incis. . . . . .
— — pulv. . . . . .
— Simarub. . . . . .
— — incis. . . . . .
— — pulv. . . . . .
— Ulmi inter. incis. . . . . .
Crocus . . . . . .

— pulv. . . . . .

Cuprum aluminatum . . . . . .

— sulphur. ammoniat. . . . . .
Elaeosacch. Chamomillae . . . . . .
Electuar. Theriaca . . . . . .
Elix. Aurant. comp. . . . . .
— visceral. Hoffm. . . . . .
— — Kleinii . . . . . .
Emplastr. Ammoniac. . . . . .
— aromatic. . . . . .
— defensiv. rubr. . . . . .
— foetidum . . . . . .
— Lithargyr. comp. . . . . .

Extr. Aloes . . . . . .

Digitized by Google

Gewicht.	Courant.			
	Alter Preis.		Neuer Preis.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1 Unze		4		3
—		6		5
—		4		3
—		6		5
—		10		8
—		4		3
1 Scrupel		12		10
1 Drachme		26		24
1 Scrupel		16		15
1 Drachme		38		36
—		2		1
1 Unze		12		8
1 Scrupel		4		3
1 Drachme		16		12
1 Unze		12		10
—		14		12
—		14		12
—		16		14
—		8		9
—		20		12
—		9		6
—		20		12
—		8		9
6 Unzen		42		44
1 Drachme		2		3

Digitized by Google

E. F.

Extr. Cascarill. . . . . .

— Chinae fusc. . . . . .
— — — frig. par. . . . . .
— Elaterii . . . . . .
— Nuc. Jugl. . . . . .
Fabae Pichurim . . . . . .
Ferr. muriat. oxyd. cryst. . . . . .
— oxydat. hydratic. . . . . .

— pulverat. . . . . .
— sulphuric. purum . . . . . .

Flor. Arnicae . . . . . .
— — incis. . . . . .
— — pulv. . . . . .
— Aurantii s. Naphae . . . . . .
— Chamomill. rom. . . . . .

— — — incis. . . . . .
— — vulg. . . . . .
— — — incis . . . . . .
— Convallar majal. . . . . .
— Lavandul. . . . . .

Digitized by Google

Gewicht.	Courant. Alter Preis. Rthlr.	Gr.	Neuer Preis. Rthlr.	Gr.
1 Drachme		4		6
1 Unze		26		42
1 Drachme		18		17
—		44		42
—		12		15
—		4		3
1 Unze		4		5
1 Drachme		6		3
—		4		3
1 Unze		24		20
1 Drachme		3		2
1 Unze		4		3
6 Unzen		18		12
1 Unze		3		2
—		4		3
—		6		5
—		12		18
—		5		4
6 Unzen		26		18
1 Unze		6		5
6 Unzen		12		9
—		16		14
1 Unze		8		6
—		3		2
6 Unzen		15		10

Digitized by Google

F. G.

Flor. Lavendul. incis. . . . . .
— Malvae arbor. . . . . .
— — — incis. . . . . .
— — vulgar. . . . . .
— — — incis. . . . . .
— Sambuc. . . . . .
— — incis. . . . . .
— — gross. mod. pulv. . . .
— — pulv. . . . . .
— Violarum . . . . . .
Fol. Aurant. incis. . . . . .
— — pulv. . . . . .
Gummi Ammoniac. pulv. s. dep. . . .
— arabic. alb. pulv. . . . . .
— Asae foetid. . . . . .
— Benzoes . . . . . .
— — pulv. . . . . .
— Elemi . . . . . .
— Guttae . . . . . .
— — pulv. . . . . .
— Mastich. elect. . . . . .
— — — pulv. . . . .

Digitized by Google

Gewicht.	Courant.			
	Alter Preis.		Neuer Preis.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1 Unze		4		3
—		4		3
—		5		4
—		6		5
—		7		6
—		3		2
6 Unzen		14		10
1 Unze		4		3
6 Unzen		18		16
1 Unze		5		4
6 Unzen		22		20
1 Unze		6		5
—		20		12
—		6		5
—		8		7
—		12		10
—		12		10
—		8		9
—		10		12
—		14		16
—		12		8
—		26		22
—		30		26
—		16		20
—		20		24

Digitized by Google

G. H.

Gummi Myrrh. elect.
— — — pulv.
— Oliban. pulv.
— Sang. Dracon. pulv.
— Tacamahac.
— — pulv.
Helminthochort.
— pulv.
Herb. Absinth. vulg. pulv.
— Aconiti
— — incis.
— — pulv.
— Basil. incis.
— — pulv.
— Belladonn.
— — incis.
— — gross. mod. pulv.
— — pulv.
— Card. benedict.
— — — incis.
— — — pulv.
— Cochlear.
— — incis.
— — pulv.

Digitized by Google

Gewicht.	Courant. Alter Preis. Rthlr.	Gr.	Neuer Preis. Rthlr.	Gr.
1 Unze		18		20
1 Drachme		3		4
1 Unze		22		24
—		10		8
—		30		32
—		9		10
—		12		14
—		5		4
—		8		7
—		4		5
—		6		3
—		8		4
—		10		6
—		6		5
—		8		7
—		4		3
—		5		4
—		6		5
—		8		7
—		3		2
—		4		3
—		6		5
—		5		3
—		6		4
—		8		6

Digitized by Google

H.

Herb. Digitalis . . . . . .
— — incis. . . . . .
— Gratiolae . . . . . .
— — incis. . . . . .
— Hyssopi . . . . . .
— — incis. . . . . .
— Ledi palustr. . . . . .
— — — incis. . . . . .
— — — pulv. . . . . .
— Majoranae . . . . . .
— — incis. . . . . .
— — pulv. . . . . .
— Mari veri . . . . . .
— — — incis. . . . . .
— — — pulv. . . . . .
— Melissae . . . . . .

— — incis. . . . . .
— — pulv. . . . . .
— Menth. crisp. . . . . .

— — — incis. . . . . .
— — — pulv. . . . . .
— — piper. . . . . .

Digitized by Google

Gewicht.	Courant.			
	Alter Preis.		Neuer Preis.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1 Unze		4		3
—		5		4
—		4		3
—		5		4
—		3		2
—		4		3
—		3		2
—		4		3
—		6		5
—		3		2
—		4		3
—		6		5
1 Drachme		2	1 Unze	8
—		3	—	10
—		4	—	12
1 Unze		6		3
6 Unzen		32		14
1 Unze		7		4
—		9		6
—		6		3
6 Unzen		32		14
1 Unze		7		4
—		9		6
—		7		3
6 Unzen		38		14

Digitized by Google

H. K.

Herb. Menth. piper. incis. . . . . .
— — — pulv. . . . . .
— Origan. cret. . . . . .
— — — incis. . . . . .
— — — pulv. . . . . .
— Rorismarin. pulv. . . . . .
— Rut. hortens. . . . . .
— — — incis. . . . . .
— Salviae . . . . . .
— — incis. . . . . .
— Scordii . . . . . .
— — incis. . . . . .
Hydrargyr. sulphur. nigr. . . . . .
Kali carbon. neutr. . . . . .

— caustic. siccum. . . . . .
— nitric. crud. . . . . .
— — — pulv. . . . . .
— — depur. . . . . .

— — — pulv. . . . . .
— oxalicum acid. . . . . .

— sulphurat. c. Ciner. clav. depur. . .

Digitized by Google

Gewicht.	Courant.			
	Alter Preis.		Neuer Preis.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1 Unze		8		4
—		10		6
—		8		4
—		10		5
—		12		7
—		4		5
—		3		2
—		4		3
—		3		2
—		4		3
—		3		2
—		4		3
1 Drachme		4		3
—		4		3
1 Unze		26		20
—		14		18
—		2		3
—		4		5
—		4		5
6 Unzen		18		26
1 Unze		6		8
1 Scrupel		2		1
1 Drachme		4		3
1 Unze		6		5
6 Unzen		27		24

Digitized by Google

L. M.

Lac. Ammoniac. . . . . .

Lapid. Cancror. . . . . .
— — praep. . . . . .
Lap. Pumic. pulv. . . . . .
Ligu. Sassafras inc. . . . . .

Liquor Ammon. subarb. aqu. . . . . .
— — succin. . . . . .

— — — aether. . . . . .

— — vinosus . . . . . .
— Ferri muriat. . . . . .

— Kali acet. . . . . .

— — — nigr. . . . . .
— — subcarb e Tart. . . . . .
Macis . . . . . .
— pulv. . . . . .
Magnes. sulphur. . . . . .

— — pulv. . . . . .
Mass. Pil. e Resin. Jalapp. . . . . .

Digitized by Google

Gewicht.	Courant.			
	Alter Preis.		Neuer Preis.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1 Unze		3		4
6 Unzen		16		20
1 Unze		10		8
—		16		14
—		2		3
—		3		2
6 Unzen		14		10
1 Unze		4		5
1 Drachme		5		4
1 Unze		32		26
1 Drachme		4		3
1 Unze		24		20
—		8		10
1 Drachme		4		3
1 Unze		26		20
—		12		10
4 Unzen		34		32
—		22		20
1 Unze		8		10
1 Drachme		4		3
—		6		4
1 Unze		3		2
4 Unzen		8		6
1 Unze		6		4
1 Drachme		12		15

Digitized by Google

M. N. O.

Mel album . . . . . .
Mixtur. vulner. acid. . . . . .

Morphium . . . . . .
— acetic. . . . . .
Natrum acetic. . . . . .

— carbon. neutr. . . . . .

— phosphoric. . . . . .
— subcarbon. crud. . . . . .
— — depur. . . . . .
Nuces Moschat. pulv. . . . . .
— Vomic. . . . . .
— — pulv. gross. . . . . .
Oleum Absinth. coct. . . . . .
— Anethi aeth. . . . . .
— animale foet. . . . . .
— Cajeputi . . . . . .
— Caryophyllor. . . . . .
— Chamomill. aeth. . . . . .

— Cinnamom. zeyl. . . . . .
— Cumini . . . . . .
— Hyoscyam. coct. . . . . .

Digitized by Google

Gewicht.	Courant.			
	Alter Preis.		Neuer Preis.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1 Unze		4		3
—		2		3
6 Unzen		10		12
1 Gran		5		6
—		5		6
1 Drachme		4		3
1 Unze		26		20
1 Drachme		4		3
1 Unze		26		20
—		20		18
2 Unzen		3		4
1 Unze		5		4
1 Drachme		4		3
1 Unze		3		2
—		4		3
1 Unze		4		5
1 Drachme		18		14
1 Unze		3		2
1 Drachme		16		12
—		10		9
1 Tropfen		6		3
1 Scrupel	1	34		64
1 Tropfen		4		3
1 Drachme		20		12
1 Unze		4		5

Digitized by Google

O. P. R.

Oleum Hyperici coct.
— Lavandul.
— Lini rec. express.
— Macidis

— Majoranae aether.
— Menth. pip.

— Ovorum

— Papaver.
— Rutae
— Sabinae
— Succini
— Terebinth.

— Valerianae
Orleana sicc.
Phosphorus
Plumbum acet. venal.
Pulv. galactopoeus
— refrigerans
— stypticus
Radix Alkannae
— — incis.

Digitized by Google

Gewicht.	Courant. Alter Preis. Rthlr.	Gr.	Neuer Preis. Rthlr.	Gr.
1 Unze		4		5
1 Drachme		4		3
1 Unze		3		4
1 Tropfen		1	2 Tr.	1
1 Scrupel		10		8
1 Drachme		32		26
2 Tropfen		1	4 Tr.	1
1 Scrupel		8		6
1 Drachme		5		6
1 Unze		32		38
—		4		3
1 Drachme		64	1	10
—		10		8
1 Unze		6		4
2 Unzen		3		4
6 Unzen		8		9
1 Scrupel		20		14
1 Unze		12		10
2 Gran		1		2
1 Unze		4		3
—		12		10
—		9		10
—		8		6
—		3		2
—		4		3

Digitized by Google

R.

Radix Ari . . . . . .
— — gr. mod. pulv. . . . . .
— — pulv. . . . . .
— Arnicae . . . . . .
— — incis. . . . . .
— — gr. mod. pulv. . . . .
— — pulv. . . . . .
— Artemis. . . . . .
— — incis. . . . . .
— — pulv. . . . . .
— Bardanae . . . . . .
— — incis. . . . . .
— Belladonn. . . . . .
— — gross. mod. pulv. . . .
— — pulv. . . . . .
— Bistort. . . . . .
— — incis. . . . . .
— — gr. mod. pulv. . . . .
— — pulv. . . . . .
— Bryoniae . . . . . .
— — incis. . . . . .
— — gr. mod. pulv. . . . .
— — pulv. . . . . .
— Caincae . . . . . .
— — incis. . . . . .

Digitized by Google

Gewicht.	Courant. Alter Preis. Rthlr.	Gr.	Neuer Preis. Rthlr.	Gr.
1 Unze		3		2
—		5		4
—		6		5
—		3		2
—		4		3
—		5		4
—		6		5
—		3		2
—		4		3
—		6		5
—		3		2
—		4		3
—		4		3
—		5		4
1 Scrupel		1	2 Sc.	1
1 Unze		3		2
—		4		3
—		5		4
—		6		5
—		3		2
—		4		3
—		5		4
—		6		5
—		12		5
—		14		7

Digitized by Google

R.

Radix Caric. pulv. . . . . .
— Caric. aren. . . . . .
— — — incis. . . . . .
— Caryophyllat. . . . . .
— — incis. . . . . .
— — gross. mod. pulv. .
— — pulv. . . . . .
— Colombo . . . . . .
— — cont. . . . . .
— — pulv. . . . . .
— Cynogloss. . . . . .
— — incis. . . . . .
— — gr. mod. pulv. . . .
— — pulv. . . . . .
— Eryngii . . . . . .
— — incis. . . . . .
— Filicis pulv. . . . . .
— Foeniculi . . . . . .
— — incis. . . . . .
— Galang. min. . . . . .
— — incis. . . . . .
— — gr. mod. pulv. . . . .
— — pulv. . . . . .
— Gent. rubr. gr. mod. pulv. . . .
— — — pulv. . . . . .

Digitized by Google

Gewicht.	Courant. Alter Preis. Rthlr.	Gr.	Neuer Preis. Rthlr.	Gr.
1 Unze		16		9
—		3		2
—		4		3
—		3		2
—		4		3
—		5		4
—		6		5
—		8		6
—		10		8
—		12		10
—		3		2
—		4		3
—		5		4
—		6		5
—		3		2
—		4		3
—		6		8
—		3		2
—		4		3
—		8		3
—		9		4
—		10		5
—		12		6
—		4		3
—		6		5

Digitized by Google

R.

Radix Imperator. . . . . .
— — incis. . . . . .
— — gr. mod. pulv. . . .
— — pulv. . . . . .
— Irid. florent. . . . . .
— — — incis. . . . . .
— — — pulv. . . . . .
— Lapathi acuti . . . . . .
— — — incis. . . . . .
— Liquirit. . . . . .
— — incis. . . . . .
— — decortic. . . . . .
— — — pulv. . . . . .
— Meu . . . . . .
— — incis. . . . . .
— — gr. mod. pulv. . . . . .
— — pulv. . . . . .
— Ononid. spin. pulv. . . . . .
— Poeoniae . . . . . .
— — incis. . . . . .
— — pulv. . . . . .
— Pimpinell. alb. . . . . .
— — — incis. . . . . .
— — — pulv. . . . . .
— Polygal. amar. . . . . .

Digitized by Google

Gewicht.	Courant.			
	Alter Preis.		Neuer Preis.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1 Unze		3		2
—		4		3
—		5		4
—		6		5
—		5		3
—		6		4
—		8		6
—		3		2
—		4		3
—		3		2
—		4		3
—		6		5
—		10		8
—		3		2
—		4		3
—		5		4
—		6		5
—		4		5
—		3		2
—		4		3
—		6		5
—		3		2
—		4		3
—		6		5
—		4		3

Digitized by Google

R. S.

Radix Polygal. amar. incis.
— — — pulv.
— Polypodii
— — incis.
— Rhei pulv.
— Saponariae
— — incis.
— Scorzonerae
— — incis.
— Senegae
— — incis.
— — pulv.
— Taraxaci

— — incis.
— Tormentillae pulv.
— Valerianae pulv.
— Zedoariae
— — incis.
— — pulv.
Resina elastica.

— Pini
Rotulae Menthae piper.
Saccharum Lactis.

Digitized by Google

Gewicht.	Courant. Alter Preis. Rthlr.	Gr.	Neuer Preis. Rthlr.	Gr.
1 Unze		6		4
—		8		6
—		3		2
—		4		3
—		36		40
—		3		2
—		4		3
—		3		2
—		4		3
—		8		6
—		10		8
—		12		10
—		3		2
4 Unzen		8		6
1 Unze		4		3
—		6		5
—		5		6
—		4		3
—		6		4
—		8		6
1 Drachme		2		1
1 Unze		12		8
2 Unzen		3		4
1 Unze		10		6
—		6		4

Digitized by Google

S.

Saccharum Lactis pulv. . . . . .
Secale cornutum . . . . . .
— — pulv. . . . . .
Semen Anethi pulv. . . . . .
— Anisi stellati pulv. . . . . .
— Cinae Levant . . . . . .
— — — pulv. . . . . .
— Coriandri . . . . . .
— — pulv. . . . . .
— Cumini pulv. . . . . .
— Cydoniorum . . . . . .
— Foeni Graeci . . . . . .
— Lycopodii . . . . . .
— Nigellae . . . . . .
— — gr. mod. pulv. . . . .
— Poeoniae . . . . . .
Solutio Tartari depurati . . . . . .
Species ad Fomentum . . . . . .
Spiritus acetico-aether. . . . . .
— Lavandulae compos. . . . . .
— Mastiches compos. . . . . .

Digitized by Google

Gewicht.	Courant.			
	Alter Preis.		Neuer Preis.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1 Unze		8		6
—		9		6
—		12		10
—		6		5
—		9		8
—		8		6
—		12		10
2 Unzen		3		4
1 Unze		4		5
—		4		5
1 Drachme		3		4
1 Unze		18		26
2 Unzen		3		2
1 Unze		8		6
—		4		3
—		6		4
—		8		4
1 Pfund		9		10
1 Unze		6		4
6 Unzen		30		20
1 Drachme		5		4
1 Unze		34		26
—		8		10
6 Unzen		40		50
1 Unze		12		10
6 Unzen		60		50

Digitized by Google

S. T.

Spiritus sulphurico aether. camph. . . .

Spong. cerata . . . . . .
Stibium sulpur. nigr. gr. mod. pulv. . .

Stipites Dulcamarae incis. . . . . .
Strychninum . . . . . .
— aceticum . . . . . .
— nitric. . . . . .
Succinum album . . . . . .
— — praep. . . . . .
— rubrum . . . . . .
— — praep. . . . . .
— — raspatum . . . . . .

Succus Citri venal. . . . . .
— Liquiritiae pulv. . . . . .
— — depur. . . . . .
Sulphur. citrin. . . . . .
— — pulv. . . . . .

Tartarus boraxatus . . . . . .

— crud. alb. . . . . .
— — — pulv. . . . . .
— — ruber. . . . . .

Digitized by Google

Gewicht.	Courant.			
	Alter Preis.		Neuer Preis.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1 Drachme		2		3
1 Unze		12		16
—		32		34
—		2		3
6 Unzen		10		12
1 Unze		4		3
1 Gran		8		10
—		7		8
—		6		8
1 Unze		12		10
—		18		16
—		6		4
—		10		8
—		5		4
4 Unzen		16		12
1 Unze		3		2
1 Drachme				1
—				1
1 Unze		1	2 Unz.	1
—		2		1
4 Unzen		6		4
1 Drachme		2		1
1 Unze		12		8
—		2		3
—		3		4
—		2		3

Digitized by Google

T. U.

Tartarus crud. ruber. pulv. . . . . .
— natronatus pulv. . . . . .
Tinct. aromatica . . . . . .

— — acida . . . . . .
— Benzoes . . . . . .
— — composita . . . . . .
— Cinnamomi ceylon. . . . . .

— Colocynthidis . . . . . .
— Croci . . . . . .

— Ferri muriatici . . . . . .
— — pomati . . . . . .
— Galangae . . . . . .
— Galbani . . . . . .
— Mari . . . . . .
— Opii benzoica . . . . . .
— Rhei vinosa Darelii . . . . . .
— Valerianae aether. . . . . .
Turiones Pini . . . . . .
Unguentum Cerussae . . . . . .

— rosatum . . . . . .

Digitized by Google

Gewicht.	Courant. Alter Preis. Rthlr.	Gr.	Neuer Preis. Rthlr.	Gr.
1 Unze		3		4
—		12		10
1 Drachme		3		2
1 Unze		18		14
—		20		16
—		14		12
—		14		12
1 Drachme		4		3
1 Unze		26		20
—		10		12
1 Drachme		6		5
1 Unze		38		34
—		10		8
—		10		8
—		10		8
—		20		18
—		12		10
—		12		10
—		16		14
—		20		22
—		2		3
—		4		5
4 Unzen		14		16
1 Unze		5		6
4 Unzen		16		20

Digitized by Google

U. V. Z. H. O. R.

Unguentum de Styrace . . . . . .

— Tartari stibiati . . . . . .
— Zinci . . . . . .

Vanilla . . . . . .
— cum Sacch. part. trib. trit. . .
Vinum Chinae martiatum. . . . . .
— Lusitanicum . . . . . .

— Rhenanum . . . . . .

Viscum album incis. . . . . .
— — pulv. . . . . .
Zincum hydrocyanicum . . . . . .

Herba Pulsatillae incis. . . . . .
— — pulv. . . . . .
Oleum Cajeputi rectif. . . . . .
Radix Colchici incis. . . . . .

Anhang.

Natrum sulphuricum depur. . . . . .
Extract. radic. Liquirit. . . . . .

Digitized by Google

Gewicht.	Courant.			
	Alter Preis.		Neuer Preis.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1 Unze		9		7
4 Unzen		28		24
1 Drachme		4		5
2 Drachme		3		4
1 Unze		10		12
1 Scrupel		20		10
1 Drachme		18		10
4 Unzen		54		50
1 Unze		6		5
4 Unzen		20		16
1 Unze		6		5
6 Unzen		28		24
1 Unze		4		3
—		6		5
1 Scrupel		6		8
1 Drachme		16		20
1 Unze		4		3
—		6		5
1 Drachme		26		20
1 Unze		4		3
1 Unze				3
1 Drachme				2
1 Unze				12

Digitized by Google

Bemerkungen.

1) In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese von dem Apotheker ergänzt werden, wenn daher (z. B.) zu einem geistigen Infusum zu sechs Unzen Colatur, acht Unzen Wein oder Weingeist genommen sind, oder bey einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheim gestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt ist, so muß dieses auf dem Recepte genau bemerkt werden.

2) Wenn von solchen Arzneien, bey denen der Preis für einen oder mehrere Gran, einen Scrupel oder eine Drachme u. s. w. in der Taxe ausgeworfen ist, größere Quantitäten verschrieben werden, so tritt der Scrupel-, Drachme, halbe oder ganze Unzenpreis ein, sobald der Preis der verschriebenen, obgleich geringern Menge, den Preis der größern Menge überschreiten würde: so z. B. würde **Chininum sulphuricum** bis incl. 14 Gran zum Granpreis, für 15 und mehrere Gran aber der für den Scrupel; **Extr. Chinae frig. par.** bis incl. 3 Drachmen zum Drachmenpreis, für $3^1/_2$ Drachme aber der für die halbe Unze ausgeworfene Preis zu berechnen seyn.

Digitized by Google

Jedoch ist dem Apotheker nicht erlaubt, nach Aehnlichkeit der taxmäßigen Erhöhung der Preise bey geringeren Quantitäten, da wo die Arzneytaxe keine besondere Bestimmungen für die Minima des Mittels enthält, die Ansätze der Taxe bey kleinern Mengen zu erhöhen.

3) In Bezug auf die Berechnung der Tropfen wird bestimmt, daß 30 Tropfen einem Scrupel gleich taxirt werden sollen.

4) Wenn verordnet ist, daß am Ende einer Abkochung mit dieser irgend ein anderes Ingredienz infundirt werden soll, so darf nur die Abkochung berechnet werden.

5) Die zur Bereitung von Decocten und Infusionen, so wie auch zu Species verordneten Rinden, Kräuter, Blumen, Hölzer, Wurzeln und Samen müssen in zerschnittener, zerstoßener oder zerquetschter Form angewendet werden.

6) Wenn Succus Liquiritiae in der Receptur verordnet und auf dem Recepte keine nähere Bestimmung darüber gegeben ist, so soll Succus Liquiritiae depuratus genommen werden; wenn gewöhnlicher genommen werden soll, so muß crudus dabey bemerkt werden. Ist Extractum Liquiritiae vorgeschrie-

Digitized by Google

ben, so ist das in den Apotheken aus Radices Liquiritiae selbst bereitete Extract zu nehmen.

34) Bekanntmachung des Consistoriums vom 18. Dec., publ. den 25. Dec. 1833.

Termine wegen der Erklärungen neuer Kirchenjuraten und Kirchenrechnungsführer über Schulddocumente und Zins-Restanten.

Da nach Artikel 90. der Landgemeinde-Ordnung das Rechnungsjahr der Kirchjuraten und Kirchenrechnungsführer vom 1. May bis 30. April läuft und hiernach der Hebungseintritt eines neuen Kirchjuraten oder Kirchenrechnungsführers künftig auf den 1. May fällt, so haben die Prediger von jetzt an beym Wechsel der Kirchjuraten und Kirchenrechnungsführer die Termine wegen Erklärung des neuen Kirchjuraten oder Kirchenrechnungsführers über die Schuld-Documente und Zinsen-Restanten am Ende des Monats Februar und des Monats April anzusetzen und die deshalb abgehaltenen Protocolle vor Ausgang des Monats May in Original an den Anwald der geistlichen Güter einzusenden.

Obigemnach wird die unterm 28. Nov. erlassene Bekanntmachung hiedurch abgeändert.

Digitized by Google

Sach-Register

zum

siebenten Bande

der

Oldenburgischen Gesetzsammlung.

Z. N. Die nebenstehende Ziffer zeigt die Seitenzahl an.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Abgebrannte Gebäude. Vorschrift wegen des Wiederaufbaus, 330.

Ablehnungsgründe gegen Annahme eines Kirchspiels-Amts, 45. — Entscheidung darüber, ebd. — gegen Annahme einer Stelle im Stadtrath zu Oldenb., 454.

Abonnement der Oldenb. Anzeigen, Oldenb. Zeitung und Oldenb. Blätter, 319.

Abschluß der Rechnungen; m. s. Armen-, Kirchen-, Kirchspiels- und Stadt-Rechnung.

Abstimmung des Kirchspiels-Ausschusses 35.; — des Magistrats zu Oldenb. 431.; — des Stadtraths daselbst 438.

Abstimmungsliste über die Wahl des Kirchspiels-Ausschusses wird offen gelegt 43.; — auch die über die Wahl des Stadtraths zu Oldenb. 456.

Accise; Einführung von Controlle-Maßregeln für Entrichtung derselben 371—396. — Die von eingehenden Waaren soll an den Eingangs-Zollstätten erhoben werden 373. — und zwar nach den für den Gränzzoll gegebenen Bestimmungen 374. — die Einfuhr accisebarer Waaren ist auf die für Transito-Güter bestimmten Zollstätten beschränkt, ebd. — Ausnahme für kleine Quantitäten, 375. Einheimischen Kaufleuten wird Credit bewilligt, ebd — Ausfuhr accisebarer Waaren ist bei allen Zollstätten gestattet, 376. — transitorische Bestimmung, 377. — Durchfuhr accisebarer Waaren,

Digitized by Google

ebd. — Vorzeigung der Acciesscheine, 379. — Verfahren in Acciessachen ebd. — Competenz der Behörden ebd. — Concurrenz anderer Vergehen oder Verbrechen, 380. — Die Confiscation trifft den Eigenthümer, ebd. — Geldstrafe, ebd. — Gehülfen, 381. — Beweiskraft der Anzeige, ebd. Zurückgabe in Beschlag genommener Gegenstände, 382. — Verfahren rücksichtlich der Transportmittel und der dem Verderben ausgesetzten oder Kosten verursachenden Waaren, ebd. — Zurückgabe confiscirter Gegenstände, ebd. — Accise vom einländischen Branntwein, 383—392. — Abänderung des Tarifs von Zucker, Tabak und Essig einheimischer Fabrik, 392—393. — Controlle-Districte, 393. — Nachsteuer, 395.

Acten des Kirchspiels sind im Gewahrsam des Kirchspielsvogts, 28.

Advocaten sind in Oldenburg Genossen der dortigen Gemeinde, 418. — können in den Stadtrath gewählt werden, 435. — können solches aber ablehnen, 455. — überhaupt jedes Kirchspiels-Amt, 45.

Aemter; m. s. Kirchspiels-Aemter.

Aerarium zu Oldenburg ist mit der Stadt-Casse vereinigt, 483.

Aerzte Prüfung derselben, 270. — sind zur Annahme von Kirchspiels-Aemtern nicht verbunden, 45. — in Oldenburg sind sie Genossen der dortigen Gemeinde, 418. — können in den Stadtrath gewählt werden, 435. — sind aber nicht verbunden solches anzunehmen, 455.

Alter, welches von der Verpflichtung zu Kirchspielsämtern befreyet, 45. — vom Eintritt in den Stadtrath zu Oldenburg, 455.

Amnestie; m. s. Cartell-Convention.

Amt. Einwirkung desselben bei den Kirchspiels-Voranschlägen, 60. — bei Beitreibung der Rückstände des Kirchspiels-Rechnungsführers, 61. — bei

Examinirung der Kirchspiels-Rechnung, 65. — Es schreibt die Kirchspiels-Anlagen aus, 68. — theilt die Materialien zum Hebungs-Register mit, ebd. — berichtigt solches und macht es executivisch, 69. — Es nimmt die Anträge auf Constituirung einer Corporation entgegen, 80. — vernimmt die Mitglieder desfalls, ebd. — auch bei Wasserbau-Communionen, 83. — Verfahren desselben bei Wahlhandlungen, 42. 85—87. — Es schreibt die Kirchen-Anlagen aus, 108. — theilt die Materialien zum Hebungs-Register mit, 110. — Ihm ist der Betrag der aufgebrachten Gelder anzuzeigen, 100. — und hat es davon an die Regierung zu berichten, ebd.

Amtmänner berufen die Kirchspielsversammlungen und führen in denselben den Vorsitz, 24. — unterschreiben das Protocoll, 25. — desgl. im Amts-Ausschuß, 77. — können auch im Kirchspiels-Ausschuß den Vorsitz führen, 27. — sie sind Mitglieder des Kirchenvorstandes 92. — und der Specialdirectionen des Armenwesens, 127. — controlliren die Kirchen-Casse, 101.

Amts-Ausschuß. Bildung desselben, 48. 71. — Er vertritt die Amtsgemeinde, 71. — Zusammensetzung, 75. — Wahl, ebd. — Versammlung, 76. — Vorsitz in derselben, 77. — Kraft seiner Beschlüsse, ebd.

Amts-Bevollmächtigte, was sie sind, 71. — Wohl derselben, 76. — Stimmrecht desselben, 77.

Amts-Einnehmer können auch Kirchspiels-Rechnungsführer seyn 37. — wo kein Kirchenrechnungsführer ist, heben sie die Kirchen-Anlagen, 110.

Amts-Gemeinde, woraus sie bestehe, 71. — Vertretung derselben, ebd.

Amts-Verfassung, 71.

Angaben in Kirchensachen, wer solche besorge 119. — in Armensachen, 154.

Anlagen; m. s. Kirchen-, Kirchspiels- und städtische Anlagen.

Annalen, allgemeine politische, von v. Rotteck sind verbeten, 306.

Ansetzung zum Armenbeitrag; m. s. Armen-Beitrag.

Anstellung im öffentlichen Dienste hat die Kirchspiels-Mitgliedschaft zu Folge, 13. — in Oldenburg die Genossenschaft der Stadtgemeinde, 417.

Anstellung der Medicinalpersonen ist vom Collegio medico zu begutachten, 270.

Anstellungs-Urkunde des Kirchspielsvogts, 46. — der städtischen Bedienten in Oldenburg, 451.

Anwald der geistlichen Güter ist Rechtsbeistand der Verwalter des Kirchenvermögens, 93. — auch der Armenjuraten und Armen-Rechnungsführer, 128.

Anzeigen, Oldenburgische, Abonnement auf dieselben, 319. — Insertionsgebühren, 321.

Apotheken, Bericht über die Visitation derselben an das Collegium medicum, 270.

Apotheker, Prüfung derselben, 270. — Sie sollen sich nach der Pharmacopoea Hannoverana nova richten, 365.

Arbeiten welche für Rechnung der Kirchspiels-Casse auszudingen sind, 56. — für Rechnung der Kirchen-Casse, 111. — für Rechnung der Armen-Casse, 149. — m. s. auch Ausdingung.

Arme welche Unterstützung erhalten, können bei Kirchspielsversammlungen nicht stimmen, 22. — auch nicht bei Bürger-Versammlungen, 442. — Sie dürfen ohne Erlaubniß sich nicht verheirathen, 352—355.

Armen-Ausgaben welche auf Zwischenräume zu vertheilen sind, 151.

Armen-Beitrag der Nichtgrundbesitzer bestimmt ihre Zulässigkeit zu Kirchspiels-Versammlungen, 21.

Armen-Beiträge, Hindernisse in Hebung derselben, 137. — Rückstände, 138. — unbeitreibliche Posten, ebd. — neue Ansetzung und Revision, 141. — Die Specialdir. stellt die Grundsätze auf, ebd. — der

Ausschuß prüft solche, ebd. — das Generaldir. genehmigt sie, 145. — die Taratoren nehmen die Schätzung vor, ebd. — die Specialdir. formirt die Ansetzungs-Register, ebd. — Offenlegung derselben, ebd. — Reclamationen dagegen, 146. 360. — das Ansetzungs-Register wird executorisch, 146. — Termin für neue Ansetzungen, ebd. — Jährliche Revision, 147. — Reclamationen gegen die Revisionsliste, ebd. — Anzeige der geschehenen Revision, 147. 369. — Transitorische Bestimmungen, 147.

Armen-Capitalien, was bei Belegung derselben zu beobachten 135. 152. 153. 154. — bei Verwendung derselben, 151.

Armen-Casse ist im Gewahrsam des Armen-Rechnungsführers, 136. — unter Controlle des Kirchspielsvogts und der Specialdir., ebd. — Anweisungen darauf ertheilt der Kirchspielsvogt, 182. 183. — Ausnahmen, 184. — Wann die Rechnungen über Forderungen an dieselbe einzureichen, 519.

Armen-Einnahmen, was bei Anweisung derselben zu beobachten, 131. — Es sind Register davon zu machen, 148.

Armen-Fonds, Production der Rechnungen an dieselben, 519.

Armen-Gemeinden; Klagen für dieselben, m. s. Klagen.

Armen-Gemeinde-Vermögen, Verwaltung desselben und Bestreitung der darauf ruhenden Lasten, 148—155. — Inventarium desselben, 148. 517.

Armen-Hofdienste wie sie zu leisten, 151.

Armen-Juraten sind Mitglieder der Specialdirection, 127. — Geschäfte derselben als Rechnungsführer, ebd. — Sonstige Geschäfte, 128. — Vertheilung der Geschäfte, wo besondere Rechnungsführer sind, ebd. — Ablieferung der Documente, wenn ein Rechnungsführer eintritt, 142. — beim Wechsel der Juraten, 145. — Sie haften für die Belegung der Capitalien und die Sicherheit des Fonds,

183. — Welche Klagen sie anstellen und welche Angabe sie besagen können, 151.

Armen-Lasten sind im Inventarium zu verzeichnen, 118.

Armen-Pflege gehört zu den Kirchspielslasten 51. — welche nicht vermehrt werden sollen, 72.

Armen-Polizey steht in Oldenburg dem Magistrat zu, 473.

Armen-Rechnungen. Allgemeine Verfügungen, 71. 136. — Aufstellung derselben, 138. — Prüfung durch den Ausschuß, 139. — Einsendung an das Generaldirectorium, ebd. — Revision und Decision, 140. Mittheilung des Abschlusses, ebd. — Einwendungen dagegen, ebd. — Offenlegung 141. — Aufbewahrung ebd.

Armen-Rechnungsführer, Geschäfte desselben, 128. — Mitwirkung beim Veranschlag, 130. — derselbe wird ihm zugefertigt, 131. — Er darf ausser den darin genehmigten Ausgaben keine Zahlung leisten, 133. — Was er heben darf, 134. — Was bei Belegung der Armen-Capitalien zu beobachten, 135. 152. 153. 154. — In seinem Gewahrsam befindet sich die Armen-Casse, 136. — Quartal-Liste, 137. — Restanten-Verzeichniß, ebd. — Hindernisse der Hebung, ebd. — Beitreibung der Rückstände, 138. — unbeibringliche Pöste, ebd. — Termin zur Rechnungsstellung, ebd. — Beantwortung der Bemerkungen dagegen, 139. — Zurücksendung, 140. — der Abschluß wird ihm zugefertigt, ebd. — Einwendungen gegen denselben, ebd. — Annahme der Documente bei seinem Antritt, 142. — beim Wechsel, 143. — Was er bei Belegung der Capitalien zu beobachten, 152. — zur Sicherung des Armenfonds, 153. — Ohne Genehmigung des Generaldir. darf er kein Armen-Capital anleihen, 154. — Welche Klagen er anstellen und welche Angaben er besorgen kann, 154.

Armen-Sachen, Anwendung der Gemeinde-Ordnung auf dieselben, 69—74. 124—158. — bleiben in Olden-

burg unter Stadt- und Landgemeinde getrennt, 400. — Verwaltung derselben in der Stadtgemeinde, 470. — Mitwirkung des Stadtraths 471.

Armer Kranken Curkosten, m. s. Curkosten.

Arznei-Taxe, 150—257. 364—369. 525—568. — Obliegenheit des Collegii medici rücksichtlich derselben, 268.

Aubitor beim Magistrat zu Oldenburg ist Mitglied desselben, 430. — Welche Eigenschaften er haben müsse, 447. — Verlust derselben, ebd. — Er wird auf Kündigung angestellt, 448. — Vereinigung mehrerer Dienststellen in seiner Person, ebd. — Wahl desselben, 449. — Präsentation und Ernennung desselben, ebd. — Er erhält eine Bestätigungs-Urkunde, 451. — wird durch den Stadtdirector eingesetzt und verpflichtet, ebd.

Aufnahme neuer Kirchspiels-Mitglieder und Stadt-Gemeinde-Genossen; m. s. Kirchsp.-Mitglieder und Stadt-Gem.-Gen.

Augustenfeld eine neue Bauerschaft im Amte Löningen, 262.

Ausdingungen in Kirchspiels-Angelegenheiten sollen gewöhnlich öffentlich geschehen, 51. — Ausnahmen, 55. — sie bedürfen der Genehmigung des Amts oder der Regierung, 56. — Wie deshalb in Kirchen-Angelegenheiten zu verfahren, 114. 115. — in Armensachen, 149. 150. — In Angelegenheiten der Stadt Oldenburg, 475. 476.

Ausfuhr accisebarer Waaren; m. s. Accise.

Ausgaben, gemeinschaftliche, mehrerer Kirchspiele, sind zu vertheilen, 56. — auch in kirchlichen Angelegenheiten, 116. — Größere Ausgaben der Kirchspiele sind auf Zwischenräume zu vertheilen, 57. — auch von den Kirchen-Gemeinden, 116. — und in der Stadt Oldenb., 477.

Ausgangszoll; m. s. Gränzzoll.

Aushebung der Wehrpflichtigen, Kosten derselben sind Kirchspielslasten, 52.

[illegible] In demselben müssen die Wehr-[illegible] erscheinen, [illegible]

[illegible] einen Beschluß des Kirchspiels-[illegible] als Kirchspiels-Mitglieder auf-[illegible] werden, [illegible] — auch durch bloßen [illegible] im Kirchspiel sich nicht die Mitglied-[illegible] — Maßregeln, wenn man [illegible] wieder aufnehmen will, [illegible] — [illegible] zahlen sie Einzugs-[illegible] — [illegible] Aufnahme in Olden-[illegible] — Wie viel Bürgergeld [illegible]

[illegible] Kirchspiels-Mitgliedschaft [illegible] — [illegible] die Gemeinde-Genes-[illegible]

[illegible] Kosten derselben ge-[illegible]

[illegible] Unterbeamter des Magi-[illegible] — [illegible] Eigenschaft er ha-[illegible] — [illegible] — [illegible]

[illegible] m. s. Kirchen-, Kirch-[illegible]

[illegible] Kirchspiels-Ausschuß.

[illegible] — [illegible]

[illegible] Dauer ihrer Dienstführung, [illegible] — [illegible] werden Ersatzmänner, [illegible] — [illegible] der Ausschußmänner, [illegible] — [illegible] — [illegible] der Wahlbarkeit, [illegible] — [illegible] als Ausschußmann, [illegible] — [illegible] der Ausschußmänner, [illegible] — die [illegible] — [illegible] — [illegible] darüber, [illegible] — [illegible] des Dienst-[illegible]

Digitized by Google

Ausschußmänner, Kreis, Wahl derselben, 75. — Sie werden nur für eine bestimmte Versammlung gewählt, 76.

B.

Bäche welche unter der Polizei des Magistrats zu Oldenburg stehen, 469.

Bauerschaft Augustenfeld errichtet, 262.

Bauerschaften, Constituirung derselben, 78. 82.

Bauervögte, deren Dienstverhältniß ist durch die Gemeinde-Ordnung nicht verändert, 26.

Bau-Polizei hat der Magistrat zu Oldenburg in der Stadt und dem Stadtgebiete, 470. — auch in öffentlichen Militairgebäuden, 469.

Beamte, öffentliche, haben nicht nöthig ein Kirchspielsamt zu übernehmen, 45. — auch nicht eine Stelle im Stadtrath, 455. — m. s. auch Staatsdiener und Kirchspielsbeamte.

Beamte, städtische; Eigenschaften derselben, 447. — Verlust dieser Eigenschaften, ebd. — Dauer ihrer Dienstfunctionen, 448. — Vereinigung mehrerer Dienststellen in Einer Person, ebd. — Sie können zur Annahme einer städtischen Dienststelle nicht gezwungen werden, 450. — Bestallungen und Constitutorien, 451. — Einführung und Verpflichtung, ebd. — Abschiede, 452. — Salarien, ebd. — Pensionirung, ebd.

Beendigung des Dienstes der Kirchspielsbeamten, 46. — der städtischen, 452.

Beigeordnete des Kirchspielsvogts 27. — Dienstobliegenheiten desselben, ebd. — Dauer der Dienstführung, 28. — Entschädigung dafür, 29. — Eigenschaften derselben, 40. — Wahl, 41. — Verpflichtung zur Annahme des Amts, 45. — Ablehnungsgründe, ebd., — Entscheidung darüber, ebd. — Diensteid, 46. — Bestellungs-Urkunde, 46. — Bekanntmachung der Anstellung, 47. — Thätigkeit derselben bei Aufstellung des Voranschlags,

Aushebungstermin. In denselben müssen die Wehrpflichtigen erscheinen, 327.

Ausländer können gegen einen Beschluß des Kirchspiels-Ausschusses nicht als Kirchspiels-Mitglieder aufgenommen werden, 14. — auch durch bloßen Aufenthalt im Kirchspiel sich nicht die Mitgliedschaft erwerben, 16. — Maßregeln, wenn man sie in ihrer Heimath nicht wieder aufnehmen will, ebd. — Bei ihrer Aufnahme zahlen sie Einzugsgeld, 49. — Was zu ihrer Aufnahme in Oldenburg erforderlich, 419. — Wie viel Bürgergeld sie zahlen, 427.

Ausländerinnen erlangen die Kirchspiels-Mitgliedschaft durch Heirath, 13. — auch die Gemeinde-Genossenschaft in Oldenburg, 418.

Ausrottung der Wucherblumen; die Kosten derselben gehören zu den Kirchspielslasten, 52.

Ausrufer in Oldenburg ist ein Unterbedienter des Magistrats daselbst, 430. — Welche Eigenschaft er haben muß, 447. — Verlust derselben, ebd. — Er wird auf Kündigung angestellt, 448.

Ausschreibung der Anlagen; m. s. Kirchen-, Kirchspiels-, städtische Anlage.

Ausschuß; m. s. Amts-, Kirchspiels-, Kreis-Ausschuß.

Ausschußmänner, Amts, Wahl derselben, 75. — Erlöschung ihrer Eigenschaft, 76.

Ausschußmänner, Kirchspiels, Dauer ihrer Dienstführung, 32. — Die Ausgetretenen werden Ersatzmänner, 33. — Entschädigung der Ausschußmänner, ebd. — Sie müssen in den Kirchspielsversammlungen erscheinen, 34. — Erfordernisse der Wählbarkeit, 40. — Verlust des Amts als Ausschußmann, 41. — Wahl der Ausschußmänner, 42. — die Annahme der Stelle ist eine Pflicht, 45. — Ablehnungsgründe, 45. — Entscheidung darüber, ebd. Bestellungs-Urkunde, 46. — Beendigung des Dienstes, ebd.

Ausschußmänner, Kreis, Wahl derselben, 75. — Sie werden nur für eine bestimmte Versammlung gewählt, 76.

B.

Bäche welche unter der Polizei des Magistrats zu Oldenburg stehen, 469.

Bauerschaft Augustenfeld errichtet, 262.

Bauerschaften, Constituirung derselben, 78. 82.

Bauervögte, deren Dienstverhältniß ist durch die Gemeinde-Ordnung nicht verändert, 26.

Bau-Polizei hat der Magistrat zu Oldenburg in der Stadt und dem Stadtgebiete, 470. — auch in öffentlichen Militairgebäuden, 469.

Beamte, öffentliche, haben nicht nöthig ein Kirchspielsamt zu übernehmen, 45. — auch nicht eine Stelle im Stadtrath, 455. — m. s. auch Staatsdiener und Kirchspielsbeamte.

Beamte, städtische; Eigenschaften derselben, 447. — Verlust dieser Eigenschaften, ebd. — Dauer ihrer Dienstfunctionen, 448. — Vereinigung mehrerer Dienststellen in Einer Person, ebd. — Sie können zur Annahme einer städtischen Dienststelle nicht gezwungen werden, 450. — Bestallungen und Constitutorien, 451. — Einführung und Verpflichtung, ebd. — Abschiede, 452. — Salarien, ebd. — Pensionirung, ebd.

Beendigung des Dienstes der Kirchspielsbeamten, 46. — der städtischen, 452.

Beigeordnete des Kirchspielsvogts 27. — Dienstobliegenheiten desselben, ebd. — Dauer der Dienstführung, 28. — Entschädigung dafür, 29. — Eigenschaften derselben, 40. — Wahl, 41. — Verpflichtung zur Annahme des Amts, 45. — Ablehnungsgründe, ebd., — Entscheidung darüber, ebd. — Diensteid, 46. — Bestellungs-Urkunde, 46. — Bekanntmachung der Anstellung, 47. — Thätigkeit derselben bei Aufstellung des Voranschlags,

59. — auch in Kirchensachen, 100. — und in Armensachen, 135. — Function in Armensachen überhaupt, 70—73.

Beisassen in Oldenburg, 426. 427.

Beitragsfuß zu Kirchspielslasten darf nicht willkürlich geändert werden, 56. — auch nicht zu Kirchenlasten, 113. — oder zu städtischen, 473. — Er ist bei Kirchspiels-Anlagen in Erwägung zu ziehen, 68. — auch bei Kirchen-Anlagen, 109. — und städtischen 489.

Beitragspflichtigen ist das Hebungsregister der Kirchspiels-Anlagen vorzulegen, 69. — auch das der Kirchen-Anlagen, 110. — der städtischen Anlagen, 489. — wie rücksichtlich der Ansetzungs-Register zum Armenbeitrag zu verfahren, 145.

Beitragspflichtigkeit zu städtischen Lasten in Oldenburg, 459—463.

Beitrags-Quote der Landgemeinde Oldenburg zur Kirchen-Casse, 493.

Beitreibung der Rückstände; m. s. Rückstände.

Bekanntmachung der Anstellung der Gemeinde-Officialen, 47. — der Kirchspielsversammlungen, 21. — der Bürgerversammlung in Oldenburg, 445. — der geschehenen Wahl des Stadtraths, 457.

Bestätigungs-Urkunde städtischer Beamten in Oldenburg, 451.

Bestallung der städtischen Beamten in Oldenburg, 451.

Betragen, welches an der Ausübung des Stimmrechts in Kirchspielsversammlungen hindert, 22. — und in der Bürgerversammlung, 443.

Bevollmächtigte welche bei Kirchspielsversammlungen zulässig sind, 23. — und bei Bürgerversammlungen, 443.

Bibliographisches Institut zu Hildburghausen; die daselbst erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften sind verboten, 323.

Blätter, Oldenburgische, Abonnement auf dieselben, 319.

Digitized by Google

Blatternz m. s. Schutzblattern.

Bootsmänner welche beim Militair in die Reserve zu setzen, 261. — Prüfung derselben, 305.

Brand-Cassen-Verordnung, Einschärfung einer Vorschrift derselben wegen Wiederaufbaues abgebrannter Gebäude, 330.

Brandgeräthschaften welche auf Kirchspielskosten zu unterhalten, 51.

Brand-Polizei hat der Magistrat auch in den öffentlichen Militairgebäuden zu Oldenburg, 469.

Branntewein, einländischer, Accise davon, 383—392.

Branntweinbrenner; Controllirung derselben in Bezug auf Accise-Entrichtung, 383—393.

Brendel bei Delmenhorst, Bestimmung wegen der Jurisdiction daselbst, 259.

Brennholz; m. s. Consumtions-Abgabe.

Bruchgelder, welche in die Kirchspiels-Casse fließen, 50. 88. 89. — welche in die Oldenburg. Stadt-Casse fließen, 466. — gegen Militairpersonen erkannte, 469.

Brücken, deren Bau und Unterhaltung gehört zu den Kirchspielslasten, 51.

Budget; m. s. Voranschlag.

Bücher welche Schulkinder in Landschulen haben müssen, 494.

Bürger in Oldenburg sind diejenigen Stadt-Gemeindegenossen, welche das Bürgerrecht haben, 425. — stillschweigende Erwerbung des Bürgerrechts, 426. — Ertheilung des Bürgerbriefs, ebd. — gegen Erlegung des Bürgergeldes, ebd. — Ausnahmen, 429. — Bürgereid, 427. — Verzeichniß der Bürger, ebd. — Verlust des Bürgerrechts, ebd. — Rechte der Bürger, 428. — Recht bürgerliche Nahrung zu treiben, ebd.

Bürgerbrief in Oldenburg, 426.

Bürgereid in Oldenburg, 427.

Bürgergeld in Oldenburg, 426. 429.

Bürgerrecht; m. s. Bürger.

Bürgerversammlungen in der Stadt Oldenburg, 424. — Begriff und Bestimmung derselben, 441. — Stimmberechtigung, ebd. — Unfähigkeit zur Ausübung des Stimmrechts, 442. — Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertreter, 443. — Verzeichniß der Stimmberechtigten, 444. — Berufung der Bürgerversammlung und Vorsitz in derselben, ebd. — Vorgängige Bekanntmachung, 445. — Beschlüsse der Bürgerversammlung, ebd. — Protocoll, ebd. — Genehmigung des Beschlusses, ebd. — Allgemeine und Districts-Versammlungen, 446.

C.

Cabinet, Landesherrliches, Form der Eingaben an dasselbe, 287.

Cameral-Gefälle; m. s. Landes-Abgaben.

Candidaten der Rechte, wann sie zur Prüfung sich melden müssen, 258.

Capitalien; m. s. Armen-, Kirchen-, Kirchspiels- und städtische Capitalien.

Cartell-Convention der deutschen Bundesglieder, Erläuterung derselben, 288—291.

Casse; m. s. Armen-, Kirchen-, Kirchspiels- und Stadt-Casse.

Cassenführer der Stadt Oldenburg sind Officialen des Magistrats daselbst, 430. — Welche Eigenschaften sie haben müssen, 447. — Verlust dieser Eigenschaften, ebd. — Sie werden auf Kündigung angestellt, 448. — Wahl derselben, 449. — Ernennung, 450. — Ihnen wird der Voranschlag zugestellt, 480. — Ueber denselben dürfen sie keine Zahlung leisten, ebd. — sie bewahren denselben auf, 481. — Ihr Geschäft kann den Rathsherrn auferlegt werden, 484. — Instruction und Cau-

tion, ebd. — Wechsel des Geschäfts, ebd. — Cassen-Uebersicht, ebd. — Hindernisse, beim Hebungsgeschäft, 485. — Restanten und unbeibringliche Posten, ebd. — Termin zur Rechnungsstellung, ebd. — Erklärung über die Erinnerungen dagegen, 486. — Zufertigung der decidirten Notaten und des Rechnungsschlusses. 487. — Beschwerden dagegen, ebd. — Anfertigung der Hebungs-Register, 486. — Sie können zugleich die Landesherrlichen Hebungen in Oldenburg übernehmen, 491. — m. s. auch Stadt-Cämmerer.

Cassen-Geschäfte rücksichtlich der Landes-Abgaben in Oldenburg und dem Stadtgebiete, 493.

Cassen-Uebersicht der Kirchspiels-Casse, 61. — der Kirchen-Casse, 101. — der Oldenb. Stadt-Casse, 484. — m. s. auch Quartalliste.

Chirurgen; m. s. Aerzte, Geburtshelfer.

Cholera, Vorschriften deshalb, 260. 262. 272. 273—282.

Christiansand, Quarantaine-Anstalt daselbst, 272. 273—282. — Leuchtfeuer, 325—327. — was einlaufende Schiffe daselbst zu entrichten haben, 327.

Civilbeamte; m. s. Staatsdiener.

Collegium medicum wird anders eingerichtet, 266. — Die Regierung führt die Oberaufsicht über das ganze Medicinalwesen, 267. — wann sie mit dem Coll. med. communicire, ebd. — Was das Coll. med. ist, 268. — Obliegenheiten und Befugnisse desselben, ebd. — wann das Gutachten desselben abzugeben ist, 270. — Zusammensetzung und Geschäftsvertheilung desselben, 271. — Geschäfte und Obliegenheiten der Kreisphysici bleiben wie bisher, 272.

Colonat; m. s. Gutsherrliche Rechte.

Commission wegen Untersuchung der Deichfreiheiten im Herzogthum Oldenburg erneuert, 370. — für die Recurse von den Entscheidungen des Weser-Stromrichters aufgehoben, 518. — zur Revision der Entscheidungen der Köhrungs-Commission angeordnet, 361.

Commission in städtischen Angelegenheiten, 432.

Communalerhebungen; wie lange solche durch die Amts-Einnehmer besorgt werden, 37.

Communal-Verfassung und Verwaltung; m. s. Gemeinde-Ordnung.

Competenz der Gerichte zur Bestrafung des Rückfalls, 300. — der Behörden in Zoll- und Accise-Sachen, 379. — des Stadtamts in Oldenburg, 399. — des Magistrats daselbst, 405.

Concurrenz anderer Vergehen oder Verbrechen mit Zoll- oder Accisedefraudationen, 380.

Concurrenzfuß; m. s. Beitragsfuß.

Concurs, darin Befangene können nicht stimmen auf Kirchspiels-Versammlungen, 22. — auch nicht bei Bürger-Versammlungen, 412. — m. s. auch Angaben.

Concurssachen in Oldenburg gehören vor das Stadt- u. Landgericht, 465.

Confiscation in Zoll- und Accisesachen trifft den Eigenthümer der Waaren, 380.

Constituirung von Gemeinden und Corporationen, 77. 79. — Antrag darauf, 80. — von Bauerschaften, 82. — von größeren Wasserbau-Communionen, 83.

Constitutorium der Rathsherren zu Oldenburg, 451.

Consumtions-Abgabe in der Stadt Oldenburg. Ermäßigung derselben, 312. — Die Casse derselben wird besonders verwaltet, 453. — Die Bewohner der Vorstädte trugen dazu bei, 460.

Consumtions-Steuer; m. s. Accise.

Contributionsfuß; m. s. Beitragsfuß.

Controlle der Kirchspiels-Cassen, 63. — der Kirchen-Cassen, 101. — der Armen-Cassen, 236. — des Zolls und der Accise, 377—396. — der Stadt-Casse in Oldenburg, 484.

Convocations-Sachen in Oldenburg gehören vor das Stadt- und Landgericht, 465.

Copiisten des Magistrats zu Oldenburg sind Officialen

desselben, 430. — dem Stadtrath muß der Magistrat solche anweisen, 440. — Welche Eigenschaften sie haben müssen, 447. — Verlust dieser Eigenschaften, ebd. — Sie werden auf Kündigung angestellt, 448. — m. s. auch Officianten des Magistrats.

Corporationen, Anwendung der Gemeinde-Ordn. auf solche, welche in oder neben dem Kirchspielsverbande bestehen, 9. — m. s. auch Constituirung.

Curatel. Die darunter stehenden Personen können bei Kirchspiels-Versammlungen nicht stimmen, 22. — auch nicht bei Bürgerversammlungen, 442. — Sie werden durch ihre Curatoren vertreten, 22. 443.

Curatelen zu übernehmen sind Kirchspielsvogte nicht verbunden, 30. — müssen jedoch die vor ihrer Anstellung übernommenen fortführen, ebd. — Welche zum Ressort des Magistrats gehören, 456.

Curatelrechnungen, wo sie einzureichen, 259.

Curatoren sind die Vertreter ihrer Curanden bei Kirchspiels-Versammlungen, 22. — auch bei Bürgerversammlungen, 443.

Curkosten armer Kranken, wie die Rechnungen darüber attestirt seyn müssen, 551.

D.

Dauer der Freiheitsstrafen, 506. — m. s. auch Dienstführung und Dienstzeit.

Decision der Kirchspiels-Rechnungen, 65. — der Kirchen-Rechnungen, 101. — der Armen-Rechnungen, 140. — der Stadtrechnung zu Oldenburg, 487.

Dedesdorf, zu diesem Kirchspiel gehört die Ciderwarder Plate, 491.

Deichachten, Constituirung derselben, 78.

Deichfreiheit. Erneuerung der Commission zur Untersuchung derselben, 379.

Delmenhorst. Bestimmung wegen der Jurisdiction über den Brendel, 259. — der dortige Prediger-Wittwen-Fundus hat neue Statuten bekommen, 310.

Depositen-Verwaltung beim Landgerichte zu Jever; Vorschriften deshalb, 282.

Deserteurs; m. s. Cartell-Convention.

Dienst-Aufsicht über das Vermessungs-Comtoir, 505.

Dienst-Eid des Kirchspielsvogts und des Beigeordneten, 46. — derselbe erstreckt sich mit auf die Protocollführung, ebd. — m. s. auch Verpflichtung.

Dienst-Einkünfte; m. s. Dienst-Intraden und Salarien.

Dienst-Entlassung der Gemeinde-Officialen, 47.

Dienst-Entsetzung der Gemeinde-Officialen, 47.

Dienst-Führung des Kirchspielsvogts und des Beigeordneten; Dauer derselben, 28. — Beendigung, 36. — der städtischen Beamten, Officialen und Unterbedienten, 448.

Dienst-Intraden der Kirchen- und Schuldbeamten; Betreibung derselben, 343—346. — m. s. auch Salarien.

Dienst-Kündigung des Kirchspiels-Rechnungsführers 39. — des Kirchspiels-Feldhüters, 40. — der städtischen Bedienten, 448.

Dienst-Papiere des Kirchspiels sind im Verwahrsam des Kirchspielsvogts, 28.

Dienst-Strafen der Gemeinde-Officialen, 47. — m. s. auch Disciplinar-Strafen.

Dienstzeit des Militairs ist auf sechs Jahre verlängert, 257. — wie es rücksichtlich der Stellvertreter damit zu halten, 312.

Disciplinar-Strafen gegen Magistrats-Unterbediente erkennt der Stadt-Director, 433.

Districte der Stadt Oldenburg, 421.

Districts-Vorsteher in Oldenburg; m. s. Rottmeister.

Documente der Kirchen sind beim Abgange der Juraten zu prüfen, 106. — Documente der Armen sind

gleichfalls beim Abgange der Juraten zu prüfen, 112. — wie solche aufzubewahren, 152.
Durchführung fremder Verbrecher oder Landstreicher, 309.
Durchfuhr accisebarer Waaren, m. s. Accise.

E.

Ehehindernisse; m. s. Heirathen und Trauerzeit.
Ehemänner sind die Vertreter ihrer Frauen bei Kirchspiels-Versammlungen, 23. — und bei Bürgerversammlungen zu Oldenburg, 443.
Eidewarder Plate gehört zum Kirchspiel Ochsendorf, 491.
Einführung städtischer Beamten und Officialen, 451.
Einfuhr accisebarer Waaren; m. s. Accise.
Eingangs-Zoll; m. s. Gränzzoll.
Einkommen welches Stimmberechtigung in Bürgerversammlungen zu Oldenburg giebt, 441.
Einkünfte welche mehreren Kirchspielen gemeinschaftlich, sind zu vertheilen, 56. — auch Einkünfte mehrerer Kirchen-Cassen, 116.
Einländern kann die Aufnahme als Kirchspiels-Mitglied nicht verweigert werden, wenn sie das Erforderliche beibringen, 14. 15. — auch nicht in die Stadt-Gemeinde zu Oldenburg, 418. — Zurückweisung derselben, 15. 421.
Einnahmen; m. s. Armen-, Kirchen-, Kirchspiels- und städtische Einnahmen.
Einquartierungslast in Oldenburg, Vertheilung derselben, 460, — Aufhebung der Befreyung davon, 462. — Gewerbs-Recognition zur Erleichterung derselben, 463.
Einsegelungsfeuer auf Obderde, 326.
Einwanderung fremder Handwerksgesellen, Einschärfung der Vorschriften dagegen, 369.
Einzugsgeld derer, welche in ein Kirchspiel einziehen, 49.

Eisfleth; m. s. Navigationsschule.

Entbindungshaus in Oldenburg steht unter Aufsicht der Regierung und des Collegii medici, 271.

Entlassung; m. s. Dienstentlassung.

Entschädigung des Kirchspielvogts für verschiedene seiner Obliegenheiten, 29. — der Ausschußmänner, 30. — der Mitglieder des Stadtraths in Oldenburg 437.

Entschuldigungs-Gründe; m. s. Ablehnungs-Gründe.

Entsetzung, m. s. Dienstentsetzung.

Ersatzmänner; m. s. Ausschußmänner und Stadtrath zu Oldenburg.

Ersparungs-Casse für die Erbherrschaft Jever errichtet, 507.

Essig einheimischer Fabrik; Accise davon, 393.

F.

Feldhüter in den Landkirchspielen ist ein Kirchspiels-Unterbedienter, 26. — Gehalt desselben, 39. — Anstellung auf Kündigung, 40. — Wahl und Bestellung, 47. — Entlassung, ebd. — Feldhüter in Stadtgebiete Oldenburgs ist ein Unterbedienter des Magistrats daselbst, 430. — welche Eigenschaften er haben muß, 447. — Verlust derselben, ebd. — Er wird auf Kündigung angestellt, 448.

Feuerlöschungs-Anstalten welche auf Kosten des Kirchspiels unterhalten werden, 51.

Finanz-Haushaltung der Stadt Oldenburgs; m. s. städtisches Vermögen.

Flüsse, welche unter der Polizei des Magistrats zu Oldenburg stehen, 469.

Forensen sind nicht Mitglieder der Kirchspiele, 12. — nehmen aber an den Rechten und Pflichten der Kirchspiels-Mitglieder rücksichtlich des Grundbesitzes Theil, ebd. — und haben ein Stimmrecht in Kirchspiels-Versammlungen, 21.

Digitized by Google

Frauensperſonen erlangen die Kirchſpiels-Mitgliedſchaft durch die Heirath mit einem Kirchſpielsmitgliede, 13. — ſo auch die Gemeindegenoſſenſchaft in Oldenburg, 418. — und das Bürgerrecht daſelbſt, 426. — Sie verlieren die Kirchſpiels-Mitgliedſchaft durch die Heirath mit dem Mitgliede eines andern Kirchſpiels, 17. — auch die Gemeindegenoſſenſchaft in Oldenburg, 419. — Sie können bei Kirchſpielsverſammlungen nicht erſcheinen, 22. — auch nicht bei Bürgerverſammlungen, 442. — wohl aber ſich vertreten laſſen, 23. 443.

Freiheitsſtrafen, Berechnung ihrer Dauer, 506.

Freiſinnige, der, eine Zeitſchrift, iſt verboten, 304. 314.

Fremde; m. ſ. Ausländer und Ausländerinnen.

Friedrichsholm, die Quarantaine-Anſtalt daſelbſt iſt aufgehoben, 272.

Fuhren; m. ſ. Armen-Hofdienſte, Kirchendienſte und Kirchſpielsdienſte.

G.

Garn; m. ſ. Linnengarn.

Gartenſtraße zu Oldenburg, 403.

Gebäude (abgebrannte) Vorſchrift wegen Wiederaufbau derſelben, 330.

Gebäude (geiſtliche) wann ſie im Jahr 1832. zu beſichtigen, 328.

Gebäude, in wieſern Militairgebäude in Oldenburg unter Aufſicht des Stadtmagiſtrats daſ. ſtehen, 469.

Geburtshelfer, Rechnungen derſelben an den Generalfonds, 521. — wie ſolche atteſtirt ſeyn müſſen, 522.

Gefängnißſtrafe; Verwandlung der Geldſtrafe darin, 501.

Gehalt des Kirchſpiels-Rechnungsführers, 38. — des Kirchſpiels-Feldhüters, 39. — m. ſ. auch Salarien.

Gehülfen bei Contraventionen gegen Zoll und Acciſe, 381.

Geiſtliche ſind Mitglieder des Kirchſpiels wo ſie angeſtellt und wohnhaft ſind, 13. — auch Gemeinde-Genoſ-

Digitized by Google

[illegible] in Oldenburg, [illegible] — [illegible] in Kirchspiels-Kleinbern, [illegible] — [illegible] Stadtrath in Oldenburg, [illegible] — [illegible] Gehülfen, [illegible] — [illegible]

[illegible] m. s. [illegible]

[illegible] m. s. [illegible]

[illegible] in Zoll- und Accise-Sachen, [illegible] — [illegible] Grad derselben nach Art. [illegible] des Str. G. B., [illegible] — Verwandlung derselben in Gefängniß, [illegible] — m. s. auch Bruchgelder.

Gemeinde-Beamten m. s. Gemeinde-Officialen und Gem. Vorgesetzte.

Gemeinde-Genossenschaft in der Stadt Oldenburg, 416. — Wahl bei mehrfachen Wohnsitzen, 417. — Erwerbung der Gemeinde-Genossenschaft, ebd. — durch Gemeinde-Genossenschaft der Eltern und durch Heirath, 418. — durch Anstellung im öffentlichen Dienst, ebd. — durch ausdrückliche Aufnahme, ebd. — Aufnahme von Ausländern, 419. — durch stillschweigende Aufnahme, 420. — Folgen der Aufnahme, 422. — Verlust der Gemeinde-Genossenschaft, ebd. — Rechte der Gemeinde-Genossenschaft, 423. — Sie wird durch den Stadtrath repräsentirt, 424.

Gemeinde-Glieder, deren Rechte und Pflichten, 19.

Gemeinden, Rechte und Pflichten derselben, 17.

Gemeinde-Officialen sind Mitglieder des Kirchspiels, wo sie angestellt und wohnhaft sind, 13. — auch Genossen der Stadt-Gemeinde Oldenburg, 469. — Bekanntmachung und Anstellung derselben, 47. — Entlassung und Bestrafung, ebd.

Gemeinde-Ordnung, 1—89. — Anwendung derselben auf Genossenschaften die in oder neben dem Kirchspielsverbande bestehen, 9. — Nichtanwendung auf Städte, die eine eigene Verfassung und Verwaltung haben, 10. — Sie ändert das Dienstverhältniß der Bauervögte nicht, 26. — Anwendung

Digitized by Google

derſelben auf Kirchen-, Schul- und Armenſachen, 69—74. 90—158. — auf andere Gemeinden, Corporationen und Genoſſenſchaften, 81. — auf größere Waſſerbau-Communionen, 83. — Reviſion derſelben, 84. — Anwendung auf die Stadtgemeinden rückſichtlich derer, welche die Aufnahme in dieſelbe ſuchen, 341.

Gemeinde-Unterbediente, 13.

Gemeinde-Verband (ſtädtiſcher) zu Oldenburg, 415. — Vorbehalt wegen der zum Hofe gehörigen Perſonen und Grundſtücke, 416. — Eintheilung der Geſammt-Gemeinde, ebd.

Gemeinde-Vermögen; m. ſ. Armen-Gemeinde-Vermögen, Kirchen-, Kirchſpiels- und ſtädtiſches Vermögen.

Gemeinde-Vorgeſetzte ſind Mitglieder des Kirchſpiels, wo ſie angeſtellt ſind, 13. — auch Gemeinde-Genoſſen der Stadt Oldenb., 418.

Gemeinſchaft der Güter; m. ſ. Gütergemeinſchaft.

Genoſſenſchaften, Anwendung der Gemeinde-Ordnung auf ſolche, welche in oder neben dem Kirchſpiels-Verbande beſtehen, 9.

Gerichtsbarkeit: Emolumente der dem Landgerichte überwieſenen ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit in Oldenburg, 398. — Ausübung der dem Magiſtrat verbliebenen, 432. — Gegenſtand derſelben, 463. — Verhältniß des Stadt- und Landgerichts zum Magiſtrat, 464. — Umfang der Gerichtsbarkeit in dinglicher und perſönlicher Hinſicht, ebd. — Ausnahmen, ebd. — Competenz in bürgerlichen Rechtsſachen, 465. — Sühne-Termine, ebd. — Beſtimmungen in Anſehung der Polizei-Strafgerichtsbarkeit, ebd. — Polizei-Straf- u. Bruchgelder, 466. — Sporteln-Taxe, ebd. — Tranſitoriſche Verfügungen wegen der Gerichtsbarkeit 495—500.

Gerichtsſtand (privilegirter) der Stadt Oldenburg aufgehoben, 398.

Digitized by Google

Gesellen, m. s. auch Handwerksgesellen.
Gesuche an höhere Behörden, Form derselben, 287.
Gesundheits-Zustand welcher die Ablehnung eines Kirchspielsamts begründet, 450. — oder eines Sitzes im Stadtrath zu Oldenburg, 458.
Gewerbe-Polizei in Oldenburg hat der Magistrat, 471.
Gewerbetreibende-Bürger in Oldenburg sind mit in den Stadtrath zu wählen, 435.
Gewerbs-Recognition zur Erleichterung der Einquartierungslast der Stadt Oldenburg, 463.
Gitterkasten für öffentliche Anschläge sind aus der Kirchspiels-Casse zu erhalten, 51.
Gräben welche unter der Polizei des Magistrats zu Oldenburg stehen, 469.
Gränzen; m. s. Kirchspiels-, Parochial- u. Stadt-Gränzen.
Gränzzoll; Einführung von Controlle-Maßregeln für Einrichtung desselben, 371—396. — Visitation der Ladungen, 378. — Vorzeigung der Zollscheine, 379. — Verfahren in Zollsachen, ebd. — Competenz der Behörden, ebd. — Concurrenz mehrerer Vergehen oder Verbrechen, 380. — die Confiscation trifft den Eigenthümer der Waaren, ebd. — Geldstrafen, ebd. — Gehülfen, 381. — Beweiskraft der Anzeige, ebd. — Zurückgabe in Beschlag genommener Gegenstände, 382. — Verfahren rücksichtlich der Transportmittel oder der dem Verderben ausgesetzten oder Kosten verursachenden Waaren, ebd. — Zurückgabe confiscirter Gegenstände, ebd. — Controlle-Districte, 393.
Gratification der Stellvertreters, wie die Sicherheit dafür zu leisten, 347.
Grundbesitz der Militairpersonen an Orte ihrer Garnison verleihet ihnen die Kirchspiels-Mitgliedschaft, 13. — auch die Gemeinde-Genossenschaft in Oldenburg, 418.
Grundbesitzer welche in Kirchspiels-Versammlungen ein

Stimmrecht haben, 20. 21. — in Bürger-Versammlungen in Oldenburg, 441. — welche in den Kirchspiels-Ausschuß zu wählen sind, 31.

Grundsteuer — sollen durch die Controlle der Accise und des Gränzzolls erleichtert werden, 373.

Grundstücke, Bestimmungen wegen der zum Hof gehörigen in der Stadt Oldenburg, 416.

Grundvermögen der Kirchspiele darf nicht ohne oberliche Genehmigung veräussert werden, 57. — auch nicht das der Kirchen-Gemeinden, 116. — oder das der Armen-Gemeinden, 151. — noch das der Stadt Oldenburg, 475.

Gutachten des Collegii medici, wann solches abzugeben, 270.

H.

Hafen, m. s. Schiffahrt.

Hafenfreier auf Odderde, 326.

Handdienste; m. s. Armen-Hofdienste, Kirchen-, Kirchspiels- und städtische Dienste.

Handwerke; m. s. Gewerbe.

Handwerks-Gesellen, Einschärfung der Vorschriften wegen Einwanderns derselben, 369. —

Haupt-Cassen der Stadt Oldenburg, 482.

Hebammen, Prüfung derselben, 270.

Hebammen-Institut in Oldenburg steht unter Oberaufsicht der Regierung und des Collegii medici, 271.

Hebung; m. s. Accise, Armen-, Kirchen-, Kirchspiels- und städtische Cassen.

Hebungs-Anweisungen ertheilt der Kirchspielsvogt zur Kirchspiels-Casse, 61. — zur Kirchen-Casse der Kirchenvorstand resp. der Kirchspielsvogt, 99. — Zu den Armen-Cassen weiset die Specialdirection resp. der Kirchspielsvogt an, 134. — Zu Stadt-Cassen in Oldenburg der Stadtdirector, 480.

Hebungsbediente der Stadt Oldenburg; m. s. Cassenführer.

Hebungs-Hinderniſſe bei den Kirchſpiels-Einnahmen, 102. — beim Armen-Beitrag, 137. — bei Einkünften der Stadt Oldenburg, 485.

Hebungs-Regiſter zu Kirchſpiels-Anlagen, 60. 69. — zu Kirchen-Anlagen, 110. 113. — über die Einnahmen der Armen-Caſſen, 148. — über ſtädtiſche Anlagen in Oldenburg, 489.

Heilige-Geiſt-Straße zu Oldenburg, 402.

Heirath iſt für Frauensperſonen ein Mittel die Kirchſpiels-Mitgliedſchaft zu erwerben, 13. — die Gemeinde-Genoſſenſchaft in Oldenburg, 418. — auch das Bürgerrecht daſelbſt, 486. — auch ſolche zu verleren, 17. 419.

Heirathen, frühe, werden beſchränkt, 340—352. — auch die Heirathen der Männer welche für ſich oder die Ihrigen in den letzten 4 Jahren Unterſtützung aus Armenmitteln erhalten, 352—355.

Hengſtköhrung; Anordnung einer Reviſions-Commiſſion wegen der Entſcheidungen der Köhrungs-Commiſſion, 361.

Herrſchaftliche Bediente; m. ſ. Hofbediente und Staatsdiener.

Hildburghauſen; die im bibliographiſchen Inſtitut daſelbſt herauskommenden Zeitſchriften ſind verboten, 314.

Hinderniſſe der Hebung; m. ſ. Hebungs-Hinderniſſe.

Höhlen deren Unterhaltung den Kirchſpielen obliegt, 51.

Hökereien in Oldenburg; was desfalls zu beobachten, 470.

Hof; Beſtimmungen wegen der dazu gehörigen, in der Stadt Oldenburg befindlichen Perſonen und Grundſtücke, 416.

Hofbediente, Anwendung der Gemeinde-Ordnung auf dieſelben, 11. — der Oldenb. Stadt-Ordnung, 416. — Sie erhalten in Oldenburg die Gemeinde-Genoſſenſchaft durch ihre Anſtellung, 418. — Es ſind daraus Mitglieder zum Stadtrath zu wählen, 435.

Digitized by Google

Hofdienste; m. s. Armen-Hofdienste, Kirchen-, Kirchspiels- und städtische Dienste.

Hof-Officianten, Anwendung der Gemeinde-Ordnung auf dieselben, 11. — der Oldenb. Stadt-Ordnung, 416. — Sie erhalten in Oldenburg die Gemeinde-Genossenschaft durch ihre Anstellung, 418.

Hundesteuer; die Strafe wegen Defraudation derselben kann bis auf 2½ ℛ gemildert werden, 349.

Hypothekenbewilligung; Gebühren dafür, wenn sie beim Hypotheken-Amt geschieht, 361.

J.

Jever, Depositenverwaltung beim Landgerichte daselbst, 282—286.

Jever, Erbherrschaft; Trauerzeit der Wittwer und Wittwen daselbst, 356—360. — Ersparungs-Casse, 507—516.

Incorporation anderer Corporationen in den Kirchspiels-Verband, 79.

Ingrossate wegen Juratschaften und Provisorate können aufgehoben werden, 73. — Verfügung wegen Beschränkung oder Tilgung der gegen Kirchen-Juraten bewirkten, 523.

Ingrossation der Caution des Kirchspiels-Rechnungsführers, 38.

Insertion in die Oldenb. Anzeigen; Vorschriften deshalb, 321.

Instanz, wer davon entlassen ist, kann bei Kirchspiels-Versammlungen nicht stimmen, 22. — auch nicht bei Bürger-Versammlungen in Oldenburg, 442.

Inventarium des Kirchspiels-Vermögens, 53. — des Kirchen-Vermögens, 113. — des Armen-Gemeinde-Vermögens, 148. 517. — des Vermögens der Stadt Oldenburg, 471.

Juraten; m. s. Armen- und Kirchen-Juraten.

Juratschaften können aufgehoben werden, 73.

Digitized by Google

K.

Kattegat, Signal des Treibeises in demselben, 317.

Kaufleute, wie viel deren in Oldenburg zum Stadtrath zu wählen, 435.

Kinder unter väterlicher Gewalt können in Kirchspielsversammlungen nicht stimmen, 22. — auch nicht in der Bürgerversammlung zu Oldenburg, 442. — sie werden durch ihre Väter vertreten, 23. 443.

Kirchen-Anlage; Hindernisse bei Hebung derselben, 102. — Beitreibung der Rückstände, 102. — Ausschreibung, 108. — Einwirkung des Kirchenvorstandes und des Ausschusses, 109. — Hebungs-Register, 110.

Kirchen-Beamte; Beitreibung ihrer Dienst-Intraden. 343—346.

Kirchen-Capitalien; was bei Belegung derselben zu beobachten, 110. 117. 119. — bei Verwendung derselben in den Nutzen der Kirchen-Gemeinde 116.

Kirchen-Casse, 101. — Controlle derselben, 101. — Kirchen-Casse in Oldenburg, 491.

Kirchen-Dienste; wie sie geleistet werden, 117.

Kirchen-Einkünfte; Inventarium derselben, 113. — Register, 113. — diejenigen, welche mehreren Kirchspielen gemeinschaftlich, sind zu theilen, 116.

Kirchen-Einnahmen welche der Rechnungsführer ohne Hebungs-Anweisung heben darf, 99.

Kirchen-Gemeinde; Klagen derselben; m. s. Klagen.

Kirchen-Jurat ist Mitglied des Kirchen-Vorstandes, 93. — Geschäfte desselben als Kirchen-Rechnungsführer, 93. — da wo ein Kirchen-Rechnungsführer eintritt, 93. — Abgang des Juraten, 106. 568. — Verfahren beim Wechsel der Juraten, 107. 568. — bei Belegung der Capitalien, 116. — Welche Klagen er anstellen und welche Angaben er besorgen kann, 116. — Beschränkung und Tilgung der Ingrossationen gegen ihn, 523.

Digitized by Google

Kirchen-Lasten sind Kirchspiels-Lasten, 51. — Auflegung neuer, 72. 111. — Erweiterung und Aenderung derselben, 111. — Sicherung gegen Erschwerung derselben, 111. — Aenderung des Beitragsfußes, 113. — Theilung der mehreren Kirchspielen gemeinschaftlichen, 116.

Kirchen-Officialen, der Kirchspielsvogt ist Mitglied derselben, 70. 92. — m. s. auch Kirchen-Vorstand.

Kirchen-Rechnung, wann sie aufzustellen, 102. — Prüfung derselben durch den Ausschuß, 103. — Verfügung des Kirchen-Vorstandes, 103. — Weitere Prüfung und Abschluß der Rechnung, 104. — Einwendungen gegen den Rechnungs-Abschluß, 105. — Offenlegung der Rechnung, ebd. — Aufbewahrung derselben, 106.

Kirchen-Rechnungsführer kann sich um Rechtsbeistand an den Anwald der geistlichen Güter wenden, 93. — ist bei Aufstellung des Voranschlags mit zuzuziehen, 95. — ihm wird Abschrift desselben zugefertigt, die er seiner Rechnung anlegt, 97. — Er darf in Zahlungen denselben nicht überschreiten, 98. — Er hebt die Einnahmen der Kirche, 99. — darf ohne Anweisung des Kirchen-Vorstandes kein Capital auszahlen, 100. — muß den Betrag der aufgebrachten Anlagen jährlich dem Amte anzeigen, 100. — die Kirchen-Casse ist in seinem Gewahrsam, 101. — unter Controlle des Kirchen-Vorstandes, 101. — Hindernisse in der Hebung muß er dem Amte anzeigen, 102. — Rückstände beitreiben, 102 — Termin zur Rechnungsstellung, 102. — Beantwortung der Erinnerungen gegen die Rechnung, 104. — Zufertigung des Rechnungs-Abschlusses an denselben, 104. Einwendungen gegen denselben, 105. — Uebernahme der Rechnungsführung, 106. — Verfahren beim Wechsel der Rechnungsführer, 107. — bei Belegung von Capitalien, 117. — Sicherung des Kirchen-Vermögens, 118. — Er darf ohne obrigkeitliche Genehmigung kein Kirchen-Capital anlei-

chen, 110. — Welche Klagen er anstellen und welche Angaben er besorgen kann, 120.

Kirchen-Sachen, Anwendung der Gemeinde-Ordnung auf dieselben, 69—71. 90—120. — Verwaltung derselben in der Stadt Oldenburg, 491.

Kirchen-Vermögen, Verwaltung desselben, 113. — Inventarium, 113. — Register 113. — Oeffentliche Verpachtungen und Ausdingungen, 114. — Ausnahmen, 114. — Genehmigung, 115. — Vertheilung der mehreren Kirchspielen gemeinschaftlichen Einkünfte, Ausgaben und Lasten, 116. — Vertheilung größerer Ausgaben auf Zwischenräume, 116. — Veräusserung von Grundvermögen, Aufnahme und Verwendung von Capitalien, 116. — Kirchendienste, 117. — Proceßführung, 119. — Aenderung der Art der Vermögens-Verwaltung, 121.

Kirchen-Vorstand; wer Mitglied desselben ist, 72. — Er stellt den Vorschlag auf, 94. 95. — theilt die Hauptergebnisse desselben dem Kirchspielsvogt mit, 95. — bereitet die Ausführung desselben vor, 97. — Ertheilt Anweisung zu Belegung der Capitalien, 100. — controllirt die Kirchen-Casse, 101. — bringt unbeibringliche Pöste zum Abgang, 102. — Verfügung desselben wegen der Kirchen-Rechnung, 103. — Einwirkung bei Kirchen-Anlagen, 109. — bei Belegung der Capitalien, 117. — Zur Sicherung des Kirchen-Vermögens, 118. — die Mitglieder desselben dürfen ohne oberliche Genehmigung kein Kirchen-Capital anleihen, 119.

Kirchspiele; die Vereinigung mehrerer zu einem Gemeinde-Verband bedarf der Landesherrlichen Genehmigung, 11. — sie muß von der Kirchspiels-Versammlung gewünscht werden, 20. — welches durch absolute Stimmenmehrheit ausgesprochen werden muß, 23. — Befugnisse und Verpflichtungen der Kirchspiele in dieser Hinsicht, 47—53. — Proceßführung der Kirchspiele, 57.

Kirchspiels-Aemter, wer dazu wählbar ist, 40. —

Wahlhandlung, 42—44. — Offenlegung der Abstimmungsliste, 43. — Gründe der Ablehnung, 45. — Entscheidung darüber, 45.

Kirchspiels-Anlagen; Bewilligung und Ausschreibung derselben, 67. — Einwirkung des Kirchspielsvogts und des Ausschusses, 68. — Hebungs-Register, ebd. — Berichtigung desselben, 69.

Kirchspiels-Ausgaben; Vertheilung der größern auf Zwischenräume, 57.

Kirchspiels-Ausschuß gehört zum Kirchspiels-Regiment, 26. — Bestimmung desselben, 31. — Erneuerung, 32. — Ersatzmänner, 33. — Versammlung, ebd. — Gültigkeit der Beschlüsse desselben, 35. — Fürsorge desselben für das allgemeine Wohl, 47. — bei Aufnahme von Kirchspiels-Mitgliedern, 48. — Sorge für das Kirchspiels-Vermögen, 49. — für neue Kirchspiels-Einnahmen und Erleichterung der Lasten, ebd. — Einwilligung zur Auflegung neuer Lasten, 58. — Wirksamkeit in Kirchensachen, 70—73. — besonders des Ausschusses der Landgemeinde Oldenburg, 492. — Befugnisse und Verpflichtungen desfalls, 92. Einwirkung bei Kirchen-Anlagen, 109. — Sorge rücksichtlich der Kirchenlasten, 111. — Mitglieder desselben dürfen ohne oberliche Genehmigung beim Kirchen-Capital anleihen, 119. — Zu Processen der Kirchen-Gemeinde muß er seine Einwilligung geben, 120. — Wirksamkeit in Armensachen, 70—73. — Befugnisse und Verpflichtungen deshalb, 126. — Prüfung des Voranschlags, 130. — und der Rechnung, 139. — Er kann eine neue Armen-Anfetzung verlangen, 144. — macht das Inventarium des Armen-Gemeinde-Vermögens, 148. — Mitwirkung bei Belegung der Armen-Capitalien, 152. — Maßregeln zur Sicherung des Armen-Fonds, 153. — die Mitglieder desselben dürfen ohne oberliche Genehmigung kein Armen-Capital anleihen, 154. — Mitwirkung bei Processen der Armen-Gemeinde, 155.

Digitized by Google

Kirchspiels-Beschluß; Erfordernisse desselben, 25. 35. 36. 37.

Kirchspiels-Capitalien sind ohne Genehmigung der Regierung nicht zu verwenden, 57.

Kirchspiels-Casse; in dieselbe fließen die Markt-Stättegelder, 49. — desgl. mehrere Bruch- u. Strafgelder, 50. 88. 89. — Anweisungen auf dieselbe zur Einnahme und Ausgabe, 61. — Sie ist im Gewahrsam des Rechnungsführers, 63. — Controlle und Uebersichten, ebd. — Rückstände, 64. — Unbeibringliche Pöste, ebd.

Kirchspielsdienste, Verpflichtung dazu, 57. — Sie sind beim Voranschlag anzugeben, 59. — der Kirchspielsvogt ist davon befreit, 30.

Kirchspiels-Einnahme; Register derselben, 54. — Anweisungen, 61.

Kirchspiels-Gemeinde-Acten werden im Hause des Kirchspielsvogts aufbewahrt, 28.

Kirchspiels-Gemeinden sind der nächste Gegenstand der Gemeinde-Ordnung, 9. — Ihre Rechte und Pflichten, 17.

Kirchspiels-Gemeinde-Verband; Anwendung der Gemeinde-Ordnung auf die in oder neben demselben bestehenden Genossenschaften und Corporationen, 9. — wie er in örtlicher Hinsicht zu nehmen, 16. — in persönlicher, 11.

Kirchspiels-Gränzen sollen wo möglich mit den Parochialgränzen zusammen treffen, 10. — können nur von der Regierung abgeändert werden, 11. Streitigkeiten deshalb, ebd.

Kirchspiels-Lasten; was dazu gehöre, 50—52. — Sorge des Ausschusses für Erleichterung derselben, 49. — gleichmäßige Vertheilung, 50. — Auflegung neuer, 52. — Sicherung gegen Erschwerung derselben, 52. — Inventarien derselben, ebd. — Ausdingungen geschehen in der Regel öffentlich, 54. — Aenderung des Beitragsfußes, 56. — Vertheilung der mehreren Kirchspielen gemeinschaftlichen, ebd. — Vertheilung größerer auf Zwischenräume, ebd.

Digitized by Google

Kirchspiels-Mitglied ist jeder da, wo er seinen Wohnsitz hat, 11. 17. — wie Militairpersonen werden, 13. — Aufnahme-Bewilligung, ebd. — Recurs gegen Aufnahme-Verweigerungen, 14. — Erfordernisse zur Aufnahme, ebd. — Rechte der Kirchspiels-Mitglieder, 19. — Liste der zu Kirchspielsämtern wählbaren, 42. — Obliegenheit des Ausschusses rücksichtlich der Aufnahme der Kirchspiels-Mitglieder, 48.

Kirchspiels-Mitgliedschaft; Begründung derselben, 12. — Erwerbung derselben durch Aufnahme, 13. — durch Anstellung, ebd. — durch Heirath, 13. 17. — Verlust derselben, 17. — die des Vaters erstreckt sich auf alle ehelichen Kinder, 13. — Uneheliche Kinder folgen der der Mutter, 13. — Sie kann Einländern in der Regel nicht verweigert werden, 14. 15. — Begründung derselben durch stillschweigende Aufnahme, 16.

Kirchspiels-Officialen; denen können auch andere Corporationen ihre Verwaltung theilweise übertragen, 79.

Kirchspiels-Rechnung; Termin zur Ablegung derselben, 61. — Prüfung durch den Ausschuß, 65. — Einwirkung des Amts bei Prüfung derselben, ebd. — Revision und Decision, ebd. — Einwendungen gegen den Schluß derselben, 66. — Offenlegung, ebd. — Aufbewahrung, 67.

Kirchspiels-Rechnungsführer 26. 37—39. — Qualification desselben, 37. — Dienstbestimmung, ebd. — Unvereinbarlichkeit des Dienstes mit andern Kirchspiels-Aemtern, ebd. — Gehalt und Dauer der Dienstführung, 38. — Caution, ebd. — Wahl und Bestätigung, 46. — Entlassung oder Bestrafung, 47. — Mitwirkung bei Anfertigung des Hebungs-Registers, 53. — bei Aufstellung des Voranschlags, 59. — Beitreibung der Rückstände, 50. 64. — Wahrnehmung der Rechnungs-Geschäfte der Juraten, 73.

Kirchspiels-Regiment; woraus es bestehe, 26.

Kirchspiels-Registerwesen, 54.

Kirchspiels-Siegel, 30. — Nähere Vorschriften deshalb, 292.

Kirchspiels-Unterbedientes; m. s. Feldhüter.

Kirchspiels-Verfassung, 1—47.

Kirchspiels-Vermögen haftet für die Gemeinde-Zwecke, 18. 19. — die Kirchspiels-Mitglieder haben Theil daran, 19. — der Ausschuß sorgt für die Erhaltung desselben, 49. — Inventarium desselben, 52. — Verpachtungen sollen öffentlich sein, 54. Ausnahmen, 55. — Genehmigung, 56. — Veräusserung von Grundvermögen, 57. — Aufnahme und Verwendung von Capitalien, ebd.

Kirchspiels-Versammlungen, 20—26. — Hauptbestimmung derselben, 20. — Stimmberechtigte, 20. 21. — Zulässigkeit zu denselben, 22. — Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertreter, 23. — Verzeichniß der Stimmberechtigten, ebd. — Berufung der Kirchspiels-Versammlung durch das Amt, 24. — Vorgängige Bekanntmachung ebd. — Vorsitz in denselben, 24. 34. — Local dazu, 29. — Protocoll über die Verhandlungen 25. — Führung desselben, 34. — Verbindlichkeit in derselben zu erscheinen, ebd. — Strafe des Nichterscheinens, ebd.

Kirchspiels-Verwaltung, 47—74. — Analoge Anwendung derselben auf andere Corporationen und Genossenschaften, 81.

Kirchspiels-Vogt führt ein Verzeichniß der stimmberechtigten Kirchspiels-Mitglieder, 24. — Obliegenheiten desselben, 27. — als Polizey-Official im Kirchspiel, ebd. — als Gemeinde-Official, ebd. — Beigeordnete desselben, ebd. — Dauer seiner Dienstführung, 28. — Entschädigung desselben, 29. 30. — Befreiung von Kirchspielsdiensten, Curateln und Vormundschaften, 30. — Er hat die Kirchspiels-Acten im Gewahrsam, 28. — muß zu den Versammlungen des Ausschusses ein Local einräumen, 29. — führt darin den Vorsitz und das

Digitized by Google

Protocoll, 34. 35. — Wählbarkeit zum Kirchspielsvogt, 40. — Verlust der Erfordernisse, 41. — Wahl und Ernennung, 44. — Verbindlichkeit zur Uebernahme des Amts, 45. — Befreiungsgründe, ebd. — Bestellungs-Urkunde, 46. — Bekanntmachung der Anstellung, 47. — Beendigung des Dienstes, 46. — Diensteid, ebd. — Entlassung und Dienststrafen, 47. — Er sorgt für das allgemeine Wohl des Kirchspiels, ebd. — Ist thätig bei Aufstellung des Voranschlags, 59. — Ertheilt Anweisungen auf die Kirchspiels-Casse, 61. — auf die Kirchen-Casse, 98. — auch auf die Armen-Casse, 102. — ihm liegt die Controlle der Kirchspiels-Casse ob, 63. — der Kirchen-Casse, 101. — auch der Armen-Casse, 136. — Er besorgt die Anfertigung der Hebungs-Register zu Kirchspiels-Anlagen, 68. — zu Kirchen-Anlagen, 110. — Er ist Mit-Kirchen-Official oder Mitglied des Kirchen-Vorstandes, 70. 92. — Schul-Official, 70. 120. — und Mitglied der Special-Armen-Direction, 70. 127. — kann auch die Geschäfte der Juraten wahrnehmen, 73. 93. 128. — ist jedoch zum Amts- oder Kreis-Ausschuß nicht wählbar, 75. — Besondere Obliegenheit rücksichtlich der Kirchenlasten, 111. — der Kirchen-Voranschlag wird ihm mitgetheilt, 97. — bei ihm wird die Kirchen-Rechnung eingereicht, 102. — Er legt solche dem Ausschuß vor, 103. — kann Einwendungen gegen den Rechnungsschluß machen, 105. — Mitwirkung beim Wechsel des Rechnungsführers, 108. — in Armensachen wird ihm der Voranschlag mitgetheilt, 132. — die Rechnung bei ihm eingereicht, 137. — auch das Restanten-Register, ebd. — Er legt die Rechnung dem Ausschuß vor, 139. — kann gegen die Decision derselben Einwendungen machen, 141. — Mitwirkung beim Wechsel eines Rechnungsführers, 143.

Kirchspiels-Voranschlag; m. s. Voranschlag.

Klagen eines Kirchspiels; was dazu erforderlich, 51. —

einer Kirchen-Gemeinde, 119. — Klagen gegen dieselbe, 120. — Klagen einer Armen-Gemeinde, 151. — gegen dieselbe, 155. — des Magistrats zu Oldenburg, 477.

Köhrungs-Commission; m. s. Hengstköhrung.

Kranke; m. s. Curkosten.

Krankheiten, ansteckende, Obliegenheiten des Collegii medici desfalls, 268.

Kreis-Ausschuß; Wahl desselben; 48. 74. — Deputirte der Städte zu demselben, 75. — Zusammensetzung, 75. — Zuziehung der Kirchspielsvögte zur Versammlung desselben, 76. — Vorsitz in demselben, 77. — Kraft der Beschlüsse desselben, ebd.

Kreis-Bevollmächtigter, 74. — Wahl, 76. — Stimme desselben im Kreis-Ausschusse, 77.

Kreis-Physici; was sie an das Collegium medicum zu berichten haben, 269. 270. — der Kreisphysicus zu Oldenburg ist Mitglied des Collegii medici, 271. — die Geschäfte und Obliegenheiten der Kreis-Physici sind nicht verändert, 272. — wie sie die Rechnungen über Curen armer Kranken zu attestiren haben, 521.

Kreis-Verfassung, 74.

Krugwirthschaften in Oldenburg, was desfalls zu beobachten, 470.

Kündigung der Dienste des Kirchspiels-Rechnungsführers, 39. — des Kirchspiels-Feldhüters, 40. — städtischer Officialen und Bedienten, 448.

Kyholm, daselbst ist eine Löschungs- und Reinigungs-Quarantaine, 272.

L.

Landes-Abgaben aus der Stadt Oldenburg; Obliegenheit des Magistrats desfalls, 492. — Cassen- u. Rechnungsgeschäfte, 493.

Digitized by Google

Landes-Unterthanen; wann ihnen die Aufnahme in ein Kirchspiel nicht verweigert werden kann, 13.

Land-Gemeinden Verfassung und Verwaltung derselben, 1—89. — die Oldenburgische bleibt in Armensachen von der Stadtgemeinde getrennt, 400. — Verhältniß derselben in Kirchensachen, 491. — m. s. auch Gemeinde-Ordnung.

Landstreicher; m. s. Verbrecher.

Lasten; m. s. Armen-, Kirchen-, Kirchspiels- und städtische Lasten.

Laternen-Casse zu Oldenburg ist mit der Stadt-Casse vereinigt, 483.

Lehrmittel, welche die Schulkinder haben müssen, 494.

Leuchtfeuer zu Christiansand, 325—327.

Lieferungen für Rechnungen der Kirchspiels-Casse sind auszubingen, 51. — Ausnahmen, 55. — Genehmigung, 56. — auch für Rechnung der Kirchen-Casse, 114. — Ausnahmen, 114. — Genehmigung, 115. — und für Rechnung der Armen-Casse, 149. — Ausnahmen, ebd. — Genehmigung, 150.

Local zu Versammlungen des Kirchspiels-Ausschusses muß der Kirchspielsvogt einräumen, 28. — zu Versammlungen des Stadtraths in Oldenburg der Magistrat, 440.

M.

Mäkler; m. s. Stadtmäkler.

Magistrat; m. s. Stadt-Magistrat.

Magistrats-Pedell zu Oldenburg ist ein Unterbedienter des Magistrats daselbst, 430. — Welche Eigenschaften er haben muß, 447. — Verlust derselben, ebd. — Kündigung des Diensts, 448.

Markt-Stättegelder, welche in die Kirchspiels-Casse fließen, 49.

Marktvogt in Oldenburg ist ein Unterbedienter des Magi-

Digitized by Google

strats daselbst, 430. — welche Eigenschaften er haben muß, 447. — Verlust derselben, ebd. — Er wird auf Kündigung angestellt, 418.

Matrosen, welche beim Militair in Reserve zu setzen, 261. — Prüfung derselben, 305.

Medicinalpersonen stehen unter Aufsicht des Collegii medici, 268. — Anstellung, Vertheilung und Versetzung derselben, 270.

Medicinal-Polizei; m. s. Collegium medicum.

Medicinalrechnungen; m. s. Arzneirechnungen.

Medicinalwesen; m. s. Collegium medicum.

Meiergefälle; m. s. Gefälle.

Milderungs-Gründe zur Strafe des Rückfalls, 299.

Militair; die Dienstzeit desselben ist auf 6 Jahr verlängert, 257. — wie es desfalls mit den Stellvertretern zu halten, 312. — Einstellung im Aushebungs-Termin, 323. — Welche Schiffs-Capitaine, Steuermänner und Matrosen in Reserve zu setzen, 261. — Sicherheit für die Gratification des Stellvertreters, 317.

Militair-Angelegenheiten, Besorgung derselben in der Stadt Oldenburg, 493.

Militair-Gebäude in Oldenburg; in wiefern sie unter dem Magistrat stehen, 469.

Militair-Personen; Anwendung der Gemeinde-Ordnung auf dieselben, 11. — Sie sind Mitglieder der Gemeinde ihres Garnisons-Ortes, wenn sie daselbst einen Grundbesitz haben, 13. 418. — Verlust dieses Rechts in Oldenburg, 423. — Sie können während ihrer Dienstzeit keine Kirchspiels-Aemter übernehmen, 41. — in Oldenburg auch nicht in den Stadtrath gewählt werden, 451. — Sie sind von der Gerichtsbarkeit des Magistrats daselbst ausgenommen, 461. — Ihre Verhältnisse rücksichtlich der Polizei-Verwaltung des Magistrats, 468. 469.

Militair-Polizei in Oldenburg verwaltet der Stadt-Commandant, 469.

Digitized by Google

Minderjährige können in Kirchspiels-Versammlungen nicht stimmen, 22. — auch nicht in der Bürger-Versammlung zu Oldenburg, 442. — werden aber durch ihre Vormünder vertreten, 23, 443.
Münzen, falsche, Warnungen dagegen, 265. 291.

N.

Nachdruck; Vereinigung der Bundesstaaten zur Unterdrückung desselben, 317.
Nachtwächter in Oldenburg sind Unterbediente des Magistrats daselbst, 430. — welche Eigenschaften sie haben müssen, 447. — Verlust derselben, ebd. — Sie stehen auf Kündigung, 448.
Nachtwächter-Casse in Oldenburg ist mit der Stadt-Casse vereinigt, 483.
Nachtwächtergeld in Oldenburg, wer solches bezahle, 460.
Nahrung (bürgerliche) in Oldenburg; was darunter zu verstehen, 428. — Wie die Erlaubniß dazu zu erwerben, 428. 429. — Recognition derer welche in der Landgemeinde oder im Kirchspiel Osternburg solche treiben, 463.
Navigationsschule in Elsfleth; Errichtung derselben, 305. — der Lehrer derselben prüft die Seefahrer welche beim Militair in Reserve gesetzt zu werden wünschen, ebd.
Neben-Cassen in Oldenburg, 483.
Neben-Schulachten, Anwendung der Gemeinde-Ordnung auf dieselben, 121.
Neckarzeitung ist verboten, 523.
Nichtgrundbesitzer, wann sie in Kirchspiels-Versammlungen stimmen, 21.
Nummertausch; m. s. Stellvertreter.

O.

Obductions-Verhandlungen; Gutachten des Colleg. medici darüber, 220.

Ober-Thierarzt wird bei Prüfung der Thierärzte zugezogen, 279.

Octroi; m. s. Consumtions-Abgabe.

Odderöe; Hafenfeuer daselbst, 326.

Officialen sind Mitglieder des Kirchspiels, wo sie angestellt sind, 13. — in Oldenburg der Stadt-Gemeinde-Genossenschaft, 418. — Officialen des Stadtmagistrats daselbst, 430. — Eigenschaften derselben, 447. — Verlust dieser Eigenschaften, ebd. — Sie werden auf Kündigung angestellt, 448. — Vereinigung mehrerer Dienststellen in einer Person, ebd. — Wahl derselben, 449. — Ernennung, 450. — Sie können zur Uebernahme der Stelle nicht gezwungen werden, ebd. — erhalten Anstellungsdecrete vom Magistrat, 451. — werden durch den Stadtdirector eingeführt und verpflichtet, ebd. — Abschied, 452. — Salarien, ebd. — Pensionirung, ebd. — m. s. auch Kirchen-Officialen und Schul-Officialen.

Oldenburg, Stadt; Ermäßigung der Consumtions-Abgabe daselbst, 348. — Verfassung und Verwaltung der Stadt, 396—491. — Stadt- und Landgericht daselbst, 398. — Stadt und Stadtgebiet, 403. — Verfassung der Stadt und des Stadtgebiets, 414. — Gemeinde-Verband, Erwerb und Verlust der Gemeinde-Genossenschaft und Rechte der Gemeinde-Genossen, ebd. — Obrigkeitliche Behörde und Verwaltung der Gesammt-Gemeinde, 423. — Stadt-Verfassung, 425. — Bürgerschaft und Bürgerrecht, ebd. — Stadt-Magistrat, 429. — Stadtrath, 431. — Bürger-Versammlung, 441. — Wahl und Anstellung der Beamten, Officialen und Unterbedienten, 447. — Wahl und Bestellung der Mitglieder des Stadtraths, 453. — Vermögen der Stadt und städtische Lasten, 458.

Digitized by Google

— Stadt-Gerichtsbarkeit, 463. — Vormundschafts- und Curatelwesen, 466. — Polizei-Verwaltung, 467. — Städtisches Cassen- und Rechnungs-Wesen, 482. — Städtische Anlagen, 488. — Verwaltung des Vermögens der Stiftungen zu frommen und nützlichen Zwecken, 490. — Verwaltung der Kirchen- und Schulsachen, 491. — Hebung der Landes-Abgaben und Cameral-Gefälle, 492. — Geschäfte in Militair-Angelegenheiten, 493.

Oldenburgische Anzeigen, Blätter, Zeitung; m. s. Anzeigen, Blätter, Zeitung.

Opfergeld in Oldenburg; wer es bezahle, 460.

Ordnungsstrafen gegen Magistrats-Mitglieder und Officialen verhängt die Oberbehörde, 433.

Orde; Leuchtfeuer daselbst, 325. 326.

P.

Pachtgelder können Kirchspiels-Rechnungsführer einklagen, 57. — auch Kirchen-Rechnungsführer, 120. — Und Armen-Rechnungsführer, 154. — der Magistrat zu Oldenburg, 477.

Pächter werden als stillschweigend Bevollmächtigte ihrer Eigenthümer angesehen um das Stimmrecht derselben bei Kirchspiels-Versammlungen auszuüben, 13.

Parochial-Gränzen sollen, so viel möglich, mit den Kirchspielsgränzen zusammentreffen, 10.

Pastoren sind Mitglieder des Kirchen-Vorstandes, 92. — auch der Specialdirection des Armenwesens, 127.

Pensionirung städtischer Beamten, Officialen oder Bedienten, 452.

Personal des Kirchspiels-Regiments, 26.

Pharmacopoea Hannoverana nova wird eingeführt, 364. 365.

Pocken; m. s. Schutzblattern.

Polizei (Militair) m. ſ. Militair-Polizei.

Polizei-Aufſicht, wer darunter ſteht, kann in Kirchſpiels-Verſammlungen nicht ſtimmen, 22. — auch nicht in Bürger-Verſammlungen zu Oldenburg, 413.

Polizeidiener in Oldenburg ſind Unterbediente des Magiſtrats daſelbſt, 430. — Welche Eigenſchaften ſie haben müſſen, 447. — Verluſt derſelben, ebd. — Sie werden auf Kündigung angeſtellt, 448.

Polizei-Strafgerichtsbarkeit in Oldenburg übt der Magiſtrat daſelbſt, 465. — die Strafgelder flieſſen in die Stadt-Caſſe, 466.

Polizei-Verwaltung in Oldenburg iſt beim Magiſtrat, 468. — Koſten derſelben, 468. — Beſtimmungen rückſichtlich des Militairs, 468. 469. — Wege- und Straßen-Polizei, 469. — Bau-Polizei, 470. — Gewerbe-Polizei, ebd. — Armen-Polizei, ebd. — Mitwirkung in Armen-Sachen, 471. — Allgemeine Beſtimmung, ebd.

Prämien; m. ſ. Cartel-Convention.

Prediger ſind Mitglieder des Kirchen-Vorſtandes, 92. — was ſie beim Antritt neuer Kirchjuraten oder Kirchen-Rechnungsführer zu beobachten haben, 108. 568. — Sie ſind auch Mitglieder der Specialdirection des Armenweſens, 127.

Prediger-Wittwen-Fundus, Delmenhorſter, hat neue Statuten erhalten, 316.

Preuſſen, Königreich; Vertrag mit demſelben wegen Aufhebung alles Unterſchieds in der Behandlung Oldenb. und Preuſſ. Schiffe in Preuſſiſchen und Oldenburgiſchen Häfen, 333—338.

Proceßführung der Kirchſpiele, 57. — der proteſtantiſchen Kirchen-Gemeinden, 116. — der Armen-Gemeinden, 151. — der Stadt Oldenburg, 477.

Protocolle der Kirchſpiels-Verſammlungen, 25. — die des Kirchſpiels-Ausſchuſſes führt der Kirchſpielsvogt, 34. — weshalb er darauf beeidigt wird, 46.

Protocollführer (beeidigter) beim Magiſtrat zu Olden-

burg ist ein Official desselben, 430. — welche Eigenschaften er haben muß, 447. — Verlust derselben, ebd. — Er wird auf Kündigung angestellt, 448.

Provisorate, protestantische geistlicher Fonds können aufgehoben werden, 72.

Prüfungs m. s. Aerzte, Apotheker, Candidaten, Hebammen, Thierärzte, Wundärzte, Voranschläge, Armen-, Kirchen-, Kirchspiels- u. Stadt-Rechnung, Schiffs-Capitaine, Steuermänner, Schwer-Matrosen und Matrosen.

Pupillenschreiber-Geschäfte nehmen in Oldenburg die Rathsherren wahr, 467.

Q.

Quarantaine-Anstalten, Dänische und Norwegische, 272. 273.

Quartallisten müssen Armen-Juraten und Armen-Rechnungsführer einliefern, 137.

Quartiergeld in Oldenburg, Repartition desselben, 450. — Aufhebung der Befreiung davon, 462. — Gewerbs-Recognition zur Erleichterung desselben, 463.

R.

Räumung des Landes, wie sie zu vollstrecken, 311.

Rathsherren in Oldenburg sind Mitglieder des Magistrats daselbst, 430. — In welchen Fällen sie ein Stimmrecht üben, 431. — In welchen eine berathende Stimme, ebd. — Sie werden auf 12 Jahre angestellt, sind aber nach Ablauf derselben wieder wählbar, 418. — können auch zugleich städtische Hebungsbediente sein, ebd. — Wahl derselben, 449. — Präsentation und Bestätigung derselben, 450. — Sie erhalten eine Bestätigungs-Urkunde, 451. — werden durch den Stadtdirector einge-

Digitized by Google

führt und verpflichtet, ebd. — Zuziehung derselben bei Sühneterminen, 465. — Sie versehen beim Magistrat die Geschäfte des Pupillenschreibers, 467. — Theilnahme an der Casse- und Rechnungsführung der Stiftungen zu frommen und nützlichen Zwecken, 491. — Cassen- und Rechnungsführung wegen der Landes-Abgaben, 493.

Rechnung; m. s. Armen-, Curatel-, Kirchen-, Kirchspiels-, Stadt- und Vormundschafts-Rechnungen.

Rechnungsführer; m. s. Armen-, Kirchen- und Kirchspiels-Rechnungsführer.

Rechnungsgeschäfte wegen der Landes-Abgaben aus der Stadt Oldenburg, 493.

Rechnungs-Jahr der Kirchspiele beginnt mit dem 1. Mai, 58. — auch der Kirchen-Rechnungen, 91. — und der Armen-Rechnungen, 129. — auch der Oldenburgischen Stadts-Rechnung, 499.

Rechnungsstellung; m. s. Armen-, Kirchen-, Kirchspiels- und Stadt-Rechnung.

Recurs vom Weser-Strom-Richter geht an die Regierung, 518.

Recursschriften; Form derselben, 287.

Register des Kirchspiels-Vermögens, 54. — des Kirchen-Vermögens, 49. — des Armen-Vermögens, 148. — über die Einnahmen und Dienste der Stadt Oldenburg, 471.

Regulativ über die Anwendung der in der Gemeinde-Ordnung enthaltenen besondern Bestimmungen auf die Kirchen- und Schulsachen der Landgemeinden, 90—134. — auf Armensachen im Herzogthum Oldenburg, 124—158.

Renten kann der Kirchspiels-Rechnungsführer einklagen, 57. — auch der Kirchen-Rechnungsführer, 120. — und der Armen-Rechnungsführer, 154. — so wie der Magistrat zu Oldenburg, 477.

Repartitionsfuß; m. s. Beitragsfuß.

Reserve beim Militair; welche Schiffs-Capitaine,

Digitized by Google

Steuermänner und Matrosen darin zu setzen, 261. — Prüfung derselben, 305.

Restanten; m. s. Rückstände.

Revision; m. s. Voranschlag, Armenbeiträge, Armen-, Kirchen-, Kirchspiels- und Stadt-Rechnung.

Revisions-Commission bei der Hengstköhrung, 361—363.

v. Rottecks allgemeine politische Annalen sind verboten, 316.

Rotten in der Stadt Oldenburg, 424.

Rottmeister in Oldenburg sind Unterbediente des Magistrats daselbst, 430. — welche Eigenschaften sie haben müssen, 447. — Verlust derselben, ebd. — Sie werden auf Kündigung angestellt, 448.

Rückfall in vorher bestrafte Verbrechen; neue Bestimmungen darüber, 293—302. — Begriff des Rückfalls, 294. — Gleichartigkeit der Verbrechen, 295. — Ausgeschlossene Rücksichten, ebd. — Strafbestimmungs-Gründe, 296. — Richterliche Befugniß zur Erhöhung der Freiheitsstrafen, ebd. — anderer Strafen, 297. — Erster Rückfall, 298. — Wiederholter Rückfall, ebd. — Zusammenfluß mehrerer Verbrechen und Rückfall, ebd. — Rückfall bei Wiederaufnahme der Untersuchung, 299. — Milderungsgründe, ebd. — Verjährung, ebd. — Competenz der Gerichte, 300. — Aufgehobene Bestimmungen des Oldb. Str. G. B., 301. — Beibehaltene Bestimmungen, ebd. — Neue Uebertretungen, welche als Rückfall zu betrachten sind, 302.

Rückstände bei Kirchspielshebungen, 64. — bei Kirchen-Hebungen, 102. — bei Armen-Hebungen, 137. 138. — bei städtischen Hebungen in Oldenburg, 485.

Digitized by Google

S.

Salarien der besoldeten städtischen Bedienten in Oldenburg, 452.

Schema zu Voranschlägen; m. s. Voranschlag.

Schenkwirthschaften in Oldenburg, Vorschriften deshalb, 470.

Schifffahrt im Kattegat zur Zeit des Treibeises, 317. — Einsegeln in Christiansand, 325—327. — Aufhebung des Unterschiedes in Behandlung Oldenburgischer und Preussischer Schiffe in Preussischen und Oldenb. Häfen, 333—338.

Schifffahrts-Schule; m. s. Navigationsschule.

Schiffs-Capitaine welche beim Militair in Reserve zu setzen, 261. — Prüfung derselben, 305.

Schlachtvieh; m. s. Consumtions-Abgabe.

Schlengenachten, Constituirung derselben, 78.

Schreibereien muß der Kirchspielsvogt auf seine Kosten verrichten lassen, 29.

Schreibmaterialien muß der Kirchspielsvogt selbst bestreiten, 29. — welche die Schulkinder in der Schule mitbringen müssen, 494.

Schulbeamte; Beitreibung ihrer Dienst-Intraden, 343—346.

Schulbücher, welche die Schulkinder in Landschulen haben müssen, 494.

Schule (Navigations-); m. s. Navigationsschule.

Schulgelder, deren Beitreibung, 346.

Schuljuraten; Beschränkung und Tilgung der gegen sie bewirkten Ingrossationen, 523.

Schulkinder; welche Bücher und Lehrmittel sie haben müssen, 494.

Schullasten, Auflegung neuer, 72.

Schullehrer erhalten die Kirchspiels-Mitgliedschaft durch ihre Anstellung, 13. — auch die Gemeinde-Genossenschaft in Oldenburg, 418. — Sie sind nicht

wählbar zu Kirchspiels-Aemtern, 41. — auch nicht zum Stadtrath in Oldenburg, 438.

Schul-Officialen; der Kirchspielsvogt ist einer derselben, 70.

Schul-Rechnungen sollen dem Ausschuß zur ersten Prüfung vorgelegt werden, 71. — doch nur, wenn die Schulachten constituirt sind, 121.

Schulsachen; Anwendung der Gemeinde-Ordnung auf dieselben, 71. 72. 121. — Einrichtung in der Stadt Oldenburg, 491.

Schulvorstand; m. s. Schul-Officialen.

Schulwesen, die Kosten desselben sind Kirchspiels-Lasten, 51.

Schutzblattern; Einimpfung derselben wird empfohlen, 331.

Schwer-Matrosen, welche beim Militair in Reserve zu setzen, 361. — Prüfung derselben, 305.

Service-Casse zu Oldenburg; was dazu gehört, 482.

Service-Geld in Oldenburg; gleichmäßige Vertheilung desselben, 460. — Aufhebung der Befreiung davon, 462. — Gewerbs-Recognition zur Erleichterung desselben, 463.

Siegel; m. s. Kirchspiels-Siegel.

Sielachten; Constituirung derselben, 78.

Signal des Treibeises im Kattegat, 317.

Soldergüter. Accise davon, 378.

Spanndienste; m. s. Armen-, Kirchen-, Kirchspiels- u. städtische Dienste.

Specialdirection des Armenwesens; der Kirchspielsvogt ist Mitglied derselben, 70. — Wer sonst Mitglied ist, 227. — Sie fertigt den Voranschlag in Armensachen, 128. — sendet denselben an das Generaldirectorium des A. W. ein, 131. — fertigt ihn dem Rechnungsführer zu, ebd. — Wann sie auf die Armen-Casse anweisen könne, 133. 134. — Ihr liegt die Controlle der Armen-Casse ob, 136. — Verfügung wegen der

Armenrechnung, 139. — Sie kann eine neue Anſetzung der Armenbeiträge anordnen, 144. — ſtellt die Taxations-Grundſätze auf, ebd. — theilt ſie dem Ausſchuß zur Prüfung mit, ebd. — legt ſie dem Generaldir. zur Genehmigung vor, 145. — formirt nach der Schätzung die Anſetzungs-Regiſter, ebd. — legt ſolche zur Einſicht offen, ebd. — unterſucht und entſcheidet die Reclamationen dagegen, 146. 360. — macht ſie executoriſch, 146. — wirkt bei der jährlichen Reviſion mit, 147. — unterſucht und entſcheidet die Reclamationen dagegen, ebd. — zeigt die geſchehene Reviſion dem Generaldirect. an, 147. 369. — ertheilt die Anweiſung zur Aufſtellung des Inventarii vom Armen-Gemeinde-Vermögen, 148. 517. — nimmt die öffentlichen Verpachtungen und Ausdingungen in Armenſachen vor, 149. — Ausnahmen, 149. 150. — Mitwirkung bei Belegung der Capitalien, 152. — Maßregeln zur Sicherung des Armenfonds, 153. — Die Mitglieder derſelben dürfen ohne Genehmigung des Generald. kein Armen-Capital anleihen, 154. — Was ſie bei Klagen zu beobachten habe, ebd. — bei Klagen gegen die Armen-Gemeinde, 155. — Obliegenheiten der Specialdirection der Stadtgemeinde Oldenburg, 470. — Theilnahme des Stadtraths an ihren Verhandlungen, 471. — Wie Specialdirectionen die Rechnungen wegen Curen an armen Kranken zu atteſtiren haben, 522.

Special-Inquiſition; der gegen den ſolche erkannt, kann keiner Kirchſpiels-Verſammlung beiwohnen, 22. — auch keiner Bürger-Verſammlung in Oldenburg, 442.

Sporteln der Hypotheken-Aemter für Hypotheken-Bewilligungen, 361. — des Stadt-Magiſtrats in Oldenburg, 466. — in Vormundſchafts- und Curatelſachen, 467.

Sportelnfreiheit der Stadt Oldenburg, 398.

Staatsdiener ſind Mitglieder des Kirchſpiels wo ſie an-

Digitized by Google

gestellt und wohnhaft sind, 13. — auch Gemeinde-Genossen zu Oldenburg, 418. — jedoch nicht verpflichtet, Kirchspiels-Aemter anzunehmen, 42. — oder eine Stelle im Stadtrath zu Oldenburg, 455. — In den Stadtrath sind jedoch deren wenigstens zwei zu wählen, 435. — Welche nicht darin gewählt werden können, 454. — auch nicht zu Kirchspiels-Aemtern, 41.

Stadtamt zu Oldenburg, wie lange dessen Competenz gedauert, 399. — wann es aufgehört, 400.

Stadt-Cämmerer in Oldenburg ist ein Official des Stadt-Magistrats daselbst, 430. — Welche Eigenschaften er haben muß, 448. — Verlust derselben, ebd. — Er wird auf Kündigung angestellt, 448. — kann zugleich auch Rathsherr sein, ebd. — Wahl desselben, 449. — Präsentation und Bestätigung, ebd. — Er erhält eine Bestätigungs-Urkunde, 451. — wird durch den Stadtdirector eingeführt und verpflichtet, ebd. — bei Aufstellung des Voranschlags zugezogen, 478. — m. s. auch Cassenführer der Stadt Oldenburg.

Stadt-Casse in Oldenburg; was dazu gehört, 482. — Wem die Führung derselben obliege, 484. — m. s. Cassenführer der Stadt Oldenburg.

Stadt-Commandantur in Oldenburg ist die Militair-Polizey-Behörde, 468. — Mit ihr communicirt der Stadt-Magistrat, ebd.

Stadtdirector zu Oldenburg ist Mitglied des Magistrats daselbst, 430. — Obliegenheiten desselben, 438. — Vertretung desselben, ebd. — Er hat den Vorsitz in den Bürger-Versammlungen, 445. — Welche Eigenschaften er haben muß, 447. — Verlust derselben, ebd. — Er wird auf Lebenszeit angestellt, 448. — Vereinigung mehrerer Stellen in seiner Person, ebd. — Wahl desselben, 449. — Präsentation und Ernennung desselben, ebd. — Er erhält eine Landesherrliche Bestallung, 451. — Einführung und Verpflichtung desselben, ebd. —

Er führt die städtischen Officialen ein und verpflichtet sie und die Unterbedienten, ebd. — auch die Mitglieder des Stadtraths, 458. — Befugnisse bei Sühne-Terminen, 465. — Obliegenheit in Vormundschafts- und Curatelsachen, 467. — Er ist Vorsitzender in der Specialdirection der Stadtgemeinde, 470. — beglaubigt den Voranschlag, 480. — weiset auf die städtischen Cassen an, ebd. — und führt ein Journal über die Anweisungen, 484.

Stadtgebiet, Oldenburgisches, 407. — gehört zur Gesammtgemeinde der Stadt, 416. — Organisation desselben, 424. — Feldhüter desselben, 430.

Stadtgemeinde Oldenburg bleibt in Armensachen von der Landgemeinde getrennt, 400. — Was dazu gehöre, 416. — Ihr gehört das gesammte städtische Vermögen, 458—463. — Verhältniß in Kirchen- u. Schulsachen zur Landgemeinde, 491.

Stadtgemeinden; Vorschriften wegen Aufnahme in dieselben, 341.

Stadtgericht zu Oldenburg hat aufgehört, 398. — Transitorische Verfügungen wegen Uebergang der Gerichtsbarkeit desselben an das Stadt- und Landgericht, 495—500.

Stadt-Gränzen zu Delmenhorst, 259. — zu Oldenburg, 403.

Stadt-Magistrat zu Delmenhorst, Jurisdiction desselben über den Brendel, 259.

Stadt-Magistrat zu Oldenburg ist die obrigkeitliche Behörde der Stadt und des Stadtgebiets, 423. — Er ist den landesherrlichen Oberbehörden untergeordnet, 424. — Dienstwirksamkeit desselben, 429. — Mitglieder, 430. — Officialen desselben, ebd. — Unterbediente, ebd. — Vertheilung der Geschäfte und innere Einrichtung, 431. — Administrations-Geschäfte, ebd. — Commissionen, 432. — Gerichtliche Geschäfte, ebd. — Besondere Obliegenheiten und Rechte des Stadtdirectors, 433.

— Vertretung desselben, ebd. — Besondere Obliegenheiten des Stadt-Syndicus, 434. — Verfahren bei Verschiedenheit der Ansichten des Magistrats und des Stadtraths, 439. — Form der Mittheilungen zwischen demselben und dem Stadtrath, 440. — Er muß dem Stadtrath ein Geschäftslocal einräumen, ebd — Ohne seine Verfügung kann keine Bürgerversammlung Statt finden, 444. — Er macht dieselbe vorher bekannt, 445. unterzeichnet das Protocoll, ebd. — genehmigt den Beschluß, ebd. — kann entweder eine allgemeine Versammlung anordnen oder Districts-Versammlungen, 446. — Welche Eigenschaften seine Mitglieder haben müssen, 447. — Verlust derselben, ebd. — Dauer der Dienstfunction, 448. — Vereinigung mehrerer Dienststellen in einer Person, ebd. — Wahl der Mitglieder desselben und seiner Officialen, 449. — Präsentation und Ernennung resp. Bestätigung, ebd. — Welche Officialen und Unterbediente er ernennt, 450. — Bestallungen, resp. Constitutorien, 451. — Einführung und Verpflichtung, ebd. — Dienst-Abschiede, 452. — Salarien, ebd. — Pensionirung, ebd. — Er leitet die Wahl der Mitglieder des Stadtraths, 455. 502. — entscheidet über die Zulässigkeit der gewählten Mitglieder, 456. — Ohne seine Einwilligung darf kein Mitglied des Stadtraths aufhören zu fungiren, 458. — und der Stadt keine neue Last aufgelegt werden, 459. — Richterliche Obliegenheiten und Befugnisse desselben, 463. — Verhältniß zum Stadt- und Landgericht, 464. — Umfang der Gerichtsbarkeit in dinglicher und persönlicher Hinsicht, ebd. — Competenz in bürgerlichen Rechtssachen, 465. — Sühne-Termin, ebd. — Besondere Bestimmungen in Ansehung der Polizei-Strafgerichtsbarkeit, ebd. — Polizei- Straf- und Bruchgelder, 466. — Sporteln, ebd. — Ressort des Magistrats in Vormundschafts- und Curatelsachen, ebd. — Vertheilung der Geschäfte dabei, 467. — Er hat die Polizeiverwaltung in

der Stadt und dem Stadtgebiete, ebd. — Verhältniß zum Militair, 468. 469. — Wege- und Straßen-Polizei, 469. — Bau-Polizei, 470. — Gewerbe-Polizei, ebd. — Armen-Polizei, ebd. — Mitwirkung in Armensachen, 471. — Allgemeine Bestimmungen, ebd. — Er muß für das Vermögen der Stadt sorgen, 472. — besonders für neue Einnahmen, ebd. — für Erleichterung der städtischen Lasten, ebd. — Verfahren bei Veränderung in der Repartition derselben, 473. — Sicherung gegen Erschwerung derselben, ebd. — Inventarium der Besitzungen, Berechtigungen und Lasten der Stadt: Stadt-Registerwesen, 474. — Er darf kein Grundvermögen veräussern, keine Capitalien aufnehmen oder verwenden, 475. — Er hat zu bestimmen, ob öffentlichen Ausdingungen ein Kosten-Anschlag zum Grunde zu legen, ebd. — und nimmt Verpachtungen und Ausdingungen vor, 476. — Wann er einen Proceß für die Stadt führen könne, 477. — Er hat den Voranschlag aufzustellen, 478. — Offenlegung desselben, 479. — Revision desselben, ebd. — Zufertigung an die Cassenführer, 480. — Veränderung desselben, 481. — Aufbewahrung, ebd. — Verzeichniß der verwandten Gelder, ebd. — Stadtrechnung, 483. — Casse- und Rechnungsführung, 484. — Instruction und Caution der Hebungsbedienten, ebd. — Cassen-Controlle und Cassen-Uebersicht, ebd. — Hindernisse bei dem Hebungsgeschäfte, 485. — Restanten und unbeibringliche Pöste, ebd. — Einreichung der Rechnung, ebd. — Verfügung deshalb, 486. — Zufertigung der decidirten Notaten und des Rechnungsschlusses, 487. — Beschwerden gegen den Rechnungs-Abschluß, ebd. — Aufbewahrung, 488. — Ausschreibung einer städtischen Anlage, ebd. — Einwirkung des Magistrats, 489. — Hebungs-Register, ebd. — Berichtigung desselben, 490. — Fürsorge für Stiftungen zu frommen und nützlichen Zwecken, ebd. — Casse- und Rechnungsfüh-

Digitized by Google

rung, 491. — Obliegenheiten rücksichtlich der Hebung der Landes-Abgaben und Cameral-Gefälle, 492. — rücksichtlich der Militair-Angelegenheiten, 493.

Stadt-Makler zu Oldenburg ist ein Official des Magistrats daselbst, 430. — Welche Eigenschaften er haben muß, 447. — Verlust derselben, ebd. — Wahl desselben, 449. — Ernennung, 450.

Stadt Oldenburg; m. s. Oldenburg, Stadt.

Stadt-Ordnung; m. s. Oldenburg, Stadt.

Stadt-Pfand-Protocoll ist geschlossen, 500.

Stadtrath in Oldenburg repräsentirt die Stadtgemeinde, 424. — Bestimmung und Wirkungskreis desselben, 434. — Zusammensetzung desselben, 435. — Entschädigung der Mitglieder desselben, ebd. — Vorstand, 436. — dessen Obliegenheiten, ebd. — Ordentliche u. ausserordentliche Zusammenkünfte des Stadtraths, 437. — Verbindlichkeit dabei zu erscheinen, ebd. — Aufruf der Ersatzmänner, 438. — Abstimmung nach persönlicher Ueberzeugung, ebd. — Verhandlungen im Stadtrathe und Erfordernisse der Gültigkeit derselben, 438. — Verfahren bei Verschiedenheit der Ansichten des Magistrats und des Stadtraths, 439. — Form der Mittheilungen zwischen Magistrat und Stadtrath, 440. — Geschäftslocal, ebd. — Kosten der Geschäftsführung, 441. — Er muß darauf antragen, wenn mehrere Dienststellen in Einer Person vereinigt werden sollen, 447. — wählt mit dem Magistrat die Beamten und Officialen, 449. — Wahl der Mitglieder, 453. — Regulativ deshalb, 501—505. — Ersatzmänner, 453. — Hindernisse der Wählbarkeit, 454. — Verlust der erforderlichen Eigenschaft, 457. — Verbindlichkeit zur Annahme der Wahl und Ablehnungs-Gründe, ebd. — Wahlhandlung, 455. — Erinnerungen gegen die Wahl, 456. — Legitimations-Urkunde, 457. — Aufnahme in den Stadtrath und Entlassung

aus demſelben, 458. — ohne ſeine Einwilligung kann der Stadt keine neue Laſt aufgelegt werden, 459. — Mitwirkung bei der Gewerbe-Polizei, 470. — in Armenſachen, 471. — Theilnahme an der Verwaltung der Specialdirection, ebd. — Er ſucht die Einnahmen der Stadt zu vermehren, 472. — die Laſten zu erleichtern, ebd. — Sicherung gegen Erſchwerung beſtehender, 473. — Zur Veräuſſerung von Grundvermögen, Aufnahme und Verwendung von Capitalien iſt ſeine Zuſtimmung erforderlich, 475. — wann zu Verpachtungen? 476. — Proceſſen? 477. — Er revidirt den Voranſchlag, 478. — auch die Veränderung deſſelben, 481 — kann ſolchen einſehen, ebd. — muß die Vereinigung der Nebencaſſen mit der Haupt-Caſſe genehmigen, 483. — beſtimmt über die zu leiſtende Sicherheit der Hebungsbedienten, 484. — gibt ſeine Zuſtimmung um unbeibringliche Poſte zum Abgang zu bringen, 485. — und examinirt die Stadtrechnung, 486. — Die decidirten Notaten nebſt dem Rechnungsſchluß werden ihm mitgetheilt, — Beſchwerden gegen den Rechnungs-Abſchluß, ebd. — Einwirkung bei ſtädtiſchen Anlagen, 489. — Prüfung des Hebungs-Regiſters, ebd. — Bei Verwaltung der Stiftungen zu frommen u. nützlichen Zwecken iſt er ohne Mitwirkung, 491. — Theilnahme an Verwaltung der Kirchen- und Schulſachen, 494.

Stadt-Rechnung in Oldenburg; was ſie befaſſe, 483. — Wer ſie zu führen habe, ebd. — Inſtruction und Caution der Rechnungsführer, ebd. — Dienſtwechſel derſelben, ebd. — Caſſen-Ueberſicht, ebd. Hinderniſſe beim Hebungs-Geſchäfte, 485. — Reſtanten und unbeibringliche Poſte, ebd. — Termin zur Rechnungsſtellung, ebd. — Prüfung der Rechnung durch den Stadtrath, 486. — Verfügung des Magiſtrats, ebd. — Reviſion und Deciſion der Rechnung, 487. — Beſchwerden gegen den Rechnungsſchluß, ebd. — Offenlegung der Rechnung, ebd. — Aufbewahrung, 488.

Digitized by Google

Stadt-Syndicus zu Oldenburg ist ein Mitglied des Magistrats daselbst, 430. — Vertretung desselben, 433. — Besondere Obliegenheiten, 434. — Welche Eigenschaften er haben muß, 447. — Verlust derselben, ebd. — Er wird auf Lebenszeit angestellt, 448. — Vereinigung mehrerer Stellen in seiner Person, ebd. — Wahl desselben, 449. — Präsentation und Ernennung desselben, ebd. — Er erhält eine Landesherrliche Bestallung, 451. — Einführung und Verpflichtung desselben, ebd. — Befugniß bei Sühne-Terminen, 465.

Stadt- und Landgericht zu Oldenburg angeordnet, 398. Verhältniß desselben zum Magistrat, 405. — Transitorische Verfügung wegen Uebergangs der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts zu Oldenburg an dasselbe, 485—500.

Stadt-Verwaltung in Oldenburg, 463—491.

Städte; auf dieselben findet die Gemeinde-Ordnung keine Anwendung, 10. — Ausnahmen, 341. — Wie sie bei Kreis- und Amtsversammlungen repräsentirt werden, 75.

Städtische Anlagen; Verfügung und Ausschreibung derselben in Oldenburg, 488. — Einwirkung des Magistrats und des Stadtraths dabei, 489. — Hebungs-Register, ebd. — Berichtigung desselben, 490.

Städtische Capitalien; Aufnahme und Verwendung derselben in Oldenburg, 475.

Städtische Dienste; davon ist in Oldenburg kein Besitzer pflichtiger Grundstücke frei, 459. — Wer dagegen von persönlichen Diensten frei ist, 460.

Städtische Einnahmen sind in Oldenburg zu vermehren, 472.

Städtische Lasten; Beitragspflichtigkeit dazu in Oldenburg, 459. — Auflegung neuer, ebd. — Dienste, ebd. — Befreiung von persönlichen Diensten, 460. Concurrenz zum Nachtwächtergelde, ebd. — desgleichen zum Opfer- und Wächtergelde und zur

Digitized by Google

Octroi, ebd. — Vorbereitung einer gleichen Vertheilung der Einquartierungslast, ebd. — Befreiung vom Service- und Quartiergeld hört auf, 402. — Einführung einer Gewerbs-Recognition, 468. — Sorge des Magistrats und des Stadtraths hinsichtlich der städtischen Lasten, 472. — Aenderung in Vertheilung derselben, 473. — Sicherung gegen Erschwerung derselben, ebd. — Inventarium derselben, 474.

Städtisches Vermögen; was in Oldenburg dazu gehöre, 458. — Verwaltung desselben, 471. — Sorge für die Erhaltung desselben, 472. — Neue Einnahmen, ebd. — Städtische Lasten, ebd. — Aenderung in Vertheilung derselben, 473. — Sicherung gegen Erschwerung derselben, ebd. — Inventarium der Besitzungen, Berechtigungen und Lasten der Stadt, 474. — Registerwesen, ebd. — Veräusserung von Grundvermögen, Aufnahme und Verwendung von Capitalien, 475. — Oeffentliche Verpachtungen und Ausdingungen, ebd. — der Magistrat hat solche vorzunehmen, 476. — Vertheilung großer Ausgaben auf längere Zwischenräume, 477. — Proceßführung, ebd. — Aufstellung desselben, 478. — Erste Revision, ebd. — Offenlegung, 479. — Zweite Revision, ebd. — Genehmigung, ebd. — Zufertigung desselben an den Magistrat und die Cassenführer, 480. — derselbe ist executorisch, ebd. — Veränderung des Voranschlags, 481. — Aufbewahrung desselben, ebd. — Verzeichniß der verwandten Gelder, ebd. — Uebersicht aus den Voranschlägen und Rechnungen, 482. — Haupt-Cassen, ebd. — Neben-Cassen, 483. — Stadtrechnung, ebd. — Casse- und Rechnungsführung, 484. — Instruction und Caution der Hebungsbedienten, ebd. — Wechsel der Casse- und Rechnungsführer, ebd. — Cassen-Controlle und Cassen-Uebersicht, ebd. — Hindernisse beim Hebungs-Geschäft, 485. — Restanten und unbeibringliche Pöste, ebd. — Termin zur Rechnungsstellung, ebd. — Prüfung der Rechnung

Digitized by Google

durch den Stadtrath, 486. — Verfügung des Magistrats, ebd. — Weitere Revision und Decision der Rechnung, 487. — Beschwerden gegen den Rechnungs-Abschluß, ebd. — Offenlegung der Rechnung, ebd. — Aufbewahrung derselben, 488. — Bewilligung und Ausschreibung einer städtischen Anlage, ebd. — Einwirkung des Magistrats und Stadtraths, 489. — Hebungs-Register, ebd. — Berichtigung desselben, 490.

Stättegelder (Markt) welche in die Kirchspiels-Casse fließen, 49.

Stellvertreter bei Ausübung des Stimmrechts in Kirchspiels-Versammlungen, 23. — in Bürger-Versammlungen, 443. — Stellvertreter im Militairdienste; wie es mit denselben rücksichtlich der verlängerten Dienstzeit zu halten, 312. — rücksichtlich der Sicherheit ihrer Gratification, 347.

Stellvertretung; m. s. Stellvertreter.

Stempelpapier von 1 bis 5 gr. incl. wird in Cour. bezahlt, 548.

Steuermänner, welche beim Militair in Reserve zu setzen, 261. — Prüfung derselben, 305.

Steuern, directe, m. s. Grundsteuern.

Steuern, indirecte, sollen definitiv regulirt werden, 373. — m. s. auch Accise, Gränzzoll.

Stiftungen zu frommen und nützlichen Zwecken stehen in Oldenburg unter Fürsorge des Magistrats, 490. — Casse- und Rechnungsführung, 491.

Stimmberechtigte in Kirchspiels-Versammlungen, 22. — in Bürger-Versammlungen zu Oldenburg, 441. — Verzeichnisse derselben, 23. 86. 441. 502.

Stimmberechtigung in Kirchspiels-Versammlungen, 20. 21. — in Bürger-Versammlungen zu Oldenburg, 441. — Ausschluß davon, 22. 442. — Ausübung durch Stellvertreter, 23. 443.

Stimmengleichheit bei der Wahl zu Kirchspielsämtern, 44. — bei der Wahl der Stadtbeamten und Offi-

cialen in Oldenburg, 449. — im Kirchspiels Ausschuß, 36. — im Stadtmagistrat zu Oldenburg, 431. — und im Stadtrath daselbst, 438.

Stimmen-Mehrheit entscheidet bei einem Kirchspielsbeschlusse, 25 — im Stadtmagistrat zu Oldenburg, 431. — und im Stadtrath daselbst, 438. — wie bei Bürger-Versammlungen daselbst, 441.

Stimmzettel bei Gemeindewahlen, wie sie einzurichten, 85. — Abgabe derselben, ebd. — Zurücklieferung, 86. — Wie sie bei der Wahl des Stadtraths in Oldenburg einzurichten, 502. — abzugeben, 503. — zurückzuliefern, 504.

Stolgebühren; Beitreibung derselben, 343—346. — Verfahren, wenn Einwendungen gegen den Betrag derselben gemacht werden, 345.

Straferhöhung wegen Rückfalls, 296. 297.

Strafgelder; m. s. Bruchgelder und Geldstrafen.

Strafgesetzbuch, Oldenburgisches; neue Bestimmungen zu Art. 116—120. desselben, 292—302. — zum Art. 102. desselben, 500. 501.

Straßenbeleuchtungs-Casse zu Oldenburg ist mit der Stadt-Casse vereinigt, 483.

Straßenpflasterungs-Casse in Oldenburg, in wiefern sie fortbesteht, 483.

Straßen-Polizei des Magistrats zu Oldenburg, 460.

Straßenreinigungs-Casse zu Oldenburg ist mit der Stadt-Casse vereinigt, 483.

Streitigkeiten über Kirchspiels-Gränzen, 11.

Stromrichter zu Brake; Recurs von den Entscheidungen desselben, 518.

Sühne-Termine; m. s. Sühneversuche.

Sühneversuche; das Protocoll darüber ist, wenn kein Vergleich zu Stande gekommen, dem Citanten im Original einzuhändigen, 356. — wie sie in Oldenburg anzustellen, 465.

Suspension der Gemeinde-Officialen, 47.

Syrop; Erhöhung des Eingangs-Zolls von demselben, 147.

Digitized by Google

T.

Taback einheimischer Fabrik; Accise davon, 393.

Taratoren der Armenbeiträge werden bei Aufstellung der Taxations-Grundsätze zugezogen, 144. — auch bei Prüfung derselben, ebd. — nehmen die Schätzung vor, 145. erklären sich über die Reclamationen, 146. — und nehmen die jährliche Revision vor, 147.

Taxe der Arzeneien, 150—257. 364—369. 525—568. — Obliegenheit des Coll. med. rücksichtlich der Taxen, 268.

Thierärztes; Prüfung derselben, 270.

Tilgung der Ingrossate gegen Kirchen- und Schuljuraten, 523.

Torf; m. s. Consumtions-Abgabe.

Trauerzeit der Wittwer und Wittwen in der Erbherrschaft Jever, 356—360.

Treibeis im Kattegatt; Signal desselben, 317.

Tribune, die deutsche, ist ein verbotenes Zeitblatt, 263.

U.

Ueberschreitung der Voranschläge; m. s. Voranschläge.

Uebersicht; m. s. Cassen-Uebersicht und Voranschlag.

Uebertretungen, welche nicht als Rückfall zu betrachten sind, 302.

Unbeibringliche Pöste bei Kirchspiels-Hebungen, 61. — bei Kirchen-Hebungen, 162. — bei Armen-Hebungen, 138. — bei städtischen Hebungen in Oldenburg, 485.

Uneheliche Kinder folgen der Kirchspiels-Mitgliedschaft der Mutter, 13. — auch rücksichtlich der Gemeinde-Genossenschaft zu Oldenburg, 418.

Unterbediente sind Mitglieder des Kirchspiels, wo sie angestellt sind, 13. — auch Mitglieder der Ge-

meinde Oldenburg, 418. — Unterbediente des Magistrats daselbst, 430. — diese sind, wenn es erforderlich, auch zur Disposition des Stadtraths, 440. — Welche Eigenschaften sie haben müssen, 447. — Verlust derselben, ebd. — Sie werden auf Kündigung angestellt, 448. — Vereinigung mehrer Dienste in Einer Person, ebd. — Ernennung derselben, 450. — Sie können zur Uebernahme des Diensts nicht gezwungen werden, ebd. — Erhalten Bestellungsdecrete vom Magistrate, 451. — werden durch den Stadtdirector eingewiesen und verpflichtet, ebd. — Dienstabschiede, 452. — Salarien, ebd. — Pensionirung, ebd.

Urkunde über die Bestellung zu Kirchspiels-Aemtern, 46. — über städtische Aemter, 451.

V.

Väter vertreten ihre in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder bei Kirchspiels-Versammlungen, 23. — und bei Bürger-Versammlungen in Oldenburg, 443.

Veräusserung des Grundvermögens der Kirchspiele ist ohne oberliche Genehmigung nicht erlaubt, 57. — auch nicht der Kirchen-Gemeinden, 116. — oder der Armen-Gemeinden, 151. — oder der Stadt Oldenburg, 475.

Verbrecher und Landstreicher; wann die Auslieferung derselben von auswärtigen Behörden anzunehmen, 309. 310. — wie es mit der Durchführung derselben zu halten, ebd. — wie mit Ablieferung auswärtiger an die benachbarte Behörde, 310. — namentlich nur wenn sie wegen Vergehungen oder Polizei-Uebertretungen bestraft sind, 311.

Vereinigung zweier Kirchspiele zu Einem Gemeinde-Verband bedarf der landesherrlichen Genehmigung, 11.

Vergantungssachen in Oldenburg gehören vor das Stadt- und Landgericht, 465.

Digitized by Google

Verjährung der Strafe des Rückfalls, 299.

Vermessungs-Comtoir steht unter Aufsicht der Cammer, 505.

Vermögen; m. s. Armen-, Kirchen-, Kirchspiels- und städtisches Vermögen.

Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Land-Gemeinden; m. s. Gemeinde-Ordnung. — über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg; m. s. Oldenburg und Stadt-Ordnung.

Verpachtungen von Armengütern sollen in der Regel öffentlich geschehen, 149. — Ausnahmen, 150. — Zuschlags-Ertheilung, ebd. — Wenn sie der Genehmigung des Generaldir. d. A. W. bedürfen, ebd.

Verpachtungen von Kirchengütern sollen in der Regel öffentlich geschehen, 114. — Ausnahmen, 114. — Zuschlags-Ertheilung, 115. Wann sie der Genehmigung der Oberbehörde bedürfen, 115.

Verpachtungen von Kirchspiels-Gemeinde-Gütern sollen in der Regel öffentlich geschehen, 54. — Ausnahmen, ebd. — Zuschlags-Ertheilung, ebd. — Sie bedürfen der Genehmigung des Amts oder der Regierung, 56.

Verpachtungen von Gütern der Stadt Oldenburg sollen in der Regel öffentlich geschehen, 475. — Ausnahme, ebd. — Zuschlagsertheilung, 476. — Genehmigen derselben, ebd.

Verpflichtung der Kirchspielsbeamten, 46. — der städtischen Beamten, Officialen und Unterbedienten in Oldenburg 352.

Verschreibungen; m. s. Documente.

Versetzung der Medicinalpersonen; Gutachten des Collegii medici darüber, 270.

Vertheilung der Medicinalpersonen; Gutachten des Collegii medici darüber, 270.

Vertrag mit Preussen wegen Aufhebung alles Unterschiedes in Behandlung Oldenburgischer und Preussischer

Digitized by Google

Schiffe in Oldenburgischen und Preussischen Häfen, 353—358.

Verwalter von Grundstücken sind als stillschweigend zur Ausübung des Stimmrechts davon bevollmächtigt anzusehen, 23.

Verwandlung der Geldstrafen in Gefängniß, 501.

Verwandtschaft welche die Wählbarkeit zu Kirchspiels-ämtern hindert, 40. — zu städtischen Aemtern in Oldenburg, 447.

Verzeichniß der zu Kirchspiels-Anlagen aufgebrachten Gelder, 62. — zu Kirchen-Anlagen, 100. — zu Armen-Beiträgen, 135. — zu städtischen Anlagen, 451.

Volksfreund, der, ein verbotenes Zeitblatt, 313. 329.

Voranschlag in Armensachen, 71. 128. — wird von der Specialdirection entworfen, 128. — Dauer desselben, 129. — Hauptgegenstände desselben, ebd. — Aufstellung, 130. — erste Prüfung, ebd. — Offenlegung, ebd. — zweite Prüfung, 131. — Genehmigung, ebd. — Zufertigung, ebd. — er wird executorisch, 132. — Zahlungs-Anweisung innerhalb seiner Gränzen, ebd. — Ueberschreitung, 133. — Veränderung, 135. — Verstattete Einsicht, ebd. — Schema, 155—158.

Voranschlag in Kirchensachen, 71. 94. — Er wird vom Kirchenvorstand entworfen, 94. — Dauer desselben, 94. — Hauptgegenstände desselben, 94. — Aufstellung, 95. — erste Prüfung, 96. — Offenlegung, 96. — zweite Prüfung, 96. — Genehmigung, 96. — Zufertigung, 97. — Er ist executorisch, 97. — Anweisung innerhalb der Gränzen desselben, 98. — Ueberschreitung desselben, 98. — Veränderung, 100. — Zu belegende Capitalien gehören nicht hinein, 100. — Verstattete Einsicht desselben, 100. — Schema, 121—125.

Voranschlag in Kirchspiels-Sachen, 58. — Dauer desselben, ebd. — Hauptgegenstände, 58. 59. — Aufstellung, 59. — erste Prüfung, 59. — Offenlegung, 60. — Zweite Prüfung, 60. — Genehmigung, 60. — Zufertigung, 61. — Er ist exe-

cutorisch, 61. — Anweisung innerhalb der Gränzen desselben, 61. — Veränderung, 62. — Aufbewahrung, 95. — Aufnahme des Kirchen-Voranschlags in denselben, 95. — auch des Armen-Voranschlags, 130. — Uebersicht sämmtlicher Kirchspiels-Voranschläge, 63.

Voranschlag der Stadt Oldenburg, 477. — Dauer und Gegenstände, ebd. — Aufstellung, 478. — erste Revision, ebd. — Offenlegung, 479. — Zweite Revision, ebd. — Genehmigung, ebd. — Zufertigung, 480. — Er ist executorisch, ebd. — Anweisungen innerhalb der Gränzen desselben, ebd. — Veränderung, 481. — Aufbewahrung, ebd.

Vormünder sind die Vertreter ihrer Pupillen bei Kirchspiels-Versammlungen, 23. — und bei Bürger-Versammlungen in Oldenburg, 443.

Vormundschaften braucht der Kirchspielsvogt nicht zu übernehmen, 30.

Vormundschafts-Rechnungen; wo sie einzureichen, 259.

Vormundschafts-Sachen welche vor den Stadt-Magistrat zu Oldenburg gehören, 466. — Vertheilung der Geschäfte dabei, 467.

Vorstädte von Oldenburg; was dazu gehöre, 401. — Gemeinschaft derselben mit der Stadt, 406. — Sie gehören in Kirchen- und Schulsachen zur Stadt-Gemeinde, 491. — in Armensachen aber zum Theil zur Landgemeinde, 401. — Einführung der Consumtions-Abgabe daselbst, 460. — auch des Opfer- und Wächtergeldes, 460.

Vorstellungen an höhere Behörden; Form derselben, 287.

W.

Waaren-Controlle-Maaßregeln; m. s. Accise und Gränzzoll.

Wächter, der, am Rhein, ein verbotenes Zeitblatt, 301. 314.

Digitized by Google

Wächtergeld in Oldenburg; wer es bezahle, 460.

Wählbarkeit zu Kirchſpiels-Aemtern, 40. — Liſte der Wählbaren, 42. 87. — zu ſtädtiſchen Beamten in Oldenburg, 447. — zu Mitgliedern des Stadtraths, 454. — Liſte der Wählbaren, 501.

Wahl des Kirchſpielsvogts, 40. 44. — der Mitglieder des Kirchſpiels-Ausſchuſſes, 42. — der Beigeordneten 44. — des Kirchſpiels-Rechnungsführers, 46. — des Kirchſpiels-Feldhüters, 47. — der Kirchenjuraten in der Herrſchaft Jever, 118. — der ſtädtiſchen Beamten, Officialen und Unterbedienten in Oldenburg, 447—452. — der Mitglieder des Stadtraths daſelbſt, 453—458.

Wahlfähige; m. ſ. Stimmberechtigte.

Wahlhandlung bei Wahl der Kirchſpiels-Ausſchußmänner, 42. — bei Wahl des Kirchſpielsvogts und der Beigeordneten, 44. — Inſtruction deshalb, 85—87. — bei der Wahl ſtädtiſcher Beamten und Officialen, 449. — des Stadtraths, 455. — Inſtruction deshalb, 501—505.

Wege; die Unterhaltung derſelben gehört zu den Kirchſpielslaſten, 51.

Weg-Polizei des Magiſtrats zu Oldenburg, 469.

Wehrpflichtige; die Koſten der Aushebung derſelben fallen den Kirchſpielen zur Laſt, 52.; m. ſ. auch Militair.

Weſer-Stromrichter; m. ſ. Stromrichter.

Weſtbote, der, ein verbotenes Zeitblatt, 263.

Wittwen-Caſſe; Beſtimmung, welche Penſion ein Ehemann zu verſichern habe, welcher eine penſionirte Wittwe heirathet, 303. — In wiefern derſelbe als pflichtiger Intereſſent zu betrachten, ebd.

Wittwen-Fundus, Delmenhorſter Prediger, hat neue Statuten erhalten, 316.

Wittwer und Wittwen; Trauerzeit derſelben in der Herrſchaft Jever, 356—360.

Wohnhaus in Oldenburg; welcher Beſitz eines ſolchen ein

Digitized by Google

Stimmrecht in der Bürger-Versammlung giebt, 441.

Wohnsitz, bestimmt die Kirchspiels-Mitgliedschaft, 11. 17.

Wucherblume; die Kosten der Besichtigungen zur Ausrottung derselben sind eine Kirchspielslast, 52.

Wundärzte; m. s. Aerzte, Geburtshelfer.

Z.

Zeitblätter, welche verboten sind, 263. 304. 306. 307. 313. 315. 329. 525.

Zeitschriften; m. s. Zeitblätter.

Zeitschwingen, neue, eine verbotene Zeitschrift, 263. 307. 316.

Zeitung, deutsche allgemeine, ist verboten, 215.

Zeitung, Oldenburgische, Abonnement auf dieselbe, 319.

Zinsen; m. s. Renten.

Zucker einheimischer Fabrik; Accise davon, 393.

Zurücklieferung der Verbrecher und Landstreicher von auswärtigen Behörden, 309. — an dieselben, 310.

Zusammenfluß der Verbrechen und Rückfall; wie solche zu bestrafen, 298. — anderer Vergehen oder Verbrechen mit Zoll- oder Accisedefraudation, 380.

Zoll; m. s. Gränzzoll.

Zoll-Inspectoren; Anstellung einiger, 394. 395.

Digitized by Google

Digitized by Google
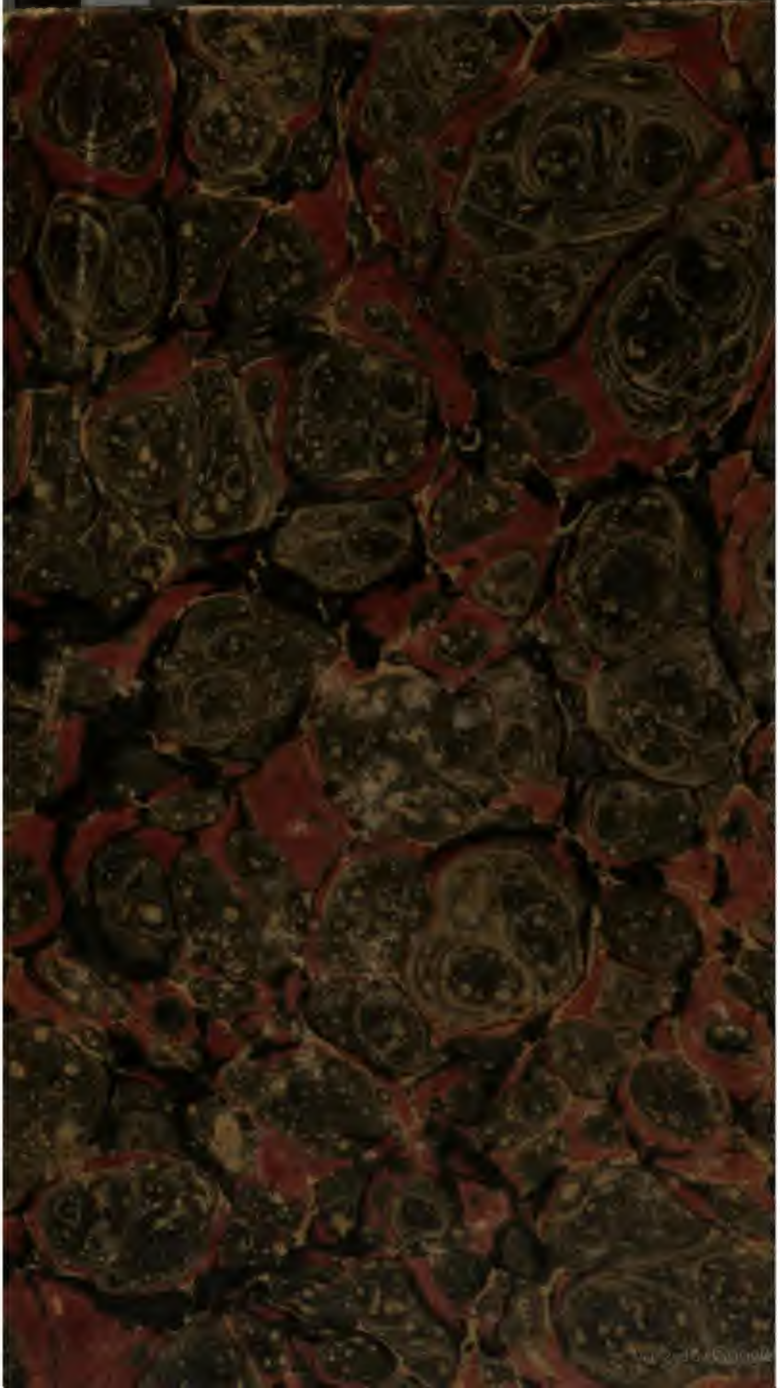
Digitized by Google